

UB EICHSTAETT-INGOLSTADT 027006997596



Ordenskorrespondenz

MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

ERSTER JAHRGANG 1960

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

VON P. DR. JOSEF FLESCH UND LIC. IUR. CAN. P. KARL SIEPEN

ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

75
BA 5360-1

286055

Universitätsbibliothek
Eichstätt

82/2887

Die Ordenskorrespondenz erscheint sechsmal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 192 Seiten.

Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.

Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18

Druck und Auslieferung Druckerei Wienand, Köln

Inhalt

I. ABHANDLUNGEN UND REFERATE

Fuhrmann, Fritz, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes bei religiösen Genossenschaften	98
Hanstein, Honorius, Die Einkünfte aus caritativer Tätigkeit der Ordensleute	13
Masnitza, Wilhelm, Widersprüchliche Behandlung der Orden und ihrer Mitglieder auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes	50
Rappl, Odilo, Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen	74
Rumpel, Vitus, Die Körperschaftssteuer bei Orden und ordensähnlichen Verbänden	108
Scheuermann, Audomar, Die Begegnung der Klöster mit der Welt	3
— Probleme der Nachversicherung bei Ordensangehörigen	57
— Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung	81
— Für die Ordensleitungen aktuelle Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts	173
— Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten	182
Siepen, Karl, Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts	20
— Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland	35
Wagner, Albrecht, Kraftfahrzeugversicherung	112
Welzel, Konrad, Die Berufspflege in den Ordensinternaten	161

II. RECHTSPRECHUNG

Rechtspersönlichkeit einer Schwesternkongregation aus dem ehemaligen Land Preußen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Beschluß des Landgerichts Berlin-Spandau vom 12. 2. 1955	87
Unfallschaden eines Ordensmannes Urteil des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 1. 10. 1959	122
Beitragshöhe bei freiwilliger Versicherung von Ordensleuten Urteil des Sozialgerichtes München vom 19. 8. 1959	136

Kriegsschadenrente von Ordensleuten	
Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 10. 6. 1958	142
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. 9. 1959	154
Räumung eines Wohnraumes für öffentliche Zwecke	
Urteil des Landgerichts Augsburg vom 15. 11. 1957	185

III. KIRCHLICHE ERLASSE

Dekret der Kongregation des Hl. Offiziums vom 21. 3. 1960 über die Austeilung der hl. Kommunion in den Nachmittagsstunden	190
Rundschreiben der Religiösenkongregation vom 6. 8. 1957 über Benützung von Radio und Fernsehen in Ordensgemeinschaften	30
Dekret der Ritenkongregation vom 24. 2. 1960 über die Einfügung eines neuen Gebetes in die priesterlichen Danksagungsgebete nach der hl. Messe	158
Dekret der Ritenkongregation vom 24. 2. 1960 über die Approbation der Litanei vom Kostbaren Blute Jesu Christi und deren Einfügung in das Rituale Romanum	159
Dekret der Ritenkongregation vom 9. 3. 1960 über die Gebete nach der hl. Messe	93
Dekret der Poenitentiarie vom 18. 7. 1959 über die Veränderung des Gebetes „Weihe des Menschengeschlechtes an das hlst. Herz Jesu“	29
Dekret der Poenitentiarie vom 13. 8. 1959 über Ablassgewinnung für die private Verrichtung der Hl. Stunde	29
Dekret der Poenitentiarie vom 23. 9. 1959 über ein Gebet zum Heiligen Geist um das Gelingen des bevorstehenden ökumenischen Konzils	92
Verordnung des Bistums Passau vom 17. 3. 1960 über Sicherung und pflegliche Behandlung kirchlicher Kunstwerke	191

IV. WELTLICHE ERLASSE

Ansprüche der GEMA bei kirchenmusikalischen Aufführungen	94
--	----

V. ORDENSINTERNE MITTEILUNGEN

Ordenskorrespondenz	1, 94
Personelles	95
Vorstandssitzung der VHOD in Reinbeck vom 28. bis 29. 3. 1960	95
Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare in Würzburg vom 10. bis 12. 5. 1960	33
Mitgliederversammlung der VHDO in Untermarchtal vom 28. bis 31. 5. 1960	95
Jahrestagung der ODiV in Würzburg vom 7. bis 9. 6. 1960	160

Ordenskorrespondenz

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSÖBERN-VEREINIGUNGEN
ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. JAHRGANG NR. 1

1. MÄRZ 1960

AUSGABEORT KÖLN

Inhalt

Zum Geleit	Generalsekretär P. Dr. Josef Flesch CSSR
Die Begegnung der Klöster mit der Welt	Professor Dr. A. Scheuermann
Die Einkünfte aus caritativer Tätig- keit der Ordensleute	P. Dr. Honorius Hanstein OFM †
Klösterliche Verbände als Körper- schaften des öffentlichen Rechts	lic. iur. can. P. Karl Siepen CSSR
Kirchliche Erlasse	

Zum Geleit

Nachdem sich die drei deutschen Ordensobernvereinigungen, die „Vereinigung Deutscher Ordensobern“, die „Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden- und kongregationen Deutschlands“ und die „Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands“

zur Vertretung gemeinsamer Ordensinteressen in der „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensvereinigungen“ zusammengeschlossen hatten, erfolgte von verschiedenen Seiten die Anregung, die alle Ordensverbände betreffende Mitteilungen nicht, wie bisher gesondert bei den einzelnen Vereinigungen herauszugeben, sondern in einem gemeinsamen Organ zusammenzufassen.

Die Vereinigungen der Ordensschwwestern und Ordensbrüder sowie die VDO bekundeten in ihren Mitgliederversammlungen des Jahres 1959 für die Herausgabe eines Mitteilungsblattes lebhaftes Interesse.

Mit der tatkräftigen Unterstützung deutscher Ordensrechtler sind die Vorarbeiten inzwischen so weit gefördert worden, daß wir das erste Heft vorlegen können.

Die „Ordenskorrespondenz“ wird sich nicht unmittelbar mit Fragen des geistlichen Lebens beschäftigen — dafür ist anderwärts gesorgt —, sondern

sich der Aufgaben annehmen, die uns durch die verwickelten rechtlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse der Gegenwart gestellt werden.

Erlasse, Hinweise und Anregungen des Hl. Stuhles werden wir sorgfältig registrieren und, soweit eine deutsche Übersetzung wünschenswert erscheint, diese den Beziehern der Ordenskorrespondenz zugänglich machen. Auch Verlautbarungen des Hl. Stuhles, die über die Apostolische Nuntiatur an uns gelangen, werden wir in die Ordenskorrespondenz aufnehmen.

Die Bemühungen um eine vertrauensvolle Verbindung zum hochwürdigsten deutschen Episkopat, vor allem zum Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, werden uns eine verpflichtende Aufgabe sein.

Desgleichen werden die Beziehungen zu den deutschen katholischen Verbänden durch unsere Ordenskorrespondenz sorgsam gepflegt werden.

Wir hoffen sodann, durch die Bekanntgabe der Erfahrungen ausländischer Ordensvereinigungen den deutschen Ordensverbänden einen guten Dienst zu tun. Die Erfüllung letzterer Aufgabe erscheint uns in einer Welt, in der Menschen und Länder in einem fast bestürzenden Tempo zusammenwachsen, besonders zeitgemäß. Wir möchten dadurch einen Beitrag leisten zum gegenseitigen Sichkennenlernen und Sichverstehen und damit zur engeren Zusammenarbeit der Orden auf breiter Basis.

Es wird das Bestreben unserer Korrespondenz sein, die vielfachen juristischen und verwaltungsmäßigen Fragen zu behandeln, die durch die Verpflichtung von Ordensrecht und Zivilrecht sich ergeben: steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, versicherungsrechtliche, allgemein zivilrechtliche usw.

Die Ordenskorrespondenz wird ferner ihre Spalten den schulischen und erzieherischen sowie den sozial-caritativen Problemen gerne zur Verfügung stellen, soweit sie für die Ordensgemeinschaften von Bedeutung sind.

Vor allem werden Gesetzentwürfe, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die die Interessen der Ordensverbände berühren, Gegenstand unserer Aufmerksamkeit sein.

Die Ordenskorrespondenz erscheint zunächst als Manuskript, und zwar in zwangloser Folge.

In den die Ordensleute betreffenden Fragen will unsere Ordenskorrespondenz auch ein Diskussionsforum sein. Es soll den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, Fragen der gemeinsamen Erwägung zu unterbreiten. Bei derartigen Beiträgen, ebenso wie bei den von uns veröffentlichten Aufsätzen übernimmt jeweils der Autor die Verantwortung. Es ist also nicht so, daß die Ordenskorrespondenz jeweils einzig die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensvereinigungen wiedergibt.

Der Druck bedeutet für unsere Arbeit eine erhebliche Zeitersparnis, gestattet eine weitreichende Verbreitung und bessere Aufbewahrungsmöglichkeit.

Der Bestand unseres Unternehmens hängt von der hinreichenden Zahl der Bezieher ab. Wir hoffen, daß neben den höheren Obern und Oberinnen auch die Prokuratorinnen und Prokuratorinnen, die Leiter und Leiterinnen der Noviziate sowie die Leiter der Scholastikate, die Obere und Oberinnen größerer Niederlassungen der Korrespondenz ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken werden.

P. Dr. Josef Flesch CSSR., Generalsekretär

Die Begegnung der Klöster mit der Welt

Als die Hl. Religiösen-Kongregation durch Dekret vom 13. 5. 1957 die Vereinigung der höheren Ordensoberinnen Deutschlands approbierte, hat sie dieser als erste Aufgabe gestellt: Die immer **engere Zusammenarbeit** sowohl der Ordensgenossenschaften untereinander als auch mit dem Diözesanklerus und den übrigen katholischen Organisationen zu fördern. Die Vereinigung hat darüber hinaus rein innerklösterliche Ziele gestellt bekommen, nämlich der zeitgemäßen Erneuerung der Ordensgemeinschaften zu dienen. Unter den Aufgaben ist auch genannt, daß hier juristische und administrative Fragen zu behandeln seien, welche die klösterlichen Verbände betreffen.

Diese nunmehr erstmals erscheinende **Ordenskorrespondenz** will im Dienste dieser vielseitigen Aufgaben stehen. Gemeinsame Sorgen sollen ausgesprochen, Informationen, die alle klösterlichen Verbände angehen, sollen mitgeteilt und überhaupt das Gemeinschaftsbewußtsein der deutschen klösterlichen Verbände gefördert werden. Unsere klösterlichen Verbände stehen zwar in mancherlei Beziehung zu überdiözesanen kirchlichen Einrichtungen, sowohl schulischer als auch caritativer Art. Dies ist wohl berechtigt, da es sich aus der besonderen Tätigkeit der Ordensleute ergibt. Sowohl aber die Fragen der Tätigkeit als auch die zentralen Anliegen der klösterlichen Verbände müssen von dem **Grundverständnis** her angegangen werden, daß die Klöster in der Kirche **Gemeinschaften eigener Art** sind mit ihren von der Kirche im allgemeinen Recht und in den besonderen Satzungen des je einzelnen Verbandes festgelegten Lebensgesetzen. Das Primäre ist niemals die Tätigkeit, sondern die Existenz des auf die Verwirklichung der evangelischen Räte festgelegten klösterlichen Verbandes. Von hier aus bestimmt sich das, was nach einem Wort Pius XII. die **zeitgemäße Anpassung und Erneuerung** unserer Klöster will, aber auch all das übrige, was sich aus der Begegnung der Klöster mit der Welt von heute an Problemen ergibt.

Gerade diese Begegnung der Klöster mit der Welt von heute soll an dieser Stelle kurz ins Auge gefaßt werden. Wir brauchen uns hier nicht in dürre Grundsatzertwägungen verlieren. Wir können auf ganz konkrete Spannungspunkte hinweisen, in denen zunächst die Ordensleute selbst ein gemeinschaftliches Bewußtsein haben müssen, damit sie ihr Recht in der Welt von heute entsprechend vertreten.

I.

Zur Besteuerung der klösterlichen Einkünfte

Es sei zunächst einmal darauf verwiesen, wie die Perfektion der heutigen Steuergesetzgebung grundsätzliche Tatsachen innerklösterlicher Rechtsverhältnisse einfach ignoriert. Wer einmal Gelübde abgelegt hat, empfängt niemals persönliches Entgelt (can. 580 § 2, can. 594 § 2). Was eine Ordensperson durch ihre Tätigkeit einbringt, wird für den klösterlichen Verband erworben. So empfängt die Ordensperson **niemals eigentlichen Arbeitslohn** im weltlichen Sinne: was sie empfängt, ist nicht Entgelt für geleistete Arbeit,

sondern Unterhaltsbeitrag. Der verstorbene Ordensrechtler P. Honorius Hanstein hat dies in einem Vortrag vom 22. 11. 1951 näherhin dargelegt (siehe S. 13). Es geht auch nicht an, den den Ordensleuten von ihrem Verband gewährten Unterhalt als Entgelt zu verstehen, so daß etwa im steuerrechtlichen Sinne die einzelnen Ordensleute als Arbeitnehmer ihres Verbandes zu gelten haben. Wir haben uns an anderer Stelle (Gutachten zur Frage der Nachversicherung, 1958) dazu geäußert. Es muß leider gesagt werden, daß der nationalsozialistische Reichsfinanzhof im Urteil vom 23. 12. 1940 den ordensrechtlichen Verhältnissen gerechter geworden ist, als der Bundesfinanzhof der späteren Zeit und die heutigen Finanzverwaltungsbehörden. Der Reichsfinanzhof hat damals die Vergütung, welche für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen bezahlt werden, als Einkünfte des Ordens erklärt. Wörtlich heißt es in dem erwähnten Urteil, in welchem die Einkünfte zu Behandlung standen, welche zwei Priester und ein Laienbruder eines Ordens von einem Erzbisum für die Tätigkeit in einem Priesterhaus erhielten: „ . . . wenn dagegen die Meßstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einkommen des Ordens sind . . . Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der ‚Ordensfamilie‘ beruhenden **Familientheorie**. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Falle, einerlei ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu Dritten begründet. Hinweis auf Kratz: ‚Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen‘, DStZ 1940 Nr. 19 S. 217, insbesondere S. 221). 5 . . . Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht dem Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut . . . Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden . . . Nach der vom Reichsminister der Finanzen vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben“ (Archiv für kath. Kirchenrecht 121 1941 284—286).

Die Einwendungen gegen die Familientheorie sind uns bekannt (vgl. H. E. Maier, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung, Berlin 1959, S. 149—153; Gutachten von Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn über „Lohnsteuer bei der Gestellung von Ordensangehörigen“ vom 7. 4. 1959), aber diese Einwendungen sind noch lange nicht überzeugend. Man kann die Familientheorie nicht deswegen ablehnen, weil sie für die Orden einmal steuerschädlich angewandt worden ist. Sie muß überhaupt erst zu Ende gedacht und in sachgerechter Weise auf die Ordensverbände angewandt

werden. Es sei darauf hingewiesen: der Ordensangehörige soll bei Ablehnung der Familientheorie wie ein Lediger ohne Anhang besteuert werden. Er ist aber doch zwar ein Lediger, keinesfalls aber ohne Anhang. Der Ordensangehörige verdient für den gemeinsamen Topf, aus dem mit ihm noch andere nicht verdienende Ordensangehörige ihre Existenz beziehen, wie es z. B. die innerklösterlichen Verwaltungskräfte, die Mitbrüder und Mitschwester ohne Entgeltposition, die Kranken und Alten, der Nachwuchs in Kandidatur, Noviziat und weiterer Ausbildungszeit sind. Wenn man die Familientheorie ablehnt und trotzdem dieser Tatsache Rechnung tragen will, dann muß man das analog dem auch sonst anerkannten „Unterhalt mittelloser Angehöriger“ betrachten. Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 19. 12. 1951 auch eingeräumt, daß ein Ordensangehöriger einen Teil seiner Einkünfte als Spenden an seinen Ordensverband deklarieren und im Rahmen des Höchstbetrages als Sonderausgaben absetzen darf. Über all diese Konstruktionen führt die Familientheorie hinaus. Sie ist bei ihrer Anwendung auf die Einkünfte, die einzig sachgerechte Beurteilung derselben und wird bei ihrer Anwendung auf Vermögenswerte, wenn sie hier gleichfalls auf kirchenrechtliche Gegebenheiten aufbaut, keinen Schaden anrichten.

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 9. 2. 1951 die Familientheorie **ausdrücklich abgelehnt**. Im Jahre 1959 haben wir aus dem Mund des Ministerialrats Görbling vom Bundesfinanzministerium hören müssen, daß man in Durchführung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951 daran denke, sowohl bei Ordensgeistlichen, die außerhalb des Klosters in einem Amt tätig seien, als auch bei Ordensschwestern auf Außenstationen alles, was für die betreffenden Ordensleute gezahlt werde, **einschließlich der Mutterhausabgaben, der Lohnsteuer zu unterwerfen**. Es bestehen also bereits ernste Pläne, den sich aus der Gewährung der freien Station und dem Mutterhausbeitrag ergebenden Gesamtbetrag mit Lohnsteuer zu belegen. Man darf sich dabei nicht damit beruhigen, daß dieser Gesamtbetrag heute meist noch innerhalb der Steuerfreigrenze verbleibt. Es erwächst hier vielmehr eine ernste Grundsatzfrage.

Man sieht, wie in der Lohnsteuerfrage die Begegnung der Klöster mit der Welt von heute an einen Punkt führt, wo das Wesen unserer klösterlichen Gemeinschaften völlig verkannt wird.

Die Tendenz der Finanzbehörden geht noch weiter. Neuestens mußte festgestellt werden, daß von einem Mendikantenorden **Umsatzsteuer** beansprucht wurde für den **Verkauf von Sachspenden**. Soweit wir unterrichtet sind, ist ein erster Anfang schon gemacht worden; es ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit sämtliche Klöster, die Sachspenden vielfach an Ort und Stelle zur Ersparung von Transportkosten oder aus sonst welchen Gründen verkaufen, zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Dabei soll man nicht glauben, daß die Bemühungen der Finanzbehörden damit erschöpft sind. Ebenso, wie die freie Station schon als versteuerbares Entgelt betrachtet wird, werden wir es eines Tages erleben, daß überhaupt sämtliche empfangenen Sachspenden als versteuerbare Einkünfte angesehen werden. Soweit klösterliche Verbände durch **Sammlung von Naturalien** Einkünfte haben, müssen sie mit einer **künftigen Besteuerung** derselben rechnen, wenn in der Folgezeit der Eigentümlichkeit der klösterlichen Gemeinschaft von den Finanzbehörden nicht anders Rechnung getragen wird.

Die Nachversicherung ausgeschiedener Ordensleute

Bekannt ist die Spannung, welche durch die beiden Neuregelungsgesetze zur Arbeiterrentenversicherung und zur Angestelltenversicherung, verkündet am 23. 2. 1957, entstanden ist. Für ausscheidende Mitglieder klösterlicher Gemeinschaften ist künftighin, wenn dies innerhalb Jahresfrist nach Ausscheiden beantragt wird, für die Zeit der Zugehörigkeit zum Verband Nachversicherung zu leisten, und zwar muß diese Nachversicherungsleistung vom klösterlichen Verband erbracht werden. Auf der anderen Seite aber ist maßgeblich die Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches in can. 643 § 1, wonach, wer aus dem klösterlichen Verband austritt oder entlassen wird, **keinerlei Forderung für geleistete Arbeit** stellen kann. Grundsätzliche und praktische Bedenken erheben sich gegen die Nachversicherungspflicht, die übrigens im Raum der Kirche noch weitergehende Fragen aufgibt. Wenn z. B. heute den Diözesen in gleicher Weise Nachversicherungspflicht für apostasierte Priester auferlegt wird, dann wird deutlich, wie das staatliche Recht untreu gewordenen kirchlichen Mitgliedern Vorteile sichert, die nach der Lebensordnung der Kirche diesen Mitgliedern nicht mehr zustehen, ja sogar strafweise entzogen werden können.

Die Nachversicherung der Ordensleute stößt auf den **grundsätzlichen Einwand**, daß ausscheidende Ordensleute damit aus geleisteter Arbeit einen Anspruch eingeräumt erhalten, der ihnen vom Recht der Kirche ausdrücklich versagt ist. Dieses Recht der Kirche aber ist nicht etwas, was der Staat ignorieren kann. Er hat ja im Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2 der katholischen Kirche ausdrücklich das Selbstverwaltungsrecht zuerkannt, auf Grund dessen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen erlassen kann. Im Art. 15 Abs. 2 ist den klösterlichen Verbänden vom Staat ausdrücklich zuerkannt, daß sie in der Ordnung ihrer Angelegenheit staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen. Noch viel stärker ist dies im Bayer. Konkordat Art. 2 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht; das Preußische und Badische Konkordat allerdings enthalten hierüber nichts.

So stößt die geltende Nachversicherungspflicht auf schwerwiegende **kirchenrechtliche und konkordatsrechtliche Einwände**. Dazu kommen die **praktischen Bedenken**. Zwar besteht heute noch keine Einigkeit darüber, auf Grund welchen angenommenen Arbeitslohnes (der bei Ordensleuten ja gar nicht besteht) die Nachversicherung durchzuführen ist, ob nämlich ein Monatslohn von 150,— DM oder, etwas niedriger, nur der Betrag der freien Station für die Nachversicherung zugrunde zu legen ist. In jedem Fall besteht die Nachversicherungsleistung aus 14% dieser sog. Einkünfte und schwankt also pro Jahr zwischen 14% aus 1800,— DM = 252,— DM und 14% aus ca. 1200,— DM = 168,— DM. Die von den klösterlichen Verbänden zu erbringende Nachversicherungsleistung bei Ordensleuten, die längere Jahre dem Verband zugehört haben, geht also in eine beträchtliche Höhe, die in einer

kritischen Zeit, wie wir sie etwa im Nationalsozialismus erlebten, bei einer Vermehrung der Austritte zu unerträglichen finanziellen Belastungen führen kann. Die Ordensobern müssen diese Situation mit Ernst und Weitsicht beurteilen. Wenn neuerdings, durchaus günstig für uns, von seiten der Sozialversicherung festgestellt wurde, daß die Nachversicherungsleistung erst für die Ordenszugehörigkeit seit 1. 3. 1957, nicht für die frühere Zeit, zu erbringen ist, so ist das nur eine augenblickliche finanzielle Entlastung; die ganze finanzielle Härte wird erst in 10 und 20 Jahren spürbar.

Die Vereinigung deutscher Ordensobern ist in dieser Angelegenheit seit fast 3 Jahren immerfort tätig. Es ist im Augenblick noch nicht klar, ob eine Änderung der Gesetzgebung unter besserer Berücksichtigung der klösterlichen Verhältnisse erreicht werden kann oder ob durch Anrufung des Sozialgerichts eine Klärung im Rechtsprechungswege angestrebt werden soll.

III.

Die Frage der Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften caritativer kirchlicher Einrichtungen

Im Jahre 1956 wurde in allen deutschen Diözesen die „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen“ veröffentlicht. In sämtlichen caritativen Anstalten der Klöster ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden, welche die Ordensleute und die beschäftigten weltlichen Angestellten repräsentiert. Man muß sich darüber klar sein, daß diese Mitarbeitervertretungen die **Tendenz zu Betriebsratsfunktionen** in sich tragen. Damit allein aber ist schon deutlich, wie die heutige arbeitsrechtliche Organisation die Klöster erneut in eine Begegnung mit der Welt führt, die um der Ordenseigenart willen zu ernstesten Überlegungen Anlaß ist.

Ein erstes Bedenken flößt uns die Tatsache ein, daß man alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft, klösterliche wie weltliche, in einen Topf wirft: „Alle in den Anstalten und Einrichtungen des Caritasverbandes tätigen Mitarbeiter dienen in der persönlichen Vollziehung des christlichen Liebesgebotes dem gemeinsamen Werk der christlichen Nächstenliebe. Sie leisten auch ihre berufliche Arbeit aus dieser religiösen Motivierung und in dieser Zielsetzung“. Hier spricht sich eine Ideologie, ein Mythos aus, der an der Wirklichkeit vorüberzusehen scheint. Wenn wir die zu Erziehung, Ausbildung oder Betreuung vorhandenen Mitglieder der Dienstgemeinschaft von vornherein abrechnen, deren religiöse Motivierung und Zielsetzung eine angenehme Beigabe, aber keine Voraussetzung ihrer Indienstnahme ist, so sind es vor allem die weltlichen Mitglieder der Dienstgemeinschaft, denen es auf den Erwerb des Lebensunterhaltes ankommt, während die klösterlichen Mitglieder in Vollzug des Sozial- und des Individualzweckes ihrer geistlichen Gemeinschaft wirken. Dabei kann im einzelnen Fall sehr wohl ein weltlicher

Mitarbeiter primär aus religiöser Motivierung wirken, wie umgekehrt im einzelnen Fall eine Ordensperson auch einmal die religiöse Motivierung völlig vermissen lassen kann. Beides kann aber für eine Rechtssatzung nicht erheblich sein. Erheblich ist das Motiv, nicht der Person, sondern der Institution. Das Motiv der Ordensleute ist institutionell ein religiöses. Das Motiv der Weltleute ist ein je persönliches. Die Weltleute sind zu nehmen, wie sie sind: sie sind in erster Linie genötigt, sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Wir unsererseits sind auch gar nicht in der Lage, unsere weltlichen Dienstleute nach ihrem religiösen Motiv auszuwählen, ihre Einstellung davon abhängig zu machen und die Prävalenz ihres Interesses am Lebensunterhalt zu übersehen.

Daraus ergibt sich die **ganz besondere Stellung der klösterlichen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder im Gefüge der christlichen Wohlfahrtsanstalt**. Diese besondere Stellung ist mittlerweile in den beiden Studien von Präsident Gerhard Müller „Zum Recht des Ordensvertrages“ und Alfons Fehringer SAC „Klöster in nichteigenen Anstalten“ auch wissenschaftlich dargestellt worden, so daß hier nicht darüber gesprochen zu werden braucht. Es flößt uns Bedenken ein, daß in der Mitarbeitervertretungsordnung diese besondere Stellung der Ordensleute nur in Hinsicht auf die Bestellung zu Obleuten berücksichtigt ist, sonst aber durch die Gleichstellung mit den Weltleuten verkannt ist.

Ein zweites Bedenken ergibt sich daraus, daß noch eine andere Unterscheidung vermißt wird, nämlich die **Unterscheidung zwischen den klostereigenen und den klosterfremden Anstalten**. Die (ordens-, provinz-,) klostereigene Anstalt ist das Unternehmen einer klösterlichen Rechtspersönlichkeit, der die in der Anstalt tätigen Ordensmitglieder zugehören. Das einzelne Ordensmitglied ist dem Rechtsträger der Anstalt inkorporiert. Niemals kann das Glied einer Unternehmerfamilie soziale Anliegen bei oder gegen sich selbst vertreten. Schließlich wächst die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen doch aus der Vorstellung der sozialen Partnerschaft, der Polarität von Rechtsträger und Leiter der Dienstgemeinschaft einerseits und Mitarbeiter andererseits. Ordensleute stehen in diesem Fall auf der Seite des Rechtsträgers und Unternehmers. Der Charakter der Mitarbeitervertretung schließt dann aber deren Mitwirkung aus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies auch vom Vertreter des staatlichen Arbeitsrechtes bestätigt werden muß.

Ein drittes Bedenken erwächst aus der Beantwortung der Frage: **Sind Ordensleute an der Mitarbeitervertretung in nichteigenen Anstalten zu beteiligen?**

Voraus sind einige Grundsätze des allgemeinen Ordensrechtes gegenwärtig zu machen.

Die Struktur der klösterlichen Gemeinschaft ist von den beiden Polen der autoritären Führung und der gehorsamleistenden Gefolgschaft bestimmt. Die im Naturrecht der geordneten Gemeinschaft und im positiven kirchlichen Recht grundgelegte **hausherrliche Gewalt der Ordensoberen** kann eine Beschränkung nur in naturrechtlichen und in legitim gesetzten positiven kirchlichen Bestimmungen erfahren. Es gibt nun zweifellos ein demokratisches Element im Ordensleben, insofern selbst noch autoritärst regierte Verbände

gewisse Beispruchs- und Beiratsrechte der Untergebenen kennen, so z. B. die Wahl von Untergebendelegierten zur Mitwirkung bei der Bestellung höherer Ordensoberer und bei Beratungen und Beschlußfassungen der Kapitel, die Ratskollegien (Consilia) der General-, Provinz- und Hausoberen. Derartige Mitbestimmungsrechte setzen aber die Normierung vonseiten der Kirche voraus.

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen sagt nun, die klösterlichen Mitglieder seien von der Ordensleitung zu bestimmen (§ 3 b); sie werden also nicht gewählt.

Wer unter „Ordensleitung“ zu verstehen ist, ist nicht ohne weiteres klar; es kann die General-, die Provinzial-, auch die Hausoberin darunter verstanden sein, und zwar entweder je für sich oder im Verein mit ihrem Beirat. Diese Kompetenz zu klären, dürfte Sache des Selbstverwaltungsrechtes der klösterlichen Verbände sein.

Schwieriger ist die Frage: welche Ordensleute soll die Ordensleitung als Obleute in die Mitarbeitervertretungen schicken?

Um der Grundstruktur des Ordenslebens willen muß die Hausoberin bestimmt werden; wenn mehrere klösterliche Vertreter zu bestimmen sind, dann die in der Präzedenz folgenden Schwestern, nämlich die Stellvertreterin der Oberin, die einzelnen Ratsschwestern usw. Dies ist unbedingt zu fordern, damit die klösterliche Disziplin nicht durch die Mitarbeitervertretung bzw. deren klösterliche Obleute beeinflußt werde. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß in der Mitarbeitervertretung ein Organ entsteht, das eines ungesetzlichen direkten oder indirekten Einflusses auf die klösterliche Sphäre fähig wäre; **der Bereich der Ordensoberen und ihrer legitimen Beiräte muß unangetastet bleiben.**

Gegen die Mitgliedschaft der Oberin in der Mitarbeitervertretung erwächst freilich sofort das Bedenken, daß sie in nichteigenen Anstalten vielfach mindestens als ständige Vertreterin des Leiters der Dienstgemeinschaft zu gelten hat, auf jeden Fall zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt ist; sie könnte deswegen nicht Mitglied der Mitarbeitervertretung sein (§ 5 b); außerdem könnte sie im ersten Jahr ihres Oberinnenamtes, wenn sie vorher nicht schon der Dienstgemeinschaft angehörte, nicht dazugehören (§ 5 a). Nur scheinbar ist dieses Bedenken mit dem Hinweis ausgeräumt, § 5 stelle seine Erfordernisse nur an die Wählbarkeit, nicht an die Bestimmbarkeit, wie sie bei Ordensleuten vorgesehen ist. Denn ganz klar, weil aus dem Begriff der Mitarbeitervertretung folgend, ist, daß die im § 5 aufgestellten Erfordernisse auch an die zu bestimmenden Ordensleute zu stellen sind.

Damit stehen wir in der Kollision, daß nach den Erfordernissen des Ordensrechtes die Hausoberin Mitglied der Mitarbeitervertretung sein müßte, dies aber nach der Dienstgemeinschaftsordnung gar nicht werden kann.

Die Erfahrung und die Kenntnis der Wirklichkeit des Ordenslebens flößt uns aber das weitere Bedenken ein, daß eine untergegebene Schwester, die Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, sehr leicht in Erfüllung dieser Auf-

gabe in einen Gegensatz zu ihrer Ordensleitung (Oberin) hineinmanövriert wird oder gar diesen Gegensatz sucht und sich dafür einen Rückhalt in dieser ihrer Stellung schafft.

Wer die Imponderabilien des Ordenslebens kennt und zudem wirklichkeitsnah die unleugbare Verschiedenheit zwischen klösterlicher und weltlicher Dienstgemeinschaft in den Wohlfahrtsanstalten zugesteht, der hat Verständnis für das feine Gespür der meisten unserer Ordensfrauen und gerade der als Oberinnen Verantwortlichen, die einer **Mitwirkung von Klosterleuten bei diesen Mitarbeitervertretungen** ablehnend gegenüberstehen. Es ist in Wirklichkeit so, daß unsere Ordensleute gar nichts zu gewinnen, höchstens aber von ihrem Ansehen und ihrer Würde inmitten der weltlichen Belegschaften etwas zu verlieren haben, wenn sie sich mit ihren Arbeitskollegen aus dem Weltleutestand zur Vertretung von sozialen Anliegen an einen Tisch setzen. Ordensleute gehören in kein betriebsratsähnliches Gebilde; auch die vorgesehene Mitarbeitervertretung liegt für Ordensleute ein Stockwerk zu tief. Ihre sozialen Anliegen werden von den Ordensoberen besorgt bzw. gegenüber dem Rechtsträger vertreten. So soll es wenigstens sein nach der Ordnung der Kirche. Die sozialen Anliegen der Ordensleute sind zudem so grundverschieden von denen der Weltleute, daß sie profaniert wären, würden sie in diesem Gremium vertreten und der vielfachen Verständnislosigkeit der Weltleute preisgegeben. Unsere heutigen Ordensleute brauchen Schonung ihrer Arbeitskraft, brauchen Zeit zum Beten und zu geistlichen Dingen, brauchen Nahrung für ihre Seele, müssen auch schöpfen können, nicht bloß immer verausgaben. Wenn wir sehen, wie wenig tatkräftiges Verstehen für diese sozialen Anliegen der Ordensleute heute in manchen Kreisen herrscht, denen die Ordensfrauen nichts weiter sind als gute, billige, uniformierte und, unter Inanspruchnahme ihres Selbstheiligungsbestrebens, gebrauchbare Dienstmägde, dann können wir von keinem Gremium von Weltleuten erwarten, daß hier soziale Anliegen der Ordensleute nutzvoll vertreten würden. Zudem muß man praktisch denken: die Obleute aus dem Ordensstand werden in der Mitarbeitervertretung von den Laien doch mehr oder minder mit dem Anstaltsträger, d. h. für sie: mit dem Arbeitgeber identifiziert. Was tun sie also in so einem Gremium?

Ein viertes Bedenken präzisiert sich noch, wenn man die Parallele **Mitarbeitervertretung — klösterlicher Beirat** zieht. Der klösterliche Beirat ist jeweils von Regel und Konstitutionen normiert. Die Mitarbeitervertretung ist durch das vorliegende bischöfliche Gesetz normiert. Diese Mitarbeitervertretung aber wird nun direkt oder indirekt auch auf die klösterliche Leitung Einfluß nehmen. Damit entsteht eine bisher nicht vorgesehene Ratsinstanz.

Soweit es sich nun um Verbände des päpstlichen Rechts handelt, deren Satzungen vom Hl. Stuhl genehmigt werden, ist es unzulässig, daß durch ein bischöfliches Gesetz eine Satzungsänderung oder eine Einmischung in das innere Klosterregiment erfolge (can. 618 § 2).

Soweit es sich um Verbände des bischöflichen Rechts handelt, ist der Bischof wohl zu einer Satzungsänderung befugt; doch ist darauf zu verweisen, daß

can. 492 § 2 eine Unterordnung unter die Jurisdiktion des Bischofs nach Norm des Rechts fordert, d. h. unter Wahrung der rechtlichen Autonomie des Verbandes, der kirchliche Rechtspersönlichkeit ist, und unter Wahrung der Grundstruktur des Ordenslebens. Daher dürfte eine Satzungsänderung niemals in der Weise erfolgen, daß neben dem satzungsgemäß bestimmten Beirat der Oberin ein zweiter Beirat, hier die Mitarbeitervertretung, geschaffen werde.

Unstreitig wird eine Mitarbeitervertretung, zu denen auch Ordensleute gehören, mindestens diesen Ordensleuten eine Einflußnahme auf die klösterliche Leitung, d. h. auf die Amtsführung der Oberin ermöglichen. Darüber hinaus besteht sogar die Möglichkeit, daß auch die weltlichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf indirektem Wege diese Amtsführung beeinflussen. Denken wir an Fragen der Arbeitszeit, der Urlaubsordnung, in denen die Weltleute geneigt sind, gegenüber ihren Interessen von den Ordensleuten Rücksicht zu verlangen; so werden wir verstehen, warum wir in der Mitarbeitervertretung eine unerwünschte Beeinträchtigung der klösterlichen Führungsgewalt befürchten.

Wir fassen zusammen: Aus wohlerwogenen Gründen nach der rechtlichen und der tatsächlichen Seite halten wir die Beteiligung von Ordensleuten an den vorgesehenen Mitarbeitervertretungen,

1. in ordenseigenen Anstalten für unmöglich,
2. in ordensfremden Anstalten für fragwürdig, und kaum durchführbar, wenn nicht die Hausoberin und, falls mehrere klösterliche Obleute zu ernennen sind, solche Schwestern, die auch innerklösterlich mit der Stellvertretung und Beratung der Oberin befugt sind, ernannt werden.
3. in allen Anstalten vom klösterlichen Standpunkt aus gesehen als unerwünscht und sinnwidrig.

IV.

Die Mutterhausabgabe

Für die in ordensfremden Anstalten tätigen Schwestern ist außer der Gewährung der freien Station eine Mutterhausabgabe zu leisten. Diese hat die Aufgabe, Unkosten des Verbandes zur Ausbildung der Schwestern sowie zur Versorgung der kranken und alten Schwestern zu decken. Der Grundgedanke, daß caritative Leistung unentgeltlich und ohne Gewinn geschieht, ist heute vielfach Anlaß, daß Verbände an äußerst niedrigen Mutterhausabgaben festhalten. Eine neueste Erhebung, welche die Ordensobervereini-

gung durch Umfrage bei ihren Mitgliedern gemacht hat, zeigt, daß für Mutterhausabgaben im Durchschnitt geleistet werden:

	pro Mon.
Von Universitätskliniken	DM 100,— bis 125,—
von staatl. Krankenhäusern	DM 70,— bis 80,—
von kirchl. Krankenhäusern	DM 50,— bis 70,—
von staatl. Altersheimen	DM 60,— bis 70,—
von kirchl. Altersheimen	DM 40,— bis 50,—
Bei kleineren kirchl. Häusern ist der Beitrag geringer, oft nur	DM 20,—
bis 40,—.	

Wir halten dafür, daß die Begegnung mit der Welt von heute die Ordensobern auch diesbezüglich zu Überlegungen veranlassen muß. Unsere Klöster werden prozentual noch viel stärker von der allgemeinen Erscheinung der Überalterung des Volkes betroffen. **Nachwuchsmangel** auf der einen Seite — die meisten unserer klösterlichen Verbände haben noch nicht einmal 50% des Nachwuchses, den sie in den Jahren 1930—1938 hatten —, **Mehrung der Krankheit und Überalterung** auf der anderen Seite werden den klösterlichen Verbänden in Zukunft höhere Versorgungsleistungen auferlegen. Wie in jeder arbeitenden Gemeinschaft können diese Versorgungsleistungen nur aus dem erbracht werden, was der arbeitende Teil der Gemeinschaft schafft. Während im Volksganzen der Vermehrung der Versorgungspflichten immerhin noch eine gewisse Vermehrung der arbeitsfähigen Bevölkerung gegenübersteht, wird in den klösterlichen Verbänden das **Verhältnis zwischen Arbeitsfähigen und Nichtmehrarbeitsfähigen** in Zukunft bedeutend ungünstiger werden; denn der Nachwuchsausfall seit 1939 wird als eine schwere Hypothek auf den kommenden Jahrzehnten lasten. Es wird daher unumgänglich sein, daß die **Mutterhausabgaben höher anzusetzen** sind, wenn die Klöster die lebenslängliche Versorgung, übrigens auch die heute viel höheren Ausbildungskosten ihrer Mitglieder sicherstellen wollen.

Dabei ist noch nicht in Betracht gezogen, daß wir in Zukunft mit höheren öffentlichen Abgaben in Gestalt von Steuern, Nachversicherungsleistungen usw. rechnen müssen. Gewisse freiwillige Versicherungen (Unfall, Haftpflicht) werden hinzukommen, da bei der heutigen Technisierung auch im klösterlichen Betrieb, die schon in Küche und Waschhaus anfängt, die Unfallgefahren viel höhere sind.

Es erscheint daher erwägenswert, daß die Vereinigung der Ordensobern sich auch hierin zu gemeinsamen Absprachen zusammenfinde. Es berührt jedenfalls eigenartig, wenn heute außerklösterliche Instanzen Normen festsetzen hinsichtlich der zu leistenden Mutterhausabgaben. In erster Linie müssen doch die klösterlichen Gemeinschaften, um deren Existenz es sich handelt, zunächst einmal sagen, was sie zur Sicherung ihrer Existenz brauchen.

Wir glauben nicht, daß vorstehend die Formen der Begegnung von Kloster und Welt in heutiger Zeit erschöpfend aufgezeigt sind. Es sollten nur einige besonders spannungsgeladene Begegnungen markiert werden zu dem Zweck, das gemeinsame Interesse wachzuhalten und die Mitarbeit aller Ordensobern anzuregen.

Prof. Dr. Audomar Scheuermann.

Die Einkünfte aus caritativer Tätigkeit der Ordensleute

Von P. Dr. Honorius Hanstein OFM †

(Wir veröffentlichen hier den Wortlaut des Referats, welches der verdiente, leider zu früh verstorbene, Ordensrechtler auf der Tagung der Krankenpflegegenossenschaften am 22. 11. 1951 in Salzkotten gehalten hat.)

In den letzten Jahrzehnten ist das Wirken der Ordensschwwestern in den Anstalten mehr und mehr als eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit aufgefaßt oder zum wenigsten durch Verwendung wirtschafts- und arbeitsrechtlicher Ausdrücke an ein solches Verhältnis herangerückt worden. Es macht sich hier der Einfluß kommunaler Wohlfahrtsanstalten geltend, die mit ihren Angestellten und den Schwestern auf der Ebene des Arbeitsrechts verkehren. Das moderne Versicherungswesen ermöglicht durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel eine wirtschaftlich orientierte Wohlfahrtspflege und den Unterhalt moderner Anstalten und macht anscheinend eine unentgeltlich geübte Caritas weithin entbehrlich. Das Steuerrecht betrachtet die Wohlfahrtsanstalten als wirkliche, wenn auch nicht auf Gewinn abzielende und darum steuerlich begünstigte Wirtschaftsbetriebe. Als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung wird verlangt die ausschließliche Bestimmung der Anstalt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke unter Ausschluß sonstiger Zwecke . . . Häufig wird das Verhältnis der Ordensleute zu den caritativen Anstalten und ihre Mitwirkung durch eine Sprache erfaßt, die nicht aus dem klösterlichen caritativen Bereich, sondern aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht und aus dem Bereich der kommunalen und nicht-katholischen freien Wohlfahrtspflege stammt. Die Folge ist, daß die Grundbegriffe klösterlich-caritativer Tätigkeit getrübt, die klösterlichen Gemeinschaften in ein Angestelltenverhältnis zu den Anstaltsträgern herabgedrückt und die caritativen Anstalten von der Öffentlichkeit als Anstalten eingeschätzt werden, die sich nach Wesen und Wirtschaftsführung von den weltlichen Wohlfahrtsanstalten kaum unterscheiden. Allgemein muß heute festgestellt werden, daß der Geist des christlichen Krankenhauses durch die äußere und innere Entwicklung und auch das ganze Milieu des modernen Krankenhauses stark verdeckt worden ist. (vgl. Günter Dichgans, in: Stimmen der Zeit, 145, 1949—50, S. 353—360).

Angesichts dieser Säkularisierungstendenzen müssen die Grundideen klösterlicher Liebestätigkeit wieder neu durchdacht, begründet und in einer dem Wesen des Ordensstandes und der Caritas gerecht werdenden sprachlichen Form festgelegt werden, um auf diese Weise das eingedrungene wesensfremde Denken und Sprechen auszuschalten und den christlichen Charakter der caritativen Anstalten neu herauszustellen. Es ist dann Aufgabe der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater, dieser Wesensbestimmung und Wesensordnung klösterlicher Caritas im Bereich des bürgerlichen Rechts und vor allem in den Satzungen caritativer Anstalten und in den Verträgen zwischen Anstaltsträgern und Klöstern einen passenden Ausdruck zu geben, der auch die erstrebte Steuerfreiheit nicht gefährdet.

I. Caritas als Aufgabe der Ordensgenossenschaften und Ordensleute

1. Hauptzweck des Ordenswesens ist das Streben nach der christlichen Vollkommenheit durch Beobachtung der evangelischen Räte. Wenn man bisher sagte, daß beschauliche Klöster nur diesen Zweck, tätige Klöster aber noch weitere Zwecke, vornehmlich in Seelsorge, Unterricht und Caritas, haben, so ist das seit Erlaß der Konstitution Pius' XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 nicht mehr ganz richtig. Obwohl diese Konstitution an erster Stelle für die Nonnenklöster erlassen ist, so haben einige ihrer Grundgedanken doch allgemeine Bedeutung. So ist nach dieser Konstitution der zweite Hauptzweck der Orden dem ersten Zweck untergeordnet und mit ihm verbunden: das Apostolat, die Mitbetätigung an der Gewinnung der Welt für Christus; denn die Übung der christlichen Vollkommenheit verlangt als notwendige Ergänzung auch die Übung der christlichen Nächstenliebe, und zwar unter der besonderen Rücksicht der Gewinnung der Welt für Christus.

Dieses klösterliche Apostolat ist ein zweifaches:

- a) das innere Apostolat durch gutes Beispiel, Gebet und Sühne, das in allen Nonnenklöstern und überhaupt in allen Klöstern und klosterähnlichen Instituten zu üben ist;
- b) das äußere Apostolat in Seelsorge, Unterricht, Caritas, Mission u. a., das von den tätigen Ordensgenossenschaften und nur ausnahmsweise von den Nonnenklöstern geübt wird.

2. Die einzelne Ordensperson steht nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kloster, auch wenn sie durch körperliche oder geistige Arbeit für das Kloster tätig ist. Das ergibt sich aus dem Zweck des Ordenswesens sowie aus dem Wesen der Profeß. Der Professe stellt sich — ganz und ohne Entgelt — für die Aufgaben des Klosters zur Verfügung gegen Gewährung des lebenslänglichen Lebensunterhaltes durch das Kloster. In tätigen Ordensgenossenschaften steht demnach die einzelne Ordensperson auch im Dienst des äußeren Apostolates, und zwar entweder unmittelbar innerhalb oder außerhalb des Klosters oder aber mittelbar durch Hilfsdienste, sei es durch Hilfsarbeiten innerhalb des Klosters oder durch Arbeit zur Gewinnung des Lebensunterhaltes.

3. Apostolat und Arbeit dürfen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Zwar ist jede äußere Apostolatstätigkeit Arbeit, aber nicht jede Arbeit ist äußeres Apostolat. Darum behandelt „Sponsa Christi“ beides gesondert. Mit dem streng beschaulichen Leben ist ohne weiteres klösterliche Arbeit, aber nicht ohne weiteres äußeres Apostolat vereinbar. Klösterliche Arbeit dient an erster Stelle, wenn auch nicht ausschließlich, Unterhaltungszwecken. Apostolatstätigkeit dagegen dient an erster Stelle dem Aufbau des Reiches Gottes und an zweiter Stelle erst dem Unterhalt. Apostolatstätigkeit wird von den meisten Klöstern auch außerhalb des Klosters geübt, reine Tätigkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts aber nicht, soweit es sich nicht um Sodalen weltlicher Institute handelt, die in der Welt leben.

4. Die Apostolatstätigkeit und im besonderen die caritative Tätigkeit kann entweder von einer Klostersgemeinschaft als solcher unter Leitung ihrer Obern in einer Anstalt oder aber von einzelnen Ordenspersonen außerhalb der Gemeinschaft oder außerhalb des Klosters im Dienste anderer geübt werden; z. B. kann eine Ordensperson als Seelsorger, als Seelsorgshelferin, als Lehrperson von einer Gemeinde, einer Schule angestellt sein. Das Recht kennt klostereigene Anstalten, die als Teil des Klosters einer klostereigenen Tätigkeit dienen und einer gewissen Klausur unterliegen z. B. ein mit einem Kloster verbundenes Kranken- oder Waisenhaus (vgl. can. 497 § 2 — 2; 599; auch „Sponsa Christi“ über den äußeren Klausurbereich); ferner Anstalten, die dem Kloster nicht gehören, sondern ihm nur anvertraut sind (vgl. can. 1491). Das Recht äußert sich nicht näher über diese Anvertrauung, die an sich in verschiedenen Formen möglich ist; doch entspricht es dem Wesen des Ordensstandes und den Erfordernissen eines ungestörten klösterlichen Lebens wie auch dem Apostolatscharakter der klösterlichen Caritativtätigkeit mehr, wenn auch in diesen anvertrauten Anstalten die klösterliche Gemeinschaft als solche ihre Tätigkeit nach Norm und im Geist der Ordenssatzungen und unter Leitung ihrer Oberen ausübt, als wenn die Gemeinschaft oder ihre Mitglieder in einer von Weltleuten geführten Anstalt und ohne wesentlichen Einfluß auf Führung und Geist der Anstalt bloße Angestelltentätigkeit üben und sich nur für die wenigen Stunden der gemeinschaftlichen Übungen unter die Leitung ihrer Obern und in ihren klösterlichen Bereich zurückziehen. Da überdies für mangelhafte caritative Einstellung einer Anstalt die darin tätigen Ordensleute, nicht aber der unsichtbare Anstaltsträger verantwortlich gemacht wird, ist bei Übernahme von Anstalten, deren klösterlicher Charakter zu sichern und eine möglichst weitgehende Freiheit und Selbständigkeit der Klostersgemeinschaft in ihrer ordenseigenen Tätigkeit unter Leitung der Obern und eine Gestaltung der Anstalt nach dem Geist der Genossenschaft zu fordern. Im besonderen ist der Klosterleitung der gebührende Einfluß im Kuratorium der Anstalt, bei Bestellung der Ärzte und des Dienstpersonals, bei Erweiterungsbauten, Umorganisationen und die Möglichkeit zur Betreuung von Unbemittelten zu sichern.

II. Die Einkünfte aus Apostolatstätigkeit

Der Unterhalt einer klösterlichen Gemeinschaft wird zum großen Teil aus Einkünften aus Apostolatstätigkeit bestritten, z. B. aus Honoraren für seelsorgliche Arbeiten, Gehältern der Religiösen, die in Seelsorgsämtern oder im Unterricht tätig sind, aus Meßstipendien und Stolgebühren der Priesterreligiösen, aus Pflegegeldern caritativer Anstalten und Mutterhausabgaben nichteigener Wohlfahrtsanstalten. Welchen Charakter haben diese Einkünfte? Sind sie Lohn für geleistete Arbeit?

1. Grundsätzliche Frage

- a) Geistliche Funktionen und Seelsorgsarbeit für Geld zu leisten, ist von jeher von der Kirche als Simonie verboten worden, weil hier Geistiges für etwas Geldwertes gegeben würde. Andererseits ist nach dem Wort des Apostels jeder Arbeiter seines Lohnes wert. Darum stellen Stolge-

bühren, Meßstipendien, Honorare für seelsorgliche Arbeiten keinen eigentlichen Lohn für geleistete Arbeit dar, sondern sind Unterhaltsbeiträge, die bei Gelegenheit der geistlichen Funktionen oder Arbeiten an die Geistlichen entrichtet oder einem Amtsinhaber geleistet werden, ohne daß hier ein striktes Verhältnis zwischen Lohn und geleisteter Arbeit besteht. Die Kirche hat in manchen Fällen die Höhe dieses Beitrages festgesetzt, aber verfügt, daß Unbemittelten die geistlichen Dienste gratis zu leisten seien.

- b) In ähnlicher Weise scheint auch die caritative Tätigkeit nur in begrenztem Ausmaß mit einer Entlohnung vereinbar zu sein. Wenn diese Tätigkeit Apostolat und Caritas bleiben soll, muß sie an erster Stelle aus übernatürlichen Motiven und nicht hauptsächlich um des Entgeltes willen geleistet werden; sonst wird sie mehr oder weniger zu einer rein humanitären Mildtätigkeit oder zu einer sittlich erlaubten Erwerbstätigkeit, bei der höchstens in untergeordneter Weise Caritasmotive mitwirken. Darum besteht zwischen einer Klosterschwester und einer weltlichen Krankenpflegerin ein grundlegender Unterschied: die Klosterschwester erwählt und übt einen geistlichen Beruf aus übernatürlichen Motiven, die weltliche Krankenpflegerin einen weltlichen Beruf zur Gewinnung des Lebensunterhalts aus, wenn auch Motive der Caritas diesen weltlichen Beruf veredeln können. Desgleichen werden in einer caritativen Anstalt Werke christlicher Nächstenliebe, also aus übernatürlichen Motiven, geübt, in weltlichen Wohlfahrtsanstalten an sich nur Werke der natürlichen Menschenliebe.

Ebensowenig wie die Seelsorgstätigkeit schließt auch die Übung christlicher Nächstenliebe eine Vergütung der Unkosten und eine angemessene Beitragsleistung zu einem standesgemäßen Lebensunterhalt aus, falls nur Unbemittelten die notwendigen Dienste unentgeltlich geleistet werden, die Festsetzung der Pflegegelder nach caritativen Gesichtspunkten und nicht strikte nach dem Maß der Pflegeleistung erfolgt und alles Gewinnstreben vermieden wird. Es wäre zu wünschen, wenn diese grundsätzliche Frage nach der Unentgeltlichkeit caritativer Tätigkeit auf Grund der Lehre vom Apostolats-Charakter der Caritas von Moraltheologen neu gestellt und beantwortet würde.

2. **Tatsächlich** haben wohl alle religiösen Genossenschaften mehr oder weniger bewußt, viele sogar ausdrücklich in ihren Satzungen, an der Unentgeltlichkeit ihrer caritativen Tätigkeit festgehalten in dem Sinne, daß sie in den nichteigenen Anstalten neben Kost und Wohnung nur eine bescheidene sogenannte Mutterhausabgabe gefordert und auf letztere vielfach auch noch teilweise verzichtet haben. Eine derartige niedrige Abgabe in Verbindung mit freiem Unterhalt kann in keiner Weise als gerechter Minimallohn bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die Kosten der Ausbildung und der Kranken- und Altersversorgung der Schwestern darin enthalten sind. Will man trotzdem diesen Unkostenbeitrag und die Gewährung freien Unterhalts in der Anstalt als Entgelt oder Lohn für geleistete Arbeit bezeichnen und das Prinzip der Unentgeltlichkeit in Abrede stellen, so ist schließlich

über Werte nicht zu streiten; nur muß zugegeben werden, daß die üblichen Entgelte vielfach die unterste Grenze eines gerechten Lohnes auch nicht annähernd erreichen. Das Verhältnis zwischen Klostergemeinschaft und Anstalt ist aber kein eigentliches Arbeitsverhältnis, sondern gleicht in etwa dem Verhältnis zwischen Professoren und Kloster: die klösterliche Gemeinschaft stellt sich gegen Gewährung des Lebensunterhaltes und Leistung der Mutterhausabgabe in den Dienst der Anstalt.

3. Auch die caritativen Anstalten selbst müssen ebenso wie die weltlichen Wohlfahrtsanstalten auf Gewinn verzichten, wenn sie zu den gemeinnützigen und mildtätigen Anstalten zwecks Steuerbefreiung gezählt werden wollen. Eine auf Gewinn abzielende Wohlfahrtsanstalt eines kirchlichen Rechtsträgers (z. B. ein Krankenhaus zur Finanzierung eines Kirchenbaues), widerspricht nicht bloß dem Begriff christlicher Nächstenliebe, sondern würde bereits in bedenkliche Nähe des kirchlichen Handelsverbotes kommen und nur nach der bisherigen Erklärung der Kanonisten ihm noch nicht sicher unterliegen. Mit Recht untersagt darum vielfach das Diözesanrecht, etwaige Überschüsse der Wohlfahrtsanstalten für andere Zwecke zu verwenden (vgl. Paderborner Synode 1948 S. 150). Nur wenn caritative Anstalten grundsätzlich und tatsächlich auf Gewinn verzichten und auch den Schein von gewinnbringenden Wirtschaftsunternehmen vermeiden und allein auf die Deckung der Unkosten, Erhalten der Anstalten und evtl. noch auf eine ausreichende Rücklage bedacht sind und etwaige Überschüsse an erster Stelle für die Pflege von Unbemittelten und Armen in der Anstalt verwenden, werden auch die Schwestern wieder das Bewußtsein haben, daß sie mit ihrem unentgeltlichen Wirken nicht dem Nutzen eines fremden Anstaltsträgers oder einem unersättlichen Moloch Anstalt dienen. Überschüsse sind in caritativen Anstalten nur deshalb möglich, weil Schwestern unentgeltlich tätig sind, so daß eine Anstalt, die für eine Schwester DM 30,— Mutterhausabgabe, für eine weltliche Krankenpflegerin bei freier Station etwa DM 200,— Gehalt und Soziallasten zahlen muß, pro Schwester und Jahr im Durchschnitt wenigstens DM 1500,— einspart. Damit erklärt sich auch das Wachsen so mancher Gründung aus kleinen Anfängen zu großen wohleingerichteten Anstalten. Darum ist es aber auch billig, daß die klösterliche Gemeinschaft bzw. die Genossenschaft maßgeblichen Einfluß auf die Ausgestaltung und Führung, den Geist und die caritative Einstellung der Anstalt behält und über die Verwendung der Erträge ihrer unentgeltlichen Tätigkeit mitbestimmen kann.

III. Die Höhe der Unterhaltsbeiträge

1. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit caritativer Tätigkeit besagt, daß eine Genossenschaft aus der caritativen Tätigkeit ihrer Mitglieder keinen Gewinn, sondern nur die Deckung der Unkosten und die Sicherung ihres Unterhaltes erstrebt. Die Verteilung der Unkostenbeiträge erfolgt aber nicht streng schematisch nach dem Maß der geübten Tätigkeit oder der Qualität der zur Verfügung gestellten Schwestern, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und unter Schonung der wirtschaftlich schwächeren Anstalten und Körperschaften. Von Kommunalanstalten oder von Anstalten, in

denen Ordensleute nur als Angestellte, nicht aber in selbständiger Ausübung ihrer eigenen Ordensaufgaben tätig sind, darf eine höhere Beitragsleistung verlangt werden. . .

2. Die Höhe des Unkostenbeitrages richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Unkosten. Doch ist es empfehlenswert, unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden und Anstaltsvertreter und unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und des Durchschnitts der Unkosten Richtsätze zu vereinbaren, um etwaige Versuche, die Vermögensverhältnisse einer Genossenschaft zwecks Feststellung der Unkosten nachzuprüfen, von vorneherein auszuschalten. Die Richtsätze müssen einen gewissen Spielraum haben, damit bei der Festsetzung der Beiträge die Bedürfnisse der einzelnen Genossenschaften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und Anstalten berücksichtigt werden können. In ähnlicher Weise können Anstalten die festgesetzten Pflegesätze von den Versicherungen und eine angemessene Unkostenvergütung von zahlungsfähigen Privaten einfordern, um die dadurch und durch die unentgeltliche Tätigkeit der Schwestern etwa erzielten Überschüsse zugunsten der Anstalt und für eine mehr oder weniger kostenfreie Pflege Unbemittelter zu verwenden. Auch so wird von der Anstalt als Ganzem der grundsätzliche Verzicht auf Gewinn durchaus gewahrt.

IV. Die Empfänger der Einkünfte, die Mutterhausabgabe

1. Grundsätzlich ist Empfänger der Einkünfte aus Arbeit und Apostolats-tätigkeit der Ordensleute nicht der Einzelreligiöse, sondern die Gemeinschaft (can. 580 § 2, 582, 594 § 2). Für die Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben und noch mehr für die weltlichen Institute gelten die Konstitutionen, die manchmal bestimmte Einkünfte, bei weltlichen Instituten evtl. alle Einkünfte dem Sodalen überlassen (vgl. can 676 § 3).

2. Welcher Religiosengemeinschaft fallen die Einkünfte zu?

Hier verweist can. 582 und 594 § 2 auf die Konstitutionen, die das Einzelhaus, die Provinz oder die Gesamtgenossenschaft bestimmen bzw. die Einkünfte zwischen diesen verschiedenen moralischen Personen verteilen können.

Sachlich hat jene moralische Person Anspruch, die für den Unterhalt aufkommen muß, und das ist in den meisten Fällen, soweit Klostersgemeinschaften nicht in einer Anstalt Unterhalt empfangen, das Einzelhaus. So ist es die Regel bei klerikalischen Verbänden, auch wohl bei eigenen Häusern laikaler Verbände. Da aber auch die Gesamtgenossenschaft oder die Provinz manche Unkosten und Lasten tragen muß, vor allem Ausbildung, Kranken- und Altersversorgung, Verwaltung, Unterstützung bedürftiger Häuser, Neugründungen, so muß entweder ein Teil der Einkünfte für die höhere Gemeinschaft abgezweigt werden oder es müssen den Einzelhäusern Abgaben zugunsten der Provinz und den Provinzen Abgaben zugunsten des Gesamtverbandes auferlegt werden. Im ersten Fall geht dieser Teil der Einkünfte sofort an das Mutterhaus über, im letzten Falle fallen alle Einkünfte an das Einzelhaus, das dann einen Teil seines Reineinkommens an das Mutterhaus abführen muß.

Das kirchliche Recht betrachtet an sich jede Einzelniederlassung als vermögensfähig, soweit die Satzungen nicht anders bestimmen (c. 531), und setzt darum einen Anfall aller Einkünfte an das Einzelhaus als die Regel voraus. Dementsprechend sahen die sog. Normen von 1901 (n. 294) ein Drittel des Reineinkommens der Häuser als Abgabe an das Provinzialmutterhaus und ein Drittel des Reineinkommens der Provinzen als Abgabe an die Genossenschaft vor. Diese Regel ist in viele Satzungen übergegangen, hat sich aber nicht bewährt, weil die Feststellung des Reineinkommens eine sorgfältige Buchhaltung voraussetzt und leicht zu Auseinandersetzungen mit den Hausobern führt und weil die Durchführung der Bestimmung Schwierigkeiten devisenrechtlicher Art verursachen kann, wenn die Häuser bzw. Provinzen nicht im gleichen Staate liegen. Darum ist man allgemein dazu übergegangen, bestimmte Teile der Einkünfte für das Provinzialmutterhaus durch Satzung oder Kapitels- oder Ratsbeschluß einzuziehen und die außerhalb des gleichen Landes gelegenen Generalmutterhäuser durch freiwillige Gaben zu unterstützen (vgl. die Fragen 96—100 des Fünfjahresberichtes). Wenn bei dieser Abgabeform reiche und arme Häuser in gleicher Weise belastet werden, so kann der erforderliche Ausgleich durch die Unterstützung der ärmeren Häuser seitens der Mutterhäuser erreicht werden.

3. Der Verpflichtungscharakter der Abgaben.

In Sachen der Unkostenvergütung und Beitragsleistung ist das innerklösterliche Verhältnis und das Verhältnis zu nichtklösterlichen Personen und Anstalten zu unterscheiden.

- a) Nichtklösterliche physische oder moralische Personen, die Ordensleute beschäftigen, sind natürlich auf Grund des eingegangenen Vertrages auf den Titel der Gerechtigkeit hin verpflichtet, die dem Kloster gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtungen sind regelmäßig zweifacher Art: 1. Gewährung des Lebensunterhalts für die Dauer der Beschäftigung oder einer entsprechenden Vergütung, wenn der Unterhalt nicht in natura gewährt wird; 2. eine Beitragsleistung zur Deckung der Unkosten der klösterlichen Verwaltung, Ausbildung, Alters- und Krankenversorgung. Eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Umlage von Unkostenbeiträgen kommt bei fremden Personen und Anstalten natürlich nicht in Frage.
- b) Im innerklösterlichen Verhältnis erhält das Einzelhaus wenn nicht alle Einkünfte, so wenigstens einen Teil derselben zur Bestreitung des Unterhaltes des Religiosen. Bei klösterlichen Gemeinschaften in fremden Anstalten fällt dieser Anspruch fort, sofern der Unterhalt von der Anstalt geleistet wird. Darum hat die Klostersgemeinschaft gewöhnlich nur eine kleine Hauskasse für die laufenden, von der Anstalt nicht getragenen Auslagen (z. B. Reisen). Für diese Kassen sind feste Beitragsleistungen der Anstalt zu vereinbaren oder Rückzahlungen von der Mutterhausabgabe zu machen.

Das Mutterhaus hat Anspruch auf die festgesetzte Mutterhausabgabe, kann aber von den eigenen Häusern darüber hinaus eine dem Einkommen ange-

messene Sonderabgabe einfordern, wenn den Häusern sonstiges Sondereinkommen zur Verfügung steht (z. B. aus Schenkungen, Einkünfte aus Realvermögen); stets ist den Häusern das Notwendige und Angemessene zu belassen (vgl. Fünfjahresbericht n. 100).

Diese zwischen den verschiedenen moralischen Personen derselben Ordensgenossenschaft bestehenden Verpflichtungen bezgl. Verteilung der Einkünfte und Leistung der Abgaben beruhen auf dem klösterlichen Gehorsamsverhältnis, sind also Pflichten des religiösen Gehorsams; freiwillige Abgaben über den Rahmen der vorgeschriebenen Umlage hinaus sind Werke christlicher Liebe; dagegen sind Abgaben keine strikten Rechtspflichten oder gar Verpflichtungen schuldrechtlicher Art, soweit nicht eigentliche schuldrechtliche Verträge zwischen verschiedenen moralischen Personen der Ordensgenossenschaft geschlossen worden sind. Der Apostolische Stuhl betonte gelegentlich der Devisenprozesse die Freiwilligkeit dieser Beiträge (Theologie und Glaube 1936, 84) und fragt in dem Fünfjahresbericht (n. 99), ob diese Beiträge gern oder mehr oder weniger gezwungen geleistet worden sind.

Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht

I. Geschichtlicher Überblick

1. Die Rechtslage bis 1919

Alle Klöster und klösterlichen Genossenschaften waren im Gebiet des Deutschen Reiches bis zur Säkularisation als **öffentlich rechtliche Korporationen** anerkannt. Allen Korporationen, Instituten und Stiftungen der katholischen Kirche kam, wenn sie nach kirchlichem Recht rechtmäßig errichtet waren, ohne weiteres auch im staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu¹. Zwar war die Errichtung von Klöstern seit der Reformation in den meisten Ländern abhängig geworden von der landesherrlichen Konzession. Doch mit der Genehmigung des Landesherrn war die Rechtsfähigkeit ohne weiteres gegeben.

Die **Säkularisation von 1803** richtete die jahrhundertealte äußere Gestaltung und Ordnung der Kirche in Deutschland zugrunde. Der Wiederaufbau der kirchlichen Organisation nahm dann, nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806), in den deutschen Einzelstaaten eine jeweils verschiedene Gestalt an.

¹ Ein klösterlicher Verband galt nach deutschem Privatrecht als rechtsfähig, wenn er nach kanonischem Recht Rechtsfähigkeit erlangt hatte. Denn das gemeine Recht, das bis zur Säkularisation subsidiär in Geltung war, verweist für die Entstehung von juristischen Personen im Bereich der Kirche auf das kanonische Recht und erkennt damit diese Regelung auch für den staatlichen Bereich an. Vgl. Urteil der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. 2. 1955, Nr. 84 T 232/54.

In der Gewährung der Rechtsfähigkeit an klösterliche Organisationen entwickelten sich in den deutschen Ländern bis 1919 im wesentlichen 2 Systeme, das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit und das Konzessionssystem².

a) System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit

Exponent dieses Systems war **Bayern**. In Bayern bedurfte man für die Errichtung „geistlicher Gesellschaften“ — darunter waren Orden und Kongregationen begriffen — sowohl als Verbände wie in den einzelnen Niederlassungen, der Genehmigung des Landesherrn³. Mit dieser Genehmigung aber war, wie vor der Säkularisation⁴, ipso iure die Rechtsfähigkeit mitgegeben, und zwar erlangten die Klöster ohne ausdrückliche Verleihung die Korporationsrechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsordnung blieb in Bayern bis 1919 gewahrt und ist für die Beurteilung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit vieler bayerischer klösterlicher Institute noch heute maßgebend⁵.

Dem bayerischen System, wonach der zugelassene Orden und die genehmigte Niederlassung mit der Organisationsgenehmigung eo ipso auch juristische Person ist, folgten im wesentlichen bis 1919 **Hessen, Oldenburg, Braunschweig** und **Elsaß-Lothringen**.

Ebenso galt in **Württemberg** das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit bis 1862. Seit dem Gesetz vom 30. 1. 1862 (§ 15) aber wurde außer der landesherrlichen Organisationsgenehmigung zur Erlangung der staatlichen Rechtsfähigkeit noch eine besondere landesherrliche Verordnung verlangt.

Auch in **Baden** ging man schließlich in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts zum Konzessionssystem über. Nach dem Konstitutionsedikt von 1807 (§§ 9 und 21) waren klösterliche Verbände und ihre Niederlassungen mit der staatlichen Anerkennung eo ipso auch als Rechtspersonlichkeiten anerkannt.

Weiter verordneten 11 **kleinere norddeutsche Staaten**⁶ in den Ausführungsgesetzen zum BGB, daß geistliche Gesellschaften in Zukunft nur durch landesherrliche Verleihung rechtsfähig werden könnten.

² Vgl. Scheuermann A. Die Rechtspersonlichkeit relig. Orden u. Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, S. 123 ff.

³ Bayer. Konkordat v. 5. 6. 1817 (§ 17); Verfassung des Königreiches Bayern vom 26. 5. 1818 (II. Verfassungsbeilage, kurz Religionsedikt genannt, §§ 76—78).

⁴ Der Codex Maximilianeus von 1756 gewährte allen kirchlichen Instituten Rechtspersonlichkeit, soweit sie ihnen auch nach dem kanonischen Recht zustand. Vgl. Lammeyer J. Die juristischen Personen der kath. Kirche, Paderborn 1929, S. 215.

⁵ Vgl. Scheuermann, a. a. O. 124.

⁶ So Mecklenburg-Schwerin (§ 14), Mecklenburg-Strelitz (§ 14), Sachsen-Weimar (§ 11), Sachsen-Meiningen (§ 4), Anhalt (Art. 4) Schwarzburg-Rudolstadt (Art. 8), Schwarzburg-Sondershausen (Art. 4), Reuß ä. L. (§ 7), Reuß j. L. (§ 11), Schaumburg-Lippe (§ 47), Lippe (§ 13)

b) Konzessionssystem

Selbst Preußen, das man als Exponent des Konzessionssystems bezeichnen kann, folgte ursprünglich nach dem Allgemeinen Landrecht (Teil II, Tit. 11, §§ 939, 940, 1057) dem System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit. Eine Änderung brachte erst die Preuß. Verfassung von 1850, die der Kirche das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusicherte und ihr eine Freiheit gewährte wie kaum irgendwo in Deutschland⁷. Die Errichtung von Klöstern und klösterlichen Genossenschaften lag nun ganz in den Händen der Kirche, eine Genehmigung der Regierung für eine Neugründung war nicht mehr notwendig. Allerdings wurde die mit dieser Genehmigung bisher eo ipso verbundene staatliche Rechtsfähigkeit nicht mehr erlangt. Art. 13 der Verfassung von 1850 bestimmte, daß Klöster in Zukunft nur mehr durch Gesetz Rechtsfähigkeit erhalten könnten⁸.

Damit waren zum erstenmal klösterliche Niederlassungen möglich geworden, die für den Staat als Rechtspersönlichkeiten nicht existierten, obwohl sie nach kirchlichem Recht selbständige Rechtspersönlichkeiten darstellten.

Im **Kulturkampf** wurden durch Gesetz v. 31. 5. 1875 alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche mit Ausnahme jener, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten, vom Gebiet der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Mit der Auflösung gingen den Verbänden und ihren Niederlassungen die Korporationsrechte, welche sie bis dahin besessen hatten, verloren und lebten auch mit deren allmählichen Wiedenzulassung in den Jahren 1880 bis 1887 nicht wieder von selbst auf, vielmehr konnte die Rechtsfähigkeit nur durch Gesetz wiedererlangt werden⁹. Der preußische Staat behielt sich außerdem nun bei jeder neu zu errichtenden Niederlassung die Genehmigung vor. § 4 des Gesetzes v. 29. 4. 1887 hatte nochmals hervorgehoben, daß die Klöster mit ihrer Niederlassungsgenehmigung noch keine Korporationsrechte besaßen. Die Rechtsfähigkeit konnte nur durch ein besonderes Gesetz verliehen werden. So blieb die rechtliche Lage der Klöster in Preußen im wesentlichen bestehen bis zur Weimarer Reichsverfassung.

Das Konzessionssystem setzte sich allmählich auch in anderen deutschen Ländern durch. Ein besonderes Gesetz zum Erwerb der juristischen Persönlichkeit für klösterliche Verbände verlangte außer Preußen **nur noch Lübeck**. **Württemberg** ging, wie schon erwähnt, 1862 zum Konzessionssystem über, **Baden** auf Grund der landesherrlichen Verordnung, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr., vom 17. 11. 1883 und eine Anzahl kleinerer norddeutscher

⁷ Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengeschichte III. Bd., Paderborn 1956, S. 333.

⁸ Dennoch wurden auch weiterhin, selbst noch zur Zeit des Kulturkampfes, Klöster und Genossenschaften auf dem Verwaltungsweg kraft königlicher Verleihung mit Korporationsrechten ausgestattet, so lt. Kabinettsorder vom März 1852 die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus in Neuß; durch Kabinettsorder vom 19. 9. 1853 die Kongregation der Armen Schwestern vom hl. Franziskus in Aachen; durch Kabinettsorder vom 16. 9. 1853 die Genossenschaft der Krankenschwestern nach der III. Regel des hl. Franziskus zu Münster; durch Kgl. Erlaß Se. Majestät König Wilhelm I. vom 23. Mai 1864 das Generalmutterhaus der Kongregation der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth in Schlesien; durch Kgl. Verleihung vom 1877 die Krankenpflegeanstalt der Barmherzigen Schwestern vom Orden der hl. Elisabeth in Essen.

⁹ Ein solches Gesetz wurde nur einmal in Preußen erlassen, und zwar am 22. 5. 1888 für 17 Ordensniederlassungen (Vgl. Pr. GS S. 113).

Staaten erst in den Ausführungsgesetzen zum BGB am Anfang dieses Jahrhunderts. Doch war hier kein eigenes Gesetz, sondern nur eine landesherrliche Verordnung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erfordert.

Auf andere Weise Rechtsfähigkeit zu erlangen, war im Bereich des Konzessionssystems, gleichgültig ob die Verleihung durch Gesetz oder Verordnung zu erfolgen hatte, unmöglich. Der Weg über das Privatrecht wurde dem klösterlichen Verband und seinen Niederlassungen durch Art. 84 EG BGB ausdrücklich versperrt. Auch das Reichsvereinsgesetz von 1908 (§ 24) änderte an dieser Rechtslage nichts.

2. Die Rechtslage seit 1919

Ein **Wendepunkt** für das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland war die Reichsverfassung von Weimar im Jahre 1919. Das Prinzip, das die WRV anstrebte, war die Trennung von Kirche und Staat. Daher fiel die Genehmigungspflicht für klösterliche Niederlassungen weg. Die allgemeine Niederlassungs- (Art. 111 WRV) und Vereinsfreiheit (Art. 124 WRV) wurde auch auf religiöse Vereine und Gesellschaften ausgedehnt. Alle entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und landesherrlichen Vorschriften, und damit sowohl das Konzessionssystem als auch das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit, verloren ihre Rechtskraft. Die klösterlichen Verbände und ihre Teileinheiten haben seitdem die Möglichkeit, nach den Regeln des bürgerlichen Rechts sich um die Rechtsfähigkeit zu bemühen.

Benützen klösterliche Verbände diese Möglichkeit, dann ist die Folge davon allerdings, daß ihre Niederlassungen und Organisationsformen vor dem Staat eben nur noch als **rein weltliche Vereinigungen** nach den Normen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts ins Leben treten und vor dem Staat allein an diese Normen gebunden sind.

Die Rechtsform und Rechtsfähigkeit **bestehender Klöster und Verbände** wurde aber durch die neue Reichsverfassung nicht beeinträchtigt. Klösterliche Gemeinschaften, die bis 1919 Rechtsfähigkeit erlangt hatten, behielten diese Körperschaftsrechte auch weiterhin als wohlerworbene Rechte. Die **Bayerische Verfassung von 1919** (§ 18 II)¹⁰ und das **Bayerische Konkordat**

10 »Bestehende . . . geistliche Gesellschaften, dann ihre Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen bleiben rechtsfähig, soweit sie es bisher waren, neue können die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des geltenden Rechts erwerben.«

11 »Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und . . . die Eigenschaften ihrer Mitglieder, sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln. Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.«

von 1924 (Art. 2) ¹¹ stellen dies ausdrücklich fest, ähnlich das **Badische Konkordat** von 1932 (Art. V) ¹² und das **Reichskonkordat** von 1933 (Art. 13) ¹³.

Alein in **Württemberg** hob eine kultusministerielle EntschlieÙung vom 31. 3. 1924 ¹⁴ auf Grund der Bestimmung des Gesetzes vom 3. 3. 1924 (§§ 10, 84) ¹⁵ ausdrücklich die Bestimmungen auf, mit denen einigen Kongregationen die Rechtsfähigkeit verliehen worden war ¹⁶.

Diese Rechtslage, wie sie durch die WRV begründet wurde, ist grundsätzlich auch heute noch für die klösterlichen Gemeinschaften gegeben, da nach 1945 die von der Weimarer Reichsverfassung aufgestellten Grundrechte von den **Länderverfassungen** und im **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** aufgenommen und heute darum unbestritten in Geltung sind ¹⁷.

Orden und klösterliche Genossenschaften können auch weiterhin noch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben werden, und zwar nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes ¹⁸. In **Bayern** ist die Erhebung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts heute noch der normale Weg, auf dem die klösterlichen Verbände zur Rechtsfähigkeit kommen ¹⁹, aber auch in anderen Bundesländern ist eine solche Verleihung nicht ausgeschlossen ²⁰. Überdies gibt es in fast allen deutschen Ländern Klöster, die als Körper-

12 »Das Eigentum und andere Vermögensrechte . . . der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.«

13 » . . . die Orden und religiösen Genossenschaften . . . behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.«

14 Bekanntmachung des Kultusministeriums über die rechtsfähigen Kongregationen vom 31. 3. 1924. Vgl. Gliese F. Staat u. Kirche im neuen Deutschland, im Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. 13, Tübingen 1925, S. 267 ff.

15 § 10: »Religiöse Genossenschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.« § 84: »Auf die Kongregationen, denen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erteilt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 25 bis 53 des BGB Anwendung. Diese Bestimmung tritt am 25. April 1925 in Kraft.«

16 Die Kongregation vom 3. Orden des hl. Franziskus z. B., die bis dahin eine Stiftung des öffentlichen Rechts war, und die Kongregation der Schwestern der christlichen Barmherzigkeit vom 3. Orden des hl. Franziskus, die seit 1886 Korporationsrechte in Württemberg hatte, mußten, um weiter rechtsfähig zu bleiben, jeweils einen e. V. bilden.

17 Bremen Art. 17, 18; Württemberg-Baden Art. 15; Bayern Art. 109, 114, 146; Hessen Art. 6, 15; Rheinland-Pfalz Art. 13, 15, 44; Baden Art. 8, 19; Württemberg-Hohenzollern Art. 13, 121; Sachsen-Anhalt Art. 10, 16; Mecklenburg Art. 9, 14; Brandenburg Art. 6; Grundgesetz Art. 9, 11.

18 Vgl. Reichskonkordat Art. 13 (siehe oben Anm. 13).

19 Fast alle Klöster in Bayern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, entweder direkt als Einzelkloster oder als Teile der als öffentl. rechtl. Körperschaften anerkannten Ordensprovinzen oder Kongregationen.

20 Im Gebiet des ehemaligen Landes Baden wurden durch Beschluß des Badischen Staatsministeriums v. 7. 11. 1921 Nr. 22 622 dem Dominikanerinnenkloster Zoffingen, Konstanz, die Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts verliehen. In Rheinland-Pfalz wurde durch Kultusministerialentschließung v. 18. 2. 1952 — III 1 Nr. 168 — die Provinz Pfalz der Kongregation der Schwestern vom Allerheiligsten Heiland (Niederbronner Schwestern) zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben. Die Hessische Landesregierung hat in der Urkunde v. 25. 2. 1955 das Generalkloster der Delegatur der früheren Schlesischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder in Frankfurt am Main als Körperschaft des öffentl. Rechts anerkannt; und zwar wurde die Rechtsstellung des Convents der Barmherzigen Brüder vom Orden des hl. Johannes von Gott aus Breslau als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für das Gebiet des Landes Hessen anerkannt.

schaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind²¹, wenn sie nämlich ihre Rechtsfähigkeit aus früherer Zeit über Säkularisation und Kulturkampf hinüberrettet oder wenn ihnen auf Grund des Konzessionssystems oder des eo-ipso-Systems eine solche Rechtsstellung bis zur Weimarer Reichsverfassung gewährt worden war. Durch die **Länderkonkordate** und für das ganze Bundesgebiet durch das **Reichskonkordat** (Art. 13) wird ausdrücklich anerkannt, daß Orden und religiöse Genossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, wenn sie bisher solche waren, und daß den andern die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden²².

II. Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände nach öffentlichem Recht

In der **Verwaltungspraxis** der staatlichen Behörden will man klösterliche Verbände, die vor der Weimarer Verfassung auf Grund einer staatlichen Verleihung rechtsfähig geworden sind, heute zum Teil nur als juristische Personen des privaten Rechts behandeln. Doch ist diese Praxis rechtsgeschichtlich gesehen nicht haltbar.

E. Forsthoff stellte in seiner Untersuchung „Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat“, Tübingen 1931, S. 55, ausdrücklich fest, daß in unserer Zeit den rechtsfähigen Ordensniederlassungen vor 1919 **nahezu einhellig** die Qualität einer öffentlich rechtlichen Körperschaft zuerkannt wird. Man muß sogar sagen, daß klösterliche Verbände als bloße Körperschaften des privaten Rechts vor der Weimarer Republik überhaupt nicht möglich waren. Soweit klösterliche Gemeinschaften staatlich zugelassen und als rechtsfähig anerkannt wurden, waren sie als **öffentl. rechtl. Körperschaften des Landes** ausgestattet. Denn einerseits war das sich auf die Einrichtung, Organisation und Verwaltung der Bestandteile der kath. Kirche beziehende staatliche und staatlich freigegebene kirchliche Recht allgemein als Teil der öffentlichen Rechtsordnung des betreffenden Staates anzusehen, andererseits waren die klösterlichen Verbände selbst entsprechend ihrer kirchenrechtlichen Natur nach deutschem Staatskirchenrecht durchweg als dem Organismus der Kirche eingefügte Einrichtungen aufzufassen. Das ist auch nach der Einführung des BGB (1. 1. 1900) so geblieben. Für die Orden und ordensähnlichen Genossenschaften blieb das öffentliche Landesrecht maßgebend. Der Weg zur **privatrechtlichen Körperschaft**²³ wurde den Klöstern bei der Einführung des BGB ausdrücklich versperrt (Art. 84 EG BGB). Man wollte die klösterlichen Verbände unter der besonderen Aufsicht des Staates halten, die bei einer öffentlich rechtlichen Körperschaft am weitesten gegeben war.

²¹ Einzige Ausnahme ist das Gebiet des ehemaligen **Königreichs Württemberg**, das auf Grund des Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924 und der Kultusministerialentschließung v. 31. 3. 1924 den Orden und Kongregationen die Rechtsfähigkeit als öffentl. rechtl. Korporationen entzog; vgl. oben S. 24.

²² In der Doktrin ist der Fortbestand dieser erworbenen Rechte unbestritten. Auch aus der neuesten Rechtsprechung an norddeutschen Gerichten ist bekannt, daß auch dort an der Kontinuität der vor 1919 von klösterlichen Verbänden erworbenen Rechtspersönlichkeit festgehalten wird. Vgl. z. B. Urteil der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. 2. 1955, Nr. 84 T 232/54.

²³ Die technische Bezeichnung »Körperschaft« für privatrechtliche Vereine wurde von der Redaktionskommission des BGB bewußt vermieden, weil der Begriff Körperschaft nach verbreitetem Sprachgebrauch ausschließlich oder vorwiegend auf die Körperschaften des öffentl. Rechts beschränkt sei. (So **Ch. Meurer**, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901, S. 13 Anm. 3) Rechtsfähige klösterliche Verbände werden aber immer als Korporationen, Körperschaften bezeichnet.

Erst mit der neuen Reichsverfassung von Weimar 1919 trat für die klösterlichen Verbände in dieser Frage ein wesentlicher Wandel ein, ohne daß durch die Verfassung die bisher erworbenen Rechte der Klöster angetastet worden wären.

War vor Weimar für die klösterlichen Gemeinschaften in Deutschland die Anerkennung als öffentlich rechtliche Korporationen die Voraussetzung für ihre staatliche Existenz oder zum mindesten für ihre Rechtsfähigkeit, so hat die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Klöster durch die neue Reichsverfassung weithin diese Bedeutung verloren. Klösterliche Verbände können nun auch nach den Normen des Privatrechts existieren.

Das gilt allerdings nur mit einer **bedeutenden Einschränkung**. Zwar steht es den klösterlichen Gemeinschaften heute frei, jede beliebige Gesellschaftsform des privaten Rechts als Rechtsträger für den Verband zu wählen, und über diesen Rechtsträger können die klösterlichen Verbände auch am Rechtsleben teilnehmen. Doch ist damit rechtsfähig nur der privatrechtliche Verband, also die „Hilfsgesellschaft“, nicht aber das Kloster, die Ordensprovinz oder der Gesamtverband²⁴. Darum ist heute für den klösterlichen Verband die Anerkennung als öffentlich rechtliche Körperschaft nicht weniger erstrebenswert als vor der WRV, da mit dieser Anerkennung allein der klösterliche Verband als solcher mit seiner kirchenrechtlichen Verfassung rechtsfähig wird.

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für Klöster und religiöse Genossenschaften darum also auch heute noch von besonderer Bedeutung, weil sie nur auf diesem Wege mit ihrer ordensrechtlichen Verfassung Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich erlangen können. Keine der Rechtsformen des deutschen Privatrechts, sei es des bürgerlichen oder des Handelsrechts, entspricht der Verfassung und Eigenart einer klösterlichen Gemeinschaft. Die Ordensregeln und Satzungen als solche sind nicht geeignet, die Satzungen eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Es müssen darum fast immer Satzungsänderungen vorgenommen werden oder fiktive Satzungen aufgestellt werden, die im innerklösterlichen Bereich keine Geltung haben, besonders dann — was durchaus möglich ist — wenn die Organe für die äußeren — staatlichen — Bereich andere sind als für den innerklösterlichen Bereich. Es ist ja auch leicht einzusehen, daß die Rechtsform, die einem Gesangsverein und einem Kegelklub gemäß ist oder die für die besonderen Erfordernisse des Wirtschaftslebens gebildet ist, nicht auch für einen klösterlichen Verband geeignet ist.

Staatlichen Stellen fällt es oft sehr schwer, klösterliche Fragen richtig zu beurteilen, weil sie, wenn sie mit dem Rechtsträger — z. B. in der Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — zu tun haben, den klösterlichen Verband nicht richtig sehen. Wünschenswert wäre es darum sowohl für den Staat wie auch für die klösterlichen Ver-

²⁴ Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen, 113, 127.

bände — weil nur so viele Mißverständnisse und Schwierigkeiten vermeidbar sind —, wenn alle klösterlichen Verbände in ihrer von den Länderkonkordaten und vom Reichskonkordat verbürgten Eigenart und kirchenrechtlichen Verfassung auch als Rechtspersönlichkeiten für den staatlichen Bereich anerkannt würden. Die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dafür nicht unbedingt erforderlich. Es genügte die einfache Anerkennung der Rechtsfähigkeit von staatlicher Seite, die die bürgerlich-rechtlichen Hilfskonstruktionen überflüssig machen würde.

Wenn man aber bedenkt, daß es nirgendwo so viele Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt wie in Deutschland und daß, um nur einige Beispiele zu nennen, fast alle Berufsverbände, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Anwalts-, Ärzte- und Apothekerkammern, Schiffer-Betriebsverbände und Fischereigenossenschaften und sogar Kriegerbünde mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft ausgestattet sind, ist es sicher nicht unbillig, auch heute noch eine entsprechende staatliche Anerkennung der klösterlichen Verbände zu verlangen, die ihnen nach ihrer Geschichte und auch ihrer heutigen Bedeutung im öffentlichen Leben zukommt. Aus unserem heutigen Leben ist das Wirken der klösterlichen Verbände auf dem Gebiet der Pastoration, Mission und vor allem der Caritas nicht wegzudenken, und das öffentliche Interesse an diesem Wirken ist nicht zu leugnen. Wenn man weiter bedenkt, daß mit der Anerkennung eines Klosters oder klösterlichen Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts heute keinerlei Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse verbunden sein muß, so ist es nicht einzusehen, warum klösterlichen Verbänden die öffentlich rechtliche Anerkennung versagt werden sollte.

Die Art der Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Orden und Kongregationen, wie sie in **Bayern** vorgenommen wird, dürfte **vorbildlich** sein auch für andere Bundesländer. Klösterliche Verbände, die eine solche Anerkennung anstreben, haben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Urkundlicher Nachweis** der nach den Vorschriften des Kirchenrechts vorgenommenen Errichtung einer Provinz — unter Beachtung des Art. 15 Abs. III des Reichskonkordates von 1933 — oder einer selbständigen Niederlassung mit Angabe des Sitzes.
2. **Satzung.**
3. **Aufstellung** der einzelnen zum Gesamtverband der Provinz gehörigen Niederlassungen.
4. **Angabe, wer jeweils Vorstand** und gesetzlicher Vertreter der Provinz und ihrer Niederlassungen oder der einzelnen selbständigen Niederlassungen ist; diese müssen gem. Art. 13 § 2 des Bayerischen Konkordats in Bayern ansässig sein und die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Flüchtlinge nach § 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBL S. 51) einem Deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sein.

5. Nachweis über **Personalstand**, aufgestellt nach den einzelnen Niederlassungen.
6. Erklärung über den **Tätigkeitsbereich** der einzelnen Niederlassungen.
7. Erklärung, daß die Vermögensverhältnisse geordnet sind und einen Bestand der Körperschaft sichern.

Nach Vorlage und Prüfung dieser Unterlagen wird dem klösterlichen Verband durch Verwaltungsakt des Ministeriums die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn der Bestand des klösterlichen Verbandes in personeller und vermögensrechtlicher Hinsicht gesichert scheint. Damit ist die klösterliche Verfassung staatlicherseits sowohl für das Eigenleben des Verbandes als auch für die Vertretung nach außen anerkannt, und die nach den klösterlichen Statuten zuständigen Obern sind ohne weiteres gesetzliche Vertreter ihres Verbandes. Zur Vertretungsbefugnis genügt eine kirchenamtliche Bescheinigung.

Diese Art der Verleihung der Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft an klösterliche Verbände, wie sie heute in Bayern geübt wird, zeigt jedenfalls einen Weg, den klösterlichen Gemeinschaften gerecht zu werden, ohne sie irgendwie zu bevorzugen. Besagt eine solche Verleihung doch heute nichts anderes als die kraft öffentlichen Rechts verliehene bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit. Nach dem Reichskonkordat (Art. 13) ist grundsätzlich die Anerkennung der klösterlichen Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen Bundesländern möglich. Doch fehlt eine nähere gesetzliche Regelung. Und da die Verleihung von Körperschaftsrechten Sache der Länder ist, haben wir eine sehr unterschiedliche Behandlung der klösterlichen Verbände im Deutschen Bundesgebiet.

Der Staat würde durch eine wesensgemäße und gerechte Behandlung aller klösterlichen Verbände nur der Rechtseinheit und Gleichheit dienen. Außerdem sind die Wirkungen der Anerkennung eines klösterlichen Verbandes als öffentliche Körperschaft nicht nur für die Verbände selbst von Vorteil, sondern auch für den staatlichen oder bürgerlichen Partner im Rechtsverkehr sind die klösterlichen Verbände als öffentlich rechtliche Körperschaften leichter zu erfassen, als das mittels der verschiedenen Rechtstypen aus dem Privatrecht möglich ist. Viele Schwierigkeiten in Verwaltungs- und Steuer-sachen könnten so für Klöster und Behörden vermieden werden, die durch das Auseinanderfallen der ordensrechtlichen Verfassung und der dem Rechtsträger nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht eigentümlichen Organisation entstehen.

Weltliche Verbände und Organisationen würden durch die staatliche Anerkennung der klösterlichen Verfassung nicht benachteiligt; denn ihre Interessen sind im staatlichen Bereich bereits weitgehend berücksichtigt. Die Gesellschaftsformen des bürgerlichen und Handelsrechts sind ja aus den Bedürfnissen der bürgerlichen und wirtschaftlichen Vereinigungen hervorgegangen. Dagegen ist die klösterliche Verfassung in keinem zivilen deutschen Recht berücksichtigt. Eine besondere Beachtung war auch überflüssig, da bis zum letzten Jahrhundert auch im staatlichen Bereich das kanonische

Recht allein maßgebend war für die klösterlichen Verbände. Ihre Rechtsfähigkeit ist erst durch die großen Veränderungen im Staatskirchenrecht im letzten Jahrhundert zum Problem geworden.

P. Karl Siepen CSSR

Kirchliche Erlasse

Wir veröffentlichen an dieser Stelle künftig jene Erlasse des Hl. Stuhls sowie bischöflicher Behörden, welche auf Ordensleute besonderen Bezug haben oder bei diesen besonderes Interesse finden werden.

1. Veränderung des Gebetes „Weihe des Menschengeschlechtes an das heiligste Herz Jesu“.

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 18. Juli 1959 (AAS 51 1959 595 f.) das Weihegebet zum heiligsten Herz Jesu, welches im Ablaßbuch der Kirche n. 271 und den Diözesangebetsbüchern enthalten ist, **in neuer, geänderter Form festgelegt**. Grund dieser Änderung war, daß die auf den Islam und das Judentum bezüglichen Stellen, die übrigens erst 1925 eingefügt wurden und im ursprünglichen Text Leos' XIII. nicht enthalten waren, wieder gestrichen wurden, wohl mit Rücksichtnahme auf die anderen Religionen. Aus ähnlichen Erwägungen hat ja der gegenwärtige Hl. Vater Johannes XXIII. auch in der Karfreitagsliturgie den Ausdruck „treulose Juden“ gestrichen.

Das Gebet hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Liebreichster Jesus, Erlöser des Menschengeschlechtes, in Demut knien wir vor Deinem Altare und bitten Dich, blicke gnädig auf uns hernieder. Dein sind wir, Dein wollen wir bleiben. Um Dir aber noch inniger anzugehören, siehe, darum weiht sich heute ein jeder von uns freudig Deinem heiligsten Herzen. Viele haben Dich niemals erkannt, viele verachten Deine Gebote und lehnen Dich ab. Erbarme Dich ihrer aller, o gütiger Jesus, und ziehe alle an Dein heiligstes Herz. Herrsche Du, o Herr, als König nicht nur über die Gläubigen, die nie von Dir gewichen sind, sondern auch über die verlorenen Söhne, die Dich verlassen haben. Gib, daß sie bald in das Vaterhaus zurückkehren, damit sie nicht vor Elend und Hunger zugrunde gehen. Herrsche als König über jene, die durch Irrlehren getäuscht oder durch Spaltung von Dir getrennt sind. Rufe sie zurück zum sicheren Hort der Wahrheit und zur Einheit im Glauben. Gib, daß bald eine Herde und ein Hirt werde. Verleihe, o Herr, Deiner Kirche Wohlfahrt, Sicherheit und Freiheit. Schenke allen Völkern Ruhe und Ordnung. Gib, daß von einem Ende der Erde bis zum anderen der gleiche Ruf erschalle: Gepriesen sei das göttliche Herz, der Urquell unseres Heiles! Ihm sei Ruhm und Ehre in Ewigkeit! Amen.“

2. Ablaßgewinnung für die private Verrichtung der Hl. Stunde

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 13. 8. 1959 (AAS 51 1959 656) folgendes Dekret erlassen: „Den Gläubigen, die in einer Kirche, einem öffentlichen oder (soweit rechtmäßig im Gebrauch stehend) halböffentlichen Oratorium

zur Erinnerung an Leiden und Tod unseres Herrn Jesus Christus und zur Betrachtung und Verehrung seiner glühendsten Liebe, mit der er die hl. Eucharistie eingesetzt hat, die fromme Übung der sog. **„Hl. Stunde“** **privatim eine ganze Stunde hindurch** andächtig verrichten, wird außer dem unvollkommenen Ablaß von 10 Jahren (Ablaßbuch Ausg. 1952 n. 168) ein vollkommener Ablaß gewährt, wenn sie beichten, kommunizieren und nach Meinung des Hl. Vaters beten.“

Da in den meisten Klöstern ein halböffentliches Oratorium rechtmäßig errichtet ist, können also Ordensleute dort auch privatim die Hl. Stunde halten und die entsprechenden Ablässe gewinnen. Ordensleute, die ja mindestens zweimal im Monat beichten und fast täglich die hl. Kommunion empfangen, brauchen gemäß can. 931 zur Ablaßgewinnung nicht eigens die genannten Sakramente empfangen. Für das Gebet nach Meinung des Hl. Vaters genügt jedes mündliche Gebet; ausdrücklich ist das Beten eines Vaterunsers, Gegrüßet seist Du, Maria und Ehre sei dem Vater als genügend bezeichnet worden (can. 934 § 1; AAS 25 1933 443).

3. Rundschreiben der Hl. Kongregation für Ordensleute über Benützung von Radio und Fernsehen in Ordensgemeinschaften.

Die Heilige Kongregation hat folgendes Schreiben über die Benützung von Radio und Fernsehen an alle Generaloberen der katholischen Ordensgemeinschaften gerichtet. Es wurde den höhern Obern gelegentlich bereits übermittelt. Um es leichter zur Hand zu haben, drucken wir es noch einmal ab.

Rom, den 6. August 1957

Hochwürdigster Pater!

Schon seit dem 1. 1. 1954, dem Tag, an dem in Italien die Fernsehsendungen begannen, brachte der Hl. Vater in einem bedeutenden Rundschreiben an die Hochwst. H. Ortsordinarien über das Fernsehen seine persönliche, überaus große Besorgnis zum Ausdruck über den Einfluß, den dieses neue, mächtige Mittel zur Verbreitung von Nachrichten, Ereignissen und Schauspielen aus der ganzen Welt, auf das sittliche und geistige Leben der Seelen hätte ausüben können.

Dieses Wunderwerk moderner Technik, das in kurzer Zeit praktisch allen zugänglich gemacht wurde, hat auch schon in Ordenshäusern ziemlich weite Verbreitung gefunden, obwohl doch bekanntlich selbst in Italien, wo Vorsätze, Versprechungen und der gute Wille mancher hoffen ließen, die Programme würden die Grenze des Anstandes und der Sittlichkeit beachten, diese Grenzen nicht immer respektiert worden sind.

Deswegen sind die Besorgnisse des Hl. Vaters über den Gebrauch dieses ebenso wertvollen wie gefährlichen Instrumentes, besonders in den Instituten der christlichen Vollkommenheit, nur noch gewachsen.

Im Ordensleben geht es doch in Wirklichkeit darum, die Zucht und Heiligkeit des Lebens zu schützen. Dies heiligmäßige Leben aber wird nicht nur durch offensichtliche Schlechtigkeiten gefährdet, sondern auch durch den Einfluß des Weltgeistes, der allen Geschmack an geistlichen Dingen nimmt und oft unmerk-

lich jedes Verlangen nach Vollkommenheit schwächt, das in jeder Ordensperson, die sich doch dazu durch ihre Profess verpflichtet hat, immer lebendig sein soll.

Die Religiosenkongregation hat sich im Anschluß an den Kongreß der Ordensleute, der Ende des Jahres 1950 stattfand, lebhaft interessiert für die Regelung des Gebrauchs der modernen Erfindungen, wie Kino, Radio und Fernsehen, nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich in bezug auf das religiöse Leben, die Ordenszucht und das Apostolat.

Besonders was Radio und Fernsehen betrifft, hat sie nach Auswertung der Ergebnisse des Kongresses noch die Ansichten von Ordensoberen und anderen Personen mit gediegenem Wissen, Frömmigkeit und Erfahrung im geistigen Leben, sowie Personen verschiedener Nationalität und Empfindungsart eingeholt, um eine Instruktion vorzubereiten und herauszugeben, in der man allgemeine Normen festlegen könnte, nach denen dann die Oberen der einzelnen Ordensinstitute je nach ihrer eigenen Spiritualität, ihrer besonderen disziplinären Form und ihrer äußeren und inneren Zielsetzung eine mehr ins einzelne gehende Regelung dieser Angelegenheit treffen können.

Selbstverständlich hält die Hl. Kongregation in Anbetracht der Vor- und Nachteile, des Nutzens und Schadens, die mit dem Fernsehen gegeben sind, ein unterschiedsloses Verbot des Fernsehens für alle Orden nicht für notwendig. Sie hat aber auch nicht die Absicht, dessen ausnahmslose Zulassung und Duldung zu billigen. Mit einem vollständigen Verbot liefe man Gefahr, so manche Ordensgemeinschaften, die mitten in der Welt leben und hier ihre sozialen und religiösen Aufgaben erfüllen müssen, dem gesellschaftlichen Leben zu sehr zu entfremden. Mit einer vollen Duldung jedoch würde man die Ordensperson ohne weiteres in die Welt zurückführen, die sie doch verlassen hat, da sie dann allmählich jenen Weltgeist in sich aufnehmen würde, der mit dem Ordensgeist unvereinbar ist.

Damit will die Kirche durchaus nicht ablehnen, was Wissenschaft und Fortschritt der Menschheit bringen und was dem Guten dienen kann. Aber sie kann und will auch nicht von dem Grundsatz abweichen: „Salus animarum suprema lex — Höchstes Gesetz ist das Heil der Seelen“. Sonst würde sie ja ihrer Sendung untreu werden.

Was nun den erlesenen Teil der Kirche, die Ordensleute, angeht, ist sie nicht nur besorgt, die schweren und offensichtlichen Gefahren zum Bösen abzuwenden, sondern auch all das, was das Streben nach Vollkommenheit, das eigentliche Ziel der Ordensleute, hindern oder hemmen kann.

Bezüglich Radio und Fernsehen sind natürlich notwendige Unterscheidungen zu machen. Denn anders sind die Bedingungen und Forderungen des beschaulichen Lebens, anders die des tätigen Lebens. Bei der tätigen Lebensweise hinwieder ist zu unterscheiden zwischen dem, was man sich gestatten darf zu einer ehrbaren Erholung und Unterhaltung, und dem, was das Apostolat erfordert. In der apostolischen Tätigkeit selbst ist die Unterscheidung zu treffen zwischen dem, was man zur eigenen Ausbildung und besseren Lebenserfahrung sich gestatten kann, und dem, was die Ordensleute selbst unter ihrer persönlichen Kontrolle und in ihrem Beisein den Gläubigen zeigen dürfen. Auf Grund dieser Erwägungen hat es die Hl. Kongregation für angebracht ge-

halten, einige grundlegende Normen zu geben und zugleich die Obern der einzelnen Orden anzuhalten, mit ihren Beiräten, gemäß ihrer eigenen Spiritualität und Tradition, durch konkretere Vorschriften diese Angelegenheiten zu ordnen, damit das, was eine wirksame Hilfe für die apostolische Arbeit sein kann, nicht zum geistlichen Ruin der Ordensleute sich auswirke, oder was noch schlimmer wäre, zur allgemeinen Erschlaffung der Ordenszucht führe. Nach reiflicher Überlegung erläßt die Hl. Kongregation folgende Bestimmungen und legt den Obern „graviter onerata eorum conscientia“ — unter schwerer Gewissensverpflichtung — deren genaue Beobachtung ans Herz.

1. Es besteht nicht der geringste Grund, der die Einführung von Fernsehapparaten in den Männer- oder Frauenklöstern des beschaulichen Lebens rechtfertigen würde. Ein Radio kann allein nur zu dem Zweck geduldet werden, diesen Ordensleuten die Möglichkeit zu geben, das Wort des Hl. Vaters zu hören und seinen Segen zu empfangen, wenn er zur ganzen Welt spricht, oder eine außergewöhnliche, rein religiöse Feier mitanzuhören.
2. in den Ordenshäusern des tätigen Lebens gilt:
 - a) Niemandem darf zum persönlichen, freien Gebrauch und ohne Kontrolle des Obern ein Radio, noch weniger ein Fernsehgerät, gestattet werden;
 - b) Radio und Fernsehapparat dürfen ausschließlich nur in Gemeinschaftsräumen, an einem allen zugänglichen Platz aufgestellt sein und müssen unter der Kontrolle des Obern oder seines Beauftragten stehen;
 - c) Die Obern sollen die Zeit zum Fernsehen oder Radiohören so bestimmen, daß die Arbeiten und Standespflichten der einzelnen, die Seelsorgsaufgaben, die Gebetszeiten, die Übungen des gemeinschaftlichen Lebens und die Ruhezeit, je nach der Tagesordnung der Kommunität, nicht gestört werden;
 - d) Die Obern müssen alle Fernseh- und Radiosendungen verbieten, die aus sittlichen Gründen oder wegen ihres allzu weltlichen Charakters nicht zum Ordensleben passen. Außer den Nachrichten und den Sendungen von bildendem Wert und religiösem Charakter müssen, oder wenigstens können, vom Standpunkt des Ordenslebens aus, alle anderen Übertragungen als nicht passend angesehen und deshalb untersagt werden, wenn sie nur rein zur Unterhaltung der Ordensleute dienen;
 - e) wenn seelsorgliche Belange für bestimmte Ordenspersonen in konkreten Fällen offensichtlich begründete Ausnahmen notwendig machen, bleibt das Urteil über diese Ausnahmen stets dem Obern vorbehalten. Dieser soll „graviter onerata conscientia“ — unter schwerer Gewissensverpflichtung — dafür Sorge tragen, die Gefahr möglichst auszuschalten durch Auswahl geeigneter Ordensleute von erprobter Frömmigkeit und gesunder Lebenserfahrung, die wohl zu beurteilen wissen, was nicht nur für die oben erwähnten Ordensleute schädlich sein kann, sondern auch für diejenigen, denen die Sendung geboten wird.

Hl. Kongregation der Religiösen: P. A. Larraona, Sekretär
P. Palazzini, Subsekretär

Die Ordenskorrespondenz erscheint jeweils nach Bedarf.

Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.

Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18

Druckerei Wienand, Köln

Ordenskorrespondenz

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSÖBERN-VEREINIGUNGEN
ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. JAHRGANG · NR. 2/3 (Doppelnr.)

13. JULI 1960

AUSGABEORT KÖLN

Inhalt

Tagung der deutschen Provinzprokuratoren
und Cellerare in Würzburg

Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände
in der Bundesrepublik Deutschland

Widersprüchliche Behandlung der Orden und
ihrer Mitglieder auf den verschiedenen
Gebieten des staatlichen Rechts

Probleme der Nachversicherung bei Ordens-
angehörigen

Nachversicherung für Ordensleute, aus der
Praxis gesehen

Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung

Rechtsprechung

Kirchliche Erlasse

Weltliche Erlasse

Ordensinterne Mitteilungen

P. Karl Siepen CSSR

P. Wilhelm Masnitza SAC

Prof. Dr. A. Scheuermann

P. Odilo Rappl OSB

Prof. Dr. A. Scheuermann

Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare in Würzburg

Für den 10. bis 12. Mai 1960 berief das Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern eine Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare der deutschen Abteien nach Würzburg ein. Das Exerzitienheim Himmelsporten stellte uns entgegenkommenderweise die Tagungsräume zur Verfügung. Die Konferenz fand großes Interesse, zumal da seit dem Jahre 1956 keine ähnliche Versammlung mehr stattgefunden hatte. Dieses Interesse offenbarte sich vor allem in der großen Zahl von 70 Teilnehmern, die sich in Würzburg einfanden. Wir geben im Nachfolgenden die Tagesordnung der Versammlung bekannt:

1. P. Prokurator Vitus Rumpel OESA, Würzburg
„Körperschaftssteuer in der Klosterbesteuerung“
2. Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn, Düsseldorf
„Lohnsteuer bei Ordensangehörigen“
3. P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ, Köln
„Wiedergutmachungsfragen heute“
4. P. Karl Siepen CSSR, Köln/München
„Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland“
Ist die staatliche Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände als solche zu erstreben und zu erreichen?
5. P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC, Limburg-Lahn
„Widersprüchliche Behandlung der Orden und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes“
6. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München
„Probleme der Nachversicherung bei Ordensangehörigen“
7. P. Odilo Rappl OSB, Schweiklberg Ndby.
„Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen“
8. P. Cellerar Albrecht Wagner OSB, St. Ottilien
„Haftpflichtversicherung, Kraftfahrzeugversicherung etc.“
9. P. Generalsekretär Dr. Josef Flesch CSSR, Köln
„Die Stellungnahme der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg über die Beitragspflicht der deutschen Orden und ihrer Einrichtungen zur Familienausgleichskasse (Kindergeldgesetz)“

Wie aus der Tagungsordnung ersichtlich sein dürfte, ist das Generalsekretariat bemüht gewesen, die Probleme anzusprechen, die gegenwärtig für die Ordensgemeinschaften von besonderem Interesse sind, vor allem die Frage der Nachversicherung, der Wiedergutmachung, der Lohnsteuer und der Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände.

Wir weisen besonders auf das Referat von Herrn Univ.-Professor Dr. Audomar Scheuermann, München, über die Probleme der Nachversicherung bei Ordensangehörigen hin. Es scheint uns von besonderer Bedeutung zu sein, weil es in der überaus schwierigen Materie neue Wege zu einer für die klösterlichen Verbände tragbaren Lösung zeigt.

Zur gleichen Frage hat Pater P. Odilo Rappl OSB ein Korreferat gehalten, das sich vor allem mit den Problemen der Gesetzesauslegung hinsichtlich der Nachversicherung beschäftigt.

Mit Ausnahme von Bayern haben in den übrigen deutschen Bundesländern nur wenige klösterliche Verbände die Möglichkeit, sich als klösterliche Gemeinschaften am Rechtsverkehr zu beteiligen. Das Referat von P. Karl Siepen CSSR bietet uns zusammen mit seiner früheren Arbeit im ersten Heft der „Ordenskorrespondenz“ (S. 20—29) die rechtliche Grundlage für die kommenden Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Behörden bezüglich einer Änderung des uns unwürdig erscheinenden Zustandes. Es ist unser Bemühen, diese Relikte der Säkularisation und des Kulturkampfes mit der Zeit zu beseitigen.

Die staatlicherseits immer wieder geäußerte Auffassung, daß die kirchenrechtliche Organisation eines klösterlichen Verbandes und die Zugehörigkeit zu einer klösterlichen Gemeinschaft unerheblich sind für die rechtliche Stellung des Verbandes und der einzelnen Mitglieder im staatlichen Bereich, führt in der Praxis nicht selten zu Widersprüchlichkeiten. P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC gibt in seinem Referat eine gute Übersicht über die zwiespältige Haltung der weltlichen Behörden. Seine Ausführungen geben uns darüber hinaus die Möglichkeit, bei Verhandlungen mit parlamentarischen Gremien und staatlichen Stellen auf die uneinheitliche Handhabung der Gesetze und Durchführungsverordnungen gegenüber den klösterlichen Gemeinschaften hinzuweisen und auf eine widerspruchslose, den Ordensverfassungen und dem kirchlichen Recht entsprechende Lösung hinzuwirken.

Die Bedeutung der in Würzburg behandelten Fragen gibt uns Veranlassung, die dort gehaltenen Referate in die „Ordenskorrespondenz“ aufzunehmen und sie damit unseren Vereinigungen zugänglich zu machen. Der Zusammenhang der Tagung legt es nahe, die Referate in einem Doppelheft herauszugeben. Die Referate von P. Prokurator Vitus Rumpel OESA, Würzburg, P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ, Köln, und P. Cellerar Albrecht Wagner OSB, St. Ottilien folgen im nächsten Heft nach. Die Ausführungen von Herrn Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn, Düsseldorf über Lohnsteuer bei Ordensangehörigen waren eine Neubearbeitung seiner früheren Arbeit, die den Ordensoberen bereits zugänglich gemacht worden ist (siehe Anlage zum Rundschreiben der VDO vom 15. Juli 1959, Nr. 128). Darum sehen wir von einer erneuten Veröffentlichung ab. Das Referat des Herrn Pater Generalsekretärs Dr. Josef Fleisch CSSR über die Beitragspflicht der deutschen Orden und ihrer Einrichtungen zur Familienausgleichskasse mußte wegen der Erkrankung des Herrn Generalsekretärs ausfallen. Das Thema wird später in der Ordenskorrespondenz behandelt werden.

Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland

IST DIE STAATLICHE RECHTSFÄHIGKEIT DER KLÖSTERLICHEN
VERBÄNDE ALS SOLCHE ZU ERSTREBEN UND ZU ERREICHEN?

Von P. Karl Siepen CSSR., Köln/München

I. Die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsfähigkeit

Nach kirchlichem Recht sind alle Orden, Kongregationen und ordensähnliche Gesellschaften, kurz gesagt alle klösterlichen Verbände, und zwar nicht nur als Gesamtverbände, sondern auch in ihren Teilen als Provinzen und Einzelniederlassungen, mit ihrer rechtmäßigen kirchlichen Errichtung juristische Personen von Gesetzes wegen. Diese im kirchlichen Recht begründete Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände wurde in Deutschland jahrhundertlang auch vom Staat anerkannt, und zwar wurden die klöster-

lichen Verbände, wenn sie nach kirchlichem Recht ordnungsgemäß gegründet und approbiert waren, automatisch mit ihrer staatlichen Aufnahme als rechtsfähige Korporationen anerkannt. Mit der Reformation und Säkularisation setzte — gleichzeitig mit der Ausbildung des Staatsabsolutismus — eine Entwicklung ein, die die kirchliche Rechtspersönlichkeit von der staatlichen Rechtsfähigkeit unterschied¹⁾, aber schließlich erst im 19. Jahrhundert zu einer Trennung zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtsfähigkeit führte. Zunächst einmal wurden alle Klostergründungen abhängig von der landesherrlichen Konzession, wenn auch mit dieser Konzession des Landesherrn die Rechtsfähigkeit, wie sie nach kirchlichem Recht bestand, ohne weiteres auch für den staatlichen Bereich galt. Im Zeitalter des Liberalismus und im Kulturkampf wurde dann in den meisten deutschen Ländern neben der Organisationsgenehmigung des Landesherrn ein weiterer besonderer Akt der Verleihung der Korporationsrechte an klösterliche Verbände verlangt, der entweder auf dem Gesetzes- oder wenigstens auf dem Verordnungswege erfolgen mußte und der in dieser klosterfeindlichen Zeit immer schwerer zu erreichen war. Die Weimarer Reichsverfassung (1919) hat dann zwar alle Beschränkungen, die das Staatskirchentum für die Kirchen und Klöster aufgestellt hatte, beseitigt, aber da das angestrebte Prinzip der Verfassung die Trennung von Staat und Kirche war, blieb die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsfähigkeit für die klösterlichen Verbände bestehen. In der Frage der Rechtsfähigkeit wird daher heute das kirchliche Recht vom Staat grundsätzlich nicht beachtet.

So ergibt sich heute in der Bundesrepublik Deutschland, die ja an den in Weimar aufgestellten Grundsätzen des Verhältnisses von Staat und Kirche nichts geändert hat, für die klösterlichen Verbände folgende Rechtslage:

Klösterliche Verbände unterliegen staatlicherseits keinerlei Beschränkung, sie können ihr klösterliches Eigenleben führen nach ihren Regeln und Satzungen und den Bestimmungen des Kirchenrechts; für den Staat sind aber solche Satzungen und kirchenrechtlichen Normen grundsätzlich von keinerlei Bedeutung. Er unterwirft sowohl Klöster als auch ihre Mitglieder den für alle geltenden Gesetzen. Für den Staat wird ein klösterlicher Verband als Rechtsperson nur soweit existent, als er sich in irgendeiner Verbandsform des staatlichen Rechts eingeordnet hat oder einordnen läßt. Als autonome Rechtsperson tritt also ein klösterlicher Verband dem Staat erst gegenüber wenn er nach den staatlichen Normen — des privaten oder des öffentlichen Rechts — als Körperschaft des privaten oder des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

1. Staatliche Rechtsfähigkeit nach öffentlichem Recht
Nach öffentlichem Recht sind alle jene klösterlichen Verbände rechtsfähig, die erstens bis 1919 vom Staat als rechtsfähige Korporationen anerkannt waren, sei es,

¹⁾ Scheuermann A. Die Rechtspersönlichkeit relig. Orden und Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, S. 115.

a) daß sie die Säkularisation von 1803 ohne Auflösung überstanden haben,
b) daß ihnen im 19. Jahrhundert auf Grund der landesherrlichen Organisationsgenehmigung Korporationsrechte ipso iure zukamen wie in Bayern und auch in den anderen deutschen Ländern, wenigstens bis zur Mitte des Jahrhunderts,

c) daß ihnen solche Rechte auf Grund eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung ausdrücklich gewährt worden waren, und zweitens, denen nach 1919 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Staats- oder Verwaltungsakt ausdrücklich verliehen worden sind, wie verschiedenen Ordensprovinzen und Klöstern in Bayern, in Baden oder auch nach 1945 in Rheinland-Pfalz.

Sind die klösterlichen Verbände auf diese Weise auf Grund des öffentlichen Rechts als rechtsfähige Körperschaften anerkannt, dann sind sie selbst oder ihre Provinzen und Niederlassungen in ihrer kirchenrechtlichen Verfassung mit Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich ausgestattet.

2. Staatliche Rechtsfähigkeit nach privatem Recht

Auf dem Weg des Privatrechts aber können klösterliche Gemeinschaften nicht in ihrer klösterlichen Verfassung rechtsfähig werden; sie müssen sich vielmehr zur Erlangung dieser Art Rechtsfähigkeit in eine der Rechtsformen des bürgerlichen Rechts (eV, rechtsfähige Stiftung) oder des Handelsrechts (vor allem GmbH und AG) kleiden²⁾. Der klösterliche Verband als solcher aber bleibt für den staatlichen Bereich nicht rechtsfähig. Er hat nicht die Möglichkeit, in seiner kirchenrechtlichen Verfassung nach dem Privatrecht rechtsfähig zu werden, weil nach dem Privatrecht nur bestimmte Rechtstypen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, die gar nicht oder nur annähernd mit der ordensrechtlichen Gestaltungsform in Einklang gebracht werden können. Der eingetragene Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder auch die Aktiengesellschaft sind daher für den klösterlichen Verband immer nur Hilfsgesellschaften, mit deren Hilfe er am Rechtsverkehr teilnimmt. Sie dürfen mit den klösterlichen Gemeinschaften selbst nicht verwechselt werden, denen sie nur dienen und die, wie das Reichsgerichts wiederholt festgestellt hat, nur die Stellung von nicht rechtsfähigen Vereinen haben³⁾.

Wenn daher heute weithin die Auffassung vertreten wird, daß in der Frage der Rechtsfähigkeit die klösterlichen Verbände und ihre Niederlassungen staatlicherseits weder bevorrechtet noch durch irgendwelche Ausnahmestellung benachteiligt seien, so stimmt das mit der Wirklichkeit nicht überein. Denn die meisten klösterlichen Verbände, wenigstens außerhalb Bayerns, müssen sich für den staatlichen Bereich einer Rechtsform bedienen, die nicht der Verfassung und Eigenart einer klösterlichen Gemeinschaft entspricht, d. h. sie sind auf Hilfsgesellschaften angewiesen, mit deren Hilfe sie am Rechtsverkehr teilnehmen, als Kloster oder Ordensprovinz aber sind sie nicht rechtsfähig⁴⁾. Und das kommt daher, weil die klösterlichen Ver-

²⁾ H. Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, 311.

³⁾ RG (= Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen) 97,124; 113,127; vgl. auch Hanstein, Ordensrecht 313.

⁴⁾ Hanstein, Ordensrecht 313.

bände außerhalb Bayerns seit 1919 fast ausschließlich auf das Privatrecht angewiesen sind, der Weg aber über das öffentliche Recht praktisch versperrt ist, obwohl dieser Weg nach dem Bayerischen und Badischen Konkordat und auch nach dem Reichskonkordat, damit also in allen deutschen Ländern möglich sein sollte. Das hängt einerseits damit zusammen, daß man in Preußen auch nach 1919 daran festhielt, daß klösterliche Verbände Körperschaftsrechte kraft öffentlichen Rechts nur auf dem Gesetzesweg erhalten könnten, und daß andererseits durch die nationalsozialistische Klosterverfolgung die Bestimmungen des Reichskonkordats, nach denen auch Orden und religiösen Kongregationen nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden können, sich noch nicht auswirken konnten. Und so haben sich die meisten Ordensgemeinschaften mit der allgemeinen Niederlassungs- (WRV Art. 111) und Vereinsfreiheit (WRV Art. 124; GG Art. 9) zufrieden geben müssen, obwohl eigentlich eine wesentliche Eigenschaft, nämlich die Rechts- und Vermögensfähigkeit, für sie auf dem Weg des Privatrechts nicht zu erreichen ist. Darum bemühen sich im allgemeinen die klösterlichen Verbände auf dem Weg des Privatrechts auch nur um einen staatlich anerkannten Rechts- oder Vermögensträger für den Gesamtverband oder die Provinz, da damit bereits das praktische Ziel, nämlich die Sicherheit des Klostervermögens und die Erleichterung des Rechtsverkehrs, erreicht wird. Die so für den staatlichen Bereich notwendig gewordene zentrale Verwaltung ist außerdem meistens nicht unerwünscht; denn in kleineren klösterlichen Niederlassungen mangelt es vielfach an Ökonomen, die unter anderem z. B. mit dem Steuerrecht genügend vertraut sind; auch fehlt es ihnen in Priesterverbänden oft wegen ihrer Seelsorgstätigkeit an der für die Verwaltungsarbeiten notwendigen Zeit. In der Praxis wird dadurch allerdings fast immer, obwohl das nicht unbedingt so sein müßte, die kirchenrechtliche Selbständigkeit der Einzelklöster eingeschränkt.

II. Die privatrechtlichen Vermögensträger oder Hilfgesellschaften der klösterlichen Verbände im einzelnen

Als Formen dieser privatrechtlichen Rechtsträger oder Hilfgesellschaften verwandte man um die Jahrhundertwende vereinzelt die Aktiengesellschaft⁵⁾ und häufiger die Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁶⁾.

⁵⁾ Eine Aktiengesellschaft als Rechtsträger gründeten z. B. 1885 die Genossenschaft der Alexianerbrüder in Aachen, 1898 die Niederdeutsche Provinz SJ unter dem Namen „Aachener Immobilien Aktiengesellschaft“, 1900 die Niederdeutsche Provinz CSSR unter dem Namen „Deutsche Immobilien Aktiengesellschaft, Aachen“ (DIMAG), ebenso 1900 die Dominikanerprovinz Teutonia unter dem Namen „Mecklinghovener Grunderwerbs- und Bau AG“ und 1904 die Deutsche Provinz der Barmherzigen Brüder von Montabaur.

⁶⁾ Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründeten unter anderen 1896 die Missionäre vom Heiligsten Herzen Jesu, MSC, 1900 die Deutsche Ordensprovinz der Kamillianer, OSC, 1901 die Deutsche Pro-

Erst später nach 1919, als die bürgerlich-rechtlichen Beschränkungen für den Verein mit religiösen Zwecken wegfielen, wurde dem eingetragenen Verein der Vorzug gegeben und die kompliziertere Form der Aktiengesellschaft gern in einen eingetragenen Verein umgewandelt⁷⁾.

1. Die Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft schien in wenig klosterfreundlichen Zeiten ihr anonymer Charakter den klösterlichen Verbänden besonders vorteilhaft; denn die einzelnen Gesellschafter bleiben nach außen verborgen. Doch ist dieser „Vorteil“ praktisch sehr gering, wie die nationalsozialistische Klosterverfolgung gezeigt hat. Das Klostervermögen, das eine AG als Rechtsträger hatte, war vor den Angriffen des Staates genauso wenig sicher wie anderes Klostervermögen. Daß aber die Verfassung eines klösterlichen Verbandes nicht in die Form einer AG, einer typischen Handelsgesellschaft, paßt, ist leicht einzusehen. Um nur einiges herauszugreifen: Mitglied in einer AG kann nur ein Aktionär sein, also einer, der durch den „Besitz von Aktien Anteilsrechte am Grundkapital der Gesellschaft hat. Eine Mitgliedschaft aber, die auf Kapitalbeteiligung gründet, ist ordensrechtlich nicht denkbar und mit dem klösterlichen Armutsgelübde nicht zu vereinen. Dazu kommt die der AG normalerweise anhaftende Eigenart, daß die Aktien, also die Mitgliedschaft, leicht veräußerlich ist. Darum ist die Möglichkeit gegeben, daß Aktien des klösterlichen Vermögens auch von Außenstehenden erworben werden⁸⁾. Vielfach werden darum die klösterlichen Aktionäre nur nach außen aufgestellt, die Aktien selber aber zusammen bei der Verwaltung des klösterlichen Verbandes aufbewahrt. So wird gerade bei einer AG deutlich, wenn etwa zur Hauptversammlung die Aktien der Form halber an die sogenannten „Aktionäre“ verteilt und nach der Sitzung vom Ökonomen wieder eingesammelt werden, daß die Satzung und Organisation der AG für den klösterlichen Verband nur Formsache sein kann. Organe der AG sind nicht ohne weiteres die Ordensoberen, sondern Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, denen das Gesetz genau begrenzte Aufgaben zuweist. Aber auch für die Hauptversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand der klösterlichen AG darf im internen Verkehr nur die klösterliche Satzung und das Ordensrecht maßgebend sein. Überhaupt machen schon der umfangreiche Verwaltungsapparat, der eine genauere Kenntnis des

vinz der Gesellschaft Mariens, SM, 1903 die Deutsche Ordensprovinz der Oblaten, OMI, und ebenfalls 1903 die Deutsche Provinz der Weissen Väter, SMA, und die sächsische Franziskanerprovinz vom Hl. Kreuz, Werl. Die Namen solcher Gesellschaften verraten ebenso wie bei der AG nur selten, daß es sich um Rechtsträger von klösterlichen Verbänden handelt, z. B. ist „Heinrich Böhmer & Co. GmbH, Düsseldorf“ der Rechtsträger der Kölnischen Franziskanerprovinz, Düsseldorf, und „Deutsche Kulturgesellschaft Kolonat Wermelt, GmbH, Billerbeck“ der Vermögens-träger der Benediktinerabtei Gerleve.

⁷⁾ Solche Umwandlungen fanden besonders nach 1945 statt; z. B. wandelte die Niederdeutsche Provinz CSSR die DIMAG 1950 um in „Provinzialat der Redemptoristen eV Köln“, ebenfalls gründete die Dominikanerprovinz Teutonia an Stelle der Grunderwerbs- und Bau AG 1951 einen eV.

⁸⁾ Doch kann in der Satzung der AG die Übertragbarkeit der Aktien beschränkt werden durch Ausgabe von vinkulierten Namensaktien.

Aktienrechts voraussetzt, und die nicht unerheblichen Verwaltungskosten die AG für die klösterlichen Verbände ungeeignet. So haben auch die meisten klösterlichen Verbände nach 1945, als eine gebühren- und steuerfreie Übertragung des klösterlichen Grundbesitzes auf einen anderen Rechtsträger möglich wurde, ihre AG aufgelöst und dafür einen eV als Rechtsträger gebildet⁹⁾.

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ziemlich häufig von klösterlichen Verbänden als Rechtsträger für das Klostervermögen gewählt wurde, ist als Handelsgesellschaft nur schwer auf eine klösterliche Verfassung abzustimmen, wenn auch die verhältnismäßig große Freiheit, die der Gesetzgeber in der Gestaltung der Verfassung der GmbH läßt, die Möglichkeit bietet, sie als Treuhandgesellschaft mit dem Hauptzweck der Innehabung des Eigentums und der Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes zu gründen. Auch die GmbH ist wie die AG Kapitalgesellschaft, d. h. die Mitgliedschaft der Gesellschafter beruht auf der kapitalmäßigen Beteiligung am Stammkapital, was ordensrechtlich undenkbar ist. In der Praxis werden darum die Stammeinlagen vom klösterlichen Verband aufgebracht und die Geschäftsanteile nur fiktiv den Gesellschaftern zugewiesen. Die rechtliche Vertretung liegt bei der GmbH in der Hand des Geschäftsführers (§ 35 GmbHG), der von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird und ins Handelsregister eingetragen werden muß, nicht aber bei den klösterlichen Obern.

Die Verwaltung der GmbH ist zwar einfacher als die der AG, doch wird, da die GmbH ohne Rücksicht auf den von ihr verfolgten Zweck stets als Handelsgesellschaft gilt und als solche immer Kaufmannseigenschaft hat (§ 13 GmbHG, § 6 HGB), ordnungsgemäße Buchführung und die jährliche Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung verlangt (§ 41 I, II GmbHG), so daß auch die GmbH als Rechtsträger für Einzelniederlassungen kaum in Frage kommt, sondern mehr für größere Verbände, die über die bloße Vermögensverwaltung hinaus sich wirtschaftlich betätigen wollen, die z. B. eine Druckerei oder einen Verlag führen, die Brauereien oder sonstige wirtschaftliche Betriebe leiten, um daraus die Mittel für den klösterlichen Verband zu gewinnen. Für diese rein wirtschaftlichen Zwecke werden aber vielfach besondere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als selbständige Gesellschaften gegründet¹⁰⁾, und hier sind die Gesellschafts-

⁹⁾ So haben von acht klösterlichen Verbänden fünf die AG nach 1945 aufgelöst und dafür einen eV gebildet. Nur eine Genossenschaft hat als Rechtsträger nur eine AG.

¹⁰⁾ Der staatliche Rechtsträger der Kölner Provinz CSSR ist der eV „Provinzialat der Redemptoristen, Köln“. Daneben besteht eine GmbH für den „Hofbauer-Verlag“. Vermögensträger der Norddeutschen Provinz der Salvatorianer ist die „Wohlfahrt Gesellschaft zur Förderung der Kranken- und Jugendpflege mbH“, für den Verlag wurde daneben eine eigene Hilfsgesellschaft gegründet, die „Salvator-Verlags-Gesellschaft mbH, Köln“. Vermögensträger der deutschen Provinzen der Steyler Missionsgesellschaft ist die „Soverdia, Gesellschaft für Gemeinwohl mbH, Kaldenkirchen/Rhld.“, für die gewerblichen Betriebe wurde eine eigene GmbH gebildet, die „Steyler Verlagsbuchhandlung GmbH“.

formen des Handelsrechts, besonders die GmbH, angebracht und zu bevorzugen. Doch besteht ein großer Unterschied, ob die GmbH Rechtsform für den klösterlichen Verband als solchem oder Träger für einen wirtschaftlichen Betrieb des klösterlichen Verbandes sein soll. Für wirtschaftliche Betriebe ist die GmbH vom staatlichen Gesetzgeber eigens geschaffen worden, dagegen nicht für eine Gemeinschaft mit ideellen Zielen, wie sie jede klösterliche Gemeinschaft ist. Als Rechtsträger für den klösterlichen Verband als solchem, nämlich in dem Sinne, daß etwa die Verfassung und Organisation der GmbH mit der Verfassung des Klosters oder der Ordensprovinz in Übereinstimmung gebracht werden könnte, eignet sich die GmbH genauso wenig wie die AG.

3. Der eingetragene Verein

Am ehesten ist das noch beim eingetragenen Verein möglich. Aber auch hier gibt es nur wenige klösterliche Verbände, die mit dem gebildeten eingetragenen Verein identisch sind; und zwar handelt es sich um einige neuere Schwesterngenossenschaften, die schon bei der Gründung ihre Ordenssatzungen so abfaßten, daß diese sich mit den Satzungen des von ihnen gebildeten eV deckten. Meistens sind eben solche Gemeinschaften aus einem frommen Verein entstanden und schon als eV gegründet, wie etwa die Gemeinschaft der St.-Anna-Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus, Ellwangen a. d. J., die sich 1923 bei der Gründung gleich als eV zusammenschloß und deren kirchliche Statuten sich darum nicht wesentlich von den Vereinsstatuten unterscheiden. Ähnlich die Kanisiuswestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus in Schwäbisch Gmünd (1935), die Vereinigung der Schwestern von der Heiligen Familie in München (1915), die Schwesternvereinigung der Krankenfürsorge vom hl. Franziskus, München, und die Benediktusschwestern, München. Aber auch in all diesen Fällen decken sich die Ordenssatzungen nicht einfachhin mit den Vereinsatzungen, sondern letztere enthalten in der Hauptsache nur Angaben über Zweck, Verfassung, Organe, Mitgliedschaft usw. Bei den meisten, besonders den älteren klösterlichen Verbänden ist auch beim eV keine Übereinstimmung zwischen den Vereinsstatuten und den Ordenssatzungen zu erreichen. In der Praxis sieht man sogar mehr und mehr davon ab, die Verfassung des Rechtsträgers der ordensrechtlichen Verfassung anzunähern¹¹⁾.

Daß der eingetragene Verein unter den Körperschaften des privaten Rechts aber noch am meisten geeignet ist, Rechtsträger für einen klösterlichen Verband zu sein, liegt einmal daran, daß der Gesetzgeber den eV als ideale, nicht wirtschaftliche Körperschaft gestaltet hat, die mit den religiösen und caritativen Zwecken der klösterlichen Gemeinschaften am besten zu verbinden ist; des weiteren liegt es vor allem daran, daß das BGB die Gestaltung der Verfassung des eV weitgehend dem Willen der Vereinsmitglieder überlassen hat. So kann die Mitgliedschaft abhängig gemacht werden von der Zugehörigkeit zum klösterlichen Verband, wenn auch meistens besonders bei einem Verein, der als Rechtsträger eines Gesamtverbandes oder einer Ordensprovinz gegründet wurde, nicht alle Ordens- oder Provinzangehörige Mitglieder des eV sind, sondern etwa nur

¹¹⁾ Hanstein, Ordensrecht 314

die Hausobern und die Provinzleitung (Provinzial, die Räte und der Ökonom). Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des eV könnte in etwa die Aufgaben des Kapitels erfüllen. Das zweite Organ des eV, der Vorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 26 BGB), kann gleichzeitig der jeweilige Ordensobere sein. Es ist sogar möglich, daß der Haus- oder Provinzobere mit seiner ordensrechtlichen Wahl oder Ernennung automatisch Vorstand des Vereins wird — und zwar ohne Bestellung durch die Mitgliederversammlung, der es sonst obliegt, den Vorstand zu wählen (§ 27 BGB) — und daß sich die Rechte des Vorstandes nach den ordensrechtlichen Statuten bestimmen. Beim Wechsel der Ordensobern braucht der neuernannte Obere beim Registergericht nur sein kirchliches Dokument vorzulegen, um auch als Vorstand des eV ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Bestellt die Mitgliederversammlung aber den Vorstand, dann hat sie auch nach dem BGB (§ 27 II) jederzeit das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Nach dem BGB wäre ein solches Vorgehen der Mitgliederversammlung kaum anfechtbar. Kirchenrechtlich ist aber eine Abberufung der Obern durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung unmöglich.

Im großen und ganzen hat sich also der eingetragene Verein mit seiner verhältnismäßig unkomplizierten rechtlichen Organisation und seinen sehr niedrigen Verwaltungskosten als Rechtsträger für klösterliche Verbände in der Praxis gut bewährt¹²⁾. Doch darf man nicht übersehen, mag die klösterliche Verwaltung auch heute ohne besondere Schwierigkeiten über den eV am Rechtsleben teilnehmen können, rechtsfähig ist nicht das einzelne Kloster oder der klösterliche Verband, sondern eben nur der vom klösterlichen Verband gebildete rechtsfähige Verein. Grundsätzlich tritt darum auch nicht das Kloster oder die Provinz als solche zu den staatlichen Gesetzen in Beziehung, sondern der eV als Hilfsgesellschaft¹³⁾; wenn auch heute einsichtige zivile Stellen sich bemühen, die besondere Eigenart dieser Hilfsgesellschaften als Rechtsträger für klösterliche Verbände anzuerkennen und zu berücksichtigen. Aber nicht selten müssen Ordensobere und Prokuratoren die Erfahrung machen, daß es nicht leicht ist, nichtkirchlichen Stellen das Verhältnis zwischen Hilfsgesellschaft und klösterlichen Verband klarzumachen. So bedarf es z.B. fast immer längerer Verhandlungen, um zu erreichen, daß Banken oder sonstige Darlehensgeber den klösterlichen Verband selbst und nicht die Hilfsgesellschaft als Darlehensnehmerin anerkennen.

4. Die rechtsfähige Stiftung

Als Rechtsträger für das Klostervermögen wäre außer dem eV noch denkbar die Form der rechtsfähigen Stiftung (BGB §§ 80-88), doch ist sie nur selten anzutreffen¹⁴⁾. Wie bei den anderen Rechtsformen des Privat-

¹²⁾ Von 47 außerbayerischen Priesterverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) haben 31 als Rechtsträger einen eV das sind 66%. Von 168 außerbayerischen klösterlichen Verbänden (Priester, Brüder und Schwestern) haben 95 als Rechtsträger einen eV gebildet, das sind 56,5%.

¹³⁾ RG 113, 127

¹⁴⁾ Von 282 klösterlichen Verbänden haben nur 3 Schwesternkongregationen allein eine Stiftung als Trägerin ihres Klostervermögens.

rechts kann auch die Stiftung nicht identisch sein mit dem klösterlichen Verband, der im Gegensatz zur Stiftung (Anstalt) nach dem Kirchenrecht vorwiegend körperschaftlich organisiert ist. Außerdem dürfte problematisch sein, wer als Stifter auftreten soll. Eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Provinz oder ein solcher Gesamtverband könnte zwar eine Niederlassung als Stiftung errichten; wer aber soll für den nicht rechtsfähigen klösterlichen Gesamtverband selber, der bereits nach dem Kirchenrecht juristische Person ist, als Stifter auftreten? Der Verbandsobere könnte im bürgerlichen Bereich höchstens als fiktiver „Stifter“ erscheinen. Auch die Festlegung des Klostervermögens durch die Stiftungsurkunde, die durch den Verband nicht geändert werden kann, könnte in der Zukunft der freien Verfügung des klösterlichen Verbandes hinderlich sein. Unter diesen Umständen bietet der eingetragene Verein sicher mehr Gewähr für die freie Selbstverwaltung der klösterlichen Gemeinschaften als die rechtsfähige Stiftung und ist darum als Rechtsträger der Stiftung vorzuziehen.

5. Andere Gesellschaftsformen des Privatrechts

Andere Gesellschaftsformen des Privatrechts, wie etwa die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), kommen als Rechtsträger für klösterliche Verbände kaum in Betracht (höchstens etwa als Träger eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes). Die eingetragene Genossenschaft¹⁵⁾, die nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 ein Verein ist, der der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder dient (§ 1 Gen.G.), würde heute wohl kaum mehr für klösterliche Zwecke gewählt werden.

III. Die staatlich nicht rechtsfähigen klösterlichen Verbände

Der überwiegende Teil der klösterlichen Gemeinschaften und die Mehrzahl ihrer Niederlassungen sind also staatlich nicht rechtsfähig¹⁶⁾. Sie sind nach dem BGB und der Rechtspraxis als nicht rechtsfähige Vereine zu behandeln¹⁷⁾. Die Rechtsstellung der nicht eingetragenen Vereine ist darum für die meisten klösterlichen Gemeinschaften von nicht geringer Bedeutung.

¹⁵⁾ Die deutsche Provinz der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf, Trier, hat seit 1887 als Rechtsträger eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

¹⁶⁾ Hierzu zählen alle klösterlichen Verbände, die nicht auf Grund öffentlichen Rechts rechtsfähig sind. Das sind außerhalb Bayerns von 168 klösterlichen Verbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) 134 (= 79,8%), nicht mitgerechnet die vielen Einzelklöster zentralistischer Verbände; mit Bayern von 282 klösterlichen Gemeinschaften 145 (= 51,4%).

¹⁷⁾ RG 97, 124; 113, 127

Die Rechtslage der nicht rechtsfähigen Vereine an sich bietet, da das BGB § 54 den nicht rechtsfähigen Verein grundsätzlich dem Recht der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) unterstellt hat und nicht dem Recht des eingetragenen Vereins, ein zwiespältiges und wenig befriedigendes Bild¹⁶⁾. Die Anwendung der Normen des Gesellschaftsrechts auf den nicht rechtsfähigen Verein zeigte sich weithin als nicht durchführbar. Daher bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des nicht rechtsfähigen Vereins nach einem Sonderrecht, das in der Hauptsache durch Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden ist. Auf diese besondere Problematik des nicht rechtsfähigen Vereins nach dem BGB soll nur hingewiesen werden.

Die klösterlichen Gemeinschaften, die alle eine Körperschaftliche Verfassung haben, sind keine Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB), daher können — trotz gegenteiliger Bestimmung des § 54 BGB — die Vorschriften über die Gesellschaft auf sie nicht angewendet werden; vielmehr müssen die Bestimmungen über rechtsfähige Vereine analog angewandt werden. Die Satzung des klösterlichen Verbandes gilt ohne weiteres als stillschweigend vereinbarte Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins, da das bürgerliche Recht eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben hat. Die dem Körperschaftlichen Aufbau einer klösterlichen Gemeinschaft nicht entsprechenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts können auf Grund der ordensrechtlichen Statuten, soweit es das bürgerliche Gesetzbuch zuläßt, als wegbedingt angesehen werden. Da aber die Anerkennung als juristische Person im staatlichen Bereich nach außen fehlt, ist nicht der klösterliche Verband als solcher Träger des Klostervermögens, sondern die Gesamtheit der Ordensmitglieder. Das einzelne Ordensmitglied kann allerdings nicht über seinen Vermögensanteil verfügen, da das Klostervermögen auf Grund der ordensrechtlichen Verfassung auch im bürgerlich-rechtlichen Bereich ein zweckgebundenes Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins darstellt, das von dem Privatvermögen der Mitglieder getrennt ist.

Organe der klösterlichen Gemeinschaft als nicht rechtsfähigem Verein sind nach den Normen der Konstitutionen die Obern, denen die Vertretung des Verbandes nach außen und die Geschäftsführung als Vorstand zusteht. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gilt Entsprechendes wie beim rechtsfähigen Verein.

Die mangelnde Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände wirkt sich am stärksten auf die Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten aus. Da nicht der klösterliche Verband, sondern die Gesamtheit der Ordensmitglieder Eigentümer des klösterlichen Vermögens ist, ist die Eintragung einer klösterlichen Gemeinschaft ins Grundbuch nicht möglich. Überhaupt ist die Teilnahme am Rechtsverkehr erschwert. So ist der nicht rechtsfähige klösterliche Verband nicht erbfähig, vor Gericht entbehrt er der aktiven Rechtsfähigkeit, er kann also nicht klagen, wohl aber verklagt werden. Für Verbindlichkeiten werden als Schuldner neben dem nicht rechtsfähigen Verband weithin auch die Mitglieder herangezogen, wenn auch die Rechtsprechung dazu neigt, die Haftung auf das Vermögen der klöster-

¹⁶⁾ Vgl. bes. H. Stoll, Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit, in: Reichsgerichtspraxis, II. Bd., Berlin 1929, S. 49-81; H. Lehmann, Allg. Teil des BGB, 9. Aufl., Berlin 1955, 436-443

lichen Gemeinschaft zu beschränken¹⁹⁾. Jedenfalls haften die Ordensmitglieder, die im Namen ihres Verbandes ein Rechtsgeschäft gegenüber Dritten vorgenommen haben, immer auch noch persönlich (§ 54 II BGB), es sei denn, die Haftung ist vor dem Geschäftsabschluß ausdrücklich ausgeschlossen worden²⁰⁾.

Selbst wo sich heute staatliche Behörden und Gerichte bemühen, der Eigenart der nicht rechtsfähigen klösterlichen Verbände als kirchliche Körperschaften gerecht zu werden, sind leider nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich einmal aus der eigenartigen und wenig glücklichen Lage des nicht rechtsfähigen Vereins im BGB ergeben und die zum ändern ihren Grund haben in der besonderen Lebensordnung und Verfassung der klösterlichen Verbände als Jahrhunderte alter kirchlicher Rechtspersönlichkeiten.

So ist es ordensrechtlich undenkbar, daß an Stelle des klösterlichen Verbandes die einzelnen Ordensmitglieder Träger des Klostervermögens sind. Das gilt in erhöhtem Maße für Orden, deren Mitglieder durch die Ablegung der feierlichen Profesz jedes persönliche Eigentumsrecht und jede Vermögensfähigkeit verlieren (cc. 581, 582). Und weil die feierlichen Professen auf jedes persönliche Eigentum verzichtet haben, ist auch die beim nicht rechtsfähigen Verein vorgesehene persönliche Haftung der Mitglieder nicht durchführbar. Bei Ordensleuten mit einfachen Gelübden wäre eine persönliche Haftung zwar möglich, da die einfache Profesz die Vermögensfreiheit bestehen läßt. Doch begibt sich auch der Professe mit einfachen Gelübden jedes Verwaltungs- und Nutzungsrechtes an seinem Vermögen. Darum muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß ein Ordensmitglied nur den klösterlichen Verband verpflichtet will, wenn es im Namen des Verbandes Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließt.

Wenn auch die anderen Normen des nicht rechtsfähigen Vereins, besonders über die Organe und die Mitgliedschaft, so nachgiebig sind, daß sie weitgehend auf die ordensrechtliche Verfassung abgestimmt werden können, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Rechtsstellung eines nicht rechtsfähigen Vereins immer ungenügend sein wird, wenn der klösterliche Verband Grundbesitz erwerben will oder wenn es sich um Rechte handelt, die in das Grundbuch einzutragen sind²¹⁾.

¹⁹⁾ RG 85, 260; 90, 176; 91, 74; 135, 244

²⁰⁾ RG 73, 104; 82, 299; Juristische Wochenschrift, Leipzig 1937, 392 Nr.2

²¹⁾ Welche Schwierigkeiten in der Praxis für einen nicht rechtsfähigen klösterlichen Verband entstehen können und welche Auswege versucht werden, zeigt folgendes Beispiel: Als Eigentümer eines nr. Klosters ist im Grundbuch der Bischöfliche Stuhl eingetragen. Beim Wiederaufbau mußte nun eine Hypothek für das Kloster im Grundbuch eingetragen werden. Der Bischöfliche Stuhl ließ die 1. Hypothek für das Kloster eintragen, erklärte aber gleichzeitig, daß das Kloster vermögensrechtlich selbständig sei. Zinsen und Amortisation werden daher vom Kloster getragen. Nach besonderen Verhandlungen konnte es das Kloster erreichen, daß die 2. Hypothek eingetragen wurde auf Grund eines Darlehensvertrages, den die Klosterobern mit dem ganzen Rat unterzeichnet haben. Sie haften für die 2. Hypothek persönlich! (Zu beachten ist, daß es sich um Professen mit feierlichen Gelübden handelt, die nach kirchlichem Recht vermögensunfähig sind, also auch kein persönliches Vermögen besitzen).

IV. Ergebnis

Wir müssen also zusammenfassend feststellen, daß der Großteil der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik sich mit einer privatrechtlichen Stellung begnügen muß, die ihrer Organisation und ihren berechtigten Bedürfnissen nicht gerecht wird. Der vielfach aufgestellte Satz, daß klösterliche Gemeinschaften staatliche Rechtsfähigkeit entweder nach bürgerlichem oder nach öffentlichem Recht erlangen können, stimmt also nicht. Nach dem privaten Recht können klösterliche Verbände nicht rechtsfähig werden, dagegen wohl aber nach dem öffentlichen Recht.

Es ergibt sich nun die Frage, sollen sich die Orden und religiösen Genossenschaften mit dieser Rechtslage zufrieden geben? Es ist der Wunsch der Kirche, daß die kirchliche Rechtsfähigkeit ihrer Einrichtungen, so auch der Orden und Kongregationen, möglichst auch vom Staat in irgendeiner Weise anerkannt werde. In den Konkordaten mit Polen, 1925 (Art. XVI, XVII, XVIII n.1), mit Osterreich, 1934 (Art. II und X § 2) und Italien konnte der Hl. Stuhl dies auch weitgehend erreichen; so wird z. B. in Osterreich ein klösterlicher Verband rechtsfähig nach Anzeige seitens des Diözesanbischöf bei der obersten staatlichen Kultusbehörde (Ost. Konk. Art. X). Auch die in Holland seit einigen Jahren geübte Praxis, nach der die klösterlichen Verbände im staatlichen Bereich rechtsfähig sind sobald sie nach den Normen des kirchlichen Rechts errichtet sind²²⁾, wird dem Wesen der klösterlichen Verbände in vorbildlicher Weise gerecht. Und warum soll Ähnliches nicht auch in der Bundesrepublik zu erreichen sein, die doch an den Vereinbarungen des Reichskonkordats festhält, das ausdrücklich bestimmt (RK Art. 13), daß die Orden und religiösen Genossenschaften wie die katholischen Kirchengemeinden und Diözesanverbände, wie die Bistümer und Kapitel usw. Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich „behalten bzw. erlangen nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts“.

Es wird durchaus anerkannt, daß entsprechend den selbständigen Sphären von Kirche und Staat, in beiden Sphären der Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf je eigene Art vor sich geht. Die klösterlichen Verbände stehen nun einmal in Kirche und Welt zugleich²³⁾. Aber wenn das öffentliche Recht der Bundesländer auch gegenwärtig noch die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Verleihung der öffentlichen Korporationsrechte kennt, dann kann den klösterlichen Verbänden in außerbayerischen Ländern diese Möglichkeit nicht verschlossen werden, da sie ja nur auf diese Weise rechtsfähig werden können. Sonst kann doch wohl von einer Rechtseinheit und Gleichheit kaum mehr die Rede sein. Denn dadurch, daß die klösterlichen Gemeinschaften ausschließlich auf die privatrechtlichen Wege verwiesen werden, wird ihnen praktisch der Weg zur Rechtsfähigkeit überhaupt versperrt. Die Schranken, die seit der Weimarer Reichsverfassung für alle Vereinigungen und Gesellschaften beseitigt sind, werden damit in Hinsicht auf die Rechts- und Vermögensfähigkeit für die klösterlichen Verbände wieder aufgerichtet. Überdies garantiert das Reichskonkordat (Art. 13) ausdrücklich, daß die Orden und religiösen Genossenschaften Körperschaften des

²²⁾ Mitteilung des Secretariaat van de Nederlandse Priester-Religieuzen vom 6. 2. 1958

²³⁾ Scheuermann, Rechtspersönlichkeit 131.

öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren; und daß den anderen die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden können.

Aber schon allein die unterschiedliche Rechtsstellung der gleichen klösterlichen Verbände in den verschiedenen Bundesländern und sogar in ein und demselben Land ist in Hinsicht auf die von der Verfassung zugesicherte gleiche Behandlung aller sehr bedenklich. Kommt es doch nicht selten vor, daß Klöster und Provinzen der nämlichen Ordensgemeinschaft mit genau der gleichen Organisation, den gleichen Satzungen und Aufgaben in Bayern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, während sie in anderen Bundesländern nur als nicht rechtsfähige Vereine behandelt werden bzw. am Rechtsverkehr nur über eine privatrechtliche Hilfsgesellschaft teilnehmen können; ganz abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung auf dem Gebiet des Steuerwesens, obwohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen völlig gleich sind.

Es dürfte darum angebracht sein, daß von den deutschen klösterlichen Verbänden durch die Vereinigung der Deutschen Ordensobere bei den maßgeblichen staatlichen Stellen eine einheitliche und Staat und Kirche befriedigende Lösung der Rechtsfähigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften angestrebt wird. Es wäre nicht einmal notwendig, den einzelnen klösterlichen Verbänden die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen — wenn auch nicht einzusehen ist, warum man sie ihnen versagen sollte, wo doch zahlreiche weltliche Verbände mit diesen Rechten ausgestattet werden — es genügt schon die staatliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit, so wie sie auf Grund der kirchenrechtlichen Verfassung gegeben ist. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an klösterliche Verbände, wie sie heute in Bayern noch allgemein gebräuchlich ist, zeigt einen Weg, den klösterlichen Gemeinschaften auch in den übrigen Bundesländern gerecht zu werden. Besagt doch auch hier die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an einen klösterlichen Verband heute praktisch nichts anderes als die Kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsfähigkeit.

STATISTIK ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER KLÖSTERLICHEN VERBÄNDE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Von 282 klösterlichen Verbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als¹⁾

Körperschaft des öffentlichen Rechts		
(bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	137	48,6 %
eingetragene Vereine	105	37,2 %
rechtsfähige Stiftungen	4	1,4 %
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	30	10,6 %
Aktiengesellschaften	1	0,4 %
eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung	1	0,4 %
nicht rechtsfähig	4	1,4 %
	282	100,0 %

¹⁾ Nicht mitgezählt sind die Rechtsträger für wirtschaftliche Hilfsbetriebe und Einzelniederlassungen zentralistischer Verbände.

Von diesen 282 klösterlichen Verbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	103	90,4 %
eingetragene Vereine	10	8,8 %
Gesellschaften m. b. H.	1	0,8 %
	<u>114</u>	<u>100,0 %</u>

außerhalb Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts (bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	34	20,2 %
eingetragene Vereine	95	56,5 %
rechtsfähige Stiftungen	4	2,4 %
Gesellschaften m. b. H.	29	17,3 %
Aktiengesellschaften	1	0,6 %
eingetragene Genossenschaften m. b. H.	1	0,6 %
nicht rechtsfähig	4	2,4 %
	<u>168</u>	<u>100,0 %</u>

Diese 282 klösterlichen Verbände verteilen sich auf

Priesterverbände:	83
Brüderverbände:	15
Schwesternverbände:	184
	<u>282</u>

I. PRIESTERVERBÄNDE

Von 83 Priesterverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts ²⁾	32	38,5 %
eingetragene Vereine ³⁾	34	41,0 %
Gesellschaften m. b. H. ⁴⁾	17	20,5 %
	<u>83</u>	<u>100,0 %</u>

Von diesen 83 Priesterverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	32	88,9 %
eingetragene Vereine	3	8,3 %
Gesellschaften m. b. H.	1	2,8 %
	<u>36</u>	<u>100,0 %</u>

außerhalb Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	—	—
eingetragene Vereine	31	66,0 %
Gesellschaften m. b. H.	16	34,0 %
	<u>47</u>	<u>100,0 %</u>

²⁾ Von diesen 32 Priesterverbänden haben außerdem 2 einen eV gegründet, 1 einen eV und eine AG, 1 eine GmbH

³⁾ Von diesen 34 Priesterverbänden haben außerdem 3 eine GmbH gegründet, 1 eine GmbH und eine AG.

⁴⁾ Eine GmbH ist Rechtsträger für drei Provinzen.

II. BRÜDERVERBÄNDE

Von 15 Brüderverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts	4	26,7 %
eingetragene Vereine ⁵⁾	5	33,2 %
Gesellschaften m. b. H.	3	20,0 %
Aktiengesellschaften	1	6,7 %
eingetragene Genossenschaft m. b. H.	1	6,7 %
nicht rechtskräftig	1	6,7 %
	<hr/>	
	15	100,0 %

Von diesen 15 Brüderverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	2	100,0 %
außerhalb Bayerns:		
Körperschaft des öffentlichen Rechts	2	15,4 %
eingetragene Vereine	5	38,4 %
Gesellschaften m. b. H.	3	23,1 %
Aktiengesellschaften	1	7,7 %
eingetragene Genossenschaften m. b. H.	1	7,7 %
nicht rechtsfähig	1	7,7 %
	<hr/>	
	13	100,0 %

III. SCHWESTERNVERBÄNDE

Von 184 Schwesternverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts ⁶⁾		
(bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	101	54,9 %
eingetragene Vereine ⁷⁾	66	35,9 %
rechtsfähige Stiftungen ⁸⁾	4	2,2 %
Gesellschaften m. b. H.	10	5,4 %
nicht rechtsfähig ⁹⁾	3	1,6 %
	<hr/>	
	184	100,0 %

Von diesen 184 Schwesternverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	69	90,8 %
eingetragene Vereine	7	9,2 %
	<hr/>	
	76	100,0 %

⁵⁾ Von diesen 5 Brüderverbänden hat außerdem ein Verband eine GmbH gegründet.

⁶⁾ Von diesen 101 Schwesternverbänden haben 2 außerdem einen eV gegründet.

⁷⁾ Von diesen 66 Schwesternverbänden haben außerdem 4 eine GmbH als Rechtsträger.

⁸⁾ Ein Schwesternverband hat neben der rechtsfähigen Stiftung eine GmbH als Rechtsträger.

⁹⁾ Eine Genossenschaft hat nur für Einzelniederlassungen privatrechtliche Rechtsträger gebildet, nicht aber für den Gesamtverband.

außerhalb Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts (bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	32	29,6 %
eingetragene Vereine	59	54,6 %
rechtsfähige Stiftungen	4	3,7 %
Gesellschaften m. b. H.	10	9,3 %
nicht rechtsfähig	108	100,0 %
	<hr/>	
	108	100,0 %

Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes

Von P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC., Limburg/Lahn

Vorbemerkung

Als nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches durch Gesetz Nr. 1 der Militärregierung Art. III Ziff. 4 die von der nationalsozialistischen Regierung erlassenen Gesetze und Vorschriften, die Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen auslösten, außer Kraft gesetzt wurden, glaubten die Ordensgenossenschaften und Klöster, mit neuer Zuversicht in eine bessere Zukunft blicken zu können. In dieser Hoffnung sahen sie sich gestärkt durch die Übergangsbestimmungen auf steuerlichem Gebiet, die in den Jahren 1946—1948 hinsichtlich der Besteuerung der Orden und Klöster in den verschiedenen Ländern erschienen (Vgl. z. B. Erlaß des Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 1947; Erlaß der Finanz-Leitstelle Hamburg für das britische Besatzungsgebiet vom 27. Februar 1948 u. a. m.)

Mit zunehmender Stabilisierung des im Jahre 1949 entstandenen neuen Staatswesens der Deutschen Bundesrepublik erwies sich jedoch die anfängliche Hoffnung in vieler Hinsicht als trügerischer Schein. Die Orden und Klöster wurden nämlich hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung auch von Seiten dieses neuen Staates um so manche trübe Erfahrung bereichert.

I. Rechtliche Grundlagen

In unserer gegenwärtigen Staatsform ist im Verhältnis Kirche—Staat die Idee der Trennung von Kirche und Staat mitbestimmend. Vgl. Art. 140 Grundgesetz:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes.“

Artikel 137 der Weimarer Verfassung lautet wie folgt (Auszug):

„1. Es besteht keine Staatskirche.

2. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

3. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Wichtig ist weiterhin der Hinweis, daß das deutsche zivile Recht in seinem Bereich dem kirchlichen Recht keine Geltung zuerkennt. Zwar sagt das Reichskonkordat, dessen Rechtsbeständigkeit gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr bestritten werden kann, in Art. 1:

„Das Deutsche Reich . . . anerkennt das Recht der Katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

und in Art. 13:

„Die Katholischen Kirchengemeinden . . . die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der Katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.“

und in Art. 15 Abs. 1:

„Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und caritativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.“

Das nationale staatliche Recht zieht jedoch daraus nicht die Folgerung, den Orden und kirchlichen Verbänden auch, dem Kirchenrecht folgend, die allgemeine Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Diesen Vorteil genießen lediglich jene Gemeinschaften, die den Vorzug haben, Körperschaftsrechte bereits aus früherer Zeit zu besitzen oder nach Landesrecht erlangen zu können.

Aber auch in den anderen Ländern müssen die Orden, um existieren und ihre Aufgaben erfüllen zu können, auf irgendeine Weise Rechtsfähigkeit erlangen, weil ihre Existenz weitgehend die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr notwendig macht. Ihnen bleibt nur der Weg dazu, gem. den Vorschriften des Bürgerlichen oder des Handelsrechtes und seiner Nebengesetze sich einer bürgerlichen Rechtsform als eines Hilfsorgans zu bedienen. Dadurch aber werden sie in eine Rechtskonstruktion hineingepreßt, die ihrer besonderen Eigenart in vieler Hinsicht überhaupt nicht gerecht wird; denn weder ihre Struktur noch ihre Verfassung noch ihre kirchliche Aufgabenstellung sind geeignet, mit irgend einer der bestehenden oder möglichen bürgerlichen Rechtsformen verglichen zu werden. Und dieser Umstand ist die Ursache und Quelle mannigfacher Mißverständnisse, Ungerechtigkeiten und Widersprüche, die den Orden und sonstigen

kirchlichen Einrichtungen in ihrer Behandlung seitens der Gesetzgebung, Rechtsprechung und staatlichen Verwaltung widerfahren.

Aus dieser Situation heraus ergibt sich, daß in unserem heutigen Staat die klösterlichen Verbände in den verschiedensten Typen staatlicher Rechtsformen in Erscheinung treten:

- a) als Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) als rechtsfähige Körperschaften auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes (einer landesherrlichen Organisationsgenehmigung, einer landesherrlichen Verordnung oder eines Gesetzes),

(Näheres zu a) und b) vgl. K. Siepen, *Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: *Ordenskorrespondenz*, 1960 Heft 1 S. 20—29.)

- c) als rechtsfähige Vereine und Stiftungen nach dem Bürgerlichen Recht,
- d) als juristische Personen des Handelsrechts (GmbH, AG, eGmbH),
- e) in allen übrigen Fällen als nicht rechtsfähige Vereine.

(Näheres zu c)—e) vgl. K. Siepen, *Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland*, siehe oben S. 35-50.)

Dieser Wirrwarr in der rechtlichen Eingruppierung an sich gleichartiger Gebilde ist letzten Endes nur die Folge der Nichtanerkennung des kirchlichen Rechtes als dem staatlichen Recht adäquates Recht (vgl. z. B. das in Österreich geltende ABGB: § 7:

„Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

In Österreich ist das Kirchenrecht als solches dem staatlichen Recht verwandtes Recht anerkannt.)

II. Praktische Probleme aus der heutigen Rechtslage

Es ist von vornherein einsichtig, daß diese Verschiedenheit der Rechtsformen und rechtlichen Hilfskonstruktionen, deren sich die klösterlichen Verbände bedienen müssen, zwangsläufig zu verschiedenartigen Behandlungen der in kirchenrechtlicher Sicht im wesentlichen doch konformen Gebilde, in den Augen des Staates jedoch ausschließlich in der Zwangsjacke staatsrechtlicher Begriffe als existent angesehenen Orden und Klöster sowie ihrer Mitglieder führen muß.

Hinzu kommt, daß vielfach ausführende Organe der staatlichen und kommunalen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, sich in der Anwendung und Auslegung der Gesetze offenbar nicht von den Vorstellungen und Absichten der Nazizeit losgelöst haben oder sich davon nicht lösen wollen, ja sogar durch Unkonsequenz bisweilen zu einer noch rigoroseren Anwendung der Gesetze gegenüber den Orden greifen, so daß die Auswirkungen solchen Vorgehens von den Orden noch ärger empfunden werden, als dies während der Naziverfolgungszeit der Fall war (vgl. Scheuermann, in „*Ordenskorrespondenz*“ Heft 1 S. 3 ff).

Die Schwierigkeiten und Widersprüche dieser Art erlebten wir während des bisher rund 11jährigen Bestehens unseres Staatswesens als Deutsche Bundesrepublik unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Verleihung der Rechte als Körperschaft des öffentl. Rechts ist Sache der Länder. Bei dem föderalistischen Aufbau des Bundes und der Kompetenz der Länder ist es durchaus möglich, daß z. B. in Bayern auch heute noch den Orden die Rechte einer öffentl.-rechtl. Körperschaft zuerkannt werden, während dies in den meisten anderen Ländern, praktisch jedenfalls, nicht geschieht.

Diese unterschiedliche Handhabung führt sogar dazu, daß evtl. dem gleichen Orden, mit gleichen Satzungen und Aufgabengebieten, mit gleicher Organisation und gleichen Einrichtungen in einem Lande des Bundes die Rechte einer öffentl.-rechtl. Körperschaft zuerkannt werden, während er diese Eigenschaft in anderen Bundesländern nicht erreichen kann.

2. Aus dieser unterschiedlichen Rechtsform ergibt sich in Deutschland eine unterschiedliche Behandlung, insbesondere auf steuerrechtlichem Gebiet. Während z. B. die öffentl.-rechtl. Körperschaften vermögensteuerfrei sind, ist dies eine andere Körperschaft grundsätzlich nicht, d. h. der gleiche Orden kann vermögensteuerfrei und vermögenssteuerpflichtig sein, je nach dem einzelnen Land; ebenso kann der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in dem einen Fall körperschaftsteuerfrei, im anderen Fall körperschaftsteuerpflichtig sein. Verrechnungslöhne können von Körperschaften öffentl. Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art angerechnet werden, während dies bei Orden ohne diese Eigenschaft bei ihren Gewerbebetrieben nicht zugelassen wird. Ähnliche Ungleichheiten, je nach Rechtsform, können sich im Lastenausgleichsrecht ergeben: Die Orden und Klöster mit öffentl. Rechtsstatus sind von der Kreditgewinnabgabe gänzlich frei — dagegen sind ihre Betriebe gewerblicher Art in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft abgabepflichtig.

Die Aufzählung könnte um weitere Beispiele fortgeführt werden (vgl. H. E. Maier, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung, Berlin 1959).

Wo ist hier — rein wirtschaftlich betrachtet — der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt?

3. Unterschiede und Widersprüche bestehen aber nicht nur als Ausfluß der Unterschiedlichkeit in der Rechtsform des Ordens, sondern auch als Ausfluß der unterschiedlichen Beurteilung der Rechtsstellung des Ordensmitgliedes zum Orden — insofern nämlich, als man einerseits zur Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände sich auf das Kirchenrecht beruft, andererseits wiederum die Anwendung des Kirchenrechts ausdrücklich ablehnt.

Beispiele:

a) Steuerrecht:

- aa) Unter ausdrücklicher Ablehnung der Vorschriften des Kirchenrechtes wird für das Ordensmitglied ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen konstruiert.

- bb) Dagegen: Unterhält ein Orden einen Gewerbebetrieb, in dem auch eigene Ordensmitglieder tätig sind, werden bei der Gewinnermittlung Ausgaben für Löhne und Gehälter der Ordensmitglieder als Betriebsausgaben nicht zugelassen. Während also bei der Lohnsteuer das bürgerlich-rechtliche Persönlichkeitsrecht des Ordensmitgliedes als ausschlaggebend angesehen wird, wird bei der Körperschaftsteuer das Ordensmitglied in seiner Stellung zu seinem Orden nach kirchenrechtlichen Grundsätzen behandelt. In beiden Fällen wird der Orden steuerlich benachteiligt.

b) Sozialrecht:

- aa) Auf der einen Seite Wehrdienstpflicht der Ordensmitglieder, auf der anderen Seite Abwälzung der Versorgungslast bei Kriegsbeschädigung auf den Orden (Ausgleichsrente). Während also auf der einen Seite die staatsbürgerlichen Pflichten des Ordensmitgliedes gefordert werden, werden ihnen auf der anderen Seite ihre Rechte mit Berufung auf das Kirchenrecht (Unterhaltspflicht) verweigert.
- bb) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung: Auf der einen Seite Beitragspflicht des Ordens unter Außerachtlassung des Kirchenrechtes, insofern der landwirtschaftliche Betrieb für sich allein gesehen wird. Dagegen in Berufsunfällen Verweigerung der Leistung mit Berufung auf die Versorgungspflicht des Ordens nach Kirchenrecht.

c) Wiedergutmachung nach BEG:

- aa) Haftentschädigung wird an Ordensmitglieder ohne Rücksicht auf ihre persönliche Zugehörigkeit zu Orden gewährt.
- bb) Dagegen wird ihnen eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit dem Hinweis auf ihre Ordenszugehörigkeit nicht zugebilligt. (Begründung: Verzicht auf eigenes Arbeitseinkommen.)

4. Noch verworrener wird die widersprüchliche Behandlung der Orden durch eine fast willkürliche Auslegung der Gesetze in ihrer Anwendung auf die Orden und deren Mitglieder:

So wird z. B. ein Orden, der sich der Rechtsform einer GmbH bedient, weil ihm als solchem keine Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, trotzdem bei der Kapitalverkehrsteuer nicht beachtet, sondern das einzelne Ordensmitglied als Anteilseigner zur Kapitalverkehrsteuer veranlagt, wenn es Anteile an ein anderes Ordensmitglied überträgt, obwohl sich doch die Bewegung der Anteile innerhalb des Ordens vollzieht.

Mag diese Auslegung wegen der formellen Bindung des Veräußerungsaktes an den Rechtsakt — die Kapitalverkehrsteuer ist eine Verkehrsteuer wie etwa die Umsatzsteuer — noch hingenommen werden, so ist es doch gänzlich unverständlich, daß auf einem anderen Gebiet der Verkehrsteuer, nämlich der Grunderwerbsteuer, gerade das Gegenteil der Fall ist: Wenn nämlich Anteile einer GmbH sich in einer Hand vereinigen, fällt Grunderwerbsteuer an. Hierzu erklärt die Finanzverwaltung,

bei einer GmbH, die von einem Orden errichtet sei, seien die die Anteile besitzenden Ordensmitglieder (anders als bei der Kapitalverkehrsteuer) nur Treuhänder des Ordens; es fielen also bei einer Übertragung der Anteile nach dem Zurechnungsparagrafen des StAnpG die Anteile der GmbH in eine Hand, nämlich in die des Ordens, und deshalb falle Grunderwerbsteuer an.

Eine solche Widersprüchlichkeit ist nur denkbar, weil die Verwaltung sich nicht klar ist in der Beurteilung der bei den Orden gezwungenermaßen bestehenden Hilfsgesellschaften.

Daß sie das nicht ist, ergibt sich auch allgemeiner aus der Behandlung dieser Gesellschaften selbst.

Ganz abgesehen davon, daß von den Zivilgerichten die rechtliche Existenz der Hilfsgesellschaften auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts unterschiedslos mit allen Konsequenzen für den bürgerlichen Rechtsbereich anerkannt wird, geschieht dies im öffentlichen Recht keineswegs. Hier schwanken die Gelehrten von der vorbehaltlosen Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz bis zur totalen Ablehnung ihres Bestehens überhaupt.

In einigen Schlußbesprechungen, die in den letzten Jahren in Norddeutschland stattgefunden haben, konnte auf steuerrechtlichem Gebiet bemerkt werden, daß diese Hilfsgesellschaften neben dem Orden als Steuersubjekt anerkannt wurden, in anderen Fällen dagegen nicht. Das führt zu einer unterschiedlichen Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Orden.

5. Widersprüche sind jedoch nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anzutreffen, sondern auch im Bereich des Bürgerlichen Rechtes, wie das folgende Beispiel beweist:

Wenn ein Ordensmitglied bei einem Verkehrsunfall geschädigt wird, so argumentieren Versicherungsgesellschaften und Zivilgerichte, das geschädigte Ordensmitglied habe keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeitsentgeltausfall, weil es nach dem Ordensrecht kein eigenes Arbeitseinkommen habe. Ein solcher Schaden erwachse lediglich dem Orden. Dieser sei aber nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar geschädigt. Eine Entschädigung stehe jedoch nur dem unmittelbar Geschädigten zu. Deshalb also könne überhaupt kein Schaden für Arbeitsentgeltausfall geltend gemacht werden.

III. Folgerungen aus Rechtslage und Praxis

Die Aufzählung dieser Beispiele erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Lückenlosigkeit. Sie ist jedoch wohl hinreichend, um die für die Orden und Klöster untragbare Situation zu verdeutlichen.

Nun liegt die Frage nahe: was können oder sollen wir tun, um aus diesem Dilemma herauszukommen?

M. E. besteht hier nur folgende Alternative:

1. Nach dem Grundgesetz bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung (Art. 65 GG).

Wäre es nicht angebracht, ihm diese Benachteiligung der Orden und Klöster, die sich aus der Gegensätzlichkeit zwischen internationalem und

nationalem Recht (Reichskonkordat — öffentl. deutsches Recht) ergibt, in einem Memorandum vorzutragen und eine entsprechende Abhilfe anzuregen?

Selbstverständlich reicht die Zuständigkeit weder des Bundeskanzlers noch der Bundesregierung aus, hier in dem wünschenswerten Umfange Abhilfe zu schaffen. Notwendig wäre ein Gesetz oder zumindest eine entsprechende Rechtsverordnung.

Auf jeden Fall wäre m. E. anzustreben, daß den Orden und Klöstern als integralen Gliedern der als öffentl.-rechtl. Körperschaft anerkannten Kirche die Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, ohne daß sie sich einer ihnen nicht konformen Rechtskonstruktion des Bürgerlichen Rechts bedienen müssen. Damit verbunden wäre das Begehren, daß dem kirchl. Recht für die Beurteilung der, eben durch dieses Kirchenrecht geschaffenen, wirtschaftlichen Tatbestände auch in foro forensi Geltung gewährt wird.

Ich bin der Meinung, daß wir uns keinesfalls der von H. E. Maier (a.a.O. Seite 153) vertretenen Auffassung anschließen können, wonach

„die kirchenrechtlichen Zustände für die Besteuerung grundsätzlich außer Betracht bleiben und allein die zivilrechtlichen Verhältnisse im Verein mit den wirtschaftlichen Tatbeständen maßgebend sein sollen . . . Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben . . . Das gelte nicht nur für die klösterlichen Vereinigungen, sondern auch für jeden einzelnen Ordensangehörigen.“

Die Anerkennung dieser Auffassung hieße, die bestehende Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeit in der Behandlung der Orden und Klöster für alle Zukunft „verewigen“.

In dieser Frage stimme ich hingegen völlig mit den Ausführungen von P. K. Siepen CSSR in seinem bereits erwähnten Aufsatz „Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentl. Rechts“ (vgl. „Ordenskorrespondenz, 1. Jg. Heft 1, S. 26—28) überein.

Ich selbst habe die gleiche Auffassung bei unseren Zusammenkünften in Köln wiederholt zum Ausdruck gebracht.

2. Sollte jedoch dieses Ziel (Erlangung der Rechtsfähigkeit für Orden und Klöster) nicht erreichbar sein, so wäre m. E. als Alternative wenigstens die Gleichstellung der Orden und Klöster mit der Kirche als öffentl.-rechtlicher Körperschaft in ihrer praktischen Behandlung anzustreben, ein Modus, wie er bereits erstmalig (leider bisher auch nur einmalig) im Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 verwirklicht wurde.

„§ 4 Ziff. 5 b) GrStG dieser Fassung lautet:

Von der Grundsteuer sind befreit:

Grundbesitz, der von einer öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften . . . für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre

Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht."

Auch wenn uns diese Gleichstellung nur im Billigkeitswege konzediert würde, hielte ich selbst diesen bescheidenen Erfolg für erfreulich.

Wenn beispielsweise auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechtes (hier Vermögensabgabe) eine öffentl.-rechtl. Körperschaft, die mit ihrem landwirtschaftlichen Vermögen abgabepflichtig ist (in diesem Falle also ungünstiger gestellt als eine privatrechtliche Körperschaft), aus Billigkeitsgründen von der Vermögensabgabe freigestellt wird — wenn also in solchen Fällen Verwaltungsanordnungen in dieser Richtung zugunsten der öffentl.-rechtl. Körperschaften getroffen werden mit Rücksicht darauf, daß, abgesehen von der Rechtsform, sachlich kein Unterschied bestehe zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben der Klöster mit öffentlichem und privatem Rechtsstatus, dann muß man fragen, warum auf anderen Rechtsgebieten eine gleiche Regelung nicht auch im umgekehrten Falle möglich sein soll?

Was wir wünschen und anstreben ist doch keineswegs unbillig: gleiche Behandlung für gleiche Tatbestände. Aber diese Tatbestände, die im Ordensrecht begründet sind, sollen nach Grundsätzen beurteilt werden, die dem Wesen der Orden homogen sind, nicht aber nach Grundsätzen einer dem Ordensrecht heterogenen Rechtsmaterie.

Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Einleitung

Die Nachversicherung von Ordensleuten, die aus ihrem Verband ausscheiden, ist nunmehr grundgelegt worden in den beiden Neu-Regelungsgesetzen zur Arbeiterrentenversicherung (ArVNG) und zur Angestelltenversicherung (AnVNG), welche am 23. Februar 1957 verkündet wurden und mit Wirkung vom 1. März 1957 mit folgenden Worten die erwähnte Nachversicherungspflicht regelten (§ 1232 Abs. 5 ArVNG und § 9 Abs. 5 AnVNG):

„Scheiden Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit, in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren, aber der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird.“

Ohne auf die Einzelinterpretation des vorstehenden Gesetzestextes einzugehen, kann allgemein gesagt werden: Diese Nachversicherungspflicht wird sowohl bei Patres, Brüdern und Schwestern, die freiwillig oder auf Grund von Entlassung aus klösterlichen Verbänden ausscheiden, wirksam werden. Bei Brüdern und Schwestern ist daran kein Zweifel. Aber auch bei

Patres wird die Nachversicherungspflicht nicht zweifelhaft sein, gleichviel ob diese nun auf Grund des vorstehenden Gesetzestextes oder auf Grund von § 9 Abs. 1 zs. mit Art. 2 § 4 AnVNG, nämlich als Geistliche, nachzuversichern sind.

Wir beschäftigen uns nunmehr seit einigen Jahren mit den durch die Nachversicherungspflicht den Orden aufgegebenen Problemen. Über diese Probleme soll hier eine Übersicht gegeben werden. Wir teilen sie ein in kleine und große Probleme.

Kleine Probleme

Alle mit der Nachversicherung zusammenhängenden Probleme erscheinen als brennend, weil sie den Ordensverbänden unter Umständen schwere finanzielle Lasten aufladen, außerdem aber überhaupt an die Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat rühren. Schon die kleinen Probleme legen Fragen vor, auf deren Beantwortung, sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch die Rechtsprechung, wir warten.

Solche kleine Probleme sind:

1. Die Höhe des angenommenen Entgeltes für die Berechnung der Nachversicherungsleistung.

Ordensleute haben niemals persönliche Einkünfte und empfangen in keinem Fall ein persönliches Entgelt. Wenn sie verdienen, verdienen sie für den klösterlichen Verband (cc. 580 § 2, 594 § 2). Die Nachversicherungsleistung bemißt sich aber nach der Höhe des empfangenen Entgeltes, wozu gemäß dem Sozialversicherungsrecht auch die Sachleistungen gehören. Es wurden nun in den vergangenen Jahren Nachversicherungen durchgeführt auf der Grundlage eines angenommenen Entgeltes von mtl. 150.— DM. Die Grundlage für diese Berechnung scheint — unserer Auffassung nach zu Unrecht — den Normen von § 1402 ArVNG und § 124 AnVNG entnommen zu sein.

Andere Nachversicherungen wurden durchgeführt auf Grund des geltenden Betrages der freien Station, der je nach Ort heute zwischen 90.— und 105.— DM liegt.

Da Ordensleute über die freie Station hinaus noch weitere Sachleistungen (Kleidung, Wäsche, Schuhe usw.) empfangen, ist der Vorschlag gemacht worden: Wenn schon Nachversicherung durchzuführen ist, dann sei zum Betrag der freien Station noch ein etwa 15—20prozentiger Zuschlag zu machen. In diesem Falle wäre als Monatsentgelt durchschnittlich 120.— DM anzunehmen.

Demnach schwankt die Höhe des anzunehmenden Entgeltes zwischen 100.— und 150.— DM. Danach schwankt auch die Höhe der Nachversicherung:

Bei mtl. 150.— DM = jährlich 1800.— DM, sind pro Jahr der Ordenszugehörigkeit 14% = 252.— DM Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Bei mtl. 120.— DM = jährlich 1440.— DM, sind 14% = 201.60 Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Bei mtl. 100.— DM = jährlich 1200.— DM, sind 14% = 168.— DM Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Es ist offenbar, daß hier eine nicht unwichtige Frage noch zu klären ist.

2. Die Frage der Ordenszugehörigkeit

Im Gesetz heißt es, daß für die Zeit nachzuversichern ist, während welcher die Ordensleute mit „Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren“. Praktisch geht das darauf hinaus, eine Nachversicherung für die Zeit der Zugehörigkeit zum Verband festzusetzen. Was aber heißt „Zugehörigkeit“? Kandidaten, Postulanten und Novizen können noch nicht als dem Orden zugehörig betrachtet werden; beim Noviziat kommt hinzu, daß es im Sinne der Sozialgesetze als eine beschäftigungsfreie Zeit zu betrachten ist, da es in erster Linie der Einschulung ins Ordensleben, nicht der Ausübung irgendwelcher Tätigkeit dient. Für diese Zeit stellen wir also eine Nachversicherungsmöglichkeit in Abrede. Gehören die Zeitlich-Professen bereits zum klösterlichen Verband? Diese Frage ist auf Grund der eingegangenen Gelübdebindung zu bejahen, wenn auch in der Zeit der befristeten Gelübde noch keine endgültige Zugehörigkeit und damit kein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

Bei jenen Ordensleuten, die nach jahrelanger Krankheit oder sonstwelcher Untätigkeit ausscheiden, ist zu prüfen, wie lange sie während ihrer Ordenszugehörigkeit überhaupt in Beschäftigung standen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, daß bei den Ordensleitungen entsprechende Aufzeichnungen vorliegen; denn wenn z. B. eine Krankenschwester einer Ambulanzstation zugewiesen war, tatsächlich aber monate- oder jahrelang in Urlaub, Erholung oder Sanatorium war, dann war sie eben nicht beschäftigt, wie rein formell aus der Tatsache der Stationierung abgeleitet werden könnte.

3. Der Zeitpunkt, von dem ab Nachversicherung durchzuführen ist.

Gemäß Art. 3 § 8 ArVNG und Art. 3 § 7 AnVNG gilt die Nachversicherungsgesetzgebung erst mit Wirkung vom 1. März 1957. Infolgedessen wurden denn auch bis heute Nachversicherungen fast ausschließlich erst von diesem Datum an durchgeführt, so daß für frühere Zeiten der Ordenszugehörigkeit Nachversicherung ausgeschlossen ist. Diesen Standpunkt hat denn auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bis heute festgehalten. Hier liegt auch der Grund, warum unsere Ordensleitungen bis heute die Nachversicherungspflicht noch nicht sonderlich ernst genommen haben: Da die Nachversicherung nur vom 1. März 1957 an zu leisten war, handelte es sich bei den durchgeführten Nachversicherungen um verhältnismäßig niedere Beträge, die zwischen 300.— und 500.— DM schwankten. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir zwar auch daran festhalten: Nachversicherung ist nur vom 1. März 1957 an zu machen, weil der Gesetzgeber gegen rechtsstaatliche Grundgesetze verfehlen würde, wenn er eine rückwirkende Nachversicherungspflicht konstituierte für Zeiten, in denen die Ordensleitungen von dieser Nachversicherungspflicht nichts wußten und für diesen Zweck auch keine Rücklagen machen konnten (den gleichen Standpunkt vertrat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einer Streitsache vor dem Sozialgericht München durch Schreiben vom 22. Dezember 1959). Aber es sind gegenwärtig an deutschen Sozialgerichten bereits einige Streitsachen anhängig, in welchen ausgeschiedene Ordensleute und Priester Nachversicherung erstreiten wollen auch für die

Zeiten vor dem 1. März 1957. Eine gewisse gesetzliche Handhabe bieten Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG und Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG. Die Neu-Regelungsgesetze, in denen es auch sonst reichlich Unklarheiten gibt, können auch in dieser Beziehung noch größere Weiterungen haben, als wir im Augenblick übersehen.

4. Der Zeitpunkt, zu welchem eine Ordensperson ausgeschieden ist

Nach den Gesetzestexten besteht Klarheit darüber, daß eine Nachversicherung nur dann durchzuführen ist, wenn Ordensangehörige seit dem 1. März 1957 ausgeschieden sind. Das Ausscheiden vor diesem Termin begründet die Nachversicherungsmöglichkeit nicht. Aber auch diesbezüglich scheint nicht endgültige Klarheit zu bestehen. Nachdem Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG und Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG eine Nachversicherungsmöglichkeit auch für jene Personen vorsehen, die schon vor dem 1. März 1957 ausgeschieden sind, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß durch die Rechtsprechung gar noch eine Nachversicherungspflicht ausgesprochen wird für Personen, die bereits vor dem 1. März 1957 ausgeschieden sind. Es ist mir zwar noch kein derartiger Fall von Ordensleuten, der bei einem Sozialgericht anhängig wäre, bekannt; es läuft aber bereits auf Betreiben eines apostasierten Priesters, der von 1936 bis 1950 in einer Diözese tätig war, ein sozialgerichtliches Verfahren, in welchem der betreffende Priester, trotzdem er schon sieben Jahre vor den Neu-Regelungsgesetzen aus dem Dienst seiner Diözese eigenmächtig ausgeschieden ist, sich seine Nachversicherung erstreiten will — und er hat in 1. Instanz recht bekommen. Auf diese Situation ist aufmerksam zu machen, wiewohl darauf hier unter den „kleinen Problemen“ hingewiesen wird. Die Ordensleitungen mögen sich die Konsequenz vor Augen halten, wenn mit einem Male auch die schon jahrelang ausgeschiedenen Mitglieder Nachversicherungsansprüche erheben.

5. Der Kreis der Orden und Kongregationen, für welche die Nachversicherung gilt

Die Tatsache, daß das Gesetz von Ordensleuten spricht, die „mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ beschäftigt waren, läßt sogar noch eine Debatte darüber zu, ob sämtliche Orden und Kongregationen vom Gesetz betroffen sind. Freilich ist der Begriff der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ so weit faßbar, daß unserer Auffassung gemäß sämtliche Orden und Kongregationen darunter begriffen sind. Man wird auch jene Ordensangehörige nicht ausschließen können, die nicht unmittelbar in den genannten Tätigkeiten stehen, wie klösterliche Verwaltungskräfte, Hauspersonal usw., weil ja auch deren Tätigkeit im Dienste des gemeinnützigen Zweckes steht, dem jeder klösterliche Verband dient. Freilich ist in dieser Auffassung nicht einmal bei den kirchlichen Stellen eine einhellige Meinung. Ich erwähne in diesem Zusammenhang das Schreiben des Generalvikariats des Erzbistums Kölns vom 12. September 1958, in welchem bezüglich der beschaulichen Orden gesagt ist, daß sie nicht unter die Verbände fallen, deren Mitglieder in gemeinnützigen

Tätigkeiten beschäftigt sind. Ich halte diese Auffassung für unrichtig, übrigens auch für gefährlich, wenn man in Hinsicht auf die Rentenversicherungsgesetze einen anderen Gemeinnützigkeitsbegriff zugrunde legen will, als er steuerlich gemäß der Verordnung vom 24. Dezember 1953 gilt; nach letzterer Verordnung kann die Gemeinnützigkeit der beschaulichen Orden anerkannt werden.

6. Die Frage der Abfindung

Die beiden Neu-Regelungsgesetze räumen in § 1403 Abs. 2 ArVNG und § 125 Abs. 2 AnVNG die Möglichkeit ein, daß statt der Nachversicherungsleistung dem ausgeschiedenen Mitglied vom klösterlichen Verband eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung gewährt wird. Die Fälle werden selten sein, wo ein klösterlicher Verband selbst die lebenslängliche Versorgung übernehmen will oder kann. Etwas anderes aber ist es mit der Gewährung einer Abfindung. Es bliebe freilich — worüber das Gesetz schweigt — erst noch klarzustellen, in welcher Höhe eine Abfindung zu bemessen ist, damit der Gesetzgeber sie als ausreichenden Ersatz für die Nachversicherungsleistung annimmt. Wenn der heiratenden Witwe z.B. als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt wird (AnVNG § 81), — wenn andererseits der heiratenden Versicherten auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet wird, die seit dem 20. Juni 1948 entrichtet worden sind (AnVNG § 83), so handelt es sich hier um zwei in ihrer Höhe gänzlich unterschiedliche Abfindungen.

Dem Gesetz kann also nichts darüber entnommen werden, in welcher Weise die klösterlichen Verbände etwa ihre Nachversicherungspflicht durch eine Abfindung ersetzen könnten. Gelegentlich einer Besprechung im Katholischen Büro zu Bonn, an welcher ich mit unserem Generalsekretär, P. Fleisch, teilnahm, wurden Erwägungen darüber angestellt, inwieweit wir an das Arbeitsministerium oder an den Gesetzgeber (sozialpolitischer Ausschuß des Bundestages) mit einem Vorschlag herantreten sollen, der etwa die Bereitschaft der klösterlichen Verbände zur Leistung einer Abfindung an ausscheidende Ordensleute zum Ausdruck brächte. Trotz meiner Ablehnung der Nachversicherungspflicht habe ich bei jener Besprechung mitgewirkt, nachdem beim Katholischen Büro und bei manchen oberhirtlichen Stellen die grundsätzliche Einstellung maßgeblich ist, daß für ausscheidende Mitglieder doch etwas getan werden müßte. Wir haben damals einen Vorschlag ausgearbeitet, der eine Abfindung vorsieht, welche etwas niedriger ist als die geforderte Nachversicherungsleistung. Sich mit dem Gedanken einer Abfindung zu befassen, hat ja nur einen Sinn, wenn es gelingt, dadurch die finanzielle Belastung der klösterlichen Verbände zu mindern. Näher braucht an dieser Stelle auf diese Frage nicht eingegangen zu werden, zumal angenommen werden kann, daß dieser unser seinerzeitiger Vorschlag doch nur für einen Aktenschrank ausgearbeitet worden ist.

Damit sind eine Reihe von Problemen vorgetragen worden, die wir zwar als kleine Probleme bezeichnen, — dies allerdings nur deswegen, weil es noch einige größere Probleme gibt. Die Ausführungen dürften aber bis hierher schon gezeigt haben, daß es falsch wäre, diese kleinen Probleme nicht zu beachten und an ihrer Klärung nicht mitzuwirken.

Große Probleme

Wir kommen damit zu den Fragen, die uns am intensivsten beschäftigen müssen. Man soll sich darüber klar sein: die Nachversicherungsleistung ist eine Gegenleistung an ausscheidende Ordensmitglieder für Dienste, die sie während ihrer Ordenszugehörigkeit getan haben. Darin dürfte kein Zweifel bestehen, so daß wir uns über den Gegenleistungscharakter der Nachversicherungsverpflichtung nicht näher aussprechen müssen.

Von diesem Ausgangspunkt aber erwachsen zwei große Probleme: ein kirchenrechtliches und ein staatskirchenrechtliches.

1. Das kirchenrechtliche Problem

Can. 643 § 1 bestimmt: „Wer aus dem klösterlichen Verband ausscheidet, sei es nach Ablauf der zeitlichen Gelübde oder nach Erlangung des Säkularisationsindults oder auf Grund von Entlassung, kann keinerlei Forderung für irgendwelche Leistung stellen, die er für den klösterlichen Verband erbracht hat.“ Diese Bestimmung des allgemeinen Ordensrechtes ist denn auch in das Sonderrecht der einzelnen Verbände durchwegs aufgenommen und wird den einzelnen Ordensmitgliedern dadurch insbesondere zum Bewußtsein gebracht, daß dieselben, entweder vor Eintritt ins Noviziat oder mindestens vor Ablegung der ersten Gelübde, einen dementsprechenden Revers zu unterzeichnen haben.

Es ist offenbar, daß die in der Bundesrepublik auferlegte Nachversicherungspflicht in Kollision steht zu dieser ordensrechtlichen Grundnorm. Der Staat hindert die Kirche also, hinsichtlich der ausscheidenden Ordensmitglieder ihrer Rechtsordnung Geltung zu verschaffen.

Hier liegt eine gänzlich neue Sachlage vor. Denn bisher ist auch in der staatlichen Rechtsprechung die erwähnte Norm des Kirchenrechts anerkannt worden. Der Beschluß des Landgerichts Hildesheim vom 11. Januar 1937 (Arch. f. k. Kirchenrecht 118, 1938 S. 275 ff.) stellt fest: „Es kann daher nicht anerkannt werden, daß, falls nicht eine ausdrückliche Verpflichtung übernommen wird, der Orden oder die Kongregation verpflichtet ist, außerhalb der Ordensgemeinschaft dem früheren Ordensmitglied Unterhalt zu gewähren, mag das Ordensmitglied mit oder ohne Grund die Ordensgemeinschaft gelöst haben oder mit oder ohne Grund aus der Ordensgemeinschaft entlassen sein.“ In einem uns in Abschrift vorliegenden Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 28. März 1939 ist ausgeführt: „Die Unterhaltspflicht eines Ordens gegenüber einem Ordensangehörigen besteht nur insoweit, als dieser seinerseits die von ihm durch die Gelübdeablegung gegenüber dem Orden übernommenen Pflichten erfüllt“ (vgl. dazu auch Honorius Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, S. 139). Die staatlich auferlegte Versicherungspflicht steht daher im Gegensatz zu den Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Ausscheidende Ordensleute sind vom Beginn ihrer Verbandszugehörigkeit auch immer darüber im klaren gewesen, daß sie für den Fall des Ausscheidens auf keinerlei Leistung ihres Verbandes rechnen können. Wenn man heute zur Rechtfertigung auf irgendwelche bürgerliche Grundrechte verweist, die auch der Ordensperson als Staatsbürger zustehen, wie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Bonner Grundgesetz Art. 2 Abs. 1) und das Recht, Beruf, Arbeits-

platz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (GG Art. 12 Abs. 1), so ist keineswegs erkennbar, daß aus solchen Grundrechten Ansprüche der erwähnten Art ableitbar sind; denn jedes Grundrecht schließt in sich auch die Pflicht, das ganze Risiko in Kauf zu nehmen, das für den Staatsbürger in der Verwirklichung seines Grundrechtes einbeschlossen ist.

Außer der Bestimmung des can. 643 § 1 bleiben für manche Sonderfälle auch noch die strafrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Ordenspersonen, die durch Verübung einer Straftat aus dem Kloster ausscheiden (z. B. Ordensapostasie, Heirat; cc. 2385, 2388) oder die um einer Straftat willen aus dem klösterlichen Verband entlassen werden, müssen von der Strafgewalt der Kirche erreichbar sein. Der Staat greift in die Autonomie der Kirche ein, wenn er sich zum Anwalt straffälliger Ordensleute macht, indem er diese nur für rein geistliche Strafen erreichbar sein läßt, die klösterlichen Verbände aber hindert, solche Personen mit dem fühlbarsten Teil der kirchlichen Strafe zu belegen, nämlich mit dem Entzug irgendwelcher Versorgungsansprüche. Es sei nur erinnert an die besonders krassen Fälle, wie sie mittlerweile bereits aufgetreten sind: apostasierte und verheiratete Geistliche stellen Nachversicherungsansprüche und wollen die Kirche zwingen, daß sie auch noch finanzielle Leistungen für ihre illegitime Existenz erbringt. Dieses kirchenrechtliche Problem ist besser zu beachten als das auch heute gelegentlich in Ordenskreisen geschieht. Wenn in einer gewissen Erweichung der im klösterlichen Bereich festzuhaltenden Standpunkte immer wieder auch in Ordenskreisen die Auffassung vertreten wird, es bestehe doch eine gewisse moralische Pflicht, ausscheidenden Mitgliedern auch wirtschaftlich auf die Beine zu helfen, so ist dazu zu sagen:

1. Zunächst einmal ist maßgeblich die kirchliche Rechtsordnung, ausgesprochen in can. 643 § 1, deren wesentlicher Gehalt ist, daß ausscheidende Mitglieder keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Gegenleistung des klösterlichen Verbandes haben.
2. Die moralische Verpflichtung ist im jeweils verschieden gehaltenen Austritts- oder Entlassungsfall eine je verschiedene. Dieser Verpflichtung gerecht zu werden, ist Sache unserer Ordensleitungen, die dann, nicht in Erfüllung eines Rechtsanspruchs, sondern in der Form der caritativen Leistung helfen.
3. Es mag sein — und es scheint, daß beim Hl. Stuhl gewisse Neigungen dazu bestehen, — daß kirchlicherseits die Bereitwilligkeit erwächst, ausscheidenden Mitgliedern einige finanzielle Hilfe zu sichern. Wenn diesbezügliche Normen ergehen werden, so werden sie auch durchgeführt werden. Es ist aber ein entscheidender Unterschied, ob man eine derartige Regelung der Kirche innerhalb ihrer autonomen Rechtssetzungsbezugnis überläßt oder ob man es hinnehmen soll, daß der Staat der Kirche diesbezügliche Verbindlichkeiten auferlegt.

Damit ist deutlich, daß eine Grundsatzfrage erwächst, welche an das Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt heranführt. Dies wird noch deutlicher im folgenden:

2. Das staatskirchenrechtliche Problem.

Das staatskirchenrechtliche Problem, welches mit der Nachversicherungspflicht aktuell wird, ist bezeichnet durch die Autonomie der katho-

lischen Kirche in Dienstrechtsfragen und ihre verfassungsgemäße Freiheit von staatlicher Beschränkung. Dies ist im einzelnen hier darzulegen:

1. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ist staatlicherseits anerkannt.

a) Die maßgeblichen Gesetzestexte:

Das Bonner Grundgesetz bestimmt in Art. 140:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Damit ist Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Sämtliche deutsche Länderverfassungen mit Ausnahme der Verfassung von Rheinland-Pfalz enthalten gleichlautende oder gleichbedeutende Regelungen.

In Art. 1 Abs. 2 des Reichs-Konkordats heißt es:

„(das Deutsche Reich) anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

b) Zuvörderst ist in diesen Texten die Autonomie, das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich festgelegt. Im vorliegenden Zusammenhang ist davon nur in Hinsicht auf die katholische Kirche zu sprechen. Der Kirche wird das selbständige Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten eingeräumt: „Ordnen“ bedeutet, daß die Kirche abstrakte Normen im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten aufzustellen berechtigt ist; „Verwalten“ bedeutet, daß die Kirche gemäß diesen Normen im konkreten Einzelfall zu handeln berechtigt ist (Süsterenn A.-Schäfer H., Kommentar der Verfassung von Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950 S. 197 f.). Wenn das Reichs-Konkordat die deutschen verfassungsrechtlichen Normen übernimmt und mit dem Zusatz versieht: „und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“, so ist damit nur näherhin ausgesprochen, was nach Bundesrecht und den Länderrechten ebenso in Geltung ist.

Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in der Festlegung ihrer Ordnung ist der Kirche damit gewährleistet. „Kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes, das heute in Westdeutschland auf einem Verhältnis von Staat und Kirche ruht, das nicht mehr als ein System der ‚hinkenden Trennung‘ (Ulrich Stutz für die Weimarer Zeit) und der restierenden Kirchenhoheit erscheint, sondern auf einer Nebenordnung von Staat und Kirche und einer Anerkennung der eigenständigen Autorität der Kirchen und ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben beruht, ist das innere Leben der Kirche der staatlichen Aufsicht und Jurisdiktion entzogen“ (U. Scheuner, Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte, in: ZevKR 3 1953/54 S. 357). Nach Mörsdorf (Eichmann-Mörsdorf I⁹ 69) beruht das Verhältnis von Kirche und Staat im heutigen Deutschland auf dem System der vertrags-

gesicherten freien Kirche. Schon in der Zeit, als unmittelbar nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung überwiegend an einer Kirchenhoheit des Staates festgehalten wurde — eine seit 1945 überwundene Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat, — hat das Reichsgericht im Urteil vom 26. Oktober 1921 erklärt:

„Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Hoheitsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung“ (Entscheidungen des RG in Zivilsachen, Bd. V S.118).

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 18. Februar 1954 dargelegt: *„Die Kirchen sind... nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert. Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überläßt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung — die kirchliche Verfassung — zu geben, und beschränkt sich darauf, diese Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts Rechtens ist“* (NJW 7 1954 1285).

In gleicher Weise hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 17. Dezember 1956 festgestellt:

„Mit der Garantierung der Autonomie der Kirche hat der Staat ihre Eigenständigkeit und grundsätzliche Unabhängigkeit vom Staat und damit die Befugnis der Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, anerkannt“ (ZevKR 5 1956 427).

c) Bezüglich der Umschreibung der der Kirche eigentümlichen Angelegenheiten, die von den rein staatlichen und den gemischten Angelegenheiten unterschieden werden, ist man sich einig, daß dazu alle Bereiche kirchlichen Handelns und kirchlicher Lebensäußerung gehören, die sich aus dem Wesen der Kirche ergeben. In der Doktrin sind diese Bereiche mehrfach umschrieben worden.

(Löhr J., *Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar?*, Paderborn 1927 S. 39; Rieder H., *Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht*, Berlin 1928 S. 39 ff.; Ebers G. J., *Staat und Kirche im neuen Deutschland*, München 1930, S. 258 ff.)

Als solche „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche sind unbestritten anerkannt:

das geistliche Leben der Kirchen,
Verfassung und Organisation der Kirchen,
das kirchl. Mitgliedschaftsrecht und die Kirchenzucht,
die Errichtung und Umgrenzung von kirchl. Unterverbänden,
das kirchl. Dienstrecht, insbesondere Vorbildung, Anstellung und Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Errichtung und Verleihung aller Ämter (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV),
das kirchliche Genossenschaftswesen,
die kirchliche Gerichtsbarkeit,
die kirchliche Vermögensverwaltung (K. Hesse, *Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich*, Göttingen 1956, S. 69).

d) Das kirchliche Ordensrecht, sowohl das allgemeine, für alle klösterlichen Verbände verbindliche, wie es im CIC (besonders cc. 487 bis 672) niedergelegt ist, als auch das je besondere, welches für den einzelnen Verband in seinen Regeln, Konstitutionen, Satzungen usw. mit kirchenhoheitlicher Approbation ausgesprochen ist, gehört zu den kircheneigenen Angelegenheiten. Kraft eigener, hier auch vom Staat verfassungsmäßig anerkannter Machtvollkommenheit regelt die Kirche die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder. Zu diesen legitimen Regelungen gehört auch die Bestimmung des kirchlichen Rechts, daß ausscheidende Ordensleute keinerlei Gegenleistung zu beanspruchen haben (can. 643 § 1) und daß dieselben mit dem Ende ihrer Verbandszugehörigkeit auch keinerlei Anspruch mehr zu stellen haben, der ihnen in der Zeit ihres Inkorporiertseins zustand. In gleicher Weise bestimmt die Kirche auch unbeschränkt, wenn sie etwa im Einzelfall strafweise gegen Ordensleute vorgeht und diesen in Ausübung ihrer Zwangsgewalt Versorgungsleistungen vorenthält. Hier freilich haben wir uns mit dem gewichtigen Einwand auseinanderzusetzen:

2. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist in die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gewiesen

a) Der Sinn dieser Formel ist nunmehr seit 40 Jahren kontrovers. Ganz allgemein kommt ihr sicherlich der Sinn zu: Wie der Staat dem Eigenrecht der Kirche Raum gibt, so hat die Kirche den dem Staat eigentümlichen Rechtssetzungsbereich zu respektieren; sie achtet und befolgt die Rechtsordnung des Staates. Sicherlich will der Staat auf Grund dieser Formel keineswegs seine Gesetze im Innenraum der Kirche durchgeführt wissen (z. B. Gleichberechtigung der Geschlechter), sondern es ist umgekehrt: der Staat beansprucht, daß die Kirche seine Rechtsordnung achte, sobald sie ihren inneren, der Selbstbestimmung unterstehenden Bereich verläßt und, als eine in der „Welt“ stehende Kirche, in den Bereich der staatlichen Rechtsverbindlichkeit tritt.

b) Die Formulierung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (gleichbedeutend im Reichskonkordat: „innerhalb der Grenzen des . . .“, in der Bremischen Verfassung Art. 59 II: im Rahmen des . . .“) ist, wie Heckel sagt (*Heckel J., Das staatskirchenrechtliche Schrifttum 1930 und 1931, in: Verwaltungsarchiv 37 1932 282; ders., Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht, Nördlingen 1932 15 f.*) eine „sinnvariiierende Formel“, die je nach dem systematischen Zusammenhang, in dem sie gebraucht wird, trotz gleichen Wortlautes eine verschiedene Bedeutung besitzt; sie gibt in jedem kirchenpolitischen System einen anderen Sinn.

Man hat in der deutschen Nationalversammlung von Weimar diese Formel auf Antrag des Zentrumabgeordneten Gröber bewußt gewählt in Ablehnung der Formulierung der Frankfurter Verfassung von 1849, daß die Kirche den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe, sowie in Ablehnung einer anderen vorgeschlagenen Formel: „innerhalb der Schranken des Gesetzes.“ Man wollte mit dieser Formulierung ursprünglich nichts anderes, als Ausnahmegesetze für die Kirche oder die Kirchen und Religionsgesellschaften ausschließen, gewitzigt durch die Erfahrung

gen des Kulturkampfes. „Die Einfügung der Worte ‚der für alle geltenden Gesetze‘ soll für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampf sein“, hat in Weimar der Abgeordnete Naumann gesagt. Und der Vorsitzende des Verfassungsausschusses der Weimarer Nationalversammlung Haußmann hat damals erklärt: „Ich war über den Sinn des Satzes ‚innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes‘ gefragt worden, ob damit nur Ausnahme-, d. h. Verbotsgesetze ausgeschlossen sein oder ob dadurch staatliche Vorschriften in Beziehung auf die Religionsgesellschaften untersagt sein sollen. Ich habe deshalb im Unterausschuß diese Frage an den Herrn Antragsteller Gröber gestellt. Er hat mir ausdrücklich bestätigt, daß die erste Auslegung, die wir anderen bei Zustimmung zu dem Antrag als die allein richtige annahmen, zutreffend ist. Es besteht auch hier im Ausschuß kein Widerspruch, sondern Ubereinstimmung über diesen Sinn der Bestimmung.“ (Löhr, a.a.O. 35; Schmitt, J., *Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung*, Paderborn 1926 18—20, 38—43, 92—99.)

c) Die Formel „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ ist vor 1945 und nachher die gleiche gewesen; ihr Verständnis in Judikatur und Doktrin aber hat gewechselt. Man hat in der Weimarer Zeit aus dieser Formel eine Unterordnung der Kirche unter den Staat und damit eine Reihe von Aufsichtsbefugnissen des Staates über die Kirche herausgelesen. Das neue Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche, welches nach 1945 obwaltete, hat eine solche Interpretation nicht mehr zugelassen, so daß Hesse (a.a.O. 70—72) für die Auslegung dieser Formel davor gewarnt hat, „unbesehen Ergebnisse exegetischer Arbeit zu übernehmen, die an einer nunmehr verlassenen Stufe staatskirchenpolitischer Entwicklung orientiert sind.“ Das hat dahin geführt, daß in der Verfassung von Rheinland-Pfalz diese Formel überhaupt gestrichen und dort in Art. 41 Abs. 2 bestimmt wurde: „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“ Wohl hat diese Verfassung in Art. 41 Abs. 3 dann noch beigefügt: „Die für alle geltenden verfassungsrechtlichen Pflichten bleiben unberührt“, aber die Weimarer Formel wurde bewußt zurückgewiesen, weil im Dritten Reich die Kirchen gerade unter Mißbrauch einer formalen Anwendung der Weimarer Formel vergewaltigt worden sind und keinen Schutz gegen die Staatsomnipotenz gefunden haben (*Süsterhenn-Schäfer a.a.O. 198*). Man ist aus dem neuen Verständnis von Kirche und Staat sogar soweit gekommen, daß man meinte, der Passus „innerhalb der Schranken...“ sei nunmehr unverwendbar geworden; deshalb sei er in der rheinland-pfälzischen Verfassung gar nicht mehr aufgenommen worden und die nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes erfolgte Aufnahme in die nordrhein-westfälische Verfassung entbehre der Rechtsgültigkeit (Holtkotten, *Bonner Kommentar zum GG. Art. 140 S. 6*).

Wir wollen aus dieser umstrittenen Autorenmeinung (vgl. Hesse a.a.O. 71 f.) hier keine Folgerungen ableiten, erinnern aber immerhin an die bedeutungsvolle Tatsache, daß bereits im Bayerischen Konkordat von 1924 Art. 1 § 2 die Weimarer Formel vermißt wird: „Er (der Bayerische Staat) anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.“ Die Wei-

marer Formel fand also damals nicht Eingang in das Bayerische Konkordat; es wurde nur bei Verkündung des Konkordates im staatlichen Bereich dem Landesgesetz in Anlage 4 eine Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 beigefügt, in welcher zu Art. 1 § 2 erklärt wird, durch diese Formulierung bleibe Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung unberührt.

d) Die Heckel'sche Interpretation

Im Jahre 1932 hat der damals Bonner, später Münchener Staatsrechtler Professor Johannes Heckel zur Interpretation der Weimarer Formel erklärt:

*„Das ist nicht das generelle Gesetz, im Sinn der Gewaltenteilungslehre, auch nicht ein Gesetz, das sich auf eine Allgemeinheit von Individuen oder Verbänden von ihnen bezieht; es ist endlich auch nicht jedes Gesetz, das von der *volonté générale* getragen wird; sondern es ist das Gesetz, das auf die Allgemeinheit in prägnantem Sinn zugeschnitten ist, nämlich auf die deutsche Nation. Oder genauer gesagt: das „für alle geltende“ Gesetz ist ein Gesetz, das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtnation als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz. Daraus folgt: Nur zwingende Interessen des deutschen Gesamtvolkes dürfen zu einer Verengung der kirchlichen Autonomie führen“ (Verwaltungsarchiv 37 1932 284).*

Zur gleichen Zeit hat Heckel in seiner Schrift „Kirchliche Autonomie und staatl. Stiftungsrecht“ (Nördlingen 1932) diese gleiche Meinung so formuliert (S. 18 f.):

*„Nicht mehr jedes allgemeine, d. h. von der *volonté générale* ausgehende Gesetz, sondern nur ein für alle geltendes Gesetz, d. h. ein Gesetz, das auf die Allgemeinheit im prägnanten Sinne, nämlich auf das deutsche Volk gemünzt und für seinen staatlichen Bestand konstitutiv ist, bildet die Grenze der Kirchenfreiheit. Das für alle geltende Gesetz ist daher ein Gesetz, das im Sinn der Verfassung für den Bestand der Gesamtnation als einer politischen, kulturellen und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich ist. Oder anders ausgedrückt: Nicht mehr das staatliche Verwaltungsinteresse, sondern das Verfassungsinteresse soll maßgebend sein für die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche; nicht mehr der ‚*ordre public*‘ im Sinn des zwischen Verwaltung und Verfassung nicht unterscheidenden Wohlfahrts- und Polizeistaates, sondern die ‚öffentliche Ordnung‘ im Sinn des modernen Verfassungsrechtes bildet die Schranke der kirchlichen Autonomie. Mit Recht hat der preußische Kultusminister bei der Beratung des evangelischen Kirchenvertrages im preußischen Landtag erklärt, die Grenze der kirchlichen Freiheit sei so zu ziehen, daß sie keine Gefährdung der staatlichen Existenz bedeute. Nur zwingende Rücksichten auf die Grundordnung des Staatslebens der Nation dürfen also zu einer Beschränkung der Kirche führen und zwar nur Rücksichten auf das Wohl der Gesamtnation.“*

Die Weimarer Formel hat hier von Heckel eine Interpretation erfahren, die bemerkenswert, aber durchaus nicht problemlösend in jedem Falle ist, in dem von einem konkreten Gesetz gesagt werden soll, ob es ein solches Gesetz ist, welches das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ein-

schränkt. Die Interpretation Heckels trägt auch die Gefahr in sich, in der Zeit eines ungesunden Staatsbewußtseins Handhabe für alle möglichen Beschränkungen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes zu bieten.

Aber die Heckel'sche Interpretation hat im staatskirchlichen Schrifttum beachtliche Zustimmung gefunden (ZevKR 5 1956 S. 74 Anm. 43), ja ist nunmehr neuerdings im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1956 aufgegriffen worden.

In diesem Urteil erklärt der Bundesgerichtshof (ZevKR 5 1956 427 f.):

„Diese Autonomie ist nicht grenzenlos und absolut; sie findet u. a. vom Verfassungsrecht des Staates her angesichts dessen, daß die Kirchen als Gemeinschaften auch in der „Welt“ stehen und ihre Maßnahmen mit ihren Wirkungen sich nicht immer auf den innerkirchlichen Bereich beschränken, sondern darüber hinausgreifen und auch auf den staatlich-gesellschaftlichen Bereich ausstrahlen können, insoweit ihre Schranken an dem „für alle geltenden Gesetz“ (Art. 137 III WRV). Mit diesem „für alle geltenden Gesetz“ ist nicht jede staatliche Vorschrift gemeint, die mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit auftritt, sondern es ist darunter, um eine Formulierung von Heckel (Verw.-Arch. 37 (1932) S. 282) zu verwenden, „jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz“ zu verstehen. Das bedeutet, daß heute alle, aber auch nur diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen, die kirchliche Autonomie „einengen“. Das sind aber Sätze, die entweder jedes Recht, auch das kirchliche Recht, mit Notwendigkeit enthält oder die vom kirchlichen Recht stillschweigend oder ausdrücklich bejaht und in Bezug genommen werden.“

Konrad Hesse hat festgestellt, daß damit die Sinndeutung der Weimarer Formel, welche Johannes Heckel gegeben hat, zum erstenmal Eingang in die Judikatur gefunden hat. Damit sei die Auslegung der Weimarer Zeit überwunden, zugleich aber auch der Versuch abgewiesen worden, den Gehalt der Formel auf ein Nichts zu reduzieren (ZevKR 5 1956 402).

Die Auseinandersetzung mit der Weimarer Formel ist mit diesem Urteil des Bundesgerichtshofes in eine bestimmte Richtung gewiesen. Freilich bleibt auch mit dieser Autorisierung der Heckel'schen Interpretation im Einzelfall noch die Frage bestehen, welche Gesetze und Rechtssätze des Staates zu den für die deutsche Gesamtnation unentbehrlichen gehören.

„Die Bestimmung dieser Normen von essentieller Bedeutung wird dadurch erschwert, daß es einen geeigneten formalen Maßstab dessen, was für die Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich ist, nicht gibt. Das Allgemeinheitskriterium reicht nicht aus, weil mit der Allgemeinheit eines Gesetzes weder seine höhere Ratio noch sein besonderes sachliches Gewicht verbürgt ist. Aus dem gleichen Grund deckt sich das allgemeine Vereinsrecht nur zum Teil mit dem Bestand der für die Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlichen Gesetze. Ebensovienig ermöglicht schließlich das Merkmal der Aufnahme in die formelle staatliche Verfassung eine Abgrenzung, weil mit der formellen Verfassungs-

kraft eines Gesetzes noch nichts über seine Bedeutung für das Leben von Staat und Volk ausgesagt ist — ein Verfassungssatz wie Art. 36 Satz 1 GG kann nicht den Rang einer lebenswichtigen Norm beanspruchen und ist daher für die Behörden der Evangelischen Kirche Deutschlands unverbindlich. Es bleibt also kein anderer Weg, als die weniger eindeutige, aber sachentsprechende Abgrenzung nach den materiellen Kriterien des einzelnen staatlichen Gesetzes. Damit ist unvermeidlich die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden über den Charakter einer Norm als für alle geltendes Gesetz eröffnet und die Frage nach dem ‚Quis iudicabit?‘ gestellt. Die Antwort lautet: ‚Niemand.‘ (Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, 75 f.).

e) Zusammenfassung:

Trotz solcher Bedenken wird man nicht in Abrede stellen können, daß mit der Heckel'schen Interpretation und ihrer Rezeption in der Rechtssprechung des höchsten bundesdeutschen Zivilgerichts ein sachgerechter Maßstab für den Inhalt der Weimarer Formel „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ geboten ist. So erschließt sich die Möglichkeit, aus dieser Kompromißformel der in Weimar beteiligten Parteien und der von ihnen vertretenen Prinzipien in einem Rechtsstaat — aber nur in diesem — Erkenntnisse zu gewinnen, die dem heutigen Verhältnis von Kirche und Staat entsprechen.

1. Damit hört es auf, nun einfach jedes Selbstbestimmungsrecht der Kirche von jedem für alle geltenden Gesetze beschränkt zu glauben.

2. Beschränkung wird dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche vielmehr nur durch jene Staatsgesetze auferlegt, die auf die Allgemeinheit der deutschen Nation zugeschnitten und für deren Bestand als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich, geradezu konstitutiv sind. Es darf nunmehr zum Gemeingut werden, was der Bundesgerichtshof im Urteil vom 17. Dezember 1956 festgestellt hat.

3. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht darf durch die staatliche Nachversicherungspflicht nicht beschränkt werden

a) Wir schränken die zu beantwortende Frage bewußt ein: es besteht hier keine Veranlassung, die umfassendere Frage zu stellen: Ist das AVG ein das kirchliche Selbstbestimmungsrecht einengendes, „für alle geltendes Gesetz“ im Sinne der Heckel'schen Interpretation? Diese Frage kann offenbleiben. Für die hier zu gewinnende Erkenntnis steht einzig die Nachversicherungspflicht für ausgeschiedene Ordensleute zur Behandlung, wie sie mit Geltung vom 1. März 1957 durch das AnVNG Art. 1 § 9 Abs. 5 und ArVNG Art. 1 § 1232 Abs. 5 gesetzlich vorgeschrieben ist. Jedes Gesetz ist, wenn es auf seine Beziehung zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht zu untersuchen ist, teilbar und kann in seinen einzelnen Bestimmungen daraufhin geprüft werden, wie es sich zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht verhalte.

b) Wenn nun die erwähnte Nachversicherungspflicht unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen ist, dann ist zu sagen:

Es handelt sich bei der gesetzlichen Nachversicherungspflicht für Ordensleute nicht um eine für den Bestand der Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft konstitutive Gesetzesbestimmung. Auch wenn für das AVG in seiner Gesamt Tendenz der besprochene Gesetzescharakter im Sinne der Heckel'schen Interpretation bejaht werden soll, weil hier für einen Teil des Volkes das Recht der sozialen Sicherung garantiert wird, so kann dies von der Nachversicherungspflicht für Ordensleute nicht in gleicher Weise gesagt werden, da es sich hier — im Rahmen des Ganzen gesehen — nur um vereinzelte, für das Wohl der Gesamtnation nicht wichtige Fälle handelt. Von einer derart neuartigen Gesetzesbestimmung kann nicht gesagt werden, daß sie dem Wohl der Gesamtnation unentbehrlich und für den staatlichen Bestand konstitutiv ist.

c) Mit der Anerkennung, daß die gesetzlichen Nachversicherungsbestimmungen keine Beschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes bewirken können und wollen, wird dem beiderseitigen Interesse von Staat und Kirche an einer ungetrübten Partnerschaft gedient. Denn wogegen sich die Kirche wehrt und worin sie sich in ihrer urchümlichen Eigenart verletzt sieht, ist, daß der Staat sie durch die Nachversicherungspflicht indirekt behindert, für ihre Mitglieder, hier für ihre Ordensleute, bindende Gesetze zu erlassen und auch wirksam durchzuführen. Von dieser gesetzlichen Regelung war jede Ordensperson bei ihrem Eintritt in den Verband in voller Kenntnis und hat einen diesbezüglichen Revers unterzeichnet.

Damit erscheint es uns erwiesen, daß die die Ordensleute betreffende Nachversicherungsgesetzgebung im Widerspruch zu der der Kirche verfassungsmäßig gewährten Autonomie steht. Nochmals sei hervorgehoben, daß wir uns dabei nicht primär auf das Konkordatsrecht, sondern auf die verfassungsmäßige Ordnung berufen. Selbstverständlich aber besteht der Widerspruch ebenso zu den geltenden Konkordatsregelungen.

Schlußfolgerungen:

1. Die Summe der kleinen und großen Probleme zwingt die Ordensoberen der Nachversicherungsgesetzgebung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dem Juristen und dem Kirchenrechtler ist es unmöglich, die grundsätzliche Problematik zu übersehen, die vorstehend dargelegt wurde; dazu kommen die reichen Unklarheiten der Neu-Regelungsgesetze, die Schwierigkeiten in ihrer Anwendung auf Ordensleute bieten. Der Ordensobere wird die Angelegenheit unter anderem Blickwinkel sehen und wird sicherlich die großen Bedenken teilen können, die vor allem aus den schweren finanziellen Verpflichtungen für nachzuversichernde Ordensleute wachsen. Ich habe schon in meinem Gutachten vom 10. Oktober 1958 darauf aufmerksam gemacht:

1. Die Nachversicherungspflicht legt den Klöstern finanzielle Verpflichtungen auf, die sehr leicht die Leistungsfähigkeit derselben übersteigen und in einem der Kirche nicht wohlgesinnten Staat zum finanziellen Zusammenbruch eines Verbandes führen können; es braucht dazu nur eine protegierte oder erzwungene Austrittsbewegung unter Ordensleuten inauguriert zu werden.

2. Die statuierte Nachversicherungspflicht in der Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung wird nicht die einzige bleiben; die Neufassung der Gesetze der Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Unfallversicherung wird die augenblicklich geforderten Nachversicherungsleistungen nochmals um 40 % erhöhen.
3. Es liegt im kirchlichen Interesse, daß dem Vordringen arbeitsrechtlicher Vorstellungen (Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsentgelt) im klösterlichen Bereich Einhalt geboten werde. Es ist eine Grundsatzfrage, ob man Ordensangehörige nach Art von Arbeitnehmern betrachten, sie als Arbeitsvertragskontrahenten figurieren und die Ordensverbände als Institute zur Gestellung von Arbeitskräften bewerten lassen will.

2. Was können wir für den Augenblick tun? Da gesetzlich vorgeesehen, daß der Antrag auf Nachversicherung entweder vom ausscheidenden Mitglied oder vom klösterlichen Verband zu beantragen ist, müssen wir wegen unserer grundsätzlichen Bedenken einheitlich dabei bleiben: Von seiten des klösterlichen Verbandes erfolgt diese Antragstellung niemals. Wenn ausscheidende Ordensleute mit dem Ansinnen der Nachversicherung an ihren Verband herantreten, dann soll ihnen zunächst mit der Darlegung der kirchenrechtlichen Ordnung des can. 643 § 1 erwidert werden; ob man beifügen will, daß dem Ausgeschiedenen eine Antragstellung anheimgestellt sei, liegt im Ermessen des Oberen.

3. Was ist für die Zukunft zu tun? Entweder müssen die Ordensoberen danach trachten, daß es zu einer Klärung der Nachversicherungsfrage für Ordensleute im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung komme; zu diesem Zweck ist an den sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages und an das Bundesarbeitsministerium heranzutreten. Natürlich kann das nicht der einzelne Ordensobere tun; das muß geschehen durch das Generalsekretariat der deutschen Ordensoberen-Vereinigungen, das seinerseits freilich einer klaren Ermächtigung und Beauftragung von seiten der drei Ordensoberen-Vereinigungen bedarf. Die Ordensökonomien werden als die finanziellen Berater ihrer Oberen in diesem Sinn wirken müssen, daß die Ordensoberen bezüglich dessen, was in Hinsicht auf die Nachversicherung zu tun ist, bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu einer entsprechenden Willensbildung kommen. Das Generalsekretariat selbst wird, vor allem über das Katholische Büro in Bonn, bei dem wir mittlerweile gutes Verständnis für unser Anliegen gefunden haben, das Möglichste unternehmen. Inzwischen ist ja die Nachversicherungsfrage auch im Bistumsbereich mehrfach aktuell geworden, als Priester, die ihren Beruf aufgaben, Nachversicherungsansprüche gestellt haben und die Oberhirten damit vor die gleiche Grundsatzfrage gestellt wurden, wie wir sie darlegten. Die Ordensoberen dürfen sich für ihre Bemühungen in durchaus guter Position wissen.

Persönlich freilich bin ich der Ansicht, daß das Bemühen um eine Klärung im Gesetzgebungs- oder Ordnungswege bei den bekannten parlamentarischen und bürokratischen Schwierigkeiten sehr langwierig sein wird. Darum sei noch auf einen anderen Weg verwiesen: Wir werden zunächst in einzelnen Fällen durch Anrufen der Sozialgerichte unseren Standpunkten Geltung verschaffen und die Klärung strittiger Fragen vorantreiben müssen. Dies freilich würde meiner Ansicht nach voraussetzen, daß über alle

Nachversicherungsfälle an das Generalsekretariat berichtet würde, und eigentlich sollten die Ordensoberen-Vereinigungen eine zentrale Bearbeitung der Nachversicherungsfälle ermöglichen; das Generalsekretariat kann bei seinen gegenwärtigen Aufgaben und seiner gegenwärtigen Besetzung das nicht tun. Durch die Anrufung der Sozialgerichte in einzelnen Musterfällen werden wir zunächst nur einen Teil der Fragen geklärt bekommen; jenen Teil nämlich, worin die geltende Sozialgesetzgebung in ihrer Auslegung und Anwendung strittig ist. Im anderen Teil aber, wo die Grundsatzfrage des Verhältnisses von Kirche und Staat, des Verhältnisses von kirchlicher Autonomie und staatlicher Sozialgesetzgebung zu klären ist, wird damit zu rechnen sein, daß die Sozialgerichte in sämtlichen Instanzen erklären, sie seien nicht zuständig, die Vereinbarkeit der Sozialgesetze mit den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche zu überprüfen. Dann wird eben die Notwendigkeit bestehen, daß nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes der Weg an das Bundesverwaltungs-, etwa auch an das Bundesverfassungsgericht beschritten werde.

4. Mit aller Eindringlichkeit betone ich nochmals: Die Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten scheinen mir bei den deutschen Ordensleitungen noch zu wenig erkannt. Das kommt daher, daß durch die Bestimmung, Nachversicherung sei erst ab 1. März 1957 durchzuführen, bis jetzt noch keine besonderen finanziellen Belastungen entstanden sind. Dies aber ist etwas Vorläufiges. In 10 bis 20 Jahren wird sich das fühlbar auswirken. Und im übrigen ist oben dargetan worden, daß der Anfangstermin 1. März 1957 bereits fraglich geworden ist. Schließlich ist auch daran zu erinnern, was jeder Ordensobere weiß, daß der Prozentsatz der ausscheidenden Ordensleute im Steigen begriffen ist.

5. Es sei noch eine weitere Anregung gegeben. Klösterliche Verbände bieten ihren eintretenden Mitgliedern vielfach eine gute und kostspielige Ausbildung; wenn solche Leute dann ausscheiden, dann sind sie ja in ihrem Lebensfortkommen gerade durch die Ausbildung, die sie selbst nie hätten finanzieren können, durchaus vorteilhaft gestellt. Um so ärgerlicher ist es dann, wenn sie beim Ausscheiden dies völlig vergessen und mit Nachversicherungsforderungen kommen. Man sollte deshalb in den Revers, den die eintretenden Mitglieder gemäß can. 643 § 1 zu machen haben, auch eine verbindliche Erklärung darüber aufnehmen, daß sie im Fall des Ausscheidens aus dem Kloster die Ausbildungskosten zurückerstatten müssen. Auf diese Weise sollte dem Verband ein Rechtsanspruch gegen ausscheidende Mitglieder gesichert werden. Wenn es dann zum Austritt kommt, dann wird sich in vielen Fällen das Nachversicherungsverlangen dadurch unterbinden lassen, daß der klösterliche Verband seinerseits seinen Regressanspruch geltend macht. Andererseits kann man dann immer noch auf diesen Regressanspruch verzichten, wenn das ausscheidende Mitglied auf seinen Nachversicherungsanspruch verzichtet.

Nicht durchführbar scheint mir, daß man in den erwähnten Revers eine Erklärung darüber aufnimmt, daß das Ordensmitglied für den Fall des Ausscheidens auf den Nachversicherungsanspruch verzichtet. Natürlich kann man auch das tun, muß sich aber darüber klar sein, daß damit nur eine moralische Verpflichtung begründet wird. Wenn dann trotz dieser Erklärung der Nachversicherungsantrag versprechenswidrig gestellt wird, werden die Ordens-

verbände mit dem Einwand des geschehenen Verzichts nicht durchkommen. Dies hat übrigens auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einem Schreiben vom 27. August 1958 an die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen als ihre Ansicht kundgetan.

Die Problematik ist dargelegt worden. Es bleibt nur noch zu sagen: Videant consules!

Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen.

Von P. Odilo Rappl OSB., Schweiklberg Ndby.

Ich will nicht den ganzen Fragenkomplex der Rentenversicherung für Ordensangehörige behandeln, sondern speziell nur die Nachversicherung. Dabei habe ich mir zwei Fragen gestellt:

1. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen? Ich möchte das als moralische Seite der Nachversicherung bezeichnen.
2. Müssen wir die Nachversicherung durchführen? Das wäre die rechtliche Seite der Nachversicherung.

I. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen?

(Moralische Seite der Nachversicherung)

Gegenüber der durch die neuen Rentengesetze geschaffenen Nachversicherung für ausscheidende Ordensmitglieder kann man eine dreifache Haltung einnehmen: eine positive, eine negative und eine, ich möchte sie nennen, resignierte.

1. Unter einer positiven Haltung gegenüber der Nachversicherung verstehe ich jene, die ohne Bedenken dazu ja sagt oder es begrüßt, daß der Gesetzgeber in dem Bestreben, Vorsorge zu treffen für die Zukunft der sozial Schwachen, auch an ausscheidende Ordensangehörige gedacht hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Ordensangehörige, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, vielfach überhaupt keinen Anspruch oder nur einen solchen auf eine kleine Rente erwerben können, wodurch sie zweifellos im Alter oder bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in eine Notlage geraten können. Aber sollen wir nun aus sozialem Empfinden heraus eine Regelung begrüßen, die eindeutig gegen das kirchliche Ordensrecht (can. 643 § 1) verstößt und einen Eingriff in das vom Reichskonkordat gewährleistetete Selbstverwaltungsrecht der klösterlichen Verbände darstellt? Müssen wir nicht voll Sorge der weiteren Entwicklung in der gesamten Sozialgesetzgebung entgegensehen, wie sie sich bereits in der geplanten Reform der Kranken- und der Unfallversicherung abzeichnet? Es mag dem jetzigen Gesetzgeber wohl unterstellt werden, daß er nur in wohlwollender Vorsorge für alle Staatsbürger neue Wege geht. Aber wie leicht könnte einmal von einer anderen Staatsführung die neue Gesetzgebung bewußt gegen die Klöster genutzt werden. Sie bräuchte dann nicht einmal den Vorwurf der Kirchenfeind-

lichkeit riskieren, da sie sich hinter die von der jetzigen CDU/CSU-Politik geschaffenen Gesetze verschanzen könnte. Ich stelle demnach fest: Wir können die Nachversicherungspflicht keinesfalls bejahen.

2. Sollen wir nun der neuen Gesetzgebung ein kategorisches Nein entgegensetzen? Und sollen wir aus einer vollständig ablehnenden Haltung heraus versuchen, die Nachversicherungspflicht zu Fall zu bringen? Ich denke dabei daran, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, mit einer Reihe wohlgesinnter Bundestagsabgeordneter Verbindung aufzunehmen und ihnen eine Denkschrift zu überreichen, in der die Unhaltbarkeit des jetzigen Rechtszustandes ausführlich dargelegt wird. Eine zweite Möglichkeit wäre, bei der römischen Kurie vorstellig zu werden, damit von dort aus diplomatische Schritte unternommen werden. Aber man kann mit Recht fragen, ob es wohl klug ist, in solcher Weise gegen die neuen Gesetzesvorschriften anzugehen. Denn wir müssen doch dann mit dem Vorwurf unsozialer Einstellung rechnen. Außerdem ist auch nicht vorzusehen, ob unsere Bemühungen auch wirklich den gewünschten Erfolg bringen würden. Sollen wir aus diesen Bedenken heraus uns in die

3. mögliche Haltung flüchten, in die Resignation? Einerseits will man die Nachversicherungspflicht nicht bejahen, getraut sich aber andererseits auch nicht dazu strikte nein zu sagen. Deshalb nimmt man einfach resigniert die neue Gesetzesregelung hin und tröstet sich damit, daß sie sich nicht so schlimm auswirken werde, wie man im ersten Augenblick befürchtet hat. Eine solche Haltung birgt die große Gefahr, daß wir psychologisch gar nicht mehr den Mut finden, uns mit der Nachversicherung auseinanderzusetzen und nach Möglichkeiten zu suchen, um die Nachversicherung auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

Damit, glaube ich, ist auch schon angedeutet, welche Haltung nun eigentlich wir gegenüber der Nachversicherung einnehmen sollen. Wir sollten jene Anregung aufgreifen, die Prof. Dr. Scheuermann in seinem Gutachten vom 10. Oktober 1958 gegeben hat, nämlich die Frage der Nachversicherungspflicht für ausscheidende Ordensleute zwischen Kirche und Staat auszuhandeln. Diese Anregung dürfte aber nicht bloß zur Kenntnis genommen werden, sondern es muß gehandelt werden. Der Auftrag hierzu kann aber nicht von den Prokuratoren gegeben werden, sondern von den Ordensobern und Bischöfen. Unsere Aufgabe aber wäre es, auf unsere Oberen einzuwirken und sie von der Dringlichkeit der Nachversicherungsfrage zu überzeugen. Und noch auf eines gestatte ich mir hinzuweisen. Die Haltung in der Nachversicherungsfrage müßte innerhalb unserer Ordensvereinigung und anderer klösterlicher Verbände einheitlich sein. Denn davon hängt doch entscheidend ab, ob wir zu einer befriedigenden Regelung kommen werden.

Erlauben Sie mir auch noch vorzutragen, was mir als Ziel der oben erwähnten Verhandlungen vorschwebt: Die Möglichkeit, daß das ausscheidende Ordensmitglied von sich aus die Nachversicherung beantragen kann, sollte beseitigt werden. Damit wäre der Stein des Anstoßes (Widerspruch gegen can. 643 § 1) aus dem Wege geräumt. Das Antragsrecht der Ordensgemeinschaft aber könnte belassen werden, so daß also die Nachversicherung nur ausgelöst würde auf ausdrücklichen Antrag der einzelnen Ordensgenossenschaft. Damit wäre es uns möglich, wirklichen Härtefällen begegnen zu können.

II. Müssen wir die Nachversicherung durchführen und ggf. wie?

(Die rechtliche Seite der Nachversicherung)

Die Frage, ob wir die Nachversicherung durchführen müssen, erscheint angesichts der eindeutigen Rechtsvorschrift des § 1232 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung (= RVO nF.) unverständlich, und sie muß deshalb genauer präzisiert werden. Es ist die Meinung vorherrschend geworden, daß die Nachversicherungspflicht gegenüber einem ausscheidenden Ordensangehörigen in seiner bisherigen Gemeinschaftszugehörigkeit begründet sei. Zu versichern sei also nachträglich jeder Ordensangehörige, der aus seiner Gemeinschaft ausscheide. Ich will nun zu erklären versuchen, daß die erwähnte Auffassung nicht richtig ist. Es gibt wohl eine bestimmte Kategorie von Ordenspersonen, die nachzuversichern sind, aber durchaus nicht alle ausscheidenden Ordensangehörigen sind nachzuversichern.

1. Welche Ordensangehörige sind nachzuversichern?

Als allgemein gültiger Grundsatz kann festgestellt werden: Nachzuversichern sind nur jene Ordensangehörigen, die der Versicherungspflicht nicht unterlagen — RVO nF. 1227 Abs. 1 Nr. 5b: wegen ihres geringen Bar-entgeltes (weniger als 75,— DM monatlich) — oder die auf Antrag ihrer Gemeinschaft nach RVO nF. § 1231 Abs. 3 von der an sich bestehenden Versicherungspflicht befreit waren. Nun erhebt sich aber die Frage, ob alle Ordensangehörigen, bei denen diese zwei Voraussetzungen vorliegen, nachzuversichern seien. Ich möchte diese Frage verneinen, da in der Gesetzesvorschrift des § 1232 Abs. 5 RVO nF. noch andere Tatbestandsmerkmale genannt sind, die vorhanden sein müssen, damit die Nachversicherungspflicht ausgelöst wird.

a) Es heißt im Gesetz: „Mitglieder geistlicher Genossenschaften.“ Wer gilt als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft? Im landläufigen Sprachgebrauch wird wohl jeder, der innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft lebt, als Ordensperson oder Ordensangehöriger bezeichnet, aber im streng kirchenrechtlichen Sinn kann er nicht als Mitglied betrachtet werden. Wir alle stimmen wohl darin überein, daß ein Professe Mitglied einer geistlichen Genossenschaft ist. Wie steht es aber mit den Kandidaten(innen), Postulanten und Novizen? Der Deutsche Caritasverband hat in einem Rundschreiben an die Mutterhäuser der katholischen caritativen Schwesterngenossenschaften und Schwesterngemeinschaften vom 18. Februar 1959 den Standpunkt vertreten, daß die Kandidatinnen, Postulantinnen, Novizinnen noch nicht „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ sind, sondern dies erst mit der Profeß, d. h. mit der Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde werden. Dieser Auffassung kann gefolgt werden.

Wenn festgestellt wird, daß Kandidaten, Postulanten und Novizen noch nicht Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, so muß man aber doch fragen, ob der weltliche Gesetzgeber in RVO nF. § 1232 Abs. 5 (und auch in § 1227 Abs. 1 Nr. 5) „Mitglieder“ in diesem kirchenrechtlichen Sinn verstanden wissen will. Diese Frage ist insofern berechtigt, als die Formulierung in RVO nF. § 1232 Abs. 5 bzw. § 1227 Abs. 1 Nr. 5 der in RVO aF. § 172 Nr. 4 bzw. in § 172 Abs. 1 Nr. 6 i.d.F. der Vereinfachungsverordnung

vom 17. März 1945 entspricht, m.W. aber die gesamte bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Auffassung vertreten hat, daß mit den dort genannten Personen auch die Kandidaten, Postulanten und Novizen der klösterlichen Genossenschaften gemeint sind. Ein schlüssiger Beweis kann aus dieser Feststellung freilich nicht gezogen werden, weil in § 172 neben „Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“ auch „ähnliche Personen“ genannt sind, während dafür in § 1227 und 1232 steht: „Angehörige ähnlicher Gemeinschaften.“ Der Personenkreis in § 172 ist also schon nach dem Wortlaut weiter gefaßt als in den neuen Gesetzestexten der §§ 1227 und 1232.

Ich stelle also folgendes fest: Unsere Kandidaten, Postulanten und Novizen sind nicht „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“, und sie sind deshalb bei ihrem Ausscheiden aus dem klösterlichen Verband nicht nachzuversichern.

b) Eine zweite Unklarheit besteht hinsichtlich der Formulierung: „die mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren.“ Was ist unter „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ zu verstehen? Aus dem Zusammenhang muß geschlossen werden, daß damit Tätigkeiten gemeint sind, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind (z. B. Tätigkeit als Säuglingsschwester und Kindergärtnerin, Seelsorge). Welcher Art im einzelnen die Beschäftigungen der Ordensmitglieder sein müssen, um in eine der drei genannten Tätigkeiten eingereiht werden zu können, ist allerdings auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Muß es sich bei den Arbeiten der einzelnen Genossenschaftsmitglieder wirklich und eigentlich um Krankenpflege, Unterricht oder eine andere diesen beiden gleichgeartete gemeinnützige Tätigkeit handeln, um die Voraussetzungen zu erfüllen, daß eine Nachversicherungspflicht begründet wird? Oder haben Beschäftigungen geringer Art (z. B. in der Landwirtschaft, in der Waschküche, in einem Handwerksbetrieb) auch die gleiche Wirkung, wenn sie wenigstens mittelbar einer der drei Tätigkeiten dienen?

Die Frage hat offenbar Eicher in seinem Aufsatz „Die Neuregelung der Arbeiterrentenversicherung“ (Bundesarbeitsblatt 1957 S. 238 ff.) verneint, wie die Arbeitsgemeinschaft kath. Klöster in Bayern in ihrem Rundschreiben Nr. 197 vom 2. Mai 1957 angibt. Die Ansicht von Eicher lehnt die Arbeitsgemeinschaft ab, weil sie modernem Sozialempfinden widerspreche. Sie stellt außerdem fest, daß jedes Ordensmitglied zu mindest in einem weiteren Sinn gemeinnützig tätig sei.

c) Eine weitere Einschränkung in der Nachversicherungspflicht ergibt sich aus dem „... beschäftigt waren“. Nach RVO nF. § 1227 Abs. 1 Nr. 5 sind Genossenschaftsmitglieder versicherungspflichtig für die Zeit ihrer Ausbildung zu einer der genannten Tätigkeiten, und zwar auch während einer rein schulischen Ausbildung, ohne praktisch beschäftigt zu sein. Letzteres wird vertreten von Jantz-Zweng, Kommentar zu den Rentenregelungsgesetzen S. 24, vom Verbandskommentar Anm. 23 zu § 1227 RVO nF. und wahrscheinlich auch von Koch/Hartmann, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz Teil V S. 52 f.; anderer Auffassung ist die Arbeitsgemeinschaft in ihrem Rundschreiben Nr. 228 vom 21. November 1959. Ich kann auf diese Frage hier nicht näher eingehen, da dies über den Rahmen meines Vortrages hinausginge. Nun kann aber für solche in Schulausbildung befindliche Ordensmitglieder u. U. nach §§ 1231 Abs. 3 RVO nF. Be-

freie von der Versicherungspflicht erwirkt werden. Sie wären aber dann nach Koch/Hartmann a.a.O. V S. 100 nachversicherungspflichtig. Dem widerspricht jedoch der Ausdruck „beschäftigt waren“. Denn man kann doch wohl nicht behaupten, daß Personen, die in einer bloß theoretischen Schulbildung standen, beschäftigt waren. Das Verlangen, daß eine Ordensgenossenschaft für die Zeit einer für sie u. U. äußerst kostspieligen Ausbildung eines Ordensmitgliedes auch noch Nachversicherungsbeiträge leisten müßte, wäre geradezu widersinnig, vor allem dann, wenn das Ordensmitglied unmittelbar nach seiner Ausbildung aus der Gemeinschaft austräte. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, daß auch für einen solchen Fall ein Anspruch auf Nachversicherung besteht, so hätte er das schönste Beispiel einer ungerechtfertigten Bereicherung (BGB § 1812 ff.) konstruiert.

Auch für Zeiten längerer Krankheit eines Ordensmitgliedes kann keine Nachversicherung gefordert werden, weil eben das betreffende Ordensmitglied während dieser Zeit nicht „beschäftigt war“. Wollte man das Gegenteil annehmen, so wäre insoweit wieder eine ungerechtfertigte Bereicherung gegeben. Wenn man den Ausdruck „beschäftigt waren“ abschwächen wollte, so käme man zu Folgerungen, die einfach untragbar und rechtswidrig sind.

Wenn man die oben erwähnte Ansicht, daß Kandidaten, Postulanten und Novizen keine Ordensmitglieder sind, nicht akzeptieren will, so könnte wahrscheinlich auch wegen des Erfordernisses des „beschäftigt waren“ die Nachversicherungspflicht abgelehnt werden, weil die religiöse und aszetische Ausbildung und Vorbereitung auf den Ordensstand nicht als Beschäftigung angesehen werden kann.

Abschließend kann festgestellt werden, daß der Kreis der nachzuversichernden Ordensmitglieder schon durch den Wortlaut der neuen Rentengesetze eingengt ist.

2. Zeitraum, für den Nachversicherung zu leisten ist.

Schon aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß ausscheidende Ordensangehörige nicht schlechthin für die Zeit ihrer Klosterzugehörigkeit nachzuversicherern sind. Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände sind einzelne Zeiten auszuklammern. Man kann aber nun noch weiter gehen und fragen, ob es vielleicht sogar ganze durch das Gesetz genau abgegrenzte Zeiträume gibt, für die kleine Nachversicherungspflicht besteht.

a) Als erster Grundsatz gilt: Nicht nachversicherungspflichtig ist jener Zeitraum, dessen Endpunkt (Ausscheiden aus der Gemeinschaft) vor dem Inkrafttreten der neuen Rentengesetze, d. i. vor dem 1. März 1957, liegt. Mit a. W. ausgedrückt: Ist ein Ordensmitglied vor dem 1. März 1957 aus dem klösterlichen Verband ausgeschieden, so ist durch die neuen Rentengesetze keine rückwirkende Nachversicherung begründet worden. Darin sind sich alle Kommentatoren einig, und im übrigen kann dies eindeutig aus Art. 2 § 3 Abs. 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (= Ar-VNG) bewiesen werden.

b) Zweiter Grundsatz: Scheidet ein Ordensmitglied nach dem 1. März 1957 aus seiner Gemeinschaft aus, so ist für den Zeitraum ab 1. März 1957 Nachversicherung zu leisten (sofern die Nachversicherungspflicht überhaupt grundsätzlich anerkannt wird).

c) Als wahrscheinlich oder fast sicher kann auch noch folgendes festgestellt werden: Scheidet ein Ordensmitglied nach dem 1. März 1957 aus der Gemeinschaft aus, so findet eine Nachversicherung nicht statt für den Zeitraum vor dem 1. März 1957. Diese Ansicht vertritt Koch/Hartmann a.a.O. V S. 122 und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Schreiben der BfA vom 11. November 1958 — Geschäftszeichen: K 4. 7. 22 Nr. Ref. I/2 (3) Scha. —: „... Zeiten vor dem 1. März 1957 sind nicht nachversicherungsfähig. Das ergibt Art. 2 § 4 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 [= An-VNG].“)

Eine andere Auffassung hat die LVA Ufr. in Würzburg vertreten. Als ein Laienbruder der Abtei Münsterschwarzach am 20. März 1959 austrat und Antrag auf Nachversicherung stellte, forderte die LVA Nachversicherungsbeiträge auch für die Zeit vor dem 1. März 1957 nach. Sie begründete ihre Forderung mit dem Hinweis auf die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 3 Abs. 1 Ar-VNG, wonach die Grundsätze der Nachversicherung gemäß § 1232 RVO nF. auch für die Zeit vor dem 1. März 1957 gelten, wenn es sich um Personen handelt, die in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, den jetzigen § 1229 Abs. 1 Nr. 2—4 und § 1231 sinngemäß entsprechenden Vorschriften versicherungsfrei waren. Nun sei aber § 172 Abs. 1 Nr. 6 i.d.F. der VO vom 17. März 1945 eine „sinngemäß entsprechende“ Befreiungsvorschrift, unter die auch der Laienbruder gefallen sei.

Nachdem einem eingelegten Widerspruche im Widerspruchsbescheid nicht abgeholfen wurde, habe ich im Namen der Abtei Münsterschwarzach am 12. März 1960 beim Sozialgericht Würzburg Klage erhoben. M. W. ist das nun der erste Nachversicherungsfall, der vor einem Sozialgericht anhängig geworden ist. In meiner Begründung habe ich im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Nachversicherungspflicht wird grundsätzlich bestritten, weil sie gegen das kirchliche Recht und das Bayerische Konkordat verstoße (Argument von Prof. Dr. Scheuermann). Vor dem 1. März 1957 gab es für Ordensmitglieder keine den §§ 1229 Abs. 1 Nr. 2—4 und 1231 sinngemäß entsprechende Vorschrift; auch § 172 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht als solche anzusehen, da es sich hier um eine Befreiungsvorschrift der Krankenversicherung handelt, die nicht einfach auf die frühere Invalidenversicherung angewendet werden kann. (Dies ist irrtümlicherweise immer wieder in der Verwaltungspraxis der Krankenkassen geschehen und bisweilen auch in unseren Begründungen zum Nachweis der Rentenversicherungsfreiheit der Ordensangehörigen.) Im übrigen war der Laienbruder nicht bloß versicherungsfrei auf Grund einer besonderen Befreiungsvorschrift, sondern überhaupt nicht versicherungspflichtig, weil bei ihm ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis nicht vorlag, was nach dem früheren Recht in jedem Fall Voraussetzung war für die Versicherungspflicht.

Weiter kann ich auf diese Streitfrage hier nicht näher eingehen. Es bleibt abzuwarten, was das Sozialgericht in dieser Sache zu sagen hat. Bei einem ablehnenden Urteil wird es wohl zweckmäßig sein, wegen der Grundsätzlichkeit der Frage den Fall im weiteren Rechtsweg zu verfolgen.

3. Höhe der Nachversicherungsleistungen

Die Höhe der Nachversicherung ist von zwei Faktoren abhängig, vom Beitragssatz, in Prozenten ausgedrückt, und von der Beitragsbemessungsgrundlage.

a) Der Beitragssatz ist z. Z. wie bei der Pflichtversicherung 14 v.H. Es ist aber damit zu rechnen, daß er künftig ansteigen wird, dann nämlich, wenn die bei Anwendung dieses Satzes aufgebrauchten Beitragsmittel nicht mehr ausreichen werden für die Rentenleistungen der Versicherungsträger. Nach Art. 2 Abs. 1 Ar-VNG ist in Zukunft jeweils der Beitragssatz im Zeitpunkt des Ausscheidens des nachzuversichernden Ordensmitgliedes maßgebend.

b) Beitragsbemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, das der Nachversichernde während der versicherungsfreien bzw. (bei Ordensmitgliedern) nichtversicherungspflichtigen Zeit bezogen hat. Dem Arbeitsentgelt stehen nach Art. 2 § 1404 Ar-VNG bei Ordensmitglieder die persönlich erhaltenen Geld- und Sachbezüge gleich. Als Sachbezüge können wohl die amtlichen Pauschalsätze für Kost und Wohnung und ein weiterer kleiner Betrag für sonstige Lebensbedürfnisse angewendet werden.

Eine besondere Regelung ist getroffen worden durch Art. 2 § 1402 Abs. 2 Ar-VNG, wonach der Berechnung der Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von DM 150,— — kommt nach dem oben Gesagten für Ordensmitglieder nicht in Betracht —, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsentgelt bzw. für Ordensmitglieder die persönlich erhaltenen Geld- und Sachbezüge zugrunde zu legen sind. Nach dem zweiten Satz von Abs. 2, in dem nachzuversichernde Beamte in Vorbereitungszeit angesprochen werden, heißt es im dritten Satz: „Mindestens ist die Nachversicherung nach einem Monatsentgelt von DM 150,— durchzuführen.“ Daraus hat man geschlossen, daß auch für Ordensmitglieder eine monatliche Beitragsbemessungsgrundlage von DM 150,— zugrunde zu legen sei, so daß sich bei Anwendung des derzeitigen Beitragssatzes von 14 Prozent ein Nachversicherungsbeitrag von monatlich DM 21,— ergeben würde. Diese Meinung vertritt Koch/Hartmann a.a.O. V S. 109, der seinerseits sich auf BMA. vom 23. Juli 1958 beruft („§ 124 Abs. 2 Satz 3 An-VNG — dem entspricht Ar-VNG § 1302 Abs. 2 Satz 3 — gilt nicht nur für die Beamten im Vorbereitungsdienst, sondern für alle nachversicherungspflichtigen Beschäftigten“). Auch die BfA und verschiedene LVA nehmen in der Verwaltungspraxis diesen Standpunkt ein. Ob das richtig ist, kann bezweifelt werden, da der erwähnte Satz 3 nach dem Zusammenhang sich wohl nur auf die im Satz 2 angesprochenen Beamten im Vorbereitungsdienst bezieht. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, warum andere LVA die Nachversicherung für Ordensmitglieder auf einer niedrigeren Entgeltgrundlage, nämlich nach dem Betrag für freie Station, durchgeführt haben (Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann, S. 16).

c) Erwähnenswert ist auch noch, daß die Nachversicherungsleistung nicht um den Betrag gekürzt werden darf, der vielleicht von der Ordensgenossenschaft für freiwillige Beiträge während der nachversicherungspflichtigen Zeit aufgewendet worden ist. Denn nach § 1402 Abs. 3 gelten solche freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höhrversicherung. Eine durch die Nachversicherung in Zukunft eintretende finanzielle Belastung der Ordensgenossenschaften kann also keineswegs durch laufende freiwillige Beitragszahlungen aufgefangen werden. Eine freiwillige Weiterversicherung

— eine Selbstversicherung ist überhaupt nicht mehr möglich wie nach früherem Recht — ist übrigens nur noch in seltenen Fällen möglich (RVO nF. § 1233 und Ar-VNG Art. 2 § 4; AVG nF. § 10 und AN-VNG Art. 2 § 5).

4. Die Durchführung der Nachversicherung

Die Art und Weise, wie die Nachversicherung durchzuführen ist, wird geregelt durch RVO nF. § 1402 Abs. 6. Die Ordensgenossenschaft hat die Nachversicherungsbeiträge nicht an das ausscheidende Ordensmitglied, sondern unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung (LVA oder BfA) zu entrichten. Hierbei ist eine Bescheinigung auszustellen, in der Beginn und Ende der nachversicherungspflichtigen Zeit(en) und die Höhe der erhaltenen Geld- und Sachbezüge einzutragen sind. Nach dem oben Gesagten (3b), ist als Wert der Sachbezüge der amtliche Pauschalsatz für freie Station + ein kleiner Betrag für sonstige Lebensbedürfnisse anzusetzen. In der Bescheinigung müssen die einzelnen Entgelte nach den einzelnen Kalenderjahren aufgeteilt werden, damit die neue Rentenformel benutzt werden kann. (Verhältnis des Individuallohnes eines Jahres zum Durchschnittslohn aller Versicherten für das betreffende Jahr.)

Es sei darauf hingewiesen, daß die Nachversicherung nur durchzuführen ist, wenn dies von dem ausscheidenden Ordensmitglied oder der Ordensgenossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird. Nach Koch/Hartmann a.a.O. VS. 122 kann auf das Antragsrecht nicht vorzeitig wirksam verzichtet werden, selbst wenn der Verzicht Grundlage einer anderweitigen Versorgungsabrede ist. Eine andere Auffassung hat die Arbeitsgemeinschaft in ihrem Rundschreiben Nr. 197 vom 2. Mai 1957 vertreten, derzufolge die Möglichkeit bestehe, daß die Gemeinschaft mit dem ausscheidenden Mitglied eine Vereinbarung trifft, nach der sowohl die Gemeinschaft als auch das ausscheidende Mitglied die Antragstellung unterläßt. Mir erscheint diese letztere Ansicht nicht glaubwürdig, weil damit der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Nachversicherung (Versorgung für die Zukunft) vereitelt würde, und vor allem auch im Hinblick auf die oben erwähnte Bestimmung, daß die Nachversicherungsbeiträge von der Genossenschaft unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu entrichten sind.

Aus meinen Ausführungen werden Sie ersehen haben, daß die neuen Rentengesetze, selbst wenn man nur ein Teilgebiet hierausnimmt, wie wir das getan haben, so viel Fragen aufwerfen, daß sie nicht von heute auf morgen gelöst werden können, vor allem nicht von einem einzelnen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, damit die Probleme der Nachversicherung für Ordensangehörige geklärt und gemeistert werden können.

Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung

Maier, Helmut Ernst, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung nach geltendem deutschem Steuerrecht (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 11). Berlin, Duncker & Humblot, 1959. 8° 214 S. — Brosch. DM 22,60.

Niemand wird leugnen, daß sich der Verf. in der Behandlung der Klosterbesteuerung ein für die klösterlichen Verbände aktuelles Thema gewählt

hat. Das Thema wird in fünf Kapiteln ausgeführt. In wenig befriedigender Weise befaßt sich das 1. Kapitel mit den Verfassungen und Rechtsformen der Ordensgemeinschaften (S. 13—40). Das 2. Kapitel behandelt die Grundsätze und allgemeinen Normen der Klosterbesteuerung unter besonderer Darlegung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes (S. 41—81). Im 3. Kapitel werden die Besteuerungsvorschriften für Klöster in den einzelnen Steuergesetzen dargelegt: Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer, Lastenausgleichsabgaben, Erbschaftssteuer, Grundsteuer, Gesellschaftssteuer (S. 82—106). Das 4. Kapitel befaßt sich mit den steuerrechtlichen Besonderheiten jener Klöster, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (S. 107—143). Anhangsweise ist ein 5. Kapitel der Geschichte und den Theorien der Klosterbesteuerung gewidmet (S. 144—154). Für den Praktiker durchaus dienlich sind Gesetzes- und Verordnungstexte in Auszügen sowie Leitsätze aus der finanzgerichtlichen Rechtsprechung beigegeben (S. 155—203), die allerdings etwas zu knapp geraten sind.

Wenn wir vorwiegend vom ordensrechtlichen Standpunkt aus zu dieser Studie kritisch Stellung nehmen, dann müssen wir bereits deren Titel als zu anspruchsvoll bezeichnen. Man kann nämlich die Grundlagen der Klosterbesteuerung und die daraus wachsenden Probleme nur dann richtig aufzeigen, wenn man mindestens ebensosehr, wie mit der Auslegung heutiger Steuergesetze und der Darlegung fiskalischer Auffassungen, auch mit der kirchenrechtlichen Wirklichkeit des Ordenswesens vertraut ist. Dies aber läßt der Verfasser vermissen.

Wir lehnen die Ergebnisse dieser Arbeit wegen ihrer falschen Grundkonzeption ab. Grundkonzeption kann nur sein: die Kirche ist bei der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse in der Bundesrepublik autonom (Bonner Grundgesetz Art. 140, Weimarer Verfassung Art. 137 Abs. 1, Urteil des Bundesgerichtshofes 17. Dezember 1956, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 5, 1956, 427 f.). Also sind auch die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder, wie sie von der Kirche normiert sind, für den Staat irgendwie relevant. Die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik verfügt leider nicht über die Kategorien, in welche die klösterlichen Verhältnisse in ihrer Sonderart eingereiht werden können. Dieser Mangel hat seine tiefe Wurzel bereits außerhalb der Steuergesetzgebung im bürgerlichen Recht, wo die kanonische Rechtspersönlichkeit des klösterlichen Verbandes und seiner Teileinheiten vom Staat vielfach nicht anerkannt ist und die Klöster zu verschiedenartigen Konstruktionen gezwungen werden, damit sie den Charakter von Rechtspersönlichkeiten im Staat erlangen. Diese unzulängliche Situation im bürgerlichen und im Steuerrecht schafft das eigentliche Problem der Klosterbesteuerung. Wo dieses Problem nicht angegangen wird, sind Tinte und Druckerschwärze vergeudet.

Der Irrtum M.s kündigt sich bereits zu Beginn seiner Studie an (S. 14), wo er den katholischen Klöstern auch evangelische klosterähnliche Lebensformen gleichstellt und dabei verkennt, von welcher Beachtlichkeit es auch für das Steuerrecht sein müßte, daß die katholische Ordensperson persönlich niemals Einkünfte hat und in gewissen Fällen sogar eigentumsunfähig ist. Zur Vollendung ist dieser Irrtum geführt mit den zusammenfassenden Worten M.s (S. 153): „Für die Klosterbesteuerung sollten im wesentlichen die nämlichen Grundsätze gelten, wie sie für die Besteuerung von Körper-

schaften und Personenvereinigungen vergleichbarer Art maßgebend sind. Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben."

Das ist es, was wir bestreiten.

Das Steuersubjekt muß in seiner wahren Gestalt erfaßt werden, soll die Steuergerechtigkeit erfüllt werden. Die wahre Gestalt der klösterlichen Verbände ist nun einmal primär vom Kirchenrecht vorgezeichnet. Dies verkennen oder als nicht vorhanden betrachten wollen, ist sachwidrig. Wir halten es auch für konkordatswidrig. Denn wenn das Reichskonkordat in Art. 15 Abs. 1 erklärt, Orden und religiöse Genossenschaften würden „in der Ordnung ihrer Angelegenheiten . . . keiner besonderen Beschränkung“ unterliegen, dann muß eben festgestellt werden, daß sie tatsächlich sehr schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, insofern sie im staatlichen Bereich überhaupt nicht als das figurieren können, was sie tatsächlich sind. Der Autor ist an seine Studie unter einem völlig verengten Blickwinkel herangegangen. Er schreibt (S. 62): „Die meisten Klöster in Deutschland widmen sich nicht allein kirchlichen, religiösen und anderen gemeinnützigen Zwecken i.w.S., sondern unterhalten auch Wirtschaftsbetriebe.“ So etwas kann man bei Sachkenntnis einfach nicht schreiben. Wenn es in Deutschland gegenwärtig ca. 9000 Klöster im kirchenrechtlichen Sinne gibt, so unterhalten mit Sicherheit noch nicht einmal 10 Prozent davon Wirtschaftsbetriebe. M. hat „mehrjährige Berufserfahrungen“ (S. 5) in einer Abtei mit umfänglicher Wirtschaftstätigkeit gewonnen; von hier aus aber tut sich nicht ohne weiteres der Blick für den Regelfall auf. Es kann eingeräumt werden, daß für diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, deren Existenz nicht zwingend der Eigenart des betreffenden klösterlichen Verbandes entspringt, steuerrechtlich die Maßstäbe anzulegen sind, denen man sich aussetzt, wenn man die Dinge dieser Welt tut. Probleme der Klosterbesteuerung aber müssen doch zuerst im Regelfall gesehen werden, in jenem Fall nämlich, den M. einfach ausklammern will, indem er erklärt (S. 42): „Für die Steuer kommen nur solche Klöster und Ordensverbände in Betracht, die sich über den hauswirtschaftlichen Bereich hinaus überhaupt ökonomisch betätigen.“

In diesem Regelfall bereits müssen steuerrechtlich folgende Tatsachen wichtig sein:

1. Der Zweck des Ordensstandes und damit auch der Zweck seiner jeweiligen Verwirklichung ist ein ausgesprochen kirchlicher Zweck. Dieser Zweck ist etwas Vorgegebenes und seit Jahrhunderten Bekanntes. Boettcher hat daher, wie M. S. 54, sehr gut berichtet, ganz recht, wenn er sagt, die Anpassung altherwürdiger Satzungen an den dauernd in Wandel befindlichen „Steuerzeitgeist“ sei unzumutbar. Auszugehen ist vom allgemeinen Ordensrecht und dem je besonderen Verbandsrecht der Klöster. Dabei muß beachtet werden, daß Ordenssatzungen immer für Ordensmitglieder, als Aussage nach innen, keineswegs als Dokumentation nach außen, verfaßt worden sind. Daher kommt es, daß die Selbstheiligungsaufgabe immer als Primärzweck in den Vordergrund gestellt ist. Damit aber ist doch niemals verneint, daß, diesen Individualzweck überragend, der Sozialzweck des

Ordensstandes in jedem Kloster und in jeder Ordensperson sich verwirklicht. Der Ordensstand hat eine die Aufgabe des Ordensindividuums transzendierende Bestimmung: Sein Sozialzweck ist, jene besondere Seite der kirchlichen Heilsaufgabe darzustellen und zu vollziehen, welche das Apostolat in seinen mannigfachen Ausprägungen ist. Dieses Apostolat kann Mildtätigkeit oder irgendwelche Gemeinnützigkeit (im Sinne der Förderung der Allgemeinheit) zum Gegenstand haben, ist aber immer ausschließlich und unmittelbar Erfüllung eines kirchlichen Zweckes.

Diese grundsätzliche Gegebenheit müßte Ausgangspunkt sein für die Ausführungen zur Anwendung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (S. 45 ff.). Erst zusätzlich wäre dann zu kären, wie weit einzelne wirtschaftliche Betriebe von Klöstern im Dienste der erwähnten Zweckbestimmung stehen.

2. Die Ordensperson hat niemals persönlich Einkünfte, gleichviel ob sie innerhalb ihrer Gemeinschaft tätig ist oder im Auftrag ihres Obern einen Außenposten versieht. Alle Einkünfte fließen dem Verband zu (cc. 580 § 2, 594 § 2). Man kann deshalb die sogenannte Familientheorie nicht einfach ablehnen (S. 149—153), weil sie vom nationalsozialistischen Klosterbesteuerungsexperten Kratz in gewiß nicht klosterfreundlichem Sinne aufgestellt wurde. Man muß sie gut durchdenken und kann niemals in Abrede stellen, daß sie den ordensrechtlichen Gegebenheiten am ehesten gerecht wird (vgl. dazu Ordenskorrespondenz 1, 1960, S. 4, f.). In dieser Auffassung erschüttert uns auch nicht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Februar 1951, welches ausdrücklich die im Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Dezember 1940 vertretene Familientheorie zurückweist. Man hätte gerade von einem Steuerrechtler wie M., der den „wahren Kern“ der Familientheorie zugibt, in der Auseinandersetzung damit aber indiskutable Überlegungen anstellt (S. 150 ff.), erwartet, daß er zu der Widersprüchlichkeit der beiden Urteile des Bundesfinanzhofs vom 9. Februar 1951 und vom 20. März 1953 Stellung nimmt.

3. Die Rechtspersönlichkeit der Klöster, kirchenrechtlich für Kloster, Provinz und Verband gegeben, ist im letzten etwas nach Bestand und Zielsetzung Einheitliches. Nun hat die Nichtanerkennung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit im Staat zu jener Verschiedenheit geführt, daß Klöster usw. als gänzlich verschiedene Rechtspersönlichkeiten im staatlichen Bereich existieren, angefangen von den Gebilden ohne Rechtsfähigkeit bis zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von hier nimmt die Steuerungerechtigkeit ihren Ausgang, daß, wie M. richtig bemerkt (S. 40), in den verschiedenen deutschen Ländern die Besteuerung „trotz des wirtschaftlich konformen Tatbestandes zu jeweils anderen Resultaten“ gelangt. Hier liegt aber doch ein sehr wesentliches Problem, das man nicht am Rand abtun kann. Leider ist M. überwiegend beim Faktischen verblieben und dem Grundsätzlichen ausgewichen; die Behandlung der eigentlichen Klosterbesteuerungsproblematik ist ausgefallen.

4. Klöster und klösterliche Verbände sind Rechtsgebilde, manchmal auch Wirtschaftsgebilde, eigener Art. Sie nach dem Schema von Wirtschaftsgebilden weltlicher Körperschaften zu betrachten und steuerrechtlich zu behandeln, z. B. klösterliche Wirtschaftsbetriebe analog den wirtschaftlichen Unternehmungen der Kommunen zu betrachten, ist zwar amtsüblich, aber nicht sachgerecht. Wenn eine Problematik aufzugreifen ist, dann die-

jenige: ob es möglich ist, der besonderen Natur des klösterlichen Rechtsgebildes auch steuerrechtlich Rechnung zu tragen. M. läßt die Sicht auf diese Problematik vermissen, worüber man hinweg sehen würde, wenn er seine Studie schlichter betitelt hätte, etwa so: „Zur Praxis der heutigen Klosterbesteuerung.“

Die Ausklammerung der ordensrechtlichen Gegebenheiten im Steuerrecht halten wir also für den Grundirrtum des Verfassers.

Neben dem Grundirrtum Maiers sind die im einzelnen festzustellenden Mängel zwar nicht gewichtig, müssen aber registriert werden und dies um so mehr, als seine Studie offensichtlich einer deutschen akademischen Anstalt zur Graduierung vorgelegen ist: S. 13 f. Anm. 1: Über die Zahl der weiblichen Ordensangehörigen in Deutschland wären auf Grund des Kirchlichen Jahrbuchs 24 (1952—1956) 337—344 sehr wohl Zahlenangaben zu machen gewesen. — S. 14: „Regel“ und „Konstitutionen“ sind nicht synonyme Begriffe, wie M. zu meinen scheint. — S. 15: Entgegen M. können klösterliche Satzungen eine offizielle kirchliche Anerkennung auch durch Approbation von seiten des Bischofs finden (vgl. can. 492 § 2). — S. 15: Den gemeinschaftlich lebenden Gesellschaften ohne amtliche Gelübde (cc. 673—681), in Deutschland vertreten durch die Pallottiner und Oratorianer, ist überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt. — S. 16: Es wird in Widerspruch zu cc. 569 § 1 und 581 § 1 der unrichtige Eindruck erweckt, als ob den Ordensmitgliedern die Übertragung des Eigentumsrechts bzw. des Nießbrauchs an ihr Kloster abgefordert sei (s. auch S. 101). — S. 16: Universitätsprofessor Dr. Philipp Hofmeister ist kein Abt; M. kann weder C. Butler noch die Studie von Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Benediktiner-Kongregationen, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 66, 1955, 5—27, aufmerksam gelesen haben; was im übrigen Ph. Hofmeister bezüglich der Verfassungsformen der Benediktiner-Kongregationen geschrieben hat, ist richtig und kann nicht bestritten werden; eine demnächst erscheinende wissenschaftliche Studie seines Ordensmitbruders Viktor Dameritz wird näherhin aufzeigen, was der Kongregationsbildung bei den Benediktinern an einheitlicher Idee zugrundeliegt und von verschiedenartiger Gestaltungskraft war. — S. 20: Daß das Priorat eines mönchisch verfaßten Ordens meist ohne kirchliche Rechtsfähigkeit, abhängig von der Abtei, wäre, kann nicht gesagt werden; es muß vielmehr unterschieden werden zwischen selbständigen und unselbständigen Prioraten. — S. 21: M. muß beachten, daß dem Papst nach can. 1518 ein oberstes Verfügungsrecht über jedwedes klösterliche Vermögen zusteht. — S. 22: Daß nichtexemte Klöster vor ihrem Ortsordinarius Rechenschaft über ihre Vermögensverwaltung ablegen müßten, trifft für die Verbände des päpstlichen Rechts nicht zu (vgl. cc. 533, 618 § 2 n. 1), die übrigen in Deutschland sehr zahlreich sind (vgl. Wegweiser durch das kath. Deutschland, Würzburg 1958, 78—89, 99—105). — S. 22: Was M. über das bischöfliche Besteuerungsrecht sagt, gilt hinsichtlich der Seminarabgabe (can. 1356) mit Einschränkung, hinsichtlich der Domabgabe (can. 1504) nur mit noch größerer Einschränkung (Abgabepflicht der Kirche, nicht des Klosters) und ist hinsichtlich der Notabgabe (can. 1505) überhaupt unrichtig. S. 24: Daß der Rechtszustand zwischen Kirche und Staat aus der Weimarer Zeit bis heute fortbestehe, stellen wir in Abrede unter Verweis auf Eichmann-Mörsdorf I⁹68—70; Ulrich Scheuner in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 3 1953/54 357; Konrad Hesse, Der Rechtsschutz durch

staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, 69—72. — S. 25: Daß die Verwaltung des Kirchenvermögens gemäß dem Kanonischen Recht zu den „res mixtae“ gehöre, ist gemäß can. 1495 § 1 falsch. — S. 26: Über das Selbstbestimmungsrecht der Kirche „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ muß man sich seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1956 (s. oben) einige tiefere Gedanken machen, als M. das tut. — S. 26: Die Zweifel, welche M. hinsichtlich des preußischen Amortisationsgesetzes hat (auch S. 34), sind bei J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954, S. 153 gelöst. — S. 27: Das preußische Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1924 beschränkt sich keineswegs auf die Ordnung der Staatsaufsicht über die Verwaltung des Diözesanvermögens; darüber ist dort wohl in § 28 die Rede, aber es behandelt eine viel weitergehende Staatsaufsicht. Was in Bayern von der Staatsaufsicht über das Ortskirchenstiftungsvermögen übriggeblieben ist, muß M. aus dem Bayer. Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 Art. 38 noch nachtragen. — S. 28: Bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Fortgeltung des Preußischen Konkordats können z. T. bei Wenner a.a.O. S. 18 f. behoben werden. — S. 28—36: Unsere abweichenden Auffassungen gegenüber M. hinsichtlich der Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche Klöster und Ordensverbände mehrfach sind, können in diesem Zusammenhang nicht näher dargelegt werden; das Kanonistische Institut der Universität München läßt in einer kommenden Studie von P. Karl Siepen CSSR diese Diskussion näherhin aufgreifen (vgl. auch Ordenskorrespondenz 1 1960 20—28).

Nur ein kanonistischer Fremdling kann Sätze wie die folgenden schreiben: „Der CIC in seiner heutigen gültigen Form ist 1918 durch Neugliederung der alten kirchlichen Gesetzessammlung, des Corpus iuris canonici, und durch dessen teilweise Reformierung gefaßt worden“ (S. 17 f.); das Privileg der Exemption „leitet sich kirchenrechtlich von can. 615—620 her“ (S. 20); „Die Ordensregeln sind nach ihrer Idee und ihrer Konzeption zu verschiedenartig, als daß man sie alle über einen Kamm scheren könnte. Sie lassen sich wohl auf den gemeinsamen Nenner der konfessionellen Grundlage und des Strebens nach der perfectio evangelica zurückführen . . . aber die ökonomische Struktur der klösterlichen Verbände und die Art und Weise ihrer wirtschaftlichen Betätigung sind oft geradezu konträr“ (S. 150); „Es ist richtig, daß für die Person des Ordensangehörigen das Gelübde der Armut im Sinne des Kirchenrechts Vermögens-, Testier- und Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht“ (S. 151) (was für den größeren Teil der Ordensleute keineswegs gesagt werden kann). S. 25 wird ein nirgends existierender can. 1529 § 36 zitiert. Der unzutreffende Gebrauch des Wortes „monastisch“ statt „klösterlich“ fällt wiederholt auf (z. B. S. 22, 37, 42, 51, 55). Vom Lehrbuch des Kirchenrechts von Eichmann-Mörsdorf wäre dem Verfasser bereits die 8. Auflage zur Verfügung gestanden; er zitiert immer die 6. Auflage (und viel s. S. 18/19 Anm. 11, 14, S. 207). Ph. Hofmeister wird als Verfasser der „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens“ zitiert (S. 16, 207), während M. einen bestimmten Artikel dieses Verfassers aus der inzwischen auf 70 Bände angewachsenen Zeitschrift erwähnen will. Ein Blick in das Literaturverzeichnis (S. 207 f.) zeigt, daß die vorhandene Literatur zur Rechtspersönlichkeit der Orden und klösterlichen Genossenschaften nach kanonischem und deutschem Recht nicht ausgeschöpft worden ist (s.: Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in

London 1950 S.114). Mehr Kontakt zur wissenschaftlichen Forschung hätte M. auch an einige neuere, z. T. noch ungedruckte Universitäts-Dissertationen (z. B. W. Unglaub, K. Siepen) herangeführt, was seiner Studie sehr dienlich gewesen wäre. Warum fehlen S. 196 die für die Klosterbesteuerung wichtigen Urteile BFH 19. Dezember 1951 und 20. März 1953?

Zusammenfassend ist zu sagen: wir können diese Publikation nicht begrüßen, weil sie die Grundsatzfragen der klösterlichen Besteuerung nicht aufgegriffen hat, weil ihr die kirchen- und ordensrechtliche Fundierung mangelt und schließlich weil erfahrungsgemäß die Existenz einer solchen Publikation stagnierend und erschwerend auf die notwendige wissenschaftliche Diskussion einwirkt. Ob im übrigen die klösterlichen Vermögensverwalter für ihre Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden davon gefördert werden, wird sich zeigen.

München

Prof. Dr. Audomar Scheuermann

Rechtsprechung

DIE VOR DER SAKULARISATION IM LANDE PREUSSEN ERWORBENE RECHTSPERSONLICHKEIT IM STAATLICHEN BEREICH DAUERT FORT; EINE DERARTIGE ORDENSGENOSSENSCHAFT IST ALS KÖRPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS ZU BETRACHTEN.

Beschluß des Landgerichts Berlin, 84. Zivilkammer, vom 12. Februar 1955

Geschäftsnummer:

84 T 232/54

Grundbuch Dahlem Bd. 26 Bl. 712

Beschluss

In der Grundbuchsache

betr. die in Berlin-Dahlem, Bachstelzenweg 20, 22, 24, 26, 28, 30 und an den Straßen 62—64 gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichtes Zehlendorf von Berlin-Dahlem Band 34 Blatt 953 und Band 26 Blatt 712 verzeichneten Grundstücke,

eingetragener Eigentümer:

Dr. William Charles (vormals Wilhelm Karl) Regendanz, London

Antragstellerin und Beschwerdeführerin:

Kongregation der Schwestern von der Heiligen Katharina — Provinzial-Mutterhaus Berlin —, Berlin-Wilmersdorf, Paretzer Straße 11—12,

Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Justus Kahlert, Berlin-Wilmersdorf, Paretzer Straße 9, —

hat die 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in Berlin-Spandau, Askaniering 177/178 auf die Beschwerde der Antragstellerin vom 19. Juni 1954 gegen die Verfügung des Amtsgerichtes Zehlendorf vom 22. März 1954 in der Sitzung vom 12. Februar 1955 beschlossen:

Unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung wird das Amtsgericht Zehlendorf angewiesen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

Die Antragstellerin ist eine Kongregation der katholischen Kirche, die Ausgang des 16. Jahrhunderts in Braunsberg/Ermland gegründet worden ist. Durch Erlaß vom 18. März 1583 ist die Kongregation durch den Bischof zu Ermland anerkannt worden. Am 12. März 1602 erfolgte die päpstliche Approbation durch den apostolischen Nuntius.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 14. Dezember 1953 hat sie die eingangs bezeichneten Grundstücke vom Eigentümer gekauft. Sie sind ihr am gleichen Tage aufgelassen worden.

Am 15. Dezember 1953 hat die Antragstellerin beantragt, sie als Eigentümerin einzutragen.

Durch Verfügung vom 23. Februar 1954 hat das Amtsgericht Zehlendorf darauf hingewiesen, daß die Eigenschaft der Kongregation als juristische Person noch nicht hinreichend nachgewiesen sei.

In seinem Schriftsatz vom 3. März 1954 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin folgendes nachgeführt:

Das Deutsche Privatrecht verweise zur Frage der juristischen Person auf das römisch-kanonische Recht und erkenne die danach erlangte juristische Persönlichkeit an. Die Antragstellerin habe ihre Rechtsfähigkeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verloren. Ihre Rechtsfähigkeit sei auch niemals angezweifelt worden, wie die Behandlung durch die Behörden und die Tatsache des Grunderwerbs auf den Namen der Antragstellerin laufend bewiesen hätten. Das gehe vor allem aus der überreichten Bescheinigung des Preußischen Kultusministers vom 30. Juni 1930 hervor.

Durch Verfügung vom 22. März 1954 hat das Amtsgericht der Antragstellerin mitgeteilt, daß auch durch ihren Schriftsatz vom 3. März 1954 ihre Rechtsfähigkeit noch nicht nachgewiesen sei und dazu folgendes ausgeführt:

Die Ansicht der Antragstellerin, daß ihre Eigenschaft als juristische Person in der weiteren Gesetzgebung nicht geändert worden sei, treffe nur dann zu, wenn sie nicht durch das Preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 (Pr. Gesetzesammlung Seite 217) aufgelöst worden sei und damit ihre Rechtspersönlichkeit verloren habe. Nur die Orden und Kongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege gewidmet hätten, seien durch das Preußische Gesetz nicht aufgelöst worden. Auch die spätere Zulassung der meisten der aufgelösten Orden habe nicht zugleich die Verleihung der Korporationsrechte zur Folge gehabt. Um diese zu erlangen, habe es mit Rücksicht auf Art. 13 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 13. Januar 1850 eines besonderen Gesetzes bedurft. Ein solches sei nur am 20. Mai 1888 (Pr. Gesetzesammlung Seite 113) ergangen. Die Antragstellerin sei in diesem Gesetz nicht mit aufgeführt. Sie habe deshalb bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung keine Rechtsfähigkeit erlangt.

Das Amtsgericht Zehlendorf hat deshalb der Antragstellerin aufgegeben, mit grundbuchlichen Mitteln innerhalb von drei Monaten folgenden Nachweis zum Beweise ihrer Rechtsfähigkeit zu erbringen:

1. daß sie am 3. Juni 1875, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 31. Mai 1875 die Rechtsfähigkeit besessen habe,
2. daß sie sich am 3. Juni 1875 ausschließlich der Krankenpflege gewidmet und somit der gesetzlichen Auflösung entgangen sei,
oder
3. daß evtl. eine Verleihung des Korporationsrechts erfolgt sei,
oder
4. daß sie eine juristische Person des Privatrechts sei.

Gegen diese Verfügung hat die Antragstellerin am 19. Juni 1954 Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat sie vorgetragen:

Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin sei bisher niemals angezweifelt worden mit Ausnahme während der Zeit nach 1933. Aber auch damals sei ihre Rechtsfähigkeit schließlich anerkannt worden. Auszugehen sei davon, daß sie die Rechtsfähigkeit nach kanonischem Recht durch den Bischofserlaß im Jahre 1583 und die päpstliche Approbation vom 12. März 1602 erlangt habe. Diese ihre Rechtsstellung sei auch vom Deutschen Privatrecht anerkannt worden. Auch das gemeine Recht verweise für die Entstehung von juristischen Personen im Bereich der Kirche auf das kanonische Recht und erkenne damit diese Regelung auch für den staatlichen Bereich an. Weder der Westfälische Frieden, noch der Reichsdeputationshauptschluß hätten an dieser Rechtslage etwas geändert, zumal das Ermland unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs geblieben sei. Durch die erste Teilung Polens hätten sich zwar für das Ermland und damit für die Kongregation mit dem Sitze in Braunsberg besondere Verhältnisse ergeben. Durch den Vertrag von Petersburg vom 13. September 1772 und den Vertrag von Warschau vom 18. September 1773 sei jedoch rechtsverbindlich festgelegt worden, daß hinsichtlich der religions-kirchlichen Verhältnisse der volle „status quo“ aufrecht erhalten bleibe. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit habe somit die juristische Person der Kongregation nicht berührt.

Auch das „Allgemeine Landrecht“ habe keine Änderungen gebracht. Es sei auch nicht richtig, daß die Antragstellerin durch das Gesetz vom Mai 1875 aufgelöst worden sei. Zwar sei sie kein Orden, der sich ausschließlich der Krankenpflege gewidmet habe, denn neben der Krankenpflege habe sie sich vor allem der Erziehungsaufgabe gewidmet. Das Gesetz von 1875 habe jedoch nicht ohne weiteres sämtliche Orden und ordensähnliche Kongregationen zur Auflösung gebracht, die nicht die Ausnahmevoraussetzungen des Gesetzes erfüllten. Vielmehr sei die Auflösung für jeden Einzelfall durch Verwaltungsakt vorgenommen worden. Von dieser Auflösung sei sie auf die Fürsprache der Kaiserin Auguste verschont geblieben. Sie, die Antragstellerin, habe sich nämlich dieserhalb an die Kaiserin gewandt und darauf hingewiesen, daß sich ihre Schwestern besonders in den Kriegen gegen Oesterreich 1866 und gegen Frankreich 1870/71 in den Lazaretten große Verdienste erworben hätten. Zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung verweist sie auf die 1931 erfolgte Veröffentlichung von Gertrud Bellgradt „Die Bedeutung der Kongregation der Heiligen Katharina für die Erziehung der Mädchen“ und auf das Buch „Der Kulturkampf im Ermland“, das 1931 in Berlin erschienen ist, sowie auf die von ihr eingereichte eidesstattliche Versicherung der Schwester Winefrieda vom 26. Oktober 1954.

Wegen des übrigen Vorbringens der Antragstellerin wird auf den Inhalt der Grundakten, insbesondere auf Fol. 187 a, 188, 192 und 193 Bezug genommen.

Die Beschwerde ist gemäß § 71 Abs. 1 GBO zulässig und auch begründet.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen, weil die Antragstellerin nachgewiesen hat, daß sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Auszugehen war bei der Entscheidung davon, daß, wie auch vom Vorderrichter nicht in Zweifel gezogen worden ist, die Antragstellerin durch den Bischofserlaß vom Jahre 1583 und die päpstliche Approbation aus dem Jahre 1602 Rechtsfähigkeit nach kanonischen und damit auch nach Deutschem Privatrecht erlangt hat. Diese Rechtsfähigkeit hat sie bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts nicht verloren. Auch das Allgemeine Landrecht selbst hat keine Änderungen gebracht. Das Beschwerdegericht vermag der Ansicht des Vorderrichters, daß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur Klostersgesellschaften rechtsfähig sind, nicht beizupflichten. Die Frage, welche Gesellschaften nach dem Allgemeinen Landrecht Korporationsrechte besessen haben, ergibt sich aus den §§ 939, 940 und 1057 ALRII 11. Diese lauten wie folgt:

§ 939

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsausübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigten, werden die vom Staat aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden.

§ 940

Diese haben unter dem Namen der Kapitel und Konvente mit anderen Korporationen im Staat gleiche Rechte.

§ 1057

Klostersgesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsausübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben“.

Aus diesen Bestimmungen ist der Satz zu folgern, daß die geistlichen Gesellschaften, insbesondere die Klostersgesellschaften mit der staatlichen Aufnahme Korporationsrechte erlangt haben.

Daß die Antragstellerin kein Stift ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Sie ist auch keine Klostersgesellschaft, denn darunter sind nur solche Vereinigungen zu verstehen, deren Mitglieder ein feierliches Gelübde ablegen. Die Mitglieder der Kongregation verpflichten sich zwar auch zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsausübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln, sie legen jedoch kein feierliches Gelübde ab.

Die Antragstellerin muß jedoch als Orden im Sinne des § 939 ALR angesehen werden. Das Reichsgericht sagt zwar in seiner Entscheidung in Zivilsachen Band 97 S. 122, daß nur die Niederlassungen der Orden im engeren Sinne Korporationsrechte nach § 939 ALR hätten. Es begründet diese seine Auffassung nicht näher. Das Gericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in § 939 bewußt zwischen Klöster und Orden. Daß Klostersgesellschaften nur Orden im engeren Sinne sein können, ist bereits oben dargelegt worden. Daraus muß aber gefolgert werden, daß der Begriff „Kloster und Klostersgesellschaften“ der

weitere Begriff ist und daher auch die Kongregationen mit umfaßt. So hat auch das Preußische Obertribunal in seiner Entscheidung in Zivilsachen Band 41 Seite 303, ausgesprochen, daß, wie die Klöster, auch die vom Staat anerkannten Kongregationen zu den geistlichen Gesellschaften im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehören.

Somit muß als feststehend angesehen werden, daß die Antragstellerin auch während der Geltung des Allgemeinen Landrechts als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt gewesen ist.

Sie hat ihre Rechtsfähigkeit auch nicht durch das vom Grundbuchrichter angeführte Preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Preuß. Gesetzessammlung 1875, Seite 217) verloren.

Gemäß §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, soweit sie sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmeten, von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen. In § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes heißt es, daß die z. Zt. bestehenden Niederlassungen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder unbeschadet der Vorschrift des § 2 nicht aufnehmen dürfen und binnen sechs Monaten aufzulösen sind. Das Gesetz ermächtigt ferner den Minister der geistlichen Angelegenheiten, diese Frist unter gewissen Voraussetzungen auf vier Jahre zu verlängern.

Daraus folgt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht sämtliche Kongregationen, die den Tatbestand der §§ 1 und 2 erfüllen, aufgelöst sind, sondern daß die Auflösung für jeden einzelnen Orden und für jede ordensähnliche Kongregation vom Minister vorzunehmen war, also durch einen Verwaltungsakt erfolgte. Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Mai 1898 in Zivilsachen Band 41, Seite 304. In der dort behandelten Entscheidung über die Rechtsunfähigkeit der Mönche und Nonnen heißt es, daß die rechtliche Anerkennung der juristischen Persönlichkeit mit ihrer Auflösung gemäß der Bestimmung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1875, die die zuständige Behörde im Jahre 1875 vorgenommen habe, entfallen sei.

Da die Antragstellerin sich nicht ausschließlich der Krankenpflege gewidmet hat, hätte sie an sich durch Verwaltungsakt innerhalb der in § 1 Abs. 3 niedergelegten Frist von sechs Monaten aufgelöst werden müssen. Sie hat jedoch nachgewiesen, daß sie auf Grund der Fürsprache der Kaiserin der Auflösung entgangen ist, weil sich ihre Schwestern in den Kriegen 1866 und 1870/71, soweit sie als Krankenschwestern eingesetzt waren, besonders bewährt haben.

Die Kammer hat die auszugsweise eingereichte Abschrift der oben angeführten Veröffentlichung von Gertrud Bellgradt, die wiederum auf das Buch von Dietrich „Der Kulturkampf im Ermland“ verweist, sowie die eidesstattliche Versicherung der Schwester Winefrieda als ausreichenden Beweis für die diesbezügliche Behauptung der Antragstellerin angesehen. Wenn auch letztere erst seit 1890 Ordensschwester der Antragstellerin ist und deshalb aus eigenem Wissen nichts über eine etwa erfolgte Auflösung sagen kann, so sind doch ihre Ausführungen glaubwürdig, daß in dem Unterricht, der der Aufnahme als Schwester vorausging, eingehend die Geschichte der Antrag-

stellerin behandelt worden ist, und daß ihnen von den Unterrichtenden erklärt worden ist, daß die Antragstellerin der Auflösung gemäß Gesetz vom Mai 1875 auf Fürsprache der Kaiserin Auguste entgangen sei. Diesem Nachweis hat die Antragstellerin zwar nicht durch öffentliche Urkunden geführt, obwohl ihre Rechtsfähigkeit eine „andere Voraussetzung“ im Sinne des § 29 Abs. I Satz 2 GBO ist, und gemäß dieser Vorschrift eine solche Voraussetzung, soweit sie nicht beim Grundbuchamt offenkundig ist, des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedarf. Zahlreiche Tatsachen, die an sich der Vorschrift des § 29 Abs. I Satz 2 GBO unterliegen, lassen sich jedoch in dieser Form nicht nachweisen. Deshalb gestattet die Rechtsprechung, bei der Würdigung der Eintragungsunterlagen Erfahrungssätze zu verwenden (KG JW 1935/713 und 1149 HG HBR 1939 S. 1250; Herke-Mönch-Horber, Anm. 10 zu § 29 GBO). Für die Richtigkeit der erwähnten Unterlagen spricht hier folgendes Erfahrungsgesetz: Als Anlage zu O Nr. 51 befindet sich bei den Grundakten die notariell beglaubigte Abschrift einer notariell beglaubigten Abschrift einer Bescheinigung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Juni 1930 darüber, daß die hier fragliche Kongregation im Jahre 1572 errichtet worden ist, seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und daß ihre Rechtsfähigkeit ständig, nachweisbar seit 1851 in 24 Fällen anerkannt worden ist. Wenn die Kongregation (wie dies im Urteil des Reichsgerichts Bd. 41 Seite 304 erwähnte Ursulinenkloster in Ahrweiler) gemäß § 1 Abs. 3 des Ges. vom 31. Mai 1875 aufgelöst worden wäre, so wäre dies im Jahre 1930 dem Minister bekannt gewesen, und er hätte diese Bescheinigung nicht erteilt.

Das Gericht ist daher der Überzeugung, daß die Antragstellerin auch durch die Kulturkampf-Gesetzgebung nicht aufgelöst worden ist.

Für eine Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, so daß die Antragstellerin auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher rechtsfähig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 123 KostO.

gez. Kossack

Schätzer

Korber

Ausgefertigt:

Berlin-Spandau, den 7. März 1955

gez. Unterschrift, Kanzl. Sekr.

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichtes Berlin.

Kirchliche Erlasse

1. GEBET ZUM HEILIGEN GEIST UM DAS GELINGEN DES BEVORSTEHENDEN OKUMENISCHEN KONZILS

Die Hl. Poenitientiarie hat unter dem 23. September 1959 ein Gebet zum Heiligen Geist um das Gelingen des bevorstehenden Okumenischen Konzils veröffentlicht und mit Ablässen versehen (AAS 51, 1959, 832).

Göttlicher Geist! Vom Vater im Namen Jesu gesendet, lebst Du in der Kirche und leitest sie unfehlbar: gieße — darum bitten wir — die Fülle Deiner Gaben aus über das Okumenische Konzil.

Mildester Lehrer und Tröster, erleuchte den Geist unserer gottbestellten Oberhirten, die, dem höchsten Oberhirten in Rom bereitwillig folgend, die heilige Kirchenversammlung miteinander feiern werden.

Gib, daß aus diesem Konzil reiche Früchte reifen, daß Licht und Kraft der Frohbotschaft mehr und mehr in die menschliche Gesellschaft eindringen, die katholische Religion und ihre treuerfüllten Missionswerke mit vermehrter Kraft erblühen und eine vollkommeneren Kenntnis der kirchlichen Lehre sowie ein heilsamer Fortschritt christlicher Sitten glücklich daraus erlangt werden.

Gründe, Du lieber Seelengast, unsern Sinn fest in der Wahrheit und richte unsere Herzen zum rechten Gehorsam, daß wir, was vom Konzil beschlossen wird, in lauterer Bereitschaft getreulich aufnehmen und es freudigen Willens ausführen und erfüllen.

Wir bitten Dich auch für die Schafe, die noch nicht zur einen Herde Christi gehören, daß sie, wie sie sich auch schon des Christennamens rühmen, so endlich auch noch zur Einheit unter der Leitung eines Hirten gelangen mögen.

Erneuere mitten in unserer Zeit wie in einem neuen Pfingsten Deine Wunderwerke, und gewähre der heiligen Kirche, daß sie, mit Maria, der Mutter Jesu, einträchtig verharrend im inständigen Gebet und vom heiligen Petrus geführt, das Gottesreich des Erlösers weithin ausbreite: das Reich der Wahrheit und der Gerechtigkeit, das Reich der Liebe und des Friedens. Amen.

(10 Jahre Ablaß jedesmal; vollkommener Ablaß allmonatlich unter den üblichen Bedingungen bei täglicher Verrichtung des Gebets. — Als Gebetszettel erschienen beim Badenia-Verlag, Karlsruhe.)

2. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 9. MÄRZ 1960 UBER DIE GEBETE NACH DER HL. MESSE (AAS 52, 1960, 360)

Die Hl. Riten-Kongregation ist von verschiedenen Oberhirten gefragt worden, ob das Dekret Nr. 4305 vom 20. Juni 1913, welches die Gebete am Schluß der Messe zu unterlassen gestattet, wenn die Messe „unter irgendwelcher Feierlichkeit“ zelebriert wird, auch Anwendung finde auf die sog. Messen in Wechselgebetsform (*missae dialogatae*), welche nach Nr. 31 der Instruktion der Hl. Riten-Kongregation vom 3. September 1958 gefeiert werden.

Die Hl. Riten-Kongregation hat, nachdem sie auch das Gutachten der Liturgischen Kommission eingeholt hat, sich zu folgender Antwort entschlossen: Ja, und zwar nach Maßgabe der Absicht des Gesetzgebers.

Absicht des Gesetzgebers ist: die sog. Leoninischen Gebete können unterbleiben:

1. bei der Messe zur Hochzeit, zur Erstkommunion, zur Generalkommunion, zur Firmung, Weiheerteilung oder Profefablegung;
2. wenn auf eine Messe unmittelbar und in zulässiger Weise eine andere Funktion oder Andachtsübung folgt;
3. wenn während der Meßfeier eine Homilie gehalten wird;
4. wenn die Messe in Wechselgebetsform gehalten wird, jedoch nur an Sonn- und Festtagen.

5. Die Ortsbischöfe können außerdem erlauben, daß die vorgenannten Gebete in der Landessprache nach einem von ihnen gebilligten Text verrichtet werden.

Nachdem der unterzeichnete Kardinalpräfekt der Hl. Riten-Kongregation hierüber dem Hl. Vater Johannes XXIII. berichtet hat, hat Seine Heiligkeit dieses Reskript Seiner Hl. Kongregation huldvoll gebilligt und bestätigt. Gegenteilige Verfügungen treten außer Kraft.

Am 9. März 1960

Siegel

C. Card. Cicognani, Präfekt
Henricus Dante, Sekretär

Weltliche Erlasse

KIRCHENMUSIK

Wegen der immer wieder erhobenen Ansprüche der GEMA bei öffentlichen musikalischen Aufführungen durch Kirchenchöre wird auf § 27 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl. 1, S. 227) hingewiesen:

„Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen sind. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

- 1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikieste, stattfinden;*
- 2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;*
- 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Zuhörer zugelassen sind.“*

Grundsätzlich sind also musikalische Aufführungen im Gottesdienst, die ja keinem gewerblichen Zweck dienen und wirtschaftliche Vorteile nicht erbringen, frei von Ansprüchen der GEMA. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. Dezember 1956 wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine kirchenmusikalische Aufführung, auch wenn sie dem veranstaltenden Kirchenchor keine wirtschaftlichen Vorteile bringt, unter Umständen doch genehmigungspflichtig ist: wenn z. B. außerhalb der Kirche aufgeführt, einem Gastwirt wirtschaftliche Vorteile bringt, ist sie genehmigungspflichtig, weil sie mindestens indirekt einem gewerblichen Zweck dient. (Veröffentlicht in verschiedenen deutschen Diözesan-Amtsblättern.)

Ordensinterne Mitteilungen

1. Der schwierige Versuch, die „Ordenskorrespondenz“ durch eine hinreichende Zahl von festen Beziehern zu sichern, darf durch die dankenswerte Empfehlung der höheren Ordensoberinnen und Ordensobern als vorläufig gesichert angesehen werden. Wir erlauben uns aber die Bitte, es möchte, wie es in vielen Fällen bereits geschehen ist, größeren Kommunitäten der Bezug der „Ordenskorrespondenz“ von den Obern empfohlen werden.

Da unsere Zeitschrift internen Charakter trägt und wir diesen auch bewahren müssen, weisen wir darauf hin, daß die „Ordenskorrespondenz“ nur Ordensobern, Ordensökonomn und sonstigen Ordensmitgliedern ausgeliefert werden kann, nicht aber außerklösterlichen Interessenten. Darum sind auch Bestellungen, wie bereits bekanntgegeben, nur über die Arbeitsgemeinschaft deutscher Ordensvereinigungen, Köln-Mülheim 2, Schleswigstr. 18, Postfach 60, möglich.

Es ist ohne Zweifel für die Ordensgemeinschaften von großem Interesse, bei der Lösung schwieriger Fälle die Erfahrung anderer Ordensgemeinschaften zur Verfügung zu haben. Infolgedessen glauben wir, den klösterlichen Verbänden einen großen Dienst zu erweisen, wenn wir Gerichtsurteile usw. in der „Ordenskorrespondenz“ veröffentlichen. Wir bitten darum, uns bereits ergangene Urteile abschriftlich zur Veröffentlichung zu überlassen. Diskretion bezüglich der Ordensgemeinschaft oder seiner Mitglieder wird selbstverständlich gewahrt.

2. PERSONELLES

Von der Erkrankung des Generalsekretärs der Vereinigung Deutscher Ordensobern, P. Dr. Josef Flesch CSSR., wurde bereits den einzelnen Vereinigungen Mitteilung gemacht. Der Zustand des Kranken hat sich bedeutend gebessert, so daß wir auf eine vollständige Wiederherstellung hoffen können.

R. P. Provinzial Karl Wehner SJ. hat in P. Paul Miannecki SJ. einen Nachfolger im Amte des Provinzials der ostdeutschen Provinz der Jesuiten erhalten.

Anstelle des verstorbenen Vorsitzenden der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands, Br. Evergislus Schnorrenberg C.F.P., wählte die Generalversammlung am 1. April 1960 als neuen Vorsitzenden Fr. Hanno Bauer, Provinzial der Brüder der christlichen Schulen in Kirnach-Villingen, Schwarzwald.

3. VORSTANDSSITZUNGEN UND MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

In Reinbeck bei Hamburg tagte am 28. und 29. März 1960 der Vorstand der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands, um über wichtige religiös-caritative Fragen zu beraten. Zur Vereinigung der höheren Ordensoberinnen Deutschlands gehören über 200 deutsche Schwesternorden und -kongregationen aus allen Diözesen Deutschlands. Vom Vorstand nahmen an der Tagung teil: der Geistliche Beirat, P. Dr. Josef Flesch CSSR., die 1. Vorsitzende, Mutter Tiefenbacher (Sacré Coeur), Pützchen-Bonn, die 2. Vorsitzende, Mutter Mathildis, Generaloberin der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth, Reinbek, die Generalsekretärin der Vereinigung, Schwester M. Juliana, von den armen Dienstmägden Jesu Christi, Düsseldorf, ferner die Referentinnen verschiedener Fachabteilungen.

Vom 28. bis 31. Mai 1960 fand im Mutterhause der Vinzentinerinnen in Untermarchtal (Donau) die diesjährige Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands statt. Die Versammlung zählte 170 Teilnehmerinnen, darunter Gäste aus Norwegen, Holland, Belgien und der Südsee. Es wurden folgende Themen behandelt:

„Schwesternorden und -genossenschaften in ihrer Mitverantwortung für die Weltmission“, Präsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Prälat Claus Mund,

„Laienhilfe in den Missionen“, Schw. Direktorin M. Lucia, Neuenbeken,

„Das Apostolat der Ordensfrau in theologischer und spiritueller Sicht“, Provinzial P. Stierli, Zürich,

„Die Aufgabe der Ordensfrau in der Erziehung der Jugend“, P. Kollé, S. J., Bad Godesberg,

„Was erwartet unsere Stadt- und Landjugend von der Ordensfrau und wo liegen die Kontaktschwierigkeiten?“, Bundespräses der katholischen Jugend, Domkapitular Hebel, Augsburg.

Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes Prälat Stehling, Freiburg (Brsg.), gab zusammen mit Direktor Dr. Becker einen Überblick über Fragen der praktischen Caritasarbeit, der Anstaltsarbeit und Wohlfahrtsgesetzgebung.

Die Versammlung hatte die Ehre, den Präfekten der Religiösenkongregation, S. Eminenz Herrn Kardinal Valerio Valeri begrüßen zu dürfen, der vom Anfang bis zum Schluß den Vorträgen und Beratungen beiwohnte.

Das mit Förderung Sr. Eminenz Kardinal Frings und mit unserer Unterstützung erscheinende zweibändige Werk des Wienand Verlages

„Das Wirken der Orden und Klöster in Deutschland“

dürfte in diesem Jahr mit dem Erscheinen des zweiten Bandes über die weiblichen Orden, Kongregationen und Genossenschaften abgeschlossen werden. Der Verlag wird in den nächsten Wochen die von den Ordensobern benannten Mitarbeiter anschreiben und um die einzelnen Beiträge bitten. Wir bitten, die Arbeit durch recht baldige Übersendung des gewünschten Aufsatzes zu unterstützen und auch durch eine entsprechende Subskription, um die der Verlag gleichzeitig bittet, damit dieses wichtige und für alle Orden nützliche Buch auch im Kreise der Orden das Echo findet, das für die Drucklegung erforderlich ist.

Vom ersten Band, der die einführenden Kapitel für die männlichen und weiblichen Orden enthält, steht noch eine begrenzte Anzahl zur Verfügung.

Die Ordenskorrespondenz erscheint sechsmal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 192 Seiten. Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.

Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18

Druck und Auslieferung Druckerei Wienand, Köln

Ordenskorrespondenz

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN
ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. JAHRGANG · NR. 4/5 (Doppel-Nr.)

1. OKTOBER 1960

AUSGABEORT KÖLN

Inhalt

- | | |
|--|--|
| Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes bei religiösen Genossenschaften | P. Fritz Fuhrmann SJ |
| Die Körperschaftssteuer bei Orden und ordensähnlichen Verbänden | P. Vitus Rumpel OESA |
| Kraftfahrzeugversicherung | P. Albrecht Wagner OSB |
| Rechtsprechung | |
| I. Unfallschaden eines Ordensmannes | Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg |
| II. Beitragshöhe bei freiwilliger Versicherung von Ordensleuten | Urteil des Sozialgerichtes München |
| III. Kriegsschadenrente von Ordensleuten | 1. Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg
2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes |
| Kirchliche Erlasse | |
| Ordensinterne Mitteilungen | |

Wie wir in der letzten Nummer der Ordenskorrespondenz (Nr. 2/3 S. 35) mitgeteilt haben, folgen die restlichen Referate der Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare in Würzburg sowie einige dazu gehörige Materien aus der Rechtsprechung.

Vom 17. bis 19. Juli 1960 fand in St. Ottilien die Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern statt. Von den bei dieser Tagung gehaltenen Referaten hoffen wir in der nächsten Nummer (letzte Nummer des Jahrgangs 1960) noch einige Referate bringen zu können, soweit uns die Manuskripte rechtzeitig zugehen.

Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechtes bei religiösen Genossenschaften

Von P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ., Köln

Fünfzehn Jahre nach Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft mit ihrer feindseligen Einstellung und schädigendem Verhalten den religiösen Genossenschaften gegenüber warten diese zum großen Teil immer noch auf Erledigung ihrer gesetzlichen Wiedergutmachungs-Ansprüche. Wohl ist der größte Teil der enteigneten Grundstücke zurückerstattet worden über den Allgemeinen Organisations-Ausschuß in Celle, der zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50 von der Militärregierung bestellt worden war. Andere Erstattungen erfolgten über das Militärregierungsgesetz Nr. 59 betreffs Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. (Verordnungsblatt (Hamburg) Nr. 26 vom 28. Mai 1949, S. 152.)

Mit der Behebung der Verfolgungsschäden befassen sich die von der Bundesregierung erlassenen Gesetze:

- a) „Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger“ vom 19. Juli 1957 BRüG (Sa.Bl. 1. August 1957 Nr. 31).
- b) „Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Sa.Bl. Nr. 40 v. 1. September 1953 S. 1501).
- c) Für heutige Verfahren der Wiedergutmachung wird zugrunde gelegt: „Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ vom 29. Juni 1956. (Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 1956 Nr. 31, S. 559.)

Während die Entschädigung für feststellbare Werte über das Bundesrückerstattungsgesetz erfolgt, erfolgt die Wiedergutmachung der übrigen Verfolgungsschäden über das Bundesentschädigungsgesetz. Alle Verfahren erfolgen über die Landesregierungen, weshalb sich auch unterschiedliche Verfahrensweisen herausgebildet haben.

Warum sind so viele Wiedergutmachungsverfahren religiöser Genossenschaften noch nicht erledigt?

Die Wiedergutmachungsdezernate werden antworten, einmal sind wir mit einer Unzahl von Anträgen überschwemmt, zum anderen wurden zuerst die natürlichen Personen vor den juristischen entschädigt. Im Land Nordrhein-Westfalen liegen z. Z. noch 144 Anträge von Ordensgesellschaften vor, in 80 Prozent der Fälle sind die vorgetragenen Tatbestände noch nicht ermittelt worden. In der Mehrzahl der Fälle sind außerdem nur allgemeine Angaben der Verfolgung gemacht worden, ohne daß die spezifizierten Beweismittel beigelegt wurden.

Um eine beschleunigte Erledigung der Anträge herbeizuführen, fand zwischen Vertretern des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und den Ordensgemeinschaften über Fragen der Entschädigung von aus Gründen der Religion verfolgten Einrichtungen nach dem BEG eine Bespre-

chung statt. Diese erfolgte auf Einladung der Landesregierung am 5. April 1960 in Düsseldorf im Hause der Landesregierung.

Die Ausführungen des Herrn Regierungsdirektors Dr. Loos dürften für die Leser der Ordens-Korrespondenz von allgemeinem Interesse sein; daher seien sie hier nach der amtlichen Niederschrift der Besprechung wiedergegeben:

„Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß es im Interesse einer beschleunigten Abwicklung ratsam ist, die Anträge von einzelnen Ordensgesellschaften, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben, global zu bearbeiten. Es wird daher angeregt, innerhalb der Orden diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und sich nach Möglichkeit mit einer Regelung im Wege von Gesamtvergleichen einverstanden zu erklären. Das Innenministerium wird nichts unversucht lassen, die Ansprüche so schnell wie möglich zu erledigen. Eigens zu diesem Zwecke wird in Kürze noch ein zusätzlicher Referent — Reg.-Ass. Hoffmann — einberufen, der sich bisher auf diesem Rechtsgebiet der Wiedergutmachung besonders bewährt hat.

Zu den Anspruchsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht wurde folgendes vorgetragen:

I. Anspruchsgrundlagen

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen, wenn sie durch Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind (§ 142 BEG). Der Anspruch besteht nur für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Bundesgebiet oder in West-Berlin eingetreten ist (§ 146 BEG). Beachtlich für den hier zur Diskussion stehenden Kreis der Anspruchsberechtigten ist, daß die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung am 31. Dezember 1952 ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat oder daß sich dort der Sitz ihrer Verwaltung befand (§ 143 BEG). Als Nachweise dienen in Zweifelsfällen Satzungen, Vereinsregisterauszüge u. a.

2. Zuständigkeit

Aus dem Sitz der Gesellschaft oder dem Ort der Verwaltung ergibt sich auch, welche Entschädigungsbehörde für die Entscheidung über den Anspruch oder für den Abschluß eines Vergleichs zuständig ist. Örtlich zuständig ist die Entschädigungsbehörde, in deren Bereich der Sitz der Ordensniederlassung ist. Durch die zentrale Bearbeitung der Entschädigungsanträge wird die Zuständigkeit für die Entscheidung, wie sie im Gesetz geregelt ist, nicht berührt. Auch die oben angeführte Möglichkeit eines Gesamtvergleichs für eine Ordensgesellschaft ändert an der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung nichts. Das Innenministerium wird sich aber im Interesse einer beschleunigten Erledigung weitgehend unmittelbar einschalten.

3. Höchstgrenze der Entschädigung

In § 148 BEG ist festgelegt, daß die Höchstbeträge von 75 000.— DM für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen grundsätzlich auch für die Ansprüche juristischer Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen gelten. Der Höchstbetrag gilt für den Gesamtschaden, der dem einzelnen

Rechtsträger entstanden ist. Die Höhe des behaupteten Schadens muß nach Möglichkeit durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Religionsgesellschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist. Daß die Voraussetzungen für eine Überschreitung des Höchstbetrages vorliegen, ist von dem Antragsteller geltend und glaubhaft zu machen. Es bedarf also eines entsprechenden Antrages und nach Möglichkeit des Nachweises, daß der höhere Entschädigungsbetrag zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Bei den insoweit anzustellenden Prüfungen wird nicht kleinlich verfahren werden. Allerdings sind bei der Beurteilung, ob eine Überschreitung des Höchstbetrages gerechtfertigt ist, die Zuschüsse zu berücksichtigen, die den Ordensgesellschaften aus anderen öffentlichen Mitteln bereits gewährt worden sind und gewährt werden. Der Höchstbetrag der Entschädigung kann jedoch nur bis zur Grenze des effektiv entstandenen Schadens erhöht werden.

II. Anspruchsarten

Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden ist.

1. Schaden an Eigentum

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum besteht nur, wenn eine dem Antragsteller gehörende Sache (z. B. ein Gebäude, die Einrichtung eines Gebäudes oder einzelne Gegenstände) zerstört, verunstaltet, der Plünderung preisgegeben oder im Stich gelassen worden ist. Dies entspricht der Regelung, wie sie in den §§ 51 ff. BEG für natürliche Personen vorgesehen ist. Auf die Frage der Beschlagnahme und Entziehung wird später eingegangen werden.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden die Originale oder beglaubigte Abschriften der hinsichtlich der Entziehung bzw. Beschlagnahme usw. angeführten Erlasse und Verfügungen, insbesondere des früheren Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie örtlicher, staatlicher oder Parteidienststellen benötigt. Außerdem sind die bereits erledigten oder noch anhängigen Rückerstattungsverfahren bzw. vor dem AOA Celle abgeschlossenen Verfahren mit Aktenzeichen anzugeben.

2. Schaden an Vermögen

Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der Antragsteller an seinem im Bundesgebiet oder West-Berlin gelegenen Vermögen geschädigt worden ist. Grundsätzlich findet die Auslegung des § 56 BEG — Vermögensschaden für natürliche Personen — Anwendung. Jedoch ist in § 146 Abs. 2 BEG zusätzlich bestimmt, daß auch dann ein Schaden an Vermögen geltend gemacht werden kann, wenn der Gemeinschaft durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen Nachteile entstanden sind.

Von den Ordensgesellschaften sind, wie die Überprüfung der Anträge ergeben hat, im wesentlichen folgende Ansprüche für Schaden an Vermögen geltend gemacht worden:

a) Schaden wegen verfolgungsbedingter Besteuerung:

Die Ansprüche wegen verfolgungsbedingter Besteuerung stehen mit rund 35 Prozent innerhalb der Vermögensschäden an erster Stelle. Die steuerliche Behandlung, u. a. der Ordensgesellschafter, erfuhr nach 1934 insbesondere auf Grund des § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 eine grundlegende Veränderung. Nach dem Inhalt dieser Bestimmung waren die Steuergesetze im N.-S.-Sinne auszulegen und entsprechend anzuwenden. Auf Grund dieser Auslegungsvorschriften und der Heraushebung der „Selbstheiligung“ als Hauptzweck der Orden entfielen die bis dahin bestehenden subjektiven Steuerbefreiungen für die Ordensgesellschaften.

Grundsätzlich bestanden auch vor 1934 keine objektiven Befreiungsvorschriften für Ordensgesellschaften. Vielmehr enthielten die Steuergesetze, und hier vor allem das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz und das Vermögenssteuergesetz lediglich subjektive Steuerbefreiungsvorschriften für Gesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgten.

Nach 1934 ging die Finanzverwaltung zum Zweck einer höheren Steuerprogression dazu über, nicht mehr die einzelne Ordensniederlassung als selbstständiges Steuersubjekt zu veranlagen, sondern sie faßte den Orden insgesamt als Steuersubjekt auf und veranlagte ihn beim Generalat, Provinzialat bzw. Mutterhaus. Dies galt auch für die Hilfsgesellschaften, die von den Orden zum Zwecke des Rechtsverkehrs bzw. zum Zwecke der Vermögensverwaltung gegründet worden waren. Auch diese wurden beim Orden selbst steuerlich erfaßt.

Die Umlegung der Steuern auf die einzelnen Niederlassungen erfolgte intern. Es ist heute auch für die Orden in vielen Fällen schwierig, nachzuweisen, welche Anteile die einzelnen Niederlassungen gezahlt haben. Daher erscheint auch aus diesem Grunde eine Gesamtregelung der Ansprüche einer Ordensgesellschaft, soweit das Land NW zuständig ist, zweckdienlich. Es ist verständlich, daß für jeden Einzelfall nur an Hand der Steuerakten und, soweit diese durch Kriegseinwirkung vernichtet sind, nur an Hand der noch bei den Orden vorhandenen Unterlagen (Steuererklärungen, Steuerbescheide, Einheitswertbescheide, Gewerbesteuerbescheide, Grundsteuer-Meßbescheide, Betriebsprüfungsberichte der Finanzämter, Geschäftsbücher, Abschlußkontenblätter, Zahlungsanweisungen) festgestellt werden kann, wie hoch die zu Unrecht entrichteten Steuern tatsächlich gewesen sind.

Da die Finanzämter in jedem Falle in die Schadensermittlung eingeschaltet werden müssen, benötigt die Entschädigungsbehörde eine Zustimmungserklärung des Steuerpflichtigen zur Auskunfterteilung und Einsichtnahme in die Steuerakte des zuständigen Finanzamtes.

Zu den Steuern im einzelnen ist folgendes zu sagen:

Sowohl für die Körperschafts-, Vermögens-, als auch Gewerbesteuer galt unbeschränkte Steuerpflicht, soweit nicht durch das Steueranpassungsgesetz und die Gemeinnützigkeitsverordnung Steuerbefreiung gegeben war. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bei diesen Steuerarten waren für die Orden in der Regel erfüllt. Lediglich gewerbliche Unternehmungen der Gesellschaften, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgingen, waren gewerbesteuerpflichtig.

Das Umsatzsteuerrecht kannte auch vor 1934 keine allgemeinen Befreiungsvorschriften wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Auch bei Klöstern und Orden unterlagen und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich alle Umsätze, die auf Lieferungen oder Leistungen zurückzuführen sind oder zum Eigenverbrauch gehören. Bei der Umsatzsteuer muß daher im einzelnen geprüft werden, welche Umsätze auf Grund überspitzter Auslegungsvorschriften versteuert worden sind (so u. a. echte Spenden, Opfergaben, Meßstipendien, Geld- oder Sachgeschenke). Vielfach wird die Behörde mangels Unterlagen zur Ermittlung dieses Schadens auf die heutigen Verhältnisse bei der Umsatzsteuerpflicht zurückgreifen müssen. Bei der Mehreinkommenssteuer und Gewinnabführung sowie bei der Aufbringungsumlage kann ohne Bedenken die Verfolgungsbedingtheit anerkannt werden, wenn vor 1934 Befreiung von der Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer bestanden hat. Die Mehreinkommensteuer und Gewinnabführung wären bei Fortbestehen der Gemeinnützigkeit nicht erhoben worden, da beide Abgaben gewerbliche Einkünfte zur Voraussetzung hatten. Derartige gewerbliche Einkünfte hätten aber bei Bejahung der Gemeinnützigkeit nicht vorgelegen. Somit wäre eine Festsetzung entfallen, da Mindestabgaben nicht vorgesehen waren. Ebenso verhält es sich mit der Aufbringungsumlage, die als zusätzliche Vermögenssteuer ab 1937 erhoben wurde.

Die Klöster waren und sind auch heute grundsätzlich grundsteuerpflichtig, jedoch gab es vor der N.-S.-Steuerreform eine Reihe von Grundsteuerbefreiungen, die die Orden für sich in Anspruch nehmen konnten. Auch hier wird also zu prüfen sein, inwieweit vor 1934 eine Grundsteuerpflicht bestanden hat und wie die Grundsteuerfestlegung nach 1934 im einzelnen gehandhabt worden ist.

Nach dem Kriege ist das Gesetz Nr. 1 der Mil. Reg. auch auf die Gemeinnützigkeitsverordnung angewendet worden und führte in der brit. Zone zum Erlaß der Finanzleitstelle vom 27. 2. 1948. Auf Grund dieses Erlasses wurden Steuern, die bis zum 7. 5. 1945 zwar rechtskräftig veranlagt, aber noch nicht entrichtet worden waren, erlassen und Rückerstattungen von Steuern vorgenommen. Die zurückerstatteten oder nicht gezahlten Steuern bleiben bei Festsetzung der Entschädigung selbstverständlich unberücksichtigt.

b) Schaden wegen Ausfalls der Arbeitstätigkeit

Bei diesem Vermögensschaden müssen zwei Anspruchsgruppen unterschieden werden. Einmal der Schaden an Vermögen, der durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit der Angehörigen des Ordens entstanden ist, und zum anderen der Vermögensschaden, der dadurch entstanden ist, daß Einnahmen durch Predigtstätigkeit, Vorträge, Lehrtätigkeit usw. für den Orden entfielen. Daß der Gesetzgeber in § 146 Abs. 2 BEG die Möglichkeit geschaffen hat, Entschädigung auch für den Schaden an Vermögen zu gewähren, der den Orden durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen entstanden ist, entspricht dem Gedanken des kanonischen Rechts. Nach diesen Kirchenvorschriften können die Mitglieder eines Ordens grundsätzlich für sich selbst aus ihrer Arbeitstätigkeit kein Einkommen erwerben. Der Ertrag ihrer Arbeit fließt vielmehr unmittelbar der Gemeinschaft zu. Daher sind die einzelnen Ordensmitglieder durch Verfolungsmaßnahmen zwar in der Nutzung ihrer

Arbeitskraft geschädigt worden, haben jedoch selbst keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, weil ihnen persönlich ein unmittelbarer Schaden nicht entstanden ist.

Da der Orden den Anspruch nur als Vermögensschaden geltend machen kann, ist zu prüfen, welcher Schaden ihm in seiner Vermögenssubstanz entstanden ist. Ein Vermögensschaden gemäß § 146 Abs. 2 BEG ist entstanden, wenn der Orden wegen des Ausfalls der Arbeitstätigkeit seiner Mitglieder gezwungen war, Ausgaben zu machen, die normalerweise nicht notwendig gewesen wären. Diese Voraussetzungen sind im Regelfall dann gegeben, wenn der Orden gezwungen war, anstelle der eigenen Kräfte fremde Mitarbeiter zu beschäftigen. Während er bei seinen eigenen Kräften nach dem gültigen Ordensrecht nur Naturalleistungen zu erbringen hatte, mußte er die fremden Kräfte aus seinen sonstigen Einkünften auch finanziell entschädigen. Dieser Schaden wird in der Regel über 1945 hinaus bestanden haben. Um hier eine Schadensfeststellung treffen zu können, muß die antragstellende Niederlassung darlegen, wieviel Ordensmitglieder für den Orden vor der Verfolgung tätig waren und wieviel fremde Kräfte eingestellt und bezahlt werden mußten, weil eigene Arbeitskräfte aus Verfolgungsgründen nicht zur Verfügung standen. Die Höhe des Entgelts muß spezifiziert mitgeteilt werden. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob von dem Einkommen der fremden Arbeitskräfte Abzüge zu machen sind, weil der Orden auch seine eigenen Mitglieder ernähren, kleiden und unterbringen mußte. Bei Schulen war es auch vor der Verfolgung oft üblich, für bestimmte Fächer, z. B. Turnen, Zeichnen, weltliche Lehrpersonen zu beschäftigen. Dieses muß selbstverständlich bei Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden.

Der Vermögensschaden, der durch den Einnahmeausfall, u. a. für Predigtstätigkeit, Vorträge und Lehrtätigkeit entstanden ist, entspricht grundsätzlich den buchmäßig erfaßten Einnahmen. Nachzuweisen wäre daher die Höhe dieser Einnahmen mindestens aus den drei letzten Jahren vor der Verfolgung. Wenn diese Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, können zur vergleichsweisen Regelung die Einnahmen aus den Nachkriegsjahren zugrunde gelegt werden, in denen wieder eine entsprechende Anzahl von Ordensmitgliedern für diese Aufgaben eingesetzt war.

c) Schaden wegen Ausfalls von Einnahmen durch Schließung von Internaten, Schulen, Heimen.

Eine Entschädigung für den Einnahmeausfall aus Schulen, Internaten und Heimen kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn der Vermögensschaden auf Grund von N.S.-Gewaltmaßnahmen entstanden ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung muß berücksichtigt werden, daß nur der verfolgungsbedingte Ausfall des Reingewinns als Vermögensschaden angesehen werden kann. Von den Brutto-Einnahmen müssen also alle finanziellen Verpflichtungen sowie die Betriebsausgaben usw. abgesetzt werden. Auch hier müßte zur Feststellung des Schadens der Reingewinn der letzten drei Jahre vor der Verfolgung nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, so können zur vergleichsweisen Regelung die Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren nach 1945 zugrunde gelegt werden, in denen eine entsprechende Belegung der Schule, des Internats und Heimes wieder festzustellen war.

d) Schaden wegen entgangener Nutzungen

Bei der Überprüfung der Anträge wurde festgestellt, daß von vielen Orden Anspruch auf Entschädigung für entgangene Nutzungen geltend gemacht worden ist. Entschädigung nach dem BEG wird für diese Schadensart nur ausnahmsweise gewährt werden können, weil im Regelfalle diese Ansprüche rückerstattungsrechtlicher Natur sein dürften oder nach dem Allgemeinen Kriegsfolgenschlußgesetz anzumelden waren.

e) Schaden wegen Verbots von Zeitschriften

Für die Beurteilung ist auch hier wesentlich, welcher Einnahmeausfall dem Orden durch verfolgungsbedingte Einschränkung oder durch Verbot von Zeitschriften entstanden ist. Die betroffene Ordensniederlassung hätte daher im einzelnen nachzuweisen, wann die Schädigung begann und wie sie sich in den einzelnen Jahren ausgewirkt hat. Für die einzelnen Jahre sind daher die Gesamteinnahmen und die Reineinnahmen gegenüberzustellen (Bruttoeinnahmen ./. Selbstkosten) und im einzelnen zu erläutern. In diesem Zusammenhang sind jedoch auch die Vorschriften zu beachten, die gerade auf dem Gebiet des Zeitungswesens durch Papierkontingentierung erlassen worden sind und deren Ausflüsse daher grundsätzlich nicht verfolgungsbedingt sind.

Ordensgesellschaften betrieben zum Teil auch keine eigenen Druckereien. Die Drucklegung befand sich vielmehr in Händen eines Verlages, mit dem der Orden einen entsprechenden Vertrag über die Gewinne abgeschlossen hatte, die der Verlag monatlich oder jährlich zu zahlen hatte. Dann kann selbstverständlich nur dieser Gewinnausfall bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

f) Schaden wegen Ausfalls an Beiträgen, Spenden und ähnlichen Einnahmen

Beiträge i. S. des BEG sind Geld- und Sachleistungen, die zum Zwecke der Mitgliedschaft regelmäßig erbracht werden. Spenden sind unbestimmte einmalige und wiederholte Leistungen in Geld- oder Sachwerten zum Zwecke der Unterstützung und Förderung einer Vereinigung. Unter dem Begriff der ähnlichen Einnahmen werden alle sonstigen Leistungen zusammengefaßt, die von dritter Seite erbracht werden, ohne daß sie auf einer schuldrechtlichen Verpflichtung beruhen. Hierher gehören z. B. die Einnahmen aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.

Für den Ausfall an diesen Beiträgen, Spenden und Einnahmen, die ohne die Verfolgung voraussichtlich eingegangen wären, wird gemäß § 146 Abs. 3 Entschädigung nach dem BEG nicht gewährt.

g) Verschleuderungsschaden

Bei Verschleuderung von Gegenständen kann ein Vermögensschaden nach dem BEG nur dann geltend gemacht werden, wenn der Anspruch nicht rückerstattungsrechtlicher Natur ist. Letzteres ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn der Erwerber des Gegenstandes bekannt ist. Die Höhe der Entschädigung nach dem BEG bemißt sich nach der Differenz zwischen dem damaligen Zeitwert des Gegenstandes und dem tatsächlich erzielten Erlös.

h) Härteausgleich nach § 171 BEG

Nach § 171 Abs. 1 BEG können auch an juristische Personen und damit auch an Ordensgesellschaften im Wege des Härteausgleiches Leistungen erfolgen. Dies wird dann in Betracht kommen, wenn ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für erlittene Verfolgung nicht besteht, z. B. bei Schäden, die dadurch eingetreten sind, daß der Orden auf Grund von N.S.-Verfolgungsmaßnahmen keine Möglichkeit hatte, in genügender Anzahl Nachwuchs heranzubilden.

Ferner ermöglicht § 171 Abs. 4 BEG Leistungen im Wege des Härteausgleichs an anerkannte caritative Organisationen oder caritativ tätige Stellen, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zugunsten von Verfolgten erforderlich ist.

Leistungen aus § 171 BEG können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Entschädigungsbehörde (Regierungspräsident) einzureichen. Für die Entscheidung zuständig ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes (Innenministerium). Über den Antrag auf Härteausgleich kann grundsätzlich erst entschieden werden, wenn über den Rechtsanspruch gem. §§ 142 ff. BEG befunden worden ist.

III. Abgrenzung des BEG zu anderen gesetzlichen Bestimmungen

Leistungen nach dem BEG können nicht gewährt werden, wenn der eingetretene Schaden auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften geregelt werden kann.

Als Sondervorschriften kommen in Betracht:

1. das Bundesrückerstattungsgesetz i. V. mit dem Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 59,
2. die Kontrollratsdirektive Nr. 50,
3. das Reichsleistungsgesetz i. V. mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz,
4. außerdem ist § 9 Abs. 5 BEG zu berücksichtigen.

Zu 1. Eine Entschädigung nach dem BEG für Verfolgungsmaßnahmen kann nicht gewährt werden, soweit derartige Ansprüche ihrer Rechtsnatur nach unter die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fallen. Diese greifen dann Platz, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß u. a. juristischen Personen aus Verfolgungsgründen feststellbare Vermögensgegenstände entzogen worden sind. Eine Entziehung in diesem Sinne ist nicht nur die unter Zwang erfolgte Wegnahme (Beschlagnahme), sondern die von dem Verfolgten unter dem Druck der Verfolgungssituation vorgenommene Veräußerung, sofern im letzteren Falle der Käufer noch bekannt ist.

Eine Entschädigung bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Erstattungsanspruch wegen der räumlichen Begrenzung des Rückerstattungsgesetzes auf das Bundesgebiet nicht realisiert werden kann. Von dieser Bestimmung werden die Ordensniederlassungen in den früheren deutschen Reichsgebieten betroffen, deren Vermögen der Beschlagnahme anheimgefallen ist, die

aber wegen der räumlichen Beschränkung des Rückerstattungsgesetzes ihren Anspruch zur Zeit nicht durchsetzen können. In allen Fällen, in denen also eine Beschlagnahme des Eigentums und Vermögens festgestellt ist, kommt grundsätzlich das Rückerstattungsgesetz zur Anwendung. Dies gilt auch für entgangene Nutzungen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Rückerstattungsbehörden gemäß der früheren Entscheidungspraxis rechtskräftig festgestellt haben, daß bezüglich der entgangenen Nutzungen ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch nicht gegeben ist. In diesen Fällen sind die Entschädigungsbehörden nach § 5 Abs. 3 BEG an die Feststellung gebunden. Zu prüfen bleibt allerdings, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem BEG gegeben sind.

Zu 2. Nach der Kontrollratsdirektive Nr. 50 hatte der Allgemeine Organisationsausschuß das Eigentum an den früheren Eigentümer in dem Zustand zurückzuübertragen, wie ihn der AOA bei der Inbesitznahme angetroffen hatte. In einigen Fällen ist durch den Organisationsausschuß auch ein Wertausgleich durchgeführt worden. Die Rückübertragung des Eigentums durch diesen Ausschuß schließt einen weiteren rückerstattungsrechtlichen Anspruch aus.

Gemäß § 147 BEG kann Entschädigung nur insoweit geleistet werden, als der Schaden durch die Leistung des AOA nicht ausgeglichen ist. Dies trifft im Regelfall für entgangene Nutzungen zu, da bei der Rückübertragung eine Entschädigung für diesen Vermögensverlust nicht gewährt wurde (s. hierzu auch Urt. des Obersten Rückerstattungsgerichts Herford v. 26. Februar 1959). Eine Entschädigung im Rahmen des BEG für diese entgangenen Nutzungen wird von van Dam-Loos bejaht. Sie vertreten den Standpunkt, daß dieser Nutzungsschaden, der nicht durch den AOA Celle entschädigt wurde und für den ein Anspruch nach dem BEG nicht gegeben ist, ausnahmsweise als Vermögensschaden im Rahmen des § 146 BEG entschädigt werden sollte.

In den Fällen, in denen eine Rückübertragung des Eigentums weder durch den AOA Celle noch im Wege der Rückerstattung erfolgte, sind nach der neuesten Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte und der Verwaltungspraxis die Ansprüche auf Entschädigung für entgangene Nutzungen rückerstattungsrechtlicher Natur; ein Anspruch nach dem BEG besteht daher nicht.

Zu 3. Bei Verträgen, die unter Berücksichtigung der Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes geschlossen wurden, und bei Beschlagnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sind Verfolgungsmaßnahmen i. S. der §§ 1, 2 und 142 BEG grundsätzlich nicht gegeben. Die Regelung dieser Ansprüche erfolgt, falls die Voraussetzungen vorliegen, nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Zuständig für die Anmeldung (Anmeldefrist lief vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958) ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich die Ordensniederlassung ihren Sitz hat.

Zu 4. Nach § 9 Abs. 5 BEG ist die Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen, wenn der gleiche Schaden auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Hierunter fallen insbesondere Kriegsschäden, ferner die Kontingierungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, die vor und während des Krieges allgemein eingeführt wurden, Kriegsschluß- und Kriegsfolgeereignisse, u. a. Evakuierung, Besatzung, Frontnähe.

Im Anschluß an die Ausführungen von Reg.-Dir. Dr. Loos ergab sich eine lebhafte Diskussion. Die anwesenden Vertreter der Ordensgemeinschaften waren übereinstimmend der Auffassung, daß eine Gesamtentscheidung über die Ansprüche von jeweils einer Ordensprovinz tunlich und im Interesse der Beschleunigung auch angebracht sei. Auch der Vorschlag, die Bearbeitung der Anträge bei der Bezirksregierung in Köln zentral durchführen zu lassen, wurde von den Anwesenden begrüßt. Die Vertreter der Ordensgemeinschaften wiesen von sich aus darauf hin, daß die Gesichtspunkte, die für die Verlagerung nach Köln maßgebend sind (Sitz des Generalsekretariats der Ordensvereinigung in Köln-Mülheim, Sitz der meisten Provinzialate im Bezirk Köln, Lagerung der Steuerakten, Rückerstattungsakten und AOA-Akten bei der OFD in Köln), eine baldige Verlagerung zweckmäßig erscheinen lassen.

Im übrigen wurden noch einzelne rechtliche Fragen erörtert. Insbesondere wurde die Frage, ob entgangene Nutzungen nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden können, wenn das Grundvermögen durch den AOA in Celle ohne Berücksichtigung der entgangenen Nutzungen übertragen worden ist, von den Vertretern des Innenministeriums bejaht.

Ist ein Antrag fristgerecht, d. h. vor dem 1. April 1958 bei einer Behörde gestellt, so können auf Grund der geltenden Verwaltungspraxis alle anderen Ansprüche auch heute noch nachgeschoben werden. Auf die Frage, wann der Schadenszeitraum zu Ende geht, wurde darauf hingewiesen, daß hierüber nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles entschieden werden könne. Allgemein könnte nur gesagt werden, daß der Schadenszeitraum nicht generell mit dem 8. Mai 1945 zu Ende sei, sondern bei bestimmten Schadenstatbeständen auch bis in die Gegenwart fort dauern könne.“

Soweit die Niederschrift der Ausführungen des Herrn Reg.-Dir. Dr. Loos.

Unser Anliegen muß es sein, den mit Arbeit überlasteten Wiedergutmachungs-Dezernaten bei den Regierungspräsidenten die pflichtgemäße Ermittlungsarbeit zu erleichtern durch Bereitstellung der notwendigen Beweisunterlagen. Oft sind diese Buchungskonten, Steuerbescheide, Prüfungsberichte der Finanzämter usw. durch Beschlagnahme seitens der Gestapo in Verlust geraten. Nicht selten lassen sich aber auch solche Beweismittel durch das zuständige Finanzamt beschaffen. Mitteilungen der Ordensgenossenschaften über die Belegschaft der einzelnen Ordensniederlassungen und ihrer Tätigkeit vor der Aufhebung durch die Gestapo usw. können als Beweismittel dienen. Im übrigen dürfte eine mündliche Besprechung mit dem zuständigen Bearbeiter des Antrages im Wiedergutmachungs-Dezernat darüber Auskunft geben, welche Beweismittel noch benötigt werden. Im allgemeinen dürfte gelten, daß gut begründete und mit ausreichenden Beweismitteln versehene Anträge auch am ehesten bearbeitet und so zu einer baldigen Erledigung gebracht werden können. Für uns Ordensleute muß es eine Selbstverständlichkeit sein, daß nur wirkliche Schäden gemeldet werden und jeglicher Anschein von Habgier vermieden werde.

Die Körperschaftssteuer bei Orden und ordensähnlichen Verbänden

Von P. Prokurator Vitus Rumpel OESA., Würzburg

(Gekürzte Wiedergabe des Referats auf der Prokuratorentagung in Würzburg, Mai 1960)

Klöster und Klösterverbände (Provinzen), „die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen“ (KStG 1958 § 4 Abs. 1 n. 6), sind von der Körperschaftssteuer befreit. Sie sind jedoch körperschaftssteuerpflichtig für die Betriebe, die sie unterhalten. Die Körperschaftssteuer wird nach dem Gewinn berechnet.

Dabei obwaltet ein Unterschied, ob es sich bei dem betreffenden Kloster oder Klosterverband um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt oder nicht.

1. Die Gewinnberechnung der „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ von Klöstern, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft sind.

Steuersubjekt ist stets das Kloster, die selbständige Abtei, die Ordensprovinz, der Ordensverband. Besteuert wird jedoch nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe kommen im klösterlichen Bereich für gewöhnlich in Betracht: Druckereien und Verlage, Buch- und Devotionalienhandlungen, Brauereien und Gaststätten, Pensionen, Sägewerke u. dgl., sowie Hausbetriebe mit mehr als 20 % Außenumsatz, wie Tischlereien, Schlossereien, forst- und landwirtschaftliche Betriebe. Bei letzteren muß zum Außenumsatz auch die Lieferung an eigene steuerpflichtige Betriebe gerechnet werden.

All diese Betriebe können in einer einzigen Steuererklärung zusammengefaßt werden, so daß sich Gewinn und Verlust ausgleichen. Dies ist ein großer Vorteil gegenüber der Rechtslage bei jenen Klöstern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Es können also alle steuerpflichtigen Betriebe auch in einer einzigen Bilanz zusammengefaßt werden, es sei denn, daß man es vorziehe, aus betriebswirtschaftlichen Gründen (z. B. zur Prüfung der Rentabilität) getrennte Bilanzen zu erstellen. Jedenfalls wird man die steuerfreien Betriebe in der Regel von den steuerpflichtigen buchhaltungsmäßig trennen.

Man macht selbstverständlich bei der Gewinnberechnung von den möglichen Steuervergünstigungen Gebrauch. Man wählt daher z. B. degressive Abschreibung, schreibt Wirtschaftsgüter bis 600,— DM Anschaffungskosten voll ab und beansprucht die Sondervergünstigungen für Vertriebene, NS-Verfolgte sowie diejenigen für die Landwirtschaft. Anschaffungen im 1. Halbjahr erhalten die volle, diejenigen im 2. Halbjahr die halbe Jahres-

abschreibung. Man wird ferner transitorische Aktive und Passive sowie rückständige Steuern und vielleicht auch Delkredere-Posten und Abschreibungen auf Debitoren einsetzen. Dazu kann man noch die Lieferanten überprüfen und alle ausstehenden Rechnungen anfordern.

Es ist vor allem wichtig, daß die Leistungen und Lieferungen zwischen den steuerlichen und steuerfreien Betrieben des Kloster restlos erfaßt und mit den richtigen Beträgen eingesetzt werden. Von Nachteil ist aber, daß dabei (im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften) nur die Selbstkosten berücksichtigt werden können. Hier kommt viel auf eine genaue Buchführung während des Jahres an, die ausnahmslos alles notiert: Aushilfen von Klosterangehörigen in den steuerpflichtigen Betrieben, Reparaturen durch Klosterhandwerker (Tischler, Schlosser, Elektriker u. a.), Fahrten des Klosters mit Pkw oder Lkw für den Betrieb, dazu die Ausgaben für Strom, Wasser, Gas und Heizung, die Lieferungen der Klosterküche, des Gartens und der Landwirtschaft, die Überlassung von Gebäuden und Gebäudeteilen usw.

Da es oft schwer wird, die Selbstkosten richtig einzuschätzen, empfiehlt sich z. B. für Strom, Gas und Wasser der Einbau von Zwischenzählern. Für die Berechnung lege man die normalen Preise zugrunde und mache dann einen Gewinnabschlag, falls der Klosterbetrieb mit Gewinn arbeitet. Bei den Raumkosten berücksichtige man auch die anteiligen Zinsen, Grundsteuern, Abschreibungen, Heizung, Licht, Wasser, Reparaturen, Versicherungen und Verwaltungskosten.

Für die im Betrieb tätigen Klosterangehörigen wird man die Selbstkosten einsetzen; in Bayern ist dafür ein Betrag von monatlich 300,— DM für männliche Angehörige gestattet. In diesem Betrag sind die Kosten für freie Station, Altersversorgung, Kleidung, Krankheit und Urlaub u. a., auch alle Ausbildungskosten eingeschlossen. Bei steigenden Lebenshaltungskosten und bei größeren Ausgaben wird man diesen Betrag überschreiten dürfen; allerdings müssen die höheren Selbstkosten jeweils nachzuweisen sein.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen an Stelle dieser Selbstkosten Tariflöhne berechnen; für diese wird allerdings vom Finanzamt dann Lohnsteuer verlangt. Doch da die Körperschafts- und Gewerbesteuer zur Zeit wesentlich höher liegen als die Lohnsteuer, kann diese Berechnung von Tariflöhnen in der Regel als vorteilhaft empfohlen werden. Anders wäre es allerdings, wenn ein Betrieb sehr viele Lehrlinge beschäftigt; diese kann man dann mit einer Pauschale von monatlich 300,— DM einsetzen.

Viele Orden haben Zeitschriftenverlage und für ihre Zeitschriften eine große Zahl von Förderinnen und Förderern, die ihre Arbeit regelmäßig und ohne Bezahlung verrichten. Man könnte daran denken, wenigstens den wichtigeren dieser Helfer regelmäßig einen normalen Botenlohn zu zahlen und sie dann zu bitten, diesem dem Kloster — nicht aber dem Betrieb! — für kirchliche Zwecke (z. B. Priesternachwuchs) zur Verfügung zu stellen. Für diese Förderer wäre eine Nebeneinnahme bis zu 800,— DM jährlich einkommen- bzw. lohnsteuerfrei. Man könnte sie auch vom Zeitschriftenverlag aus als sogenannte „Agenten“ behandeln; dann erhielten sie die Zeitschrift (wie etwa der Buchhändler die Bücher) zu eigenem Vertrieb zu ermäßigtem Preis und der Gewinn ginge wieder an das Kloster. Umsatzsteuer fiel in diesem Falle erst bei einem Jahresumsatz von 8000,— DM

an. Der Verlag hätte noch den Vorteil, daß er für seine Lieferungen an seine Agenten nur 1% Umsatzsteuer zahlen müßte (statt sonst 4%). Manchmal besteht auch die Möglichkeit, die Zeitschrift als „gemeinnützig“ ganz steuerfrei zu bekommen.

2. Die Gewinnberechnung der „Betriebe gewerblicher Art“ bei Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Steuersubjekt ist hier nicht das Kloster oder der Ordensverband, sondern der **Betrieb selbst**. Dies hat zur Folge, daß zwischen dem Betrieb und dem Kloster bzw. Ordensverband vertragliche Vereinbarungen wie zwischen fremden Betrieben statthaben können.

Der **Gewinn** wird bei diesen Betrieben gewerblicher Art ebenso berechnet wie oben unter Nr. 1 gesagt; doch ergeben sich daraus einige wesentliche Unterschiede, da hier der Betrieb, nicht das Kloster Steuersubjekt ist.

Es dürfen deshalb an die im Betrieb tätigen Ordensangehörigen **Tariflöhne** bezahlt werden; es brauchen nicht nur die mit 300,— DM pauschalierten Selbstkosten angesetzt zu werden. Eventuell dürfen sogar Pensionsrückstellungen für früher im Betrieb tätig gewesene Ordensangehörige gebildet werden. Für die Tariflöhne muß allerdings in der Regel Lohnsteuer geleistet werden.

Bei den **Raumkosten** dürfen statt der oben erwähnten Selbstkosten normale übliche **Mieten** angesetzt werden, was praktisch eine Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet; dazu kommen dann noch die laufenden Kosten, wie öffentliche Gebühren (Grundsteuer), Reparaturen, Abschreibungen. Daraus wächst ein großer Vorteil gegenüber jenen Klöstern, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und praktisch ihr Eigenkapital nicht verzinsen dürfen; denn die Mieteinnahmen sind beim Kloster als Vermögensverwaltung körperschaftssteuerfrei.

Es dürfen **Darlehenszinsen** vom Betrieb an das Kloster gezahlt werden; diese sind ebenfalls als Vermögensverwaltung beim Kloster körperschaftssteuerfrei. Allerdings verlangt die Finanzverwaltung, daß eine gewisse **Mindestkapitalausstattung** für den Betrieb vorhanden sei. Und zwar gilt als solche das Kapital, das der Betrieb bei seiner Gründung erhalten hat. Es ist dies gleichsam sein Grund- und Stammkapital. Die Körperschaft kann also den Gewinn abschöpfen. Bei Neuanschaffungen, besonders bei solchen, die den Betrieb vergrößern, kann und soll die Körperschaft Schulden machen; deren Zinsen gehen dann zu Lasten des Betriebes. In diesem Punkte soll man bei Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung nicht nachgeben.

Der Betrieb darf **5% des Gewinns** oder **2% der Summe** aus Umsatz und Löhnen als **steuerfreie Spende** ans Kloster, z. B. für kirchliche Zwecke, abführen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Finanzverwaltung auch bei „vermieteten Gebäuden und Gebäudeteilen“ den Versuch machen könnte, diese Räume als **Mindestkapital** des Betriebes zu betrachten. Es ist deshalb gut, sich für solche Fälle nach einigen naheliegenden Vergleichsobjekten in der freien Wirtschaft umzusehen. Es gibt Betriebe mit Millionenumsätzen, die in Miete wohnen. Bei den Mieten wird es gut sein, sie

von einem Teilhaber schuldig zu machen, gewöhnliche Mitteilungen betreffen die
das Verhalten von Nichtbestimmten, was keine Anzahl enthält von großer
Bedeutung ist.

Land- und Forstwirtschaft ist bei den Körperschaften des öffentlichen
Rechts weiterhin grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig, auch dann, wenn diese
als Teile der Erträge außerhalb des steuerfreien Bereichs abgeführt werden.
In die dieser Bereich oder sonstfalls, wenn Übernahmen zur gleichen Zweck
erlaubt werden.

In diesen großen Vorkäufen der Wirtschaftlichen Körperschaften bei
der Berechnung der Körperschaftsteuer nach der Vermögenssteuer, nur die
als noch für das gewöhnliche Betriebs betriebe mit anderen allerdings noch
einige Beispiele:

Allgemein, wenn die Betriebsart die Körperschaft dieser nicht
zu befreiten, sondern werden im Hinblick wenig beachtet werden
wie bei Änderungen im Prozess. Dabei kann eine solche bestehen. Im
speziellen ist z. B. die für Körperschaften Steuern ebenfalls dem Körper
betriebe.

Berichtigung

Im Aufsatz

„Die Körperschaftssteuer bei Orden und ordensähnlichen Ver-
bänden“ (1. Jahrgang der ORDENSKORRESPONDENZ Nr.
4/5), muß es im vorletzten Abschnitt auf Seite 110 heißen:

„Der Betrieb darf 5% des Gewinns oder 2 v. T. der Summe aus
Umsatz und Löhnen als steuerfreie Spende ans Kloster, z. B. für
kirchliche Zwecke, abführen.“

von einem Fachmann schätzen zu lassen; gewerbliche Mieten betragen oft das Vielfache von Wohnraumrenten, was beim Ansatz natürlich von großer Bedeutung ist.

Land- und Forstwirtschaft ist bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich körperschaftssteuerfrei, auch dann, wenn mehr als 20% der Erträge außerhalb des steuerfreien Sektors umgesetzt werden. Es ist daher immer sehr vorteilhaft, wenn Überschüsse aus diesem Bereich erarbeitet werden.

Zu diesen großen Vorteilen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei der Berechnung der Körperschaftssteuer (und der Vermögenssteuer, von der sie auch für ihre gewerblichen Betriebe befreit ist) kommen allerdings noch einige Nachteile:

Alle Lieferungen des Betriebes an die Körperschaft dürfen nicht zu Selbstkosten, sondern müssen zu Marktpreisen berechnet werden wie bei Lieferungen an Fremde. Dabei kann man Rabatte gewähren; Einsparungen (z. B. Fehlen der Transportkosten) kommen ebenfalls dem Kloster zugute.

Vor allem dürfen Gewinne und Verluste der einzelnen Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht miteinander ausgeglichen werden. Es kann also vorkommen, daß das Kloster für den einen Betrieb und dessen Gewinn Steuer zahlen muß, während ein anderer gleichzeitig große Verluste bringt. Anders als bei den Klöstern, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kann ein Ausgleich von Gewinn und Verlust nicht erfolgen. Darum wird es gelegentlich als vorteilhafter betrachtet, wenn das Kloster nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Faktisch aber dürfte sich dieser Mangel nur selten auswirken. Man kann nämlich, um Gewinne und Verluste verschiedener Betriebe auszugleichen, evtl. mehrere Betriebe zu einem Betrieb zusammenfassen. Das BFH-Urteil vom 20. 3. 1956 läßt dies jedoch nur zu, wenn die Betriebe in einem inneren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Das Urteil spricht von einem „engen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang“, worunter nicht ein technischer Zusammenhang verstanden ist. Es können daher nicht nur Mälzerei, Brauerei und Gaststätte, sondern auch Verlag, Buchhandlung und Devotionalienhandel zusammengefaßt werden. Die Finanzverwaltung zeigt die Tendenz, den wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem technischen gleichzustellen; dies aber ist unbegründet.

Wenn mehrere Betriebe an einen Pächter verpachtet sind, so sind diese Verpachtungen nach dem RFH-Urteil vom 10. 10. 1939 als ein Betrieb gewerblicher Art zusammenzufassen. Ob man verschiedene Betriebe eines Klosters dadurch zusammenfassen kann, daß man sie etwa in die Rechtsform einer GmbH kleidet zu dem Zweck, daß Verluste und Gewinne ausgeglichen werden können, ist eine ungeklärte Frage (vgl. H. E. Maier, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung, Berlin 1959, S. 120 ff.). Die Verpachtung eines gewerblichen Betriebes ist in der Regel nicht steuerfreie Vermögensverwaltung, sondern steuerpflichtige Betriebsverwaltung gewerblicher Art. Doch wäre es in diesem Falle dienlich, das Inventar an den Pächter zu verkaufen und Grund

und Boden mit den Gebäulichkeiten zu vermieten; letztere Vermietung wäre sicher steuerfrei.

Zur Klärung der besonderen Fragen hinsichtlich der Körperschaftssteuer ist es in jedem Falle notwendig, daß das Kloster sich eines kundigen Steuerberaters bediene.

Kraftfahrzeugversicherung

Von P. Cellerar Albrecht Wagner OSB., St. Ottilien

Aus der großen Stofffülle der Kraftfahrzeugversicherung sollen einige Gebiete kurz dargestellt werden. Zuerst ist die Rede von den einzelnen Versicherungszweigen, soweit es für unsere Verwaltungspraxis notwendig erscheint. Im Teil B werden dann einige Teilfragen behandelt.

A. Zweige der Kraftfahrzeugversicherung

I. Haftpflichtversicherung

In Deutschland und einer Reihe anderer Länder ist die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge obligatorisch. In der Bundesrepublik wird ein Fahrzeug erst dann zum Verkehr zugelassen, wenn das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist. Der Versicherer ist verpflichtet, über die Zulassungsbehörde die Stilllegung des Fahrzeugs zu bewirken, wenn Versicherungsschutz nicht mehr gewährt werden könnte.

Bei Fahrten ins Ausland empfiehlt es sich zur Vermeidung von Schwierigkeiten und unnötigen Kosten sehr, sich vorher die grüne Versicherungskarte des HUK-Verbandes zu beschaffen. Diese internationale Versicherungskarte erhält man beim Agenten seiner Versicherung kostenlos, sofern man sich für Personenschäden bis zu DM 250 000,— versichert hat, mit Gültigkeit bis zum Tage, für den die Versicherung noch bezahlt ist. Diese grüne Karte muß man also immer wieder erneuern lassen. Die Karte ist auf Seite 4 vom Versicherungsnehmer, also nicht von irgendeinem Fahrer, zu unterschreiben.

Die Mindest-Versicherungssummen für die Zulassung des Fahrzeugs	
betragen für Personenschäden	DM 100 000,—
für Sachschäden	DM 10 000,—
für Vermögensschäden	DM 4 000,—.

Jedermann sieht aber ein, daß eine Summe von DM 10 000,— für Sachschäden heute leicht erreicht bzw. überschritten werden kann. Denken wir nur an den Totalschaden eines großen Personenwagens, von Omnibussen oder Lastwagen und Laßzügen gar nicht zu reden. Bei letzteren geht es auch um die Ladung. Auch die Summe von DM 100 000,— für Personenschäden ist gar nicht so schwer zu erreichen und zu überschreiten, wenn man an einen

Unfall von mehreren Personen mit nachfolgender Invalidität und gesetzlichen Versorgungspflichten für Angehörige denkt. Nach § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze für die Leistung des Versicherers bei jedem Schadenereignis.

Es ist also unbedingt zu empfehlen, wenigstens die Deckungssummen 250 000,— — 50 000,— — 10 000,— zu wählen, noch besser aber 500 000,— — 100 000,— — 20 000,—. Seit dem 1. 1. 60 ist die Versicherungssumme für Sachschäden in Stufe 2 und 3 auf 20 % der Summe für Personenschäden erhöht worden, während sie früher nur 10 % davon ausmachte, wie das heute noch bei der Deckungssumme DM 100 000,— für Personenschäden der Fall ist. Versichert man also heute die Personenschäden mit DM 250 000,—, so reicht die Decke bei Sachschäden bis zu DM 50 000,—; versichert man aber die Personenschäden mit DM 500 000,— so beträgt die Summe für Sachschäden sogar DM 100 000,—. Diese Summen dürften doch wohl immer ausreichen.

Die Prämie steigt natürlich nicht im Verhältnis der Deckungssummen. Die Mehrprämie gegenüber der gesetzlichen Mindestsumme ist gar nicht so bedeutend. Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht für die gebräuchlichsten Fahrzeuggrößen.

Deckungssumme		500 000	250 000	100 000	Teil-
Jahresprämie für					kasko
	VW	225	216	196	15
	Opel-Rekord	270	259	235	20
	55—90 PS	345	330	300	25
	VW-Combi	308	294	280	15
	Opel-Caravan	308	294	280	20

Dazu kommen natürlich noch die 5%ige Versicherungssteuer und die geringen Gebühren des Versicherers. Die Versicherungsprämien sind noch absolut fest, sollen jedoch ab 1. 1. 1962 jeder Versicherungsgesellschaft überlassen werden, die dann ihre Prämien festsetzt und von der Aufsichtsbehörde nur noch gutheißen läßt.

II. Teil-Kaskoversicherung

Deckt die Haftpflichtversicherung Schäden, die Dritten durch die Schuld des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person entstanden sind, so schützt die Kasko- oder Fahrzeugversicherung vor Schäden, die am eigenen Fahrzeug und dessen Zubehör entstehen. Da die Vollkaskoversicherung auch bei Selbstbeteiligung relativ teuer ist, wird sie von Klöstern wohl nicht oft gewählt werden. Aber die Teil-Kaskoversicherung ist doch dringend zu empfehlen. Die Prämiensätze finden sich oben in der Aufstellung in der letzten Spalte. Dadurch erübrigt sich die Versicherung der Fahrzeuge in der Mobiliar-Feuerversicherung.

Die Teilversicherung ist in § 12 Abs. 1 a—c und Abs. 2 und 3 AKB geregelt. Seit dem 1. 1. 60 ist der Versicherungsschutz nicht unwesentlich verbessert durch den Einschluß von Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung und von Bruchschäden an der Verglasung. Diebstahl, Raub und Unterschlagung sowie Schäden infolge unbefugten Gebrauchs durch betriebs-

fremde Personen fallen unter die Versicherung. Auch abhanden gekommene Teile, die im Fahrzeug unter Verschuß gehalten oder an ihm befestigt waren, werden ersetzt.

Kein Fahrzeug sollte ohne Teil-Kaskoversicherung sein.

Bei Fahrten ins Ausland, wo Haftpflichtversicherung nicht obligatorisch ist wie z. B. in Italien, sollte man doch überlegen, ob man nicht eine kurzfristige Voll-Kaskoversicherung abschließt. Die Mindestdauer ist ein Monat. Dafür sind 15% der Jahresprämie zu entrichten, bei einem VW DM 16,50 bei einer Selbstbeteiligung von DM 800,—; DM 81,— ohne Selbstbeteiligung. Es muß eben zuvor gut überlegt werden, ob ein Totalschaden aus eigener Tasche bezahlt werden könnte.

III. Insassen-Unfallversicherung

Für die Insassen eines Kraftwagens, ausgenommen angestellte Kraftfahrer und Beifahrer, kann eine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die Prämie beträgt derzeit für je DM 1000,— im Todesfall DM 0,90, je DM 1000,— Kapitalszahlung bei Dauerfolgen DM 0,90, je DM 100,— Heilkosten DM 2,55, je DM 1,— Tagesgeld DM 2,90. Diese Prämien gelten beim Pauschalssystem, wenn nämlich die Leistung für eine geschädigte Person gleich ist der Versicherungsgesamtsumme geteilt durch die Anzahl der Personen, die sich im Augenblick des Unfalls im Fahrzeug befunden haben.

Dieser Versicherungszweig wird durch die Gesellschaften sehr propagiert. Doch kommt ihm praktisch nur dann Bedeutung zu, wenn ein Unfall ohne jedes Verschulden einer Person zustande kam (Gefährdungsprinzip) oder wenn der Schuldige bei einem Unfall selbst zu Schaden kommt bzw. wenn Personen geschädigt werden, die an den Schuldigen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben. Sonst kann vielleicht ein Vorteil noch darin gesehen werden, daß die Unfallversicherung ohne Prüfung der Schuldfrage sofort zahlen muß, während man auf eine Schadensregulierung durch die Haftpflicht unter Umständen länger warten muß. Freilich darf man dann nicht doppelte Entschädigung erhoffen. Soweit die Unfallversicherung geleistet hat, gehen etwaige Ansprüche an eine Haftpflichtversicherung auf sie über.

In unserem Bereich scheint der Insassen-Unfallversicherung keine übermäßige Bedeutung zuzukommen. Eher könnte man an die Berufsfahrerversicherung für die angestellten Kraftfahrer denken, deren Prämien allerdings merklich höher sind.

IV. Gepäckversicherung

Diesen Versicherungszweig behandeln wir wegen der geringen Bedeutung für unsern Raum hier nicht. Die Bestimmungen finden sich in § 22 AKB.

B. Einzelfragen

I. Berechtigte Benützung eines fremden Kraftfahrzeugs

Wir sprechen hier nur von der berechtigten Benützung eines fremden Fahrzeugs. Die Zustimmung des Fahrzeughalters kann unmittelbar oder mittelbar (durch einen andern berechtigten Fahrer mit Vollmacht der Weitergabe an Dritte), schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschwei-

gend gegeben sein. Ist man sich für einen Schadensfall seines Mannes nicht so ganz sicher, so lasse man sich die Vollmacht zur Benützung des Wagens auf alle Fälle schriftlich oder doch vor zuverlässigen Zeugen geben.

Zu beachten ist auch § 2 Abs. 2 a) AKB, wonach das Fahrzeug nicht zu ändern als im Vertrag angegebenen Zwecken verwendet werden darf. Bei Privatwagen darf also für die Benützung höchstens ein bescheidener Unkostenbeitrag für die Benützung geleistet werden, damit gewerbsmäßige Vermietung ausgeschlossen bleibt. Sonst wird der Versicherer von der Leistung frei. Die reinen Betriebskosten darf der Benutzer natürlich in jedem Fall tragen.

1. **Haftpflichtversicherung**: Der berechtigte Fahrer ist nach § 10 Abs. 1 AKB mitversichert. Die Versicherung muß also gegebenenfalls einen vom berechtigten Fahrer verursachten Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen übernehmen. Natürlich gelten auch für den berechtigten Fahrer die Ausschlüsse nach § 11 AKB.
2. **Die Insassen-Unfallversicherung** gilt in gleicher Weise, wenn das Fahrzeug vom berechtigten Fahrer gelenkt wird.
3. **Kasko-Schäden**: In diesem Punkt herrschen im allgemeinen etwas verworrene Begriffe, soweit es sich um ein vollkaskoversichertes Fahrzeug handelt. Ein solches Fahrzeug glaubt man bedenkenlos benutzen zu können. Es gelten folgende Grundsätze:
 - a) Schäden am benutzten Fahrzeug, die kein Verschulden voraussetzen, also reine Betriebschäden, die trotz sachgemäßen Fahrens vorkommen, wie Reifenschäden, Achsbruch, können dem Fahrer nicht angelastet werden.
 - b) Der Benutzer muß jedoch für jeden Schaden eintreten, der durch sein Verschulden zustande kam, auch bei nur leicht fahrlässigem Verhalten. Er muß also den vorigen Zustand wiederherstellen, etwa nach den Regeln der Kaskoversicherung in § 13 AKB. Darüber hinaus ist er verpflichtet, im Bedarfsfall auch für ein Ersatzfahrzeug während der Reparaturdauer zu sorgen, unter Umständen den Verdienstentgang des Halters zu entschädigen. Für Ersatzfahrzeug und Verdienstentgang des Halters kommt die Kasko-Versicherung niemals auf.
 - c) Dem Halter des Fahrzeugs gegenüber ist ein etwaiger Kasko-Versicherer verpflichtet, einen durch den berechtigten Fahrer entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er durch ein von außen wirkendes Ereignis nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 d) verursacht wurde.
 - d) Auf Grund von § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gehen Ansprüche des Halters, die ihm aus dem Schadensereignis gegen Dritte zustehen (also in unserm Fall gegen den berechtigten Fahrer), insoweit auf den Versicherer über, als er den Schaden ersetzt hat.
 - e) Hat der Halter gegenüber dem berechtigten Fahrer auf seine Ansprüche verzichtet, so wird der Versicherer insoweit von seiner Leistung gegenüber dem Halter frei, als er von dem berechtigten Fahrer hätte Ersatz erlangen können (§ 67 VVG).

- f) Der Ersatzanspruch des Versicherers reicht ebenso weit wie der Anspruch des Halters. Wenn auch der angestellte Fahrer seinem Herrn gegenüber nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, weil seine Tätigkeit von vornherein als gefahrgeneigt gilt, so haftet doch der gefälligkeitshalber zugelassene Fahrer auch schon für geringe Fahrlässigkeit.

Aus dem Gesagten ergibt sich das gewaltige Risiko, das man bei Benützung eines fremden Kraftfahrzeugs auf sich nimmt.

Es ist heute üblich, daß Ordensleute vor allem in den Ferien Kraftfahrzeuge von Verwandten und Bekannten benützen. Solange nichts passiert, ist alles gut. Wer aber tritt für einen Schaden ein, der durch Verschulden der Ordensperson an einem fremden Fahrzeug entstanden ist?

Can 536 § 2 und 3 CIC gibt die Lösung. Hat eine Ordensperson mit feierlichen Gelübden mit Erlaubnis der Obere eine Verpflichtung eingegangen, so haftet dafür das Kloster. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht I^o, Seite 507, versteht unter den obligationes in can 536 § 1 Verbindlichkeiten aus Verträgen und Vergehen. Erlaubt also der Obere seinem Mönch die Benutzung eines fremden Kraftfahrzeugs, so hat einen etwaigen Schaden das Kloster zu ersetzen. Handelt es sich jedoch um eine Ordensperson mit einfachen Gelübden oder um einen Angehörigen einer religiösen Genossenschaft mit bloßen Versprechen, so haftet trotz der Erlaubnis des Obere für die rein private Benutzung eines fremden Fahrzeugs lediglich die genannte Person mit ihrem privaten Vermögen. Hat der Obere überhaupt keine Erlaubnis erteilt und konnte sie auch nicht präsumiert werden, so haftet auch für einen Regularen nicht das Kloster, can. 536 § 3.

So ist es nach dem Kirchenrecht. Doch ist sehr zu befürchten, daß ein geschädigter Laie in jedem Falle vom Kloster Ersatz erwarten wird, wenn er auf andere Weise nicht zu seinem Recht kommen kann. Vielleicht könnte er seinen Anspruch bei Gericht nicht gegen das Kloster durchsetzen. Auf alle Fälle wird der Laie aber eine moralische Verpflichtung des Klosters voraussetzen. Er wird in der Regel auch im guten Glauben sein, selbst wenn der Obere seinen Untergebenen die Benutzung fremder Fahrzeuge ausdrücklich untersagt hat.

Will sich das Kloster vor Schaden schützen, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Ordensangehörigen zur strengen Pflicht zu machen, daß sie sich vor Benützung eines fremden Fahrzeugs vom Halter des Fahrzeugs oder einem ausdrücklich hierzu bevollmächtigten Dritten eine Erklärung etwa folgenden Inhalts geben lassen:

1. Die Benützung des hinreichend genau bezeichneten Kraftfahrzeugs wird dem N.N. ausdrücklich (im In- und Ausland) ohne Entgelt (gegen Übernahme der reinen Betriebskosten) gestattet.
2. Das Kfz ist ordnungsgemäß gegen Haftpflicht versichert und befindet sich in betriebssicherem Zustand.
3. Der Überlasser verpflichtet sich bei einem Schadensfall für die Ansprüche Dritter aufzukommen, die die Versicherungssumme übersteigen sollten.
4. Der Überlasser stellt den Benützer ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden an seinem Kfz und den damit verbundenen Unkosten und Ver-

mögensnachteilen frei und verzichtet insoweit gegebenenfalls auch auf die Entschädigung seitens einer Kasko-Versicherung.

Wahlweise könnte man den Ordensangehörigen vereinfachend auch die Verpflichtung auferlegen, vor Benutzung eines fremden Fahrzeugs vom Eigentümer die Erklärung zu verlangen, er habe ausdrücklich davon Kenntnis genommen, daß das Kloster des Benützers keinesfalls für irgendwelche Schäden aus der Benützung dieses Kfz hafte. Dann haftet allerdings der Ordensangehörige gegebenenfalls mit seinem Privatvermögen.

Sicher wird die Bitte um eine derartige Erklärung vor Antritt einer Fahrt manchen guten Freund nachdenklich stimmen. Manche Fahrt wird wohl dann ausfallen. Will sich aber das Kloster vor vielleicht sehr empfindlichen Schäden schützen, so bleibt kaum ein anderer Weg übrig.

Es darf noch angefügt werden, daß die Praxis der Versicherer im allgemeinen trotz der an sich klaren Rechtslage nur bei grober Fahrlässigkeit Rückgriff auf einen berechtigten Fahrer nimmt. Jedoch hat der Bundesgerichtshof noch mit Urteil vom 30. 3. 59 (veröffentlicht im Deutschen Autorecht 59, 187) entschieden: „Beschädigt der berechtigte Fahrer das Fahrzeug, so haftet er dem Eigentümer wegen schuldhafter Beschädigung. Besteht eine Kaskoversicherung, so kann der Kaskoversicherer gegen den Fahrer Rückgriff nehmen, soweit er den Eigentümer entschädigt hat. Der Umstand, daß ein Fahrer den Wagen eines anderen unentgeltlich als dessen Beauftragter fährt, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines Haftungsausschlusses für einfache Fahrlässigkeit, und zwar auch nicht, soweit es sich um Schäden handelt, die von einer Kasko-Versicherung gedeckt sind.“ Also nur ein angestellter Kraftfahrer braucht einfache Fahrlässigkeit nicht zu vertreten, wohl haftet aber dafür, wer gelegentlich aus Gefälligkeit ohne Entgelt den Wagen im Interesse des Eigentümers fährt.

Die Klöster werden also nur dann sicher gehen, wenn sie die obige Erklärung im einen oder andern Sinn fordern. Ist erst einmal ein Schaden entstanden, so ist die Freundschaft in der Regel zu Ende.

II. Der „Mitfahrer“ oder die „Gefälligkeitsfahrt“.

Hier handelt es sich um die Mitnahme eines Bekannten oder auch eines unbekanntenen „Anhalters“ aus purer Gefälligkeit, gleichgültig, ob das zufällig geschieht oder ob die Fahrt eigens dazu unternommen wird. Ein bescheidener Beitrag zu den reinen Betriebskosten ist unschädlich, befreit also den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht. Siehe oben bei der Einleitung zur Behandlung der Frage der Benutzung eines fremden Kraftfahrzeugs. Über die sogenannten beweglichen Kosten bei einer eigens unternommenen Fahrt hinauszugehen, dürfte nicht ratsam sein.

Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Für eine beförderte Person entfällt die Gefährdungshaftung nach § 7 Straßenverkehrsgesetz. Der 1957 neu eingefügte § 8a dieses Gesetzes bestimmt, daß man für eine mit Kraftfahrzeug beförderte Person nur haftet, wenn es sich um eine entgeltliche, geschäftsmäßige Beförderung handelt. Diesen Umstand haben wir jedoch im status questionis eigens ausgeschlossen.

- b) Für die beförderte Person haftet der Fahrer bzw. Halter auch schon bei leichtem Verschulden.
- c) Diese Haftung aus Verschulden wird innerhalb der vereinbarten Deckungssummen von der Haftpflichtversicherung übernommen.
- d) Die Haftung aus Verschulden, auch für grobe Fahrlässigkeit, kann bei der reinen Gefälligkeitfahrt im vorhinein ausgeschlossen werden. Jedoch ist bei Jugendlichen große Vorsicht am Platze: Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger sind bis zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter schwebend unwirksam. Ist aber erst ein Unfall passiert, wird diese Genehmigung wohl kaum mehr erteilt. Bei Mitnahme von Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters ist ein Haftungsausschluß immer unmöglich, es sei denn, er sei ein für allemal erklärt.
- e) Für den Haftungsausschluß ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Er kann mündlich, schriftlich, sogar stillschweigend sein, wenn z. B. jemand in ein offensichtlich betriebsunsicheres Fahrzeug oder zu einem offenbar betrunkenen Fahrer einsteigt. Jedoch wird bei Beurteilung eines stillschweigenden Verzichts immer ein strenger Maßstab angewendet werden.
- f) Am sichersten ist der vertragliche Haftungsausschluß in Schriftform, am besten unter Verwendung eines Vordrucks. Bei Vorlage eines schriftlichen Haftungsverzichts entfällt beim Prozeß die Haftung.
- g) Der vertragliche Haftungsausschluß wirkt im Falle der Tötung oder Invaliddität des Mitfahrers auch gegenüber dessen Angehörigen, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen ihn haben.
- h) Der völlige Haftungsausschluß begünstigt vor allem die Versicherung und belastet den Mitfahrer unnötig.
- i) Deshalb sollen Vordrucke bereit gehalten werden, die nur insoweit Haftungsausschluß aussprechen, als Versicherungsschutz nicht besteht bzw. die vereinbarten Deckungssummen nicht ausreichen.

Der beim ADAC in Blocks zu 50 Stück für DM —,50 erhältliche Vordruck lautet:

Vertragliche Haftungsbeschränkung

1. *Ich bin damit einverstanden, daß ich im Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko mitgenommen werde, soweit etwa mir zustoßende Unfallschäden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder eine etwa abgeschlossene Insassen-Unfallversicherung nicht gedeckt sind.*
2. *Ich verzichte ausdrücklich für mich und die mir gegenüber unterhaltsberechtigten Personen, den Kfz-Halter, den Kfz-Führer oder andere Personen, für die der Halter oder Führer eintreten müssen, wegen irgendwelcher, auch grobfahrlässig herbeigeführter Unfallschäden in Anspruch zu nehmen, soweit diese Personen nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder die Ansprüche die Versicherungssummen übersteigen.*

....., den

(Unterschrift des Halters oder Führers) (Unterschrift des Insassen)

- k) Es ist unerlässlich, das Formular vor Übernahme des Fahrgastes unterschreiben zu lassen. Nach eingetretenem Schaden unterschreibt niemand mehr.
- l) Es ist zu bedenken, daß eine etwaige pauschale Insassen-Unfallversicherung für die einzelne Person weniger leistet, wenn die Zahl der Insassen vermehrt wird.
- m) Alle diese Bemerkungen gelten nur für die zivilrechtliche Seite des Schadens. Für die strafrechtlichen Folgen eines Unfalls gibt es keinen Haftungsausschluß. Fährt jemand allein mit seinem Wagen gegen einen Baum, so bleibt er straflos. Hat er jedoch einen solchen Gefälligkeitspassagier verletzt oder getötet, so wird er angeklagt und bestraft.

So sozial also auch die Mitnahme von Anhaltern sein mag, ein Risiko bleibt es immer, nicht zuletzt auch wegen der Gefahr, bei Aufnahme von Unbekannten eine schwere Gefahr für Eigentum und Leben heraufzubeschwören. In einsamen Gegenden und vor allem nachts wird man für niemanden anhalten, den man nicht kennt.

III. Schadenersatz für Verdienstausfall eines unfallgeschädigten Ordensangehörigen.

P. Wilhelm Masnitza spricht in seinem Referat (Ordenskorrespondenz 1960 Nr. 2/3 S. 55) über die Ablehnung eines Anspruchs auf Entschädigung von Arbeitsentgeltsausfall eines Ordensangehörigen bei Verkehrsunfall. Ein ähnlicher Fall ereignete sich in der Abtei St. Ottilien. Im folgenden soll gezeigt werden, wie doch schließlich eine Entschädigung für Verdienstausfall erlangt wurde.

a) Tatbestand:

P. Ludger Breindl OSB, Konventuale der Erzabtei St. Ottilien, seinerzeit fast 76 Jahre alt, wurde am 8. 10. 58 durch eindeutige Schuld eines Kradfahrers verletzt, so daß er etwa 2 Monate arbeitsunfähig war (1 Monat ganz, 2 Monate etwa 50%, also 2 Monate ganz).

Die auf Grund dieses Unfalls entstandenen Ansprüche wegen Heilkosten, Krankentransport, Schäden an Kleidung wurden rundweg anerkannt; auch Schmerzensgeld war durchzusetzen (da Schmerzensgeld nicht abtretbar ist, kann es nur im Auftrag des Unfallgeschädigten durch das Kloster vertreten, nicht in eigenem Namen beansprucht werden; daher sind Auftrag und Vollmacht des Ordensmitglieds der Versicherung vorzuweisen). Schwierigkeiten entstanden im vorliegenden Fall wegen der Vergütung des Arbeitsausfalls.

b) Stellungnahme der Versicherungsgesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft machte geltend, daß nur unmittelbarer Schaden vergütet werde; Ausnahmen beständen nur gemäß §§ 844, 845 BGB: der Ersatzpflichtige habe Beerdigungskosten, Unterhaltungspflichten Dritten gegenüber usw. zu übernehmen. Es könnten also nur gesetzliche Ansprüche befriedigt werden. Das Verhältnis des Paters zu seinem Kloster sei privatrechtlicher Natur.

Außerdem habe P. Ludger keinen Schaden wegen seiner Arbeitsunfähigkeit erlitten, da ihm die Versorgung durch das Kloster in gesunden und

kranken Tagen zusehe. Das Kloster habe nur mittelbaren Schaden erlitten. Dies gelte jedenfalls für den Entgang der Einnahmen, die P. Ludger ohne Unfall dem Kloster erbracht hätte. Dies gelte auch für die Versorgungsleistungen, welche das Kloster dem P. Ludger während der 2 Monate seiner Arbeitsunfähigkeit gewährt habe; denn das Kloster müsse dem Pater Unterhalt leisten, ganz gleich, ob er arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sei.

c) Entgegnung:

Es wurde hingewiesen auf das Urteil des BGH vom 22. 6. 1956 — VI ZR 140/55 (Koblenz) —, wonach Lohnfortzahlung nach § 616 BGB, § 63 HGB oder § 133 Abs. 2 GewO auf Schadensersatz wegen Unfallschädigung nicht angerechnet werden könne (das Urteil ist veröffentlicht in NJW 1956 S. 1473 ff.). Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Angestellte einer Firma war überfahren worden und konnte 6 Wochen keinen Dienst machen. Gesetzlich war Gehalt weiterzuzahlen. Schadenersatzanspruch wegen Verdienstentgang wurde zunächst mit der Begründung, das Gehalt sei weiterbezahlt worden, abgelehnt; der Arbeitnehmer habe keinen Schaden erlitten, da sein Dienstherr ohnehin zur Weiterzahlung des Lohnes im Krankheitsfall (auch bei Verkehrsunfall) verpflichtet gewesen sei. Der Bundesgerichtshof entschied in letzter Instanz, daß diese gesetzliche Verpflichtung des Dienstherrn zu keiner Besserstellung des Schädigers führen dürfe; denn der Dienstherr habe aus fürsorglichen Gründen, nicht um den Schädiger zu entlasten, weiterbezahlt. Der Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers gehe insoweit auf den Dienstherrn über, als Gehalt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall weiter bezahlt wurde.

d) Erwiderung der Versicherung:

Die Versicherung erwiderte: Der Ordensangehörige sei weder Arbeiter noch Angestellter; Lohn oder Gehalt werde ihm nicht bezahlt; er habe lediglich Anspruch auf volle Verpflegung und Unterkunft, gleichgültig ob er arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sei. Das erwähnte Urteil mache ausdrücklich eine Ausnahme für den Fall, daß der Verletzte ein Beamter ist. „Es wird dabei besonders auf die enge Bindung zwischen dem Beamten und dem Staat hingewiesen. Ein Anspruch des Staates aus der Dienstunfähigkeit eines Beamten anlässlich eines Unfalles ist in diesem Urteil ausdrücklich nicht anerkannt worden. Diese Ausnahmebestimmungen kann unserer Meinung nach im Falle des Pater Ludger Breindl gegenüber der Klosterverwaltung im verstärkten Maße angewendet werden. Der Pater ist dem Orden auf Grund des Gelübdes verpflichtet und besteht doch hier eine viel engere Bindung als zwischen dem Staat und einem Beamten. Außerdem — und das möchten wir immer wieder betonen — bezieht P. L. Breindl in keiner Form Entgelt. Der ihm zustehende Unterhalt muß, wie bereits erwähnt, gewährt werden, ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit.“

e) Weiteres Vorgehen des Klosters:

Das Kloster erhob Klage vor dem Amtsgericht Aichach über „Deutscher Automobilschutz“ (DAS), Rechtsschutzversicherung. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß bei P. Ludger ein analoges Verhältnis bestehe

wie zwischen Dienstherrn und Angestellten. Das Kloster leiste an den Geschädigten den ganzen Unterhalt, empfangen aber von diesem, solange er arbeitsunfähig sei, keinerlei Leistung. P. Ludger trete seine Ansprüche an das Kloster ab. Die Ansprüche wurden auf DM 300,— pro Monat beziffert, weil dieser Betrag steuerlich als Wert des Unterhalts eines Ordensmitglieds anerkannt sei. Ein Kloster sei kein Stift, das für eine bestimmte Zahl von Insassen feste Mittel zur Verfügung habe, zu deren Beschaffung und Erhaltung die Insassen nichts beizusteuern brauchten. Im Kloster trage vielmehr die Gemeinschaft den einzelnen; jeder Ausfall eines einzelnen belaste die anderen. Dies trete vor allem bei kleinen klösterlichen Gemeinschaften besonders klar zutage.

f) Verhalten der Versicherung:

Wenige Tage vor der gerichtlichen Verhandlung bezahlte die Versicherung DM 600,—. Eine nähere Stellungnahme gab die Versicherung nicht mehr ab. Sie weigerte sich allerdings, Zinsen und Kosten zu bezahlen, da es sich um einen Vergleich handle. Das Kloster gab sich nicht zufrieden und drohte die Weiterverfolgung der Klage an; dann bezahlte die Versicherung auch noch Zinsen und Kosten.

g) Kritik:

Wenn die Versicherung schließlich nachgegeben hat, so ist dies möglicherweise darin begründet: am 1. 7. 1957 erging das Beamtenrechtsrahmengesetz (BGBl. I 667), dessen § 52 die Aufhebung des bisherigen § 168 und die Einfügung von § 87a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) nach sich zog, so daß nunmehr gilt: wenn ein Beamter verletzt oder getötet wird, geht der gegenüber dem Schädiger bestehende Ersatzanspruch auf den Bund über, soweit während der Dienstunfähigkeit Dienstbezüge oder im Falle der Ruhestandsversetzung Versorgungsbezüge geleistet werden. Der bisherige § 168 BBG hatte nur bestimmt, daß bei Leistung von Versorgungsbezügen der Schadenersatzanspruch insoweit auf den Staat übergehe. Damit ist die Ansicht von Reinicke (NJW 1956 S. 1464) bestätigt, der in seiner Kritik zum Urteil des BGH vom 22. 6. 1956 die Meinung vertritt, daß entgegen den Ausführungen in der Urteilsbegründung dem Staat Ersatzansprüche an den Schädiger auch zustehen müssen, wenn der Staat Dienstbezüge an einen arbeitsunfähigen Geschädigten bezahlt.

h) Schluß:

Wegen der Häufigkeit von Unfällen, besonders Verkehrsunfällen, werden ähnliche Vorkommnisse, vielleicht mit wesentlich höheren Schäden, immer wieder auftreten und die Arbeitsunfähigkeit eines Ordensmitglieds begründen. Solche Ansprüche sollen auf alle Fälle verfolgt werden. Im vorliegenden Casus ist es eigentlich bedauerlich, daß es wegen der Nachgiebigkeit der Versicherung zu keiner gerichtlichen Entscheidung kam. Da der Streitwert niedrig und die Prozeßkosten durch den DAS gesichert waren, wäre aus Grundsatzgründen ein gerichtlicher Entscheid dienlicher gewesen.

Rechtsprechung

I. Unfallschaden eines Ordensmannes

Ein Ordensgeistlicher erlitt auf einer Straßenbaustelle einen schweren Unfall mit dem Motorrad, wovon er nachhaltige körperliche Schädigung und Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft davontrug. Durch gerichtliches Urteil war der Baufirma und ihrem Vorarbeiter 2/3 der Schuld, dem Ordensgeistlichen 1/3 zugesprochen worden.

In einem Schadenersatzprozeß, welchen der Ordensgeistliche gegen die Baufirma und ihren Vorarbeiter anstregte, wurde in II. Instanz folgendes Urteil gefällt:

Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg v. 1. 10. 1959

Aktenzeichen: 2 U 56/59 — 3 O 41/58 LG. Bayreuth

Urteil:

- I. Die Anschlußberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth vom 2. April 1959 dahin abgeändert, daß die Beklagten an den Kläger weitere 3 977,12 DM nebst 4% Zinsen seit 22. März 1958 als Gesamtschuldner zu zahlen haben.
- III. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten 7/10 und der Kläger 3/10 zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 16. 8. 1954 auf der Landstraße zwischen A und B einen Verkehrsunfall. Wegen des aus diesem Unfall entstandenen Schadens hat er durch die Klage vom 15. 9. 1955 die Beklagten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen, und zwar zunächst mit folgendem Antrag:

1. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 51,67 DM nebst 4% Zinsen aus 1 251,67 DM vom 7. 2. 1955 bis 16. 5. 1955, ferner aus 51,67 DM am 17. 5. 1955 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, dem Kläger ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen hieraus seit 7. 2. 1955 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagten gesamtverbindlich dem Kläger allen weiteren aus dem Verkehrsunfall vom 16. 8. 1954 entstehenden Schaden zu ersetzen haben.
4. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist — eventuell gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbar.

Den Antrag zu Ziffer 1 hat er sodann nicht weiter geltend gemacht, ohne auf den Anspruch zu verzichten (Bl. 142, 144 und 159 d. A. 3 0 155/55).

Das Gericht machte den Parteien am 2. 7. 1957 folgenden Vergleichsvorschlag:

- a) Zahlung eines Schmerzensgeldes durch die Beklagten in Höhe von 10 000,— DM unter Zugrundelegung eines Ausgangsbetrages von 15 000,— DM bei Verschuldensteilung 2 : 1;
- b) hilfweise Zahlung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 60,— DM, beginnend am 1. August 1957 unter Zugrundelegung einer mittleren Lebenserwartung des jetzt 38 Jahre alten Klägers von 32 Jahren und eines Kapitalendwertes des Schmerzensgeldes von 10 000,— DM von 39 461,— DM per 1989.

Im Termin vom 22. 8. 1957 schlossen die Parteien sodann folgenden widerruflichen Vergleich:

1. Zur Abfindung des Schmerzensgeldanspruchs des Klägers aus dem Unfall vom 16. 8. 1954 zahlen die Beklagten als Gesamtschuldner an den Kläger den Betrag von 10 000,— DM.
2. Von den bis heute bereits entstandenen weiteren Unfallkosten tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 2/3, jedoch höchstens 1 600,— DM, von denen 1 200,— DM bereits bezahlt sind.
3. Mit der Erfüllung dieses Vergleiches sind sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Klägers aus dem Unfall vom 16. August 1954 ausgeglichen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
5. Beide Parteien haben das Recht, diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bis spätestens 7. September 1957 zu widerrufen.

Der Kläger hat den Vergleich widerrufen (B. 155 d. A. 3 0 155/55).

Das Gericht erließ sodann am 31. 10. 1957 folgendes Endurteil:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, gesamtverbindlich dem Kläger allen zukünftigen, ihm aus dem Verkehrsunfall vom 16. 8. 1954 entstehenden Schaden zu 2/3 zu ersetzen.
2. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 9 600,— DM nebst 4% jährlichen Zinsen seit dem 12. 12. 1957 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 zu tragen, im übrigen trägt sie der Kläger.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen eine Sicherheitsleistung von 10 500,— DM vorläufig vollstreckbar.

In diesem Urteil hat das Gericht u. a. folgende Feststellungen getroffen:

a) zum Schmerzensgeld:

Dagegen erschien es billig, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Beklagten im Hinblick auf die Versorgung des Klägers in der Klostersgemeinschaft wegen dessen Erwerbsminderung nicht in Anspruch genommen werden, dies bei der Höhe des Schmerzensgeldes angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Höhe des Schmerzensgeldes erscheint der Kammer der bereits vom Einzelrichter vorgeschlagene Betrag von 10 000,— DM unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klägers zu 1/3 angemessen und ausreichend.

b) zum Feststellungsanspruch:

Der Kläger findet offenbar in seiner klösterlichen Gemeinschaft, wie vor dem Unfall, die volle Versorgung, auch wenn er, wie er bekundet hat, am klösterlichen Leben nicht im vollen Umfang teilnehmen und auch nicht im gleichen Umfang wie vor dem Unfall tätig sein kann, und obwohl er ursprünglich zu einer anderen Ordensprovinz gehört hat. Gleichwohl ist die Möglichkeit nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, daß er durch die Änderung irgendwelcher Umstände gezwungen wird, wegen des Unfallschadens die Beklagten einmal in Anspruch zu nehmen. Die noch vorhandenen Unfallfolgen rechtfertigen es daher, das Rechtsschutzbedürfnis für den erhobenen Feststellungsantrag zu bejahen und diesem stattzugeben.

Gegen das Urteil ist von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt worden. Es ist am 5. 2. 1958 rechtskräftig geworden.

Mit der Klage vom 15. 3. 1958 beehrte der Kläger von der Beklagten weiteren Schadensersatz an Verdienstausschlag und Behandlungskosten. Er stellte folgenden Antrag:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 6 650,91 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit 10. März 1958 zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist — evtl. gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, vorsorglich baten sie um Vollstreckungsschutz.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf den Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme mit Urteil vom 2. 4. 1959 die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 713,80 DM nebst 4% Zinsen ab 22. 3. 1958 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat dem Kläger 8/9 und den Beklagten 1/9 der Verfahrenskosten auferlegt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Es hat zur Begründung ausgeführt:

Der Kläger sei aktiv legitimiert. Wenn auch in der Ablegung des Armutsgeübdes bürgerlich-rechtlich eine Zession künftiger Forderungen an den Orden zu erblicken sei, so sei doch der Kläger zur Prozeßführung durch den Orden ermächtigt.

Die Rechtskraft des Urteils vom 31. 10. 1957 stehe dem Klageanspruch nicht entgegen. Soweit dort die Klage abgewiesen worden sei, habe sich das nur auf das Drittel der Schäden bezogen, das der Kläger infolge seines Mitverschuldens selbst zu tragen habe. Sie habe sich nicht auf den Feststellungsanspruch bezogen, soweit er Ersatzansprüche bis zum Erlaß des Urteils betroffen habe, denn das Gericht sei davon ausgegangen, daß außer dem Schmerzensgeld weitere Ansprüche nicht erhoben würden.

Wenn auch in dem ersten Urteil nur eine Feststellung für die zukünftigen und nicht für die in der Vergangenheit liegenden Ansprüche getroffen worden sei, so seien die hier geltend gemachten, in die Zeit vor dem Erlaß des Urteils fallenden Ansprüche doch nicht verjährt. Die Verjährung sei insoweit durch Erhebung der Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich allen weiteren Schadens unterbrochen worden.

Infolge seiner Erwerbsbeschränkung sei dem Kläger und nicht dem Orden durch den Unfall ein Schaden entstanden. Es werde ihm zwar nach wie vor von dem Orden Unterhalt gewährt, darauf könnten sich die Beklagten nicht berufen. Es sei jedoch unter Berücksichtigung der Interessenlage zwischen Schädiger, Geschädigten und dem Orden zu prüfen, wieweit eine Anrechnung der Dritteistung berechtigt sei. Auf jeden Fall mache sich der Kläger im Kloster nützlich und entlaste die übrigen Patres. Diese Tätigkeit sei anzurechnen und dafür ein Betrag von 70 DM monatlich anzusetzen.

Der Kläger müsse sich auch nach Treu und Glauben, nach den für den Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätzen einen Teil des ihm rechtskräftig zuerkannten Schmerzensgeldes auf diesen Anspruch anrechnen lassen. Denn bei Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes sei das Gericht von der offensichtlich auch für den Kläger erkennbaren Annahme ausgegangen, daß weitere Ansprüche wegen Verdienstausfalls nicht geltend gemacht werden. Dieser Betrag werde auf 4 000 DM geschätzt. Die Rechtskraft des Urteils stehe dem nicht entgegen. Die Berufung auf ein falsches Urteil verstoße gegen Treu und Glauben.

Unter Zugrundelegung eines Kaplangebhaltes von 299,46 bzw. 321,16 DM und unter Anrechnung von 70,— DM für die vom Kläger noch geleisteten Dienste und eines Betrages von 4 000 DM kommt das Landgericht zu dem Ergebnis, daß für den hier geltend gemachten Zeitraum ein Verdienstausfall nicht mehr zu entschädigen sei.

Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Reisekosten und Meßstipendien hat es jedoch die begehrten Beträge zugesprochen.

Gegen dieses am 2. 4. 1959 verkündete, dem Kläger am 16. 4. 1959 zugestellte Urteil legte dieser am 11. 5. 1959 B e r u f u n g ein und begründete sie am 4. 6. 1959. Er beantragt, das angefochtene Urteil, soweit die Klage abgewiesen wurde, aufzuheben und die Beklagten zur Zahlung von weiteren 5 937,11 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 22. 3. 1958 zu verurteilen. Für den Fall einer Zurückweisung der Berufung bittet er um Vollstreckungsschutz.

Er trägt zur Begründung vor: Es sei ihm ein Schmerzensgeld von 9 600 DM rechtskräftig zuerkannt worden. Eine Verrechnung eines Teils dieses Schmerzensgeldes auf den jetzt geltend gemachten materiellen Schaden verstoße gegen die Rechtskraft des Urteils. Die Verrechnung eines immateriellen Schadens mit einem materiellen sei auch rechtlich unmöglich. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage seien auf ein rechtskräftiges Urteil überhaupt nicht anwendbar. Im übrigen sei das Urteil, wenn es ihm 9 600 DM Schmerzensgeld zugesprochen habe, angesichts der Schwere der Verletzungen nicht unrichtig. Wären ihm nur 5 600 DM Schmerzensgeld zugesprochen worden, dann hätte er das Urteil angefochten. Er habe deshalb auch nicht die Unrichtigkeit des Urteils gekannt und

besondere Umstände, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen könnten, seien nicht gegeben. Er habe das Urteil nicht erschlichen und dem Gericht auch keinen Anlaß zu der Annahme gegeben, daß er keine Schadensersatzansprüche mehr stellen werde; im Gegenteil, er habe im Vorprozeß schon auf den Verlust der Kaplanstelle hingewiesen und wegen der materiellen Schäden einen Feststellungsantrag gestellt.

Bei der Bemessung des Schadens wegen Verdienstauffalls komme es nicht darauf an, wie sich seine Erwerbsbeschränkung im Orden ausgewirkt habe. Maßgebend sei vielmehr, daß er infolge der Verletzung seinen Beruf nicht mehr ausüben könne. Seine Arbeitskraft sei jetzt gleich null und könne daher nicht mit 70 DM im Monat bewertet werden. Seine Bezüge als Kaplan habe er ganz verloren.

Die rechtskräftige Abweisung der Klage beziehe sich nur auf ein Drittel der Schäden, im übrigen sei die Urteilsformel nach den Gründen auszulegen. Wenn das Landgericht den geltend gemachten Feststellungsanspruch bejaht habe, dann bedeute „zukünftiger“ Schaden „aller weiterer“ Schaden.

Die Verjährung sei durch Erhebung der Klage unterbrochen worden; er habe sie nie zurückgenommen, soweit der Feststellungsanspruch in Betracht komme, im übrigen habe er sie innerhalb der 6-Monatefrist erneut erhoben.

Wenn er auch kirchenrechtlich zur Armut verpflichtet sei und seinen Gehaltsanspruch an den Orden abgetreten habe, so sei dies bürgerlich-rechtlich ohne Bedeutung. Der Gehaltsanspruch sei in seiner Person entstanden und damit auch in seiner Person der Schaden. Er habe infolge des Unfalls seine Einkünfte verloren und deshalb sei auch der Vergleich mit dem Beamten, an den das Gehalt weitergezahlt werde, nicht möglich. Auf die freiwillige Unterhaltsleistung des Klosters könnten sich die Beklagten sowenig berufen wie der Schädiger eines minderjährigen Kindes, das von seinen Eltern Unterhalt beziehe. § 843 Abs. 4 BGB gelte auch hier.

Die Beklagten legten am 26. 6. 1959 Anschlußberufung ein. Sie beantragten, die Berufung des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen und die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Im Fall einer Verurteilung bitten sie um Vollstreckungsschutz. Sie tragen zur Begründung vor:

Gegen die jetzt geltend gemachten Ansprüche werde der Einwand der Rechtskraft erhoben. Das erste Urteil habe festgestellt, daß aller zukünftiger Schaden zu ersetzen sei und im übrigen die Klage abgewiesen. Nach dem Sprachgebrauch falle darunter nicht der in der Vergangenheit, d. h. vor dem Urteil entstandene Schaden. Das ergebe sich auch aus den Gründen des Urteils, das bewußt für die Vergangenheit das Feststellungsinteresse verneint und die Klage insoweit abgewiesen habe.

spruch für die Zeit nach der letzten Verkündung des Urteils. Das habe zur Dem Grunde nach festgestellt sei auf jeden Fall nur der Schadensersatzanfolge, daß über die jetzt erhobenen Ansprüche auch dem Grunde nach noch zu entscheiden sei.

Die Verjährung sei wohl unterbrochen worden durch die Feststellungsklage. Sie gelte aber infolge Rücknahme der Klage, die darin liege, daß der Kläger nur auf Ersatz des weiter entstehenden Schadens geklagt und diesen Antrag jeweils wiederholt habe, für den Zeitabschnitt bis zur letzten münd-

lichen Verhandlung als zurückgenommen. Trotz Erhebung der neuen Klage am 21. 3. 1958 seien die vor dem 25. 7. 1957 entstandenen Ansprüche verjährt.

Die Anrechnung der 4 000 DM auf den materiellen Schaden sei zu Recht erfolgt. Der Kläger habe nie behauptet, daß er wegen des Unfalls einen Verdienstausfall habe. Er habe durch Verschweigen des Bestehens materieller Ansprüche bei Gericht einen Irrtum erregt und dieses auf dem Glauben gelassen, daß er selbst trotz Wegfalls der Kaplanbezüge wegen seiner Versorgung in der klösterlichen Gemeinschaft keinen Verdienstausfall erleide und geltend mache. Auch aus dem Vergleichsvorschlag des Gerichts habe er ersehen, daß ihm nach Auffassung der Beteiligten ein materieller Schaden nicht erwachsen sei. Er habe nichts getan, um diesen Eindruck richtig zu stellen. Er habe erkannt, daß ihm ein so hoher Schmerzensgeldbetrag nur infolge des von ihm selbst erzeugten Irrtums des Gerichts zugesprochen worden sei und es sei für einen Ordensgeistlichen besonders verwerflich, wenn er diesen Irrtum nun ausnütze und sich auf die Rechtskraft der unrichtigen Entscheidung berufe. Statt die Beklagten innerhalb der Rechtsmittelfrist darauf hinzuweisen, daß er noch erhebliche materielle Ansprüche für die Vergangenheit stellen werde, habe er die Rechtskraft des als unrichtig erkannten Urteils abgewartet, um die Beklagten mit seinen weiteren Ansprüchen zu überraschen.

Der Kläger selbst sei nicht geschädigt, seine Vermögenslage vor und nach dem Unfall unverändert. Er werde in der Klostergemeinschaft gegen entsprechende Dienstleistungen versorgt. Seinen Gehalt habe der Orden erhalten, der als Drittgeschädigter keine Ansprüche geltend machen und daher auch den Kläger zur Prozeßführung nicht ermächtigen könne.

Der Kläger leiste jetzt die Arbeit eines Ersatzpaters. Der Wert dieser Arbeit sei mit 70 DM eher zu gering angesetzt.

Übergeben wurde von dem Kläger ein Schreiben vom 2. 9. 1957 (Bl. 114).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Das gilt auch für die Anschlußberufung der Beklagten. Die Berufung des Klägers hatte auch zum Teil Erfolg, nicht dagegen die Anschlußberufung der Beklagten.

Die Aktivlegitimation des Klägers ist zu bejahen. Der Kläger ist Angehöriger desordens und hat als solcher bei seiner endgültigen Aufnahme in den Orden auch das feierliche Gelübde der Armut abgelegt. Dieses Gelübde ist der freiwillige Verzicht des Religiösen auf Privateigentum zugunsten der klösterlichen Gemeinschaft. Alles was er an Vermögenswerten besitzt, ist Gemeingut des Verbandes. Er verliert zwar nicht die Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte, Schenkung oder Erbschaft zu erwerben: was er aber erwirbt, erwirbt er dem Kloster bzw. bei einem Mendikantenorden dem päpstlichen Stuhl (can. 581—582 CIC; vgl. ferner Eichmann, Kirchenrecht, 6. Aufl. Band I S. 495 ff; Hanstein, Ordensrecht S. 165). Diese Unfähigkeit, neue Güter für sich zu erwerben, ist aber nur kirchenrechtlich von Bedeutung. Nach bürgerlichem Recht ist der Ordensangehörige rechts- und erwerbsfähig. Er kann Eigentum unbeschränkt erwerben und übertra-

gen. Sollen aus der Ablegung der Gelübde zivilrechtliche Rechte und Pflichten hergeleitet werden, so müssen sie durch einen besonderen privatrechtlichen Vertrag für den bürgerlich-rechtlichen Bereich wirksam gemacht werden (can. 581 § 2; vgl. ferner Hanstein a.a.O. S. 316; Utz, Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern S. 141; Meurer, Der Codex iuris canonici und das Bayer. Staatskirchenrecht S. 47). Für das Bestehen einer solchen besonderen Vereinbarung ist von den Beklagten nichts vorgetragen.

Das Landgericht hat in der Ablegung der Gelübde bürgerlich-rechtlich eine Abtretung künftiger Forderungen des Klägers an seinen Orden gesehen. Ganz abgesehen davon, daß die feierliche Profeß nur kirchenrechtliche Bedeutung hat, nach ihrem ganzen Sinn und Zweck sich darauf auch beschränkt, und deshalb zur Erzeugung bürgerlich-rechtlicher Wirkungen ein besonderer Rechtsakt erforderlich wäre, wäre eine solche Zession aller künftiger Forderungen in dieser allgemeinen Form wegen ihrer fehlenden Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit auf jeden Fall unwirksam. Eine Abtretung künftiger Forderungen ist wohl möglich, aber die Rechtsgrundlage der Forderung muß bereits ausreichend bezeichnet werden, so daß die Forderung auch individuell bestimmt werden kann (RGRK 10. Aufl. Anm. 2 zu § 398 S. 707; Staudinger, 9. Auflage Anm. I 1 zu § 398; Palandt 16 Aufl. Anm. 3 c und d zu § 398). Eine Verpflichtung des Ordensangehörigen, sein künftiges Vermögen dem Orden zu übertragen, wäre ebenfalls ohne rechtliche Wirkung (§ 310 BGB).

Die Aktivlegitimation des Klägers kann auch nicht mit der Begründung bestritten werden, er habe seine Lohnforderung an das Kloster abgetreten. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Abtretung wegen § 400 BGB nur in den durch § 850 c ZPO gezogenen Grenzen möglich wäre, macht der Kläger ja nicht eine Lohnforderung, sondern eine Schadensersatzforderung wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit gem. § 843 BGB geltend. Daß er diese noch nicht feststehende Forderung schon im voraus an seinen Orden abgetreten hat, ist von den Beklagten nicht behauptet, ganz abgesehen auch hier von der Frage ihrer Abtretbarkeit (vgl. § 850 b Abs. I Ziffer 1 ZPO; Palandt a.a.O. Anm. D c zu § 843 und Anm. 1 zu § 400). Es bedarf deshalb nicht der vom Landgericht gewählten Konstruktion einer von dem Orden stillschweigend erteilten Ermächtigung zur Prozeßführung durch den Kläger, wobei noch offen wäre, ob dann der Kläger nicht auf Leistung an den Orden hätte klagen müssen.

Eine andere Frage ist es, ob der Kläger infolge der Minderung seiner Erwerbstätigkeit einen Schaden erlitten hat, den ihm die Beklagten als Schadensverursacher zu ersetzen haben. Sie bestreiten einen solchen Schaden mit der Begründung, der Kläger sei nicht Lohnempfänger gewesen, sondern der Orden, und an der wirtschaftlichen Lage des Klägers habe sich infolge des Unfalls nicht geändert; denn er werde nach wie vor von dem Orden versorgt. Dieser und nicht der Kläger sei geschädigt.

Der Kläger ist als Ordensgeistlicher in der Seelsorge tätig. Er wurde nach einer Auskunft des Generalvikariats X. vom 23. 6. 1958 (Bl. 36 d. A.) auf Vorschlag des Ordensprovinzial auf die Stelle eines Kaplans der Pfarrei M. berufen. Er wurde also wie jeder andere Geistliche zum Kaplan ernannt und damit ein Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur zu dem Oberhirten

begründet (vgl. Eichmann a.a.O. S. 447). Das Zusammenwirken zwischen Orden und Oberhirten entspricht der Regelung im kanonischen Recht (can. 476 § 4). Als Inhaber dieser seit 1. 1. 1937 errichteten Kaplanstelle wird auch der Kläger durch das Bischöfliche Finanzamt vom Bischof besoldet. Wie bei der Ernennung eines Beamten erfolgt die Auszahlung der Bezüge auf Grund einer Kassenanweisung an das Bischöfl. Finanzamt. Der Kläger und nicht der Orden hat Anspruch auf die Vergütung eines Kaplans, die besoldungsrechtlich genau geregelt ist (vgl. Eichmann a.a.O. S. 447). Zwischen Orden und Oberhirten ist vertraglich nur bestimmt, daß der Orden die Pfarrei M. verwest. Alles andere folgt den gleichen Bestimmungen wie bei der Besetzung einer Kaplanstelle durch einen gewöhnlichen Geistlichen. Es ist nicht etwa vereinbart, daß der Orden seinen Geistlichen dem Oberhirten als Arbeitskraft gleichsam ausleiht und dafür bezahlt wird. Daß der Gehalt tatsächlich nicht an den Kläger, sondern mit seinem Einverständnis an das Kloster überwiesen und dort in einer gemeinsamen Kasse verwaltet wurde, entspricht dem Ordensgelübde und ist bürgerlich-rechtlich als eine Abtretung der Gehaltsforderung durch den Kläger an seinen Orden anzusehen bzw. als eine Ermächtigung an die Finanzkasse, den Gehalt laufend an den Orden auszuzahlen. Ob und in welchem Umfang das rechtlich wirksam ist, kann hier auf sich beruhen. Auf jeden Fall ist eine solche Zession ohne Einfluß darauf, ob der Kläger durch eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit einen Schaden erleidet. Die Rente nach § 843 BGB ist ein besonders gearteter Schadensersatz für aus vergangener Ursache in der Zukunft zu erwartende Nachteile. Maßgebend sind dabei die körperlichen, wie die Berufs- und Erwerbsverhältnisse des Verletzten. Der Schadensersatz wird geleistet für den Verlust der Arbeitskraft, allerdings im Rahmen des nach den Verhältnissen anzunehmenden wirklichen wirtschaftlichen Nachteils, der den Verletzten infolge des Unfalls getroffen hat (RGRK Anm. 3 a und c zu § 843, S. 858). Auch wenn der Kläger seine Gehaltsforderung an den Orden abgetreten hat, eine Abtretung, die im übrigen mit der Einstellung der Gehaltszahlung durch den Bischof und anderweitigen Besetzung der Kaplanstelle jede Bedeutung verloren hat, hat er einen Anspruch aus § 843 BGB und nicht der Orden, der als Zessionar infolge der Zahlungseinstellung ebenfalls, aber nur mittelbar geschädigt sein mag.

Ohne Einfluß auf die Schadensersatzpflicht der Beklagten ist es auch, daß der Kläger die Einkünfte als Kaplan nicht für sich behalten und sich bei ihm durch den Unfall, wirtschaftlich betrachtet, nichts geändert hat, weil er nach wie vor von dem Orden versorgt wird. Richtig ist zwar, daß die Zubilligung einer Rente nach § 843 BGB einen Vermögensschaden, also eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage voraussetzt und daß sie den Zweck hat, den Unterschied zwischen dem Zustand vor und nach dem Unfall auszugleichen (Staudinger Anm. 3 zu § 843 BGB). Wer also z. B. von den Einkünften seines Vermögens bisher gelebt und von seiner Erwerbsfähigkeit keinen Gebrauch gemacht hat und voraussichtlich auch künftig keinen Gebrauch machen wird, hat durch den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit keinen Schaden erlitten. Das trifft hier aber nicht zu. Der Kläger hatte bisher schon von seiner Arbeitskraft Gebrauch gemacht — er war als Geistlicher tätig und hatte dafür eine Bezahlung erhalten — und

er hätte das auch in Zukunft getan. Daß er seinen Verdienst einem anderen zuwendet, sei es unentgeltlich oder für eine Gegenleistung, und auch in Zukunft zugewendet hätte, berührt den Schädiger nicht.

Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß der Kläger auch heute in gleicher Weise wie vor dem Unfall von dem Orden versorgt wird, und zwar auf Grund der bei Ablegung der Gelübde und bei Aufnahme in den Orden von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen. Richtig ist zwar, wie die Beklagten hervorheben, daß § 843 Abs. 4 BGB den Fall regelt, daß der Unfall für die Unterhaltsleistung des Dritten adäquat ursächlich war, der Unterhalt also von dem Dritten wegen des Unfalls geleistet wurde, und daß dies hier an sich zu verneinen wäre. Erst recht aber kann sich der Schädiger nicht darauf berufen, dem Verletzten sei von einem Dritten unabhängig vom Unfall Unterhalt gewährt worden. Ist die Unterhaltsleistung keine adäquate Folge des Unfalls, dann ist für eine Vorteilsausgleichung überhaupt kein Platz. Der Sinn des § 843 Abs. 4 BGB ist nur, hervorzuheben, daß eine solche Vorteilsausgleichung dann nicht in Betracht kommt, wenn wegen des Unfalls ein dritter Unterhalt leisten muß oder leistet, sei es auf Grund Vertrages oder auf Grund Gesetzes. Die Vermögenslage des Klägers hat sich trotz der Unterhaltsleistung des Klosters um die ihm entgehende Erwerbsmöglichkeit verschlechtert.

Es kommt deshalb auch nicht, wie es das Landgericht unter Berufung auf BGH NJW 1957, 138 = BGHZ 22, 72 getan hat, auf eine Prüfung der Interessenlage an, wie sie infolge des Unfalls zwischen Schädiger, Geschädigtem und dem leistenden Dritten besteht. Die Gewährung von Unterhalt seitens des Ordens ist keine adäquate Folge des Unfalls, dem Kläger fließt infolge des Unfalls nichts besonderes zu, das auf eine Vorteilsausgleichung hin zu würdigen wäre. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, wie sich der Ausfall des Klägers im Rahmen des gesamten Ordens finanziell auswirkt, der im übrigen einen anderen Ordensgeistlichen für die Kaplanstelle zur Verfügung stellte.

Es wird auch nicht etwa eine Rente für einen Zeitraum verlangt, in welchem der „Arbeitgeber“ des Klägers, hier also der Bischof und nicht der Orden den Gehalt weiterzahlte; sie bezieht sich vielmehr auf einen Zeitraum, da jede Zahlung eingestellt und die Stelle mit einem anderen Geistlichen besetzt war. Aus dem gleichen Grund verbietet sich auch ein Vergleich mit der Regelung im Beamtenrecht (§ 139 DGB, § 168 BBG a. F.; vgl. BGHZ 21, 120; BGH LM Nr. 7 zu § 843 BGB). Die Bischöfliche Finanzkammer leistet keine Versorgungsbezüge auf Grund des Unfalls, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um eine gesetzliche Sonderregelung handelt, die eine entsprechende Anwendung auf Geistliche verbietet, auch wenn die Stellung eines Beamten und Geistlichen beamtenrechtlich gesehen weitgehend übereinstimmt.

Die Rechtskraft des Urteils vom 12. 12. 1957 (3 O 155/55) steht dem hier erhobenen Anspruch nicht entgegen. Das Landgericht hatte in diesem Urteil festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet seien, dem Kläger „allen zukünftigen“ Schaden aus dem Unfall zu 2/3 zu ersetzen (Ziff. I). Es hat weiter die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt (Ziff. II) und im übrigen die Klage abgewiesen (Ziff. III). Im Urteil selbst sind keine Ausführungen darüber enthalten, worauf sich die Klageabwei-

sung bezogen hat. Es kann auch aus dem Zusammenhang, d. h. aus der Reihenfolge der einzelnen Ziffern im Urteilstenor insoweit nichts entnommen werden. Die Klageabweisung hat sich auf jeden Fall auf den Teil (1/3) der erhobenen Ansprüche bezogen, der dem Kläger infolge seines Mitverschuldens nicht zugesprochen wurde. Das ist unstreitig. Dafür spricht auch im übrigen die Einleitung zu den Urteilsgründen, wenn es hier heißt, die Klage sei im wesentlichen begründet, denn beide Beklagte würden dem Kläger nach Maßgabe des erkennenden Teils für den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden haften und es treffe sie 2/3 der Schuld an diesem Unfall.

Die Beklagten wollen die Abweisung der Klage auch darauf beziehen, daß das Landgericht im Gegensatz zu dem Klageantrag, der auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich allen weiteren Schadens gerichtet war, diese Feststellung nur für den in Zukunft entstehenden Schaden getroffen habe, was sich also nur auf die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. nach Verkündung des Urteils beziehen könne. Die Ausführungen des Landgerichts zum Feststellungsanspruch weisen wohl darauf hin, daß es zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses für den Feststellungsanspruch davon ausgegangen war, daß zwar für die Zeit unmittelbar im Anschluß an den Unfall außer dem Schmerzensgeld Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden, aber mit solchen zu rechnen sei, falls der Kläger durch die Änderung irgendwelcher Umstände gezwungen werde, die Beklagten einmal in Anspruch zu nehmen. Das war aber nur ein Grund zur Bejahung des Feststellungsinteresses. Andererseits hat das Landgericht abschließend das Rechtsschutzbedürfnis, wie es in den Urteilsgründen heißt, für den erhobenen Feststellungsanspruch bejaht, der sich aber auf allen weiteren Schaden bezogen hat. Wenn sich eine Partei aber allen weiteren Schaden vorbehält oder insoweit sich mit einer Feststellung begnügt, vielleicht weil sie den Anspruch noch nicht beziffern kann, dann kann dies vom Gericht, an welches dieser Klageantrag gerichtet ist, ebenso wie vom Gegner nicht dahin verstanden werden, daß sich dies etwa auf die Zeit nach Erlaß des Urteils bezieht. Aller weiterer Schaden bedeutet hier jeder Schaden, der mit dem Unfall zusammenhängt, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht in Form der Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Eine solche Formulierung des Klageantrags kann nicht anders verstanden werden, wie wenn der Kläger die Feststellung bezüglich allen künftigen Schadens verlangt hätte. Und diesem Antrag des Klägers hat das Landgericht, wenn auch in anderer Formulierung, entsprochen.

Auch das Landgericht, dessen Berichterstatter auch an dem ersten Urteil in gleicher Eigenschaft mitgewirkt hatte, hat in dem jetzigen Verfahren „der Klageabweisung im übrigen“ nicht die Bedeutung beigegeben, wie sie die Beklagten ihr beilegen wollen, und ausgeführt, es habe nur über die in der Zukunft liegenden Ansprüche eine Feststellung treffen wollen, über die in der Vergangenheit liegenden Ansprüche aber nicht entschieden und daher die Klage insoweit auch nicht abgewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß es bei einer Auslegung des Urteils mit Hilfe seiner Gründe wie bei der Auslegung einer Willenserklärung nicht darauf anzukommen hat, was das Gericht innerlich gewollt hat, sondern darauf, was es tatsächlich erklärt hat

und wie das Erklärte unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben und der Verkehrsauffassung für die Parteien zu verstehen war. Diese Auslegung aber führt zu dem oben bereits ausgeführten Ergebnis, daß rechtskräftig eine Feststellung getroffen wurde im Sinne des Antrags des Klägers. Dieser hatte deshalb auch keinen Anlaß, wegen Abweisung seiner Klage im übrigen Berufung einzulegen, weil das Landgericht sein Feststellungsinteresse damit begründet hatte, es sei in Zukunft mit weiteren Ansprüchen bei veränderten Verhältnissen zu rechnen, andererseits aber für die Vergangenheit und Gegenwart keine Feststellung getroffen hat, daß solche Ansprüche nicht bestehen, im Gegenteil abschließend den vom Kläger erhobenen Anspruch ohne zeitliche Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte. Hätte das Landgericht seinerzeit das Feststellungsbegehren bezüglich der bis zur letzten mündlichen Verhandlung in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche aber verneinen wollen, dann hätte dies auch irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, und zwar unter Darlegung der Gründe für eine solche Ablehnung. Das war aber nicht der Fall.

Wollte man aber der Auffassung des Landgerichts folgen, dann würde es bezüglich der vorliegenden Ansprüche, soweit sie in den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung (31. 10. 1957) fallen — das Urteil selbst ist vom 12. 12. 1957 und die Rentenansprüche erstrecken sich auf die Zeit bis 31. 12. 1957 —, an einer Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten fehlen und es wären seitens des Erstgerichts weitere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, warum die Beklagten 2/3 des Schadens zu tragen haben. Für das Berufungsverfahren würde sich allerdings eine solche Prüfung erübrigen, da die Erklärung der Beklagten, sie würde alle Einwendungen, die sie im Vorprozeß zum Grunde des Anspruchs gebracht haben, auch den jetzigen Ansprüchen entgegenhalten, keine ordnungsgemäße Begründung der Berufung enthält. Die Verweisung auf Ausführungen in einem anderen Rechtsstreit genügt nicht, auch wenn die Akten hierüber dem Gericht vorliegen (Baumbach Anm. 3 C zu § 519 ZPO). Schließlich wäre, der Auffassung des Landgerichts folgend, noch eine Prüfung der Frage veranlaßt gewesen, ob der hier erhobenen Klage der Einwand der Rechthängigkeit entgegengehalten werden könnte. Das müßte allerdings im Verhältnis zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verneint werden (Baumbach Anm. 3 B zu § 263 ZPO).

Hat aber das Landgericht seinerzeit entsprechend dem vom Kläger gestellten Antrag entschieden, dann sind die Beklagten verpflichtet, dem Kläger 2/3 des ihm entstandenen Schadens zu ersetzen, und Einwendungen insoweit ausgeschlossen. Dann sind aber auch die jetzt erhobenen Ansprüche auf Schadenersatz nicht verjährt. Sie wären im übrigen auch nicht verjährt, wenn man mit dem Landgericht annehmen wollte, es habe über den Feststellungsantrag nicht entschieden, soweit dieser Ansprüche betraf, die vor der letzten mündlichen Verhandlung lagen. Dann wurde die Verjährung jedenfalls durch die Erhebung der Feststellungsklage in dem ersten Rechtsstreit unterbrochen (§ 209 BGB) und diese Unterbrechung dauerte fort bis zur rechtskräftigen Erledigung jenes Prozesses (§§ 211, 217 BGB). Rechtskräftig ist dieses Urteil seit dem 6. 2. 1958 und am 18./21. 3. 1958 wurde die Leistungsklage erhoben. Der Auffassung der Beklagten, durch ständige

Wiederholung des auf Ersatz allen weiteren Schadens gerichteten Feststellungsantrages habe der Kläger im Laufe des zwei Jahre dauernden Prozesses jeweils bezüglich des vor der Antragstellung liegenden Zeitraums die Klage zurückgenommen, kann nicht gefolgt werden. Der Kläger hat lediglich seinen in der ersten mündlichen Verhandlung gestellten Antrag jeweils wiederholt, der auf Ersatz allen weiteren Schadens in dem Umfang gerichtet war, wie er mit der Klage verlangt wurde. Sowenig wie er verpflichtet war, im Laufe des Rechtsstreits von der Feststellungs- zur Leistungsklage überzugehen, und aus einer Unterlassung etwa geschlossen werden könnte, er habe seine Klage zurückgenommen, soweit er die Leistungsklage hätte erheben können, sowenig mußte er hier seinen Feststellungsantrag dem Zeitablauf anpassen und ihn etwa formulieren, daß er die Feststellung der Schadensersatzpflicht bezüglich des entstandenen und noch entstehenden Schadens verlange.

Vergeblich wendet sich die Berufung des Klägers dagegen, daß das Landgericht die ihm verbliebene Arbeitskraft mit 70,— DM monatlich bewertet hat. Der Kläger ist nicht voll erwerbsunfähig. Nach dem im Vorprozeß erstatteten Gutachten der Chirurg. Univ.-Klinik Erlangen vom 9. 3. 1957 war er etwa zu Beginn des hier in Betracht kommenden Zeitabschnittes zu 75 % und gegen Ende des Abschnittes zu 60 % erwerbsgemindert. Diese ärztlicherseits festgestellte Erwerbsminderung hat aber nicht etwa zur Folge gehabt, daß der Kläger als Geistlicher oder in einer ihm sonstwie zumutbaren Weise eine Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausüben könnte. Er betätigt sich vielmehr in M. aushilfsweise in der Seelsorge bei Kranken und im Altersheim. Er liest Messen und predigt gelegentlich. Er fährt auch wieder Motorrad. Dann kann seine Arbeitskraft nicht mit Null bewertet werden, wenn er auch keinen Religionsunterricht mehr halten und infolge seiner Gehörverletzung im Beichtstuhl nur beschränkt wirken kann. Daß er dafür keine Bezahlung erhält, von den Meßstipendien abgesehen, ist für die Frage, wie weit seine noch bestehende Arbeitskraft bei der Bemessung der Rente ins Gewicht fällt, ohne Bedeutung, wie es auch nicht darauf ankommt, daß sein Orden die Kaplanstelle mit einem anderen Geistlichen besetzt hat, der die bisherige Arbeit des Klägers übernommen hat. Er muß dann eine Beschäftigung suchen, und es besteht auch kein Zweifel, daß er sie bei dem herrschenden Priestermangel auch finden wird, wo er seine beschränkte Arbeitskraft so einsetzen kann, daß sie entsprechend entlohnt wird. Seine nur beschränkte Arbeitsfähigkeit hat jedenfalls keinen Totalschaden zur Folge. Zutreffend hat das Landgericht diesem noch nutzbaren Teil der Erwerbsfähigkeit des Klägers mit 70 DM im Monat bewertet, was etwa 1/5 seines Einkommens als Kaplan entspricht.

Die Berufung des Klägers hatte aber insoweit Erfolg, als sie sich gegen die Verrechnung eines ihm früher zugesprochenen Betrages von 4 000 DM auf die nunmehr geltend gemachte Rente wendet. Er beruft sich mit Recht auf die Rechtskraft der damaligen Entscheidung, durch welche ihm ein Betrag von 9 600 DM als Schmerzensgeld zuerkannt wurde. Das Landgericht hatte bei der Prüfung dessen, was im Sinne des § 847 BGB der Billigkeit entspricht, u. a. auch darauf hingewiesen, daß die Beklagten wegen einer Erwerbsminderung des Klägers im Hinblick auf seine Versorgung im Kloster nicht in Anspruch genommen werden, und dies bei der Höhe des Schmer-

zengeldes „angemessen“ berücksichtigt. Diese Annahme des Gerichts hat sich als unrichtig erwiesen, denn der Kläger erhob alsbald nach Rechtskraft dieses Urteils die Klage auf Schadensersatz wegen Erwerbsminderung.

Die herrschende Meinung versagt einer Partei die Berufung auf die Rechtskraft des Urteils, wenn sie dieses in arglistiger Weise erschlichen hat, und das wird auch von den Beklagten geltend gemacht. Der Kläger hat aber das Gericht nicht getäuscht, wenn dieses auch glaubte, er werde als Ordensangehöriger keinen Erwerbsschaden geltend machen. Nachdem der Kläger die Feststellung allen weiteren Schadens verlangt und auch auf den Verlust der Kaplanstelle hingewiesen hatte, wenn auch im Zusammenhang mit der Bemessung des Schmerzensgeldes, war er nicht verpflichtet, die Beklagten ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er wegen seiner Erwerbsminderung noch Schadensersatzansprüche geltend machen werde. Der dem Urteil vorausgehende widerrufliche Vergleich vom 22. 8. 1957 (Bl. 150 d. A.) sah wohl, wie solche Vergleiche im allgemeinen, insofern eine Generalvereinbarung vor, als der Kläger für den bisher entstandenen Schaden einen Betrag von 1 600,— DM erhalten und auf alle künftigen Ansprüche verzichten sollte. Diesen Vergleich hat der Kläger aber widerrufen und dabei auch auf den Verlust der Kaplanstelle und darauf hingewiesen, daß nicht damit zu rechnen sei, daß er eine solche Stelle jemals wieder erhalten werde. Wie sich aus dem Schreiben seines Korrespondenzanwalts vom 2. 9. 1957 (Bl. 114) ergibt, waren die noch zu erwartenden erheblichen Behandlungskosten und der Verdienstausfall der Grund, den Vergleich zu widerrufen. Wenn sein Prozeßbevollmächtigter dies nun nicht mit letzter Deutlichkeit herausstellte, so daß der Eindruck entstehen konnte, seine Ausführungen über den Verlust der Kaplanstelle könnten sich auf die Bemessung des Schmerzensgeldes beziehen, dann kann daraus noch nicht auf ein arglistiges Verhalten des Klägers geschlossen werden, weil er diese Unklarheit nicht beseitigte.

Auch wenn ein Urteil nicht erschlichen wurde, kann sich eine Partei unter folgenden Voraussetzungen auf seine Rechtskraft nicht berufen:

- a) Das Urteil muß im Ergebnis unrichtig sein.
- b) Die Partei, die davon Gebrauch macht, muß die Unrichtigkeit des Urteils kennen.
- c) Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die die Ausnützung eines solchen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen.

Solche Umstände sind aber nicht schon darin zu sehen, daß von dem Urteil in Kenntnis seiner Unrichtigkeit Gebrauch gemacht wird. Ein Anspruch des durch das Urteil Benachteiligten nach § 826 BGB ist nur ganz ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn es nach den ganzen Umständen in besonders hohem Maß unbillig und geradezu unerträglich wäre, die Ausnützung des unrichtigen Urteils zuzulassen, so daß demgegenüber der Grundsatz der Rechtskraft zurücktreten muß (BGH NJW 1958, 826). Die Begründung des Landgerichts, niemand könne aus Unrecht Recht herleiten, die Berufung auf ein unrichtiges Urteil verstoße gegen Treu und Glauben, trifft daher in dieser allgemeinen Form nicht zu (vgl. dazu auch Reinicke NJW 1952, 3).

Ob die Voraussetzung unter a) zutrifft, kann auf sich beruhen. Eine nochmalige Prüfung aller für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblichen

Gesichtspunkte könnte hier sehr wohl dazu führen, daß der vom Landgericht ausgesprochene Betrag auf jeden Fall angemessen wäre, selbst wenn der vom Landgericht angeführte Gesichtspunkt nicht berücksichtigt würde.

Auf jeden Fall sind die Voraussetzungen zu b) nicht erfüllt. Das Landgericht ging in seinem Urteil von einem Schmerzensgeldbetrag von 15 000,— DM aus. Es hat auch in einem Vergleichsvorschlag vom 2. 7. 1957 (Bl. 142), der sich nur mit dem Schmerzensgeld befaßt, diesen Betrag zugrunde gelegt; wie es auch in dem widerrufenen Vergleich vom 22. 8. 1957 (Bl. 150) den Betrag von 10 000 DM unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens eigens für den Schmerzensgeldanspruch ausgeworfen hatte, unter Trennung von dem sonstigen Schaden. Der Kläger war aber mit dem Vorschlag des Gerichts nicht einverstanden und lehnte ihn mit der Begründung ab, es sei in seinem Fall ein wesentlich höheres Schmerzensgeld angemessen und der vom Landgericht vorgeschlagene Betrag völlig unzureichend (Bl. 144 d. A.). In einem Schriftsatz vom 10. 4. 1957 (Bl. 134) hatte er ein Schmerzensgeld von 20 000 bis 30 000 DM für angemessen bezeichnet. Wenn ihm also dann ein Betrag von 9 600 DM unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens im Urteil zuerkannt wurde, dann konnte er wohl mit guten Gründen der Auffassung sein, daß ihm nicht zuviel zuerkannt wurde und daß die Entscheidung auf jeden Fall im Ergebnis richtig sei, selbst wenn die Begründung nicht in allen Punkten zutrifft. Er gab sich dann mit einem Schmerzensgeld in dieser Höhe zufrieden und hätte auch wegen der Begründung allein kein Rechtsmittel einlegen können. Er konnte auch aus den Urteilsgründen, wenn er sie überhaupt gelesen hat, nicht entnehmen, welches Gewicht das Landgericht dem Umstand beigelegt hat, daß zunächst mit einem Verdienstausfall nicht zu rechnen sei. Dieser Gesichtspunkt war im übrigen nur einer unter vielen und ihn konnte der Kläger, dem ein wesentlich höheres Schmerzensgeld vorschwebte, auch entsprechend gering bewerten. Er hatte daher auch keinen Anlaß, die Beklagten vor Rechtskraft des Urteils darauf aufmerksam zu machen, daß er mit weiteren Schadensersatzansprüchen hervortreten werde, ganz abgesehen davon, daß die Beklagten insoweit auch keine Berufung hätten einlegen können. Das Landgericht hat auch jetzt noch keine Begründung dafür gegeben, warum es einen Betrag von 4 000 DM dafür eingesetzt hat und warum ein um 4 000 DM herabgesetztes Schmerzensgeld angemessen sein soll. Es hat sich dazu auf seine Schätzung in dem Vergleichsvorschlag vom 4. 9. 1958 berufen, in welchem es nur heißt: „Das Kloster hat einen Schmerzensgeld-Mehrbetrag erhalten, der voraussichtlich keinesfalls unter 4 000 DM angesehen werden wird. (Bl. 48). War dieser Gesichtspunkt nur ein Faktor bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, dann müßte er im übrigen mit mehr als 4 000 DM verringert werden, damit bei der abschließenden Kürzung des Schmerzensgeldes um 1/3 wegen Mitverschuldens dieses auch um 4 000 DM verringert wird. Kann dem Kläger nicht nachgewiesen werden, daß er bei Ausnutzung des Urteils dessen Entscheidung im Ergebnis wirklich für unrichtig gehalten hat, dann bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen der Beklagten, das Verhalten des Klägers erscheine wegen des Hinzutretens besonderer Umstände als sittenwidrig.

Zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche:

Der Verdienstausfall des Klägers beträgt in dem maßgeblichen Zeitraum 8 905,68 DM; 2/3 davon ergeben 5 937,12 DM. Davon waren für 28 Monate

70,— DM monatlich, insgesamt also 1 960,— DM abzuziehen. Das ergibt einen Schadensersatz für Erwerbsminderung von insgesamt 3 977,12 DM, während das Landgericht auf Grund des Abzuges von 4 000 DM wegen zuviel bezahlten Schmerzensgeld den Schadensersatzanspruch in vollem Umfang abgelehnt hatte. Insoweit war das angefochtene Urteil abzuändern.

Im übrigen hat das Landgericht mit zutreffender, von den Parteien in der Berufung nicht weiter angegriffener Begründung dem Kläger weiteren Schadensersatz in Höhe von 713,80 DM zugesprochen.

Auf die Berufung des Klägers war daher das Urteil abzuändern, daß die Beklagten als Gesamtschuldner weitere 3 977,12 DM zu zahlen haben. Wegen der Zinsen wird auf das Ersturteil verwiesen. Im übrigen hatte die Berufung des Klägers keinen Erfolg; das gleiche gilt für die Anschlußberufung der Beklagten.

Die **K o s t e n t e n s c h e i d u n g** beruht auf §§ 97, 92, ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziff. 7 ZPO.

Da die Voraussetzungen, unter denen eine Anfechtung dieses Urteils stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen, war den Anträgen der Parteien auf Vollstreckungsschutz nicht stattzugeben (§ 713 a ZPO).

Verkündet am 1. Oktober 1959

Es folgen die Unterschriften.

II. Beitragshöhe bei freiwilliger Versicherung von Ordensleuten

Ein Sozialgerichtsurteil

ORDENSLEUTE HABEN KEIN EIGENES EINKOMMEN. EINE ORDENS-PERSON KANN SICH BEI FREIWILLIGER VERSICHERUNG MIT DER LEISTUNG DER MINDESTBEITRÄGE BEGNUGEN.

Urteil des Sozialgerichtes München, 15. Kammer, vom 19. 8. 1959

Aktenzeichen: S 741/AV/57

Urteil

In der Angestelltenversicherungsstreitsache

Alois N o g l i k, wohnh. Schweiklberg, Post Vilshofen / Ndby., — Kläger —
Prozeßbevollmächtigter: P. Odilo Rappl, Benediktiner-Abtei Schweiklberg,
Post Vilshofen/Ndby.

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-
Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, — Beklagte —

hat das Sozialgericht München, 15. Kammer, am 19. August 1959 im schriftlichen Verfahren gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), besetzt mit:

- 1.) als Vorsitzender: Sozialgerichtsrat Krell,
- 2.) als Sozialrichter: Dr. Theodor Dietz, Geschäftsinhaber, München
- 3.) als Sozialrichter: Käte Graef, Anwaltssekretärin, München

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Der Bescheid vom 11. Oktober 1956 und der Widerspruchsbescheid vom 23. April 1957 der Beklagten werden aufgehoben.
- II. Es wird festgestellt, daß die freiwilligen Beiträge der Klasse II, die der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1955 entrichtet hat, wirksam sind.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der am 13. 11. 1933 geborene Kläger ist Ordensangehöriger und Laienbruder in der Benediktiner-Abtei Schweiklberg bei Vilshofen.

Laut Versicherungskarte Nr. 1 entrichtete der Kläger als Beiträge zur Selbstversicherung in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 30. 6. 1955 18 Beitragsmarken der Klasse II à DM 4,50.

Mit Bescheid vom 11. 10. 1956 beanstandete die Beklagte die Beiträge als zu niedrig und forderte den Kläger auf, damit diese Beiträge auf die gesetzliche Höhe gebracht würden, vom 1. 1. 1953 bis 31. 3. 55 den Unterschiedsbeitrag von Klasse II auf Klasse III, das sind $15 \times 2,- = \text{DM } 30,-$ und vom 1. 4. 1955 bis 30. 6. 1955 noch $3 \times$ diesen Unterschiedsbetrag, das sind DM 6,— also insgesamt DM 36,— nachzuentrichten, denn es müsse von einem monatlichen Einkommen von DM 56,— ausgegangen werden.

In Vollmacht des Klägers wandte sich Pater Odilo Rappl mit Schriftsatz vom 12. 11. 1956 gegen diesen Bescheid. Der Bevollmächtigte räumte zwar ein, daß der Wert der Unterhaltsleistung, die der Kläger vom Kloster erhalte, mehr als DM 50,— monatlich betrage, jedoch seien diese Unterhaltsleistungen einschließlich sonstiger Sachwertbezüge Fürsorgeleistungen gleichzustellen. Diese seien aber nicht Einkommen im Sinne des § 185 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a. F. bzw. § 1440 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a. F.

Wenn darüber hinaus der Lebensunterhalt, den eine Ehefrau von ihrem Ehemann erhalte und der normalerweise viel mehr umfasse als den unbedingt notwendigen Lebensbedarf, nicht als Einkommen im Sinne der genannten Bestimmungen gelte, könne auch der Lebensunterhalt, den ein Ordensangehöriger von seinem Orden erhält, ebenfalls nicht als Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. angesehen werden. Der Auffassung von Weimann (in AV 1956, S. 69), daß der einem Ordensangehörigen vom Orden geleistete Unterhalt dem Unterhalt einer Ehefrau, den sie von ihrem Ehemann erhält, nicht gleichzusetzen sei, könne nicht gefolgt werden. Nach einem weiteren Schriftwechsel erteilte die Beklagte, die bei ihrer Auffassung verblieb, am 23. 4. 1957 Widerspruchsbescheid. Sie wies darauf

hin, daß Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. alle Einkünfte seien, die dem Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Quelle zufließen. Als Fürsorgeleistung sei der dem Kläger gewährte Unterhalt jedenfalls nicht anzusehen.

Mit Schriftsatz vom 25. 5. 1957 rief daraufhin der Bevollmächtigte des Klägers das Sozialgericht an und beantragte festzustellen, daß die vom Kläger in der Klasse II entrichteten freiwilligen Beiträge wirksam seien. Zur Begründung wiederholte der Bevollmächtigte im wesentlichen des bisherigen Vortrag.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 1. 7. 1957 unter Hinweis auf die Begründung im Widerspruchsbescheid die Klageabweisung. In der mündlichen Verhandlung am 24. 4. 1959 führte der Bevollmächtigte aus, wenn schon der Unterhalt eines Ordensangehörigen als Einkommen anzusehen sei, auch der Unterhalt der Ehefrau Einkommen wäre. Er bezog sich auf ein Gutachten des Prof. Dr. Scheuermann von der Universität München vom 10. 10. 1958, in welchem unter Beachtung des Kanonischen Rechts in Anlehnung an die Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofes ausgeführt sei, daß der Ordensangehörige zu seinem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis stehe. Er beantragte festzustellen, daß die vom Kläger in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 30. 6. 1955 entrichteten Beiträge zu Recht in der Klasse II entrichtet sind. Mit einer Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärte er sich einverstanden. Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

Die Kammer vertagte die Streitsache, um das Gutachten des Prof. Dr. Scheuermann beizuziehen und beschloß, da beide Parteien sich gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärten hatten, ohne weitere mündliche Verhandlungen die Sache zu entscheiden. Das Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann vom 10. 10. 1958 zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem klösterlichen Verband ausscheiden, wurde beigezogen. Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Sozialgerichts München ergibt sich aus den §§ 51, 57 SGG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. 4. 1954 (GVBl. S. 56).

Obgleich schon mündlich verhandelt wurde, ist eine Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 SGG möglich (vgl. Peters-Sauter-Wolf Anm. II zu § 124 SGG). Die frist- und formgerecht erhobene Klage ist zulässig. Der Kläger begehrte die Feststellung, daß seine freiwillig entrichteten Beiträge in der richtigen Höhe entrichtet und damit wirksam sind. Somit beinhaltet das Klagebegehren die Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, denn Beitragsstreitigkeiten gehören zu dieser Gruppe von Klagearten (vgl. Peters-Sauter-Wolf Anm. IIb zu § 55 SGG). Der Kläger hat auch an der alsbaldigen Feststellung ein berechtigtes Interesse, weil von der Feststellung abhängt, ob seine in Klasse II entrichteten Bei-

träge wirksam sind. Dieses wirtschaftliche Interesse ist aber ausreichend (vgl. BSG vom 30. 10. 1957 in Breithaupt 1958, S. 347). Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (§ 80 Abs. 2 SGG) ist ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Klage ist auch sachlich begründet.

Gemäß § 185 AVG a. F. sind für die Weiterversicherung und Selbstversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in der Gehaltsklasse B zu entrichten. Das gleiche gilt in § 1440 Abs. 1 RVO a. F., nur daß hier die Beiträge in der Lohnklasse 2 zu entrichten sind. Was als Einkommen im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen ist, hat die Rechtsprechung — insbesondere das ehemalige Reichsversicherungsamt — dahin erläutert, daß unter „Einkommen“ das wirtschaftliche Einkommen zu verstehen ist (Grundsätzl. Entscheidung Nr. 4314 in AN 32/=2). Damit ist dieser Einkommensbegriff einerseits weitergehend als derjenige des Arbeitsverdienstes, deckt sich aber andererseits nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen (vgl. Verbandskommentar 5. Auflage, Anm. 2 zu § 1440 RVO). Nicht als Einkommen angesehen wurde jede Art von Fürsorgeleistungen, weil sie von der Bedürftigkeit des Versicherten abhängen (RVA in Grundsätzl. Entscheidung Nr. 3170 in AN 28/165). Fürsorgeleistungen sind daher die Fürsorgeunterstützung nach der Fürsorgepflicht-Verordnung, die frühere Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die frühere Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und andere (Verbandskommentar 5. Aufl. a. a. O.)

Insbesondere ist auch der Unterhalt einer Ehefrau ohne eigenes Einkommen, den sie von ihrem Ehemann erhält, kein Einkommen. Nach § 1360 BGB a. F. umfaßte die allgemeine Unterhaltspflicht des Ehemannes den gesamten Lebensbedarf der Ehefrau (vgl. Koch-Hartmann AVG Auflage 2d zu § 185). Hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Ehemannes kam es weder auf die Bedürftigkeit der Ehefrau an noch darauf, ob die Ehefrau eigenes Vermögen hatte (Palandt 16. Aufl. Anm. 4 zu § 1360 BGB a. F.).

Der Kläger vertritt nun die Ansicht, wenn schon der Unterhalt einer Ehefrau nicht als Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. anzusehen sei, dürfe auch der Unterhalt, der ihm von seiner Ordensgemeinschaft gewährt wird, nicht als Einkommen angesehen werden. Er begründet dies mit der sogenannten Familientheorie, wie sie im genannten Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann vertreten wird. Unter I 3) ist hierzu u. a. ausgeführt, „daß die Angehörigen des Ordens weder Arbeitnehmer des Ordens noch etwa Personen sind, die in einem arbeiterähnlichen Verhältnis zu ihm stehen. Dies ist eindeutig, wenn die Ordensprofeß nicht als ein zweiseitiges Vertragsverhältnis, sondern als eine Form der Eingliederung in den Ordensverband (Inkorporation) betrachtet wird. Demnach sind die Beziehungen der Ordensangehörigen zum Orden jenen vergleichbar, wie sie zwischen Glied und Leib, Glied und Haupt stehen. Die hier geschilderten kirchenrechtlichen Verhältnisse formen den für das weltliche Recht bedeutsamen Tatbestand.“

Diese Auffassung hat auch tatsächlich Beachtung in der Rechtsprechung gefunden, insbesondere im Steuerrecht. So hat der ehemalige Reichsfinanz-

hof im Urteil vom 23. 12. 1940 (veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht 121, 1941, 285) u. a. festgestellt:

„Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der Ordensfamilie beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Falle, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstellen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis usw.“

Zwar hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 9. 2. 1951 (Archiv für katholisches Kirchenrecht 125, 1954 S. 206) diese Auffassung des ehemaligen Reichsfinanzhofs abgelehnt. Die Kammer ist aber der Ansicht,

daß diese Familientheorie den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Verhältnisses der Ordensgemeinschaft zu ihren Mitgliedern entspricht und auch im öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, denn unter Einkommen im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht wird das wirtschaftliche Einkommen verstanden, mit anderen Worten, der Grundbegriff „Einkommen“ ist in diesen Rechtsgebieten der gleiche, nur ist Einkommen im Steuerrecht noch differenziert, z. B. durch eine Enumeration im Einkommensteuergesetz.

Der Ansicht von Weimann (AV 1956 S. 69) kann die Kammer daher nicht folgen. Weimann führt aus, daß der Ordensangehörige sich durch die Profeseß auch in Wirklichkeit der Verfügungsmacht über seine in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Möglichkeiten begeben hat. Wenn er sich gleichwohl freiwillig weiterversichert, so ist es in Wirklichkeit die Gemeinschaft, die diese Maßnahme aus eigenem Vermögen vorsieht. Sofern der Angehörige der Ordensgemeinschaft aber ungeachtet dessen nach außen hin im Rechtsverkehr von seiner Bindung keinen Gebrauch macht, sondern als Staatsbürger die freiwillige Versicherung beansprucht, kann er sich auch wegen der Höhe der Beiträge nicht auf diese Bindungen berufen, die er durch sein Gelübde in Ansehung des Einkommens eingegangen ist. Er müsse sich wegen der Höhe der Beiträge so verhalten, als sei er in Wirklichkeit ungebunden, und die Beiträge so wählen, wie dies dem Lebensstandard, zumindest aber dem Wert seiner Sachbezüge entspricht.

Es ist nicht richtig, daß der Ordensangehörige sich durch die Profeseß der Verfügungsmacht über seine in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Möglichkeiten begeben hat. Er bleibt aber auch nach Eintritt in den Orden Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten. Er kann sich auch freiwillig versichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Daß er dazu im Innenverhältnis der Genehmigung des Ordens bedarf, ist unbehelflich. Es trifft zu, daß die Ordensgemeinschaft die Beiträge für ihren Angehörigen zahlt, denn er ist ja vermögenslos. Aber auch in der Ehe zahlt der Ehemann die Beiträge für seine Ehefrau, die ohne eigenes Einkommen ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, welchen Lebensstandard die Ehefrau hat, d. h. wie hoch der Wert der Sachbezüge im einzelnen ist. Wenn man aber von der Familientheorie hinsichtlich des Verhältnisses Ordensangehöriger zu seiner Gemeinschaft ausgeht, so ist nicht darauf abzustellen, was der Orden im einzelnen seinen Mitgliedern an Lebensunterhalt und Sachwerten gewährt, sondern darauf, daß der einzelne

Angehörige selbst vermögenslos und genau wie die Ehefrau ohne eigenes Einkommen ist. Der Ordensangehörige darf daher auch die Mindestbeiträge entrichten. Folgt man der Auffassung von Weimann, so müßte auch im Verhältnis Ehemann- Ehefrau hinsichtlich der Höhe der freiwilligen Beiträge der Ehefrau auf den tatsächlichen Wert des bezogenen Lebensunterhaltes abgestellt werden. Damit wäre aber nicht die Ehefrau die Versicherte, sondern letzten Endes der Ehemann. Das kann aber nicht rechtens sein.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß der Kläger zu Recht Beiträge der Klasse II entrichtet hat.

Dem Kläger ist allerdings nicht zu folgen, wenn er die Unterhaltsleistung, die er von seinem Orden erhält, als Fürsorgeleistung ansieht, denn ihm ist nach dem Kanonischen Recht sein Lebensunterhalt garantiert. Diese Verpflichtung des Ordens schließt von vorneherein Bedürftigkeit des einzelnen Ordensangehörigen aus. Es fehlt also das besondere Merkmal der Fürsorgeleistung, die Subsidiarität.

Da das Klagebegehren somit begründet war, mußte der Bescheid vom 11. 10. 1956 und der Widerspruchsbescheid vom 23. 4. 1957 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 193 SGG.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (§ 143 SGG). Die Berufung ist beim Bayerischen Landessozialgericht in München, Odeonsplatz 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes München, München 22, Ludwigstraße 14, I. Eingang erklärt wird. Die Berufungsschrift soll in doppelter Fertigung eingereicht werden, das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 151 SGG).

gez. Krell

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts München:

Siegel

gez. Reinstein
Regierungsobersinspektor

Vorstehendes Urteil ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden.

III. Kriegsschadenrente von Ordensleuten

Zwei Verwaltungsgerichtsurteile

1. Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg — IV. Kammer — vom 10. 6. 1958

in der Anfechtungssache der Ordensschwwestern A, B, C, D, E, F, G,

g e g e n

den Freistaat Bayern bzw. die Stadt Regensburg, wegen Kriegsschadenrente:

Urteil:

I. Aufgehoben werden:

1—6 (gekürzt) in den Anfechtungssachen der Schwestern A, C, D, E, F, G die jeweilige Ruhensverfügung des zuständigen Ausgleichsamtes, die jeweilige Bestätigung der Verfügung durch den Ausgleichsausschuß, die jeweilige Zurückweisung der Beschwerde durch den Beschwerdeausschuß bei der zuständigen Regierung.

II. Die Anfechtungsklage der Schwester B wird abgewiesen.

III. Kosten des Verfahrens.

IV. Gebühren.

V. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.

Tatbestand

Die nachbenannten Anfechtungsklägerinnen, sämtlich aus Böhmen vertriebene, inaktive Schwestern der „Kongregation der Schwestern von ...“, haben durch unanfechtbar gewordene Bescheide der für sie zuständigen Ausgleichsamter Unterhaltshilfe auf Lebenszeit wegen Verlustes der beruflichen und sonstigen Existenzgrundlage erhalten. Auf Grund einer Entschließung des Landesausgleichsamtes wurde ihnen diese Leistung jeweils durch eine Ruhensverfügung eingestellt, wogegen sie zunächst den zuständigen Ausgleichsausschuß angerufen und nach Bestätigung der Verfügung durch den Ausschuß Beschwerde zum Beschwerdeausschuß der zuständigen Regierung einlegten, gegen deren Zurückweisung sie die hier zu entscheidenden Anfechtungsklagen erhoben. Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht sowie im Falle der Anfechtungsklägerin E die Stadt Regensburg, beantragten kostenfällige Klageabweisung und verzichteten, ebenso wie der Vertreter der Interessen des Ausgleichfonds (= VIA) auf mündliche Verhandlung. Die Anfechtungsklägerinnen haben auf Mitteilung nach § 62 Abs. 2 VGG keinen Antrag auf eine solche gestellt. Im einzelnen war der Gang der Verfahren folgender:

1) Anfechtungssache LO 6 IV 58:

Die am 21. 7. 1889 geborene Klägerin Schwester A, die bereits Unterhaltshilfe nach dem SHG bezogen hatte, stellte am 29. 12. 52 beim Landratsamt —

Ausgleichsamt — V. Antrag auf Kriegsschadenrente. Dieses bewilligte ihr Unterhaltshilfe mit Bescheid vom 8. 5. 54 — 24/29 —. Die hier angefochtene Ruhensverfügung des Ausgleichsamtes von 30. 7. 57 — 24/29 — wurde der Klägerin am 8. 8. 57 zugestellt, worauf sie am 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß anrief, der jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — A.Z. — 24/29 — die Ruhensverfügung bestätigte. Die dagegen unterm 4. 11. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 — KR 2918 (0) als unbegründet zurück. Gegen den am 14. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob sie am 9. 1. 58 Anfechtungsklage.

2) Anfechtungssache LO 14 IV 58:

Die am 9. 2. 1888 geb. Klägerin Schwester B hatte zunächst am 29. 12. 52 Antrag auf Kriegsschadenrente beim Ausgleichsamt der Stadt Regensburg gestellt, das den Antrag jedoch mit Bescheid vom 23. 3. 53 — A.Z. 10/96 — wegen Überschreitung der Bedürftigkeitsgrenze zurückwies. Die Klägerin hatte in dem Antrag erklärt, sie sei als Krankenschwester im Städt. Krankenhaus R. eingesetzt und beziehe auf Grund eines Werksvertrages zwischen dem Provinzhaus und dem Träger der Einrichtung freie Station, ferner erhalte das Provinzhaus vom Träger einen monatlichen Mutterhausbeitrag von 60,— DM. Gegen den am 30. 3. 53 zugestellten Bescheid hatte die Klägerin am 2. 4. 53 Beschwerde erhoben, die von dem Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 15. 5. 54 — II 12 B KR 50 — zurückgewiesen wurde. Da die Klägerin nun ihre Übersiedlung nach W., Caritas-Altersheim, anzeigte, gelangte ihre Sache an das nunmehr zuständige Ausgleichsamt V. Bei diesem stellte sie am 22. 1. 55 einen neuen Antrag auf Kriegsschadenrente, worauf ihr das Ausgleichsamt mit Bescheid vom 1. 2. 55 — A.Z. 34/458 — Unterhaltshilfe auf Lebenszeit ab 1. 2. 55 bewilligte. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Mit Verfügung vom 30. 7. 57 — 34/458 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein, wogegen die Klägerin unterm 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß anrief. Dieser bestätigte die Verfügung jedoch mit dem Bescheid vom 2. 10. 57 - 34/458 -. Die hiergegen unterm 28. 10. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 6. 12. 57 — II 12 KR 2917 (0) — zurück. Gegen den am 23. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester B. die Anfechtungsklage vom 13. 1. 58.

3) Anfechtungssache LO 16 IV 58:

Die am 8. 2. 1893 geborene Anfechtungsklägerin Schwester C. beantragte am 23. 2. 53 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — V. Kriegsschadenrente. In dem Antrag gab sie an, daß sie von der Provinz Bayern der Kongregation den vollen Lebensunterhalt beziehe, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung seitens dieser Provinz und nur als caritative Leistung. Bei einer späteren Erhebung erklärte sie, sie sei stark gehbehindert, betreue aber den Kindergarten ohne Vergütung, nur gegen Kost und Wohnung als caritative Leistung. Mit Bescheid vom 8. 5. 53 — A.Z. 34/292 — wurde ihr daraufhin Unterhaltshilfe auf Lebenszeit ab 1. 2. 53 gewährt. Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — 34/292 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein, wogegen die Klägerin am 24. 8. 57 den Ausgleichsaus-

schoß anrief, der jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — 34/292 — die Verfügung bestätigte. Die hiergegen unterm 28. 10. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 — KR 2915 (0) als unbegründet zurück. Gegen den am 21. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester C. unterm 13. 1. 58 Anfechtungsklage.

4) Anfechtungsklage LO 18 IV 58:

Die am 15. 5. 1893 geborene Anfechtungsklägerin Schwester D. beantragte am 15. 5. 1953 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — V. Kriegsschadenrente. Mit Bescheid vom 2. 7. 54 — 34/348 — wurde ihr Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt. In dieser Sache teilte die Kongregation am 18. 1. 56 mit:

„Für die Tätigkeit der dem Altersheim W. zugeteilten Schwestern gewährt der Heimträger freie Station und eine monatliche Barentschädigung.

Diese Barvergütung wird im Sinne der Ordenssatzungen mit Zustimmung der zugeteilten Schwestern direkt an die Kongregation abgeführt, welche für sämtliche Schwestern, also auch für die Genannte, die Ordenskleidung, Wäsche und sonstige Bedarfsartikel beschafft.

Da die im Betreff genannte Schwester wegen ihrer stark herabgesetzten Arbeitsfähigkeit nur kleinere Hilfsdienste leisten kann, wurde die Barvergütung mit dem Minimalbetrag von 15,— DM festgesetzt. Tatsächlich sind die 15,— DM ein Teil der für die Tätigkeit der Schwester geleisteten Entschädigungen, also ein Einkommen der Schwester.“

Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — AZ. 34/348 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein. Die Klägerin rief dagegen am 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß an, der die Verfügung jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — 34/348 — bestätigte. Die dagegen am 28. 10. 57 eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 KR 2916 (0) zurück. Gegen den am 17. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester D. unterm 13. 1. 58 Anfechtungsklage.

5) Anfechtungsklage LO 22 IV 58:

Die am 26. 7. 1903 geborene, durch Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Regensburg ohne Datum (etwa März 1953) als dauernd erwerbsunfähig erklärte Anfechtungsklägerin Schwester E. beantragte am 29. 12. 52 beim Ausgleichsamt der Stadt Regensburg Kriegsschadenrente, die ihr in Form der Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit Bescheid vom 27. 3. 53 — AZ. 20/253 — gewährt wurde. Aus einem Schreiben der Administration R. vom 25. 11. 53 an das Ausgleichsamt geht hervor, daß die Klägerin zusammen mit einer gesunden Mitschwester seit 8. 10. 46 Pfortendienst gegen Barvergütung verrichtete, welche ab August 1952 für die beiden Schwestern zusammen 170,— DM betrug. Mit Rücksicht auf die ständige Kränklichkeit der Schwester E. habe diese Barvergütung jedoch zur Gänze oder doch zum größten Teil die gesunde Schwester verdient. Mit der angefochtenen Verfügung vom 13. 8. 57 — AZ. 20/523 — stellte das Ausgleichsamt der Stadt Regensburg die Unterhaltshilfe ein. Unterm 24. 8. 57 rief die Klägerin dagegen den Ausgleichsausschuß an. Der Ausgleichsausschuß der Stadt Regensburg be-

stätigte die Verfügung mit Bescheid vom 4. 11. 57 — 20/523 —. Die dagegen unterm 13. 11. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 3. 1. 58 — II KR 2928 (0) — als unbegründet zurück. Gegen den ihr am 14. 1. 58 zugestellten Beschluß erhob Schwester E. unterm 31. 1. 58 Anfechtungsklage.

6) Anfechtungssache LO 24 IV 58:

Die am 18. 3. 1897 geborene, durch Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes N. vom 19. 6. 1953 für dauernd erwerbsunfähig erklärte Klägerin Schwester F. beantragte am 21. 12. 52 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — N. Kriegsschadensrente. Sie erklärte, daß sie von der Provinz Bayern der Kongregation den Lebensunterhalt bekomme, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung als caritative Leistung. Das Ausgleichsamt gewährte ihr Unterhalts-hilfe auf Lebenszeit mit Bescheid vom 6. 7. 54 — 18/141. Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — XII — 18/141 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein. Der hiergegen unterm 3. 9. 57 ange-rufene Ausgleichsausschuß bestätigte die Verfügung mit Bescheid vom 19. 9. 57. Die unterm 11. 11. 57 dagegen eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 3. 1. 58 — II 12 KR 2930 (0) zurück. Gegen den am 17. 1. 58 zuge-stellten Beschluß erhob Schwester F. am 1. 2. 58 Anfechtungsklage.

7) Anfechtungsklage LN 82 IV 58:

Die am 11. 7. 1888 geborene Anfechtungsklägerin Schwester G. beantragte am 31. 3. 53 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — Sch. Kriegsschadenrente, worauf ihr mit Bescheid vom 7. 4. 55 — 019/427 — Unterhaltshilfe auf Le-benszeit zuerkannt wurde. In der Folgezeit siedelte sie nach M. um, wo sie eine teilweise entgeltliche Tätigkeit ausübte. Mit der angefochtenen Ver-fügung des Ausgleichsamtes D. vom 29. 7. 57 — 15/323 — wurde die Unterhaltshilfe eingestellt. Der dagegen unterm 4. 9. 57 ange-rufene Ausgleichsausschuß bestätigte die Verfügung mit Bescheid vom 25. 9. 57 — 15/323 —, wogegen die Klägerin am 25. 10. 57 Beschwerde erhob. Nachdem der Beschwerdeausschuß bei der Regierung von Nieder-bayern mit Beschluß vom 4. 3. 58 — II 12 KR 3857 (N) die Be-schwerde als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhob Schwester G. am 28. 3. 58 Anfechtungsklage.

II.

Den Anfechtungsklägerinnen ist die Unterhaltshilfe bewilligt worden, nach-dem durch Entscheidung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 27. 7 51 — AZ I c 737 Tgb. 1206/51 — festgestellt worden war, daß die Provinz Bayern der Kongregation nicht in der Lage sei, die Versorgungsansprüche der inaktiven Schwestern der ehemaligen Provinz Böhmen zu erfüllen und nachdem die Entschließung des Bundesausgleichsamtes vom 25. 7. 53 — II/4 — LA 3220 II 43/53 (laut ME vom 7. 8. 53 — MABl. s. 528) dies bestätigt hatte. In der letzten Entschließung hatte sich der Präsident des Bundesausgleichsamtes vorbehalten zu entscheiden, wann die darin angeführten Orden, Kongre-gationen und Diakonissenanstalten, darunter auch die hier betroffene Kon-gregation, zur Versorgung der inaktiven Schwestern aus den Vertreibungs-gebieten wieder in der Lage sein würden.

Mit Ministerialentschließung vom 19. 7. 57 — VI 46 — LA 3230 — 1197 — wurde den Ausgleichsbehörden mitgeteilt, daß das Bundesausgleichsamt nach Prüfung der Wirtschaftslage der Provinz Bayern der Kongregation diese nun für imstande halte, die Versorgung der inaktiven Schwestern zu übernehmen. Daraufhin wurde ihnen die Unterhaltshilfe durch die oben genannten Verwaltungsakte eingestellt.

Zu dem Anfechtungsprozeß, zu dem die sämtlichen Klagen mit Beschluß vom 12. 5. 58 verbunden wurden, gab die Provinz Bayern folgende Erklärung ab:

„Fast ein Jahrhundert vor 1945 hatte die Kongregation ... im deutschen Gebiet des Landes Böhmen eine Provinz ihres Ordens gegründet. Die Tätigkeit dieser Provinz breitete sich im Laufe von vielen Jahrzehnten auf ein großes Arbeitsgebiet aus, so daß im Jahre 1938 rund 80 Anstalten auf dem Gebiet der Schule und Erziehung, der Armenpflege und des Krankendienstes bestanden.

Bei Umbruch des Jahres 1945 teilten die Schwestern dieser Provinz Böhmen das Schicksal der Austreibung mit ihren anderen deutschen Volksgenossen. Ein Teil der ausgewiesenen Schwestern, die zuerst nach Bayern kamen — es waren dies vornehmlich Schwestern aus der Verwaltung der Provinz sowie Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern —, gründete hier die neue Provinz Bayern der Kongregation und fand neue Tätigkeitsgebiete in Schulen und in der Armen- und Krankenpflege.

Die Auswanderung der Schwestern aus Böhmen erfolgte in verschiedenen Abschnitten und verteilte sich auf mehrere Jahre. Insbesondere im Oktober 1950 wurde der größte Teil der bereits inaktiven, also nicht mehr berufstätigen Schwestern der Provinz Böhmen nach Bayern in einem für diesen Zweck geschaffenen Altersheim in M. untergebracht.

Für die Versorgung und Betreuung der Schwestern bestand in der früheren Provinz Böhmen eine ganze Reihe von Einrichtungen, die im Laufe der Jahrzehnte durch die Arbeit von nahezu 1000 Schwestern geschaffen wurden und die Versorgung dieser Schwestern in vollem Umfang sicherstellten.

In Bayern mußte die anfängliche kleine Anzahl von arbeitsfähigen Schwestern nicht allein für ihren Unterhalt, sondern auch für den ihrer arbeitsunfähigen Mitschwester sorgen. Für die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, insbesondere für die Schaffung einer neuen Heimstätte — Provinzhaus — und die Bildung eines Fonds zur Versorgung der aktiven Schwestern für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters blieben keine Mittel übrig, insbesondere nicht vor der Währungsreform. Erst nach diesem Zeitpunkt und nachdem durch die Gesetze über die Soforthilfe und über den Lastenausgleich für die arbeitsunfähigen Schwestern die Unterhaltshilfe gewährt wurde, konnte die Provinz Bayern für die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben einen Fond schaffen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Provinz Bayern, die Obsorge für die arbeitsunfähigen Schwestern der früheren Provinz Böhmen freiwillig in Erfüllung einer caritativen Pflicht übernommen, nachdem diese Schwe-

stern durch die Auflösung der Provinz Böhmen und die Einziehung des Vermögens derselben durch die CSR ihre Existenzgrundlage verloren hatten... Zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegen die aktiven Mitglieder mußte die Provinz Bayern zuerst, um ein geordnetes Ordensleben zu ermöglichen, zu dem Bau eines Provinzhauses schreiten, nachdem sie 12 Jahre (an verschiedenen Orten) eine Provinzverwaltung notdürftig eingerichtet hatte. Durch diesen Neubau wurden bereits jetzt vor seiner Fertigstellung fast alle Barmittel aufgebraucht, so daß zur Vollendung fremdes Kapital gegen hohe Verzinsung in Anspruch genommen werden muß..."

Der Klage war ein Gutachten der Treuhand-Prüfung und Betriebsberatung GmbH... vom 17. 10. 57 beigelegt, aus dem hervorgeht, daß die Provinz Bayern infolge der Überalterung der Schwestern und der Altersversorgungslast am 1. 10. 57 ein Minusvermögen von 2 600 000,— DM ausweise, sowie ein Betriebsergebnis für das Teiljahr 1957 mit einem Verlust von 14 130,— DM. Die Möglichkeit der Übernahme der Versorgung der vertriebenen inaktiven Schwestern wurde vom Gutachter verneint. Eine Aufstellung über den Altersaufbau der Ordensschwestern war beigelegt. Im übrigen wird auf das Gutachten verwiesen. Aus den beigelegten Konstitutionen sind folgende Bestimmungen für die Streitfälle von Bedeutung:

„3. Da keine Schwester für sich allein dasteht, sondern alle zusammen ein Ganzes, eine Genossenschaft bilden, so müssen sie sich auch von einem Geiste beleben und leiten lassen; denn sobald sich einzelner Mitglieder der Geist des Zwiespaltes bemächtigen würde, müste notwendigerweise auch die Kongregation Schaden leiden und allmählich ihrem Verfall entgegengehen.

18. Durch das Gelübde der Armut verlieren die Schwestern nicht das Eigentumsrecht hinsichtlich ihrer Güter, noch die Fähigkeit, weitere zu erwerben; sie entsagen jedoch der Verwaltung, dem Fruchtgenuß und dem Gebrauche derselben, sowie dem Rechte, erlaubterweise über eine Sache von irgendwelchem Werte zu verfügen ohne die Erlaubnis der zuständigen Obern. Die Kongregation als solche kann Vermögen erwerben, besitzen verwalten und auch mit Einhaltung der kirchlichen Dekrete und Vorschriften darüber verfügen. Alles, was die Schwestern zu ihrem Gebrauche haben, gehört der Kongregation, und keine Schwester darf Geld oder Geldeswert als Eigentum bei sich zurückbehalten.

26. Alles, was eine Schwester durch ihre Arbeit oder Geschicklichkeit oder mit Rücksicht auf die Kongregation erwirbt, gehört der Kongregation. Sie kann auch niemals von der Kongregation eine Entschädigung verlangen für die Mühe, die sie aufgewendet, oder die Dienste, die sie geleistet hat.

105. Alle Schwestern sollen sich gegenseitig mit inniger Liebe, Nachsicht und Verträglichkeit behandeln und stets eingedenk sein, daß sie durch heilige Bande mit einander verbunden sind, und alle nur eine Familie ausmachen...

150. Wird eine Schwester mit ihrer Zustimmung für immer in eine andere Provinz versetzt, so kann sie, wenn sie alt, oder schwach, oder arbeitsunfähig wird, sich nicht das Recht beimessen, in die Provinz zu-

rückzukehren, in welcher sie die Profeß abgelegt hat. Die Provinz, der sie einverleibt wurde, muß für sie gerade so sorgen, wie die Provinz, die sie verlassen, für sie hätte sorgen müssen.

254. Die Kongregation wird in Provinzen eingeteilt. Zur Errichtung einer neuen Provinz oder zur Vereinigung von Provinzen, zur Abänderung ihrer Grenzen, wie auch zu deren Auflösung bedarf es der speziellen Erlaubnis des Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

255. Die Generaloberin mit ihrem Rate hat das Recht, die Grenzen der zu errichtenden Provinz zu bestimmen. Häuser, die außerhalb einer Provinz liegen, sind mit der nähergelegenen Provinz zu vereinigen, bis eine neue Provinz gegründet ist.

Bei Auflösung einer Provinz steht es dem Generalkapitel und außer der Zeit des Generalkapitels der Generaloberin und ihrem Rate zu, unter Wahrung der Gesetze der Gerechtigkeit und des Willens etwaiger Stifter über die Güter derselben zu bestimmen.

Die Generaloberin mit ihrem Rate bestimmt auch, wohin sich die Schwestern der aufgehobenen Provinz zu begeben haben.

256. An der Spitze einer Provinz steht die Provinzoberin resp. Provinzvikarin mit ihrem aus vier Schwestern bestehenden Rate. Die Provinzoberin und ihre Rätinnen werden von der Generaloberin und ihrem Rate gewählt.

261. Zur Erhaltung gegenseitiger guter Beziehungen zwischen dem General- und dem Provinzialhause wird folgendes festgesetzt:

a) In jeder Provinz befindet sich ein Haupthaus der ganzen Provinz, welchem die übrigen Häuser als Filialen oder Anstalten untergeordnet sind.

b) Es ist jedem Provinzialhause gestattet, ein eigenes Noviziat zu haben, in welchem sowohl die Postulantinnen als die Novizinnen erzogen und ausgebildet werden, ohne daß dieselben in das Generalmutterhaus geschickt werden müssen.

c) Jedes Provinzialhaus besitzt und verwaltet sein Vermögen, so daß bezüglich der ökonomischen Verwaltung keine Verbindlichkeit besteht, somit auch die Schulden des einen nicht dem anderen überbürdet werden können. Doch sei dabei bemerkt, daß sie sich freiwillig Unterstützungen gegenseitig zukommen lassen können.

d) Es hat jedoch jedes Provinzialhaus für sich und die ihm untergeordneten Anstalten der Generaloberin jährlich Rechnung zu stellen und deren Weisungen und Anordnungen nachzukommen.

e) Jedes Provinzialhaus hat für alle Bedürfnisse der arbeitsunfähigen und altersschwachen Schwestern zu sorgen; hingegen fallen die Kost- und Eintrittsgelder der Postulantinnen und Novizinnen, sowie die Überschüsse der Gelder, die in den von ihm gegründeten oder im untergeordneten Anstalten sich vorfinden, dem Provinzialhaus zu.

303. Alle Güter, die ausschließlich Eigentum einer ganzen Provinz sind, werden von der Provinzialoberin und ihrem Rate und mit Beihilfe einer Provinzialökonomin verwaltet.

305. Alle Güter, welche Eigentum eines der Provinz gehörigen Hauses sind, sollen von der Lokaloberin und ihrem Rate verwaltet werden. Was hinsichtlich der Verwaltung der Güter, sei es des Institutes oder sei es der Provinz, und in bezug auf die gemeinschaftliche Kasse sowohl des Institutes als auch der Provinz zu beobachten vorgeschrieben ist, soll auch im gleichen Verhältnisse in jedem Hause des Institutes eingehalten werden.“

Gründe:

I.

1) Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Zur Entscheidung stehen die unter Ziff. I des Tatbestandes näher bezeichneten gemäß § 34 VGG und § 147 ZPO verbundenen Anfechtungsklagen, gegen die dort durch Sperrung gekennzeichneten Verfügungen und Bescheide von Ausgleichsämtern und Beschlüsse der übergeordneten Beschwerdeauschüsse der Regierungen der Oberpfalz und von Niederbayern (§ 45 VGG).

2) Das Verwaltungsgericht von Regensburg ist zur Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (§§ 315, 333 LAG, §§ 22, 26 Abs. 1 Nr. 3).

Die Anfechtungsklägerinnen behaupten sinngemäß, dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein, daß ihnen die Unterhaltshilfe zum Ruhen gebracht wurde. Diese Klagen sind gegeben (§§ 231—232 Abs. 1 Nr. 2 LAG, §§ 23, 35 Abs. 1 VGG). Sie sind nach Durchführung des Vorverfahrens ordnungsgemäß, frist- und formgerecht erhoben worden (§§ 44, 49 VGG, §§ 343, 336 bis 338 LAG).

3) Anfechtungsgegner sind mit Ausnahme der Anfechtungsklage der Schwester E der Freistaat Bayern, für letztere die Stadt Regensburg (§ 46 VGG) unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht gemäß § 47 und des VIA gemäß § 322 LAG.

II.

Die zulässigen Anfechtungsklagen sind mit Ausnahme der Anfechtungsklage der Schwester B auch begründet.

1) Den Klägerinnen ist je durch unanfechtbaren und nicht widerrufenen Bescheid Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zugebilligt worden. Mit den angefochtenen Verwaltungsakten wurde ihnen die Unterhaltshilfe gemäß §§ 343, 288 LAG eingestellt. Die Einstellung ist nur zulässig, wenn sich seit dem Tage, von dem an Unterhaltshilfe gewährt wurde, eine tatsächliche Voraussetzung der Unterhaltshilfe geändert hat, wobei diese Änderung sowohl den Grund des Anspruchs wie seine Höhe betreffen kann. Was bei der Zuerkennung der Unterhaltshilfe als Voraussetzung angesehen wurde, ist aus der im Tatbestand unter II) zitierten Entschließung des Bundesausgleichsamtes vom 25. 7. 53 ersichtlich. Nach Ziffer 1 dieser Entschließung steht den inaktiven Schwestern ein Rechtsanspruch auf Versorgung nach Kirchenrecht zu; Orden, Ordensprovinzen und Verbände seien juristische Personen. Ziff. 2 gibt die möglichen kirchenrechtlichen Versorgungsträger an. Ziff. 3 erklärt, daß Versorgungsansprüche gegen Orden, die nach der Vertreibung im Bundesgebiet nicht neu errichtet wurden, in

der Regel nicht durchführbar seien. Bestehe der Orden weiter, sei ihm aber nach seiner wirtschaftlichen Lage die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht zuzumuten, so müßten diese ebenfalls als undurchsetzbar angesehen werden. Ziff. 4 der Entschließung bestimmt, daß trotzdem gewährte Versorgungsleistungen caritative Leistungen seien. Das gleiche müßte gelten, wenn ein Ordenshaus die Versorgung gewähre, dem gegenüber die Profeß nicht abgelegt wurde und gegen das deshalb kein Rechtsanspruch auf Altersversorgung bestehe. Soweit der Orden tatsächlich Leistungen gewähre und diese ihm zumutbar seien, seien diese auf die Unterhaltshilfe anzurechnen. Die Prüfung der Zumutbarkeit sei Sache des Bundesausgleichsamtes. Die weiteren Ziffern der Entschließung kommen hier nicht in Betracht. Die Unterhaltshilfe wurde eingestellt, nachdem das Bundesausgleichsamst festgestellt hatte, daß der Kongregation die Erfüllung der Versorgungsansprüche wieder zuzumuten sei. Der Grund der Einstellung ist also darin zu suchen, das die zunächst als caritative Leistung gewährte Versorgung infolge des wirtschaftlichen Erstarkens der Kongregation ihre Rechtsnatur geändert hat und nunmehr als anrechenbares Einkommen angesehen werden soll.

2) Die Auffassung des Bundesausgleichsamtes beruht auf der Annahme, daß die neuerrichtete Kongregation mit der vor der Vertreibung bestehenden identisch und damit Schuldner der Versorgungsansprüche sei. Diese Annahme trifft aber für die hier betroffene Kongregation nicht zu. Wie sich aus ihren Konstitutionen ergibt, ist Schuldner der Versorgungsansprüche nicht die Kongregation als solche, sondern die Ordensprovinz, in der die Schwestern die Profeß abgelegt haben oder zu der sie mit ihrer Zustimmung versetzt worden sind (Nr. 261 a u. e mit Nr. 150 der Konstitutionen). Man kann deshalb aus der Tatsache, daß die Kongregation ihre Tätigkeit in Bayern aufgenommen hat, nicht einfach schließen, daß die Provinz Bayern identisch mit der Provinz Böhmen sei; denn die Kongregation als solche scheidet als Versorgungsträger überhaupt aus.

Gegen die Identität der Provinzen Böhmen und Bayern bestehen schon deshalb Bedenken, weil ihre Rechtsform verschieden ist. Die Provinz Böhmen war nach Tschechoslowakischem Recht eine öffentliche rechtliche Körperschaft (vgl. Dr. Egon Weiß, Bürgerliches Recht 1. Teil ABGB 3. Aufl. Prag 1933 zu § 26 ABGB Fußnote 6), während die in Deutschland bestehenden Ordensprovinzen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als nicht-rechtsfähige Vereine gelten (Pallandt BGB 10. Aufl. § 54 Anm. 4). Nach Palandt a.a.O. EGBGB Art. 10 Anm. 4 — BGB § 23 Anm. 1 werden ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts im Inland ohne weiteres als solche anerkannt, auch wenn sie nach Art. 10 EGBGB im Inland die Rechtsfähigkeit nur als Verein nach den §§ 21, 22 BGB erlangen könnten. Auch wenn man annehmen würde, daß eine ausländische Ordensprovinz im Inland nur durch einen Beschluß nach Art. 10 Satz 1 EGBGB zur juristischen Person werden konnte, und daß ein solcher Beschluß hinsichtlich der Provinz Böhmen der betroffenen Kongregation nicht vorliegt, so daß der Provinz Böhmen gemäß Art. 10 Satz 2 EGBGB im Inland als nicht rechtsfähiger Verein zu betrachten wäre, so würde dies doch nur gelten, wenn das Rechtsverhältnis, für das ihre Rechtsform maßgebend wäre, dem deutschen Recht unterliegen würde (Reichsgericht 159,47). Es ist aber klar, daß

das vor der Vertreibung entstandene versorgungsrechtliche Verhältnis zwischen den inaktiven Schwestern und der Provinz Böhmen dem deutschen Recht in keiner Beziehung unterstand, so daß sie für den gegenwärtigen Fall auch nicht fiktiv als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden könnte. Mithin stehen sich die Provinz Böhmen als juristische Person und die Provinz Bayern als nicht rechtsfähiger Verein schon nach ihrer Rechtsform als nicht identisch gegenüber.

3) Selbst wenn man die Identität der Provinzen Böhmen und Bayern daraus herleiten würde, daß die vertriebenen aktiven Schwestern der Provinz Böhmen die Provinz Bayern gegründet haben, wäre noch folgendes zu beachten:

a) Angenommen, die Provinz Bayern sei ein nichtrechtskräftiger Verein, so würden nach der bei Pallandt a.a.O. § 54 Anm. 2 angegebenen Reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Mitglieder zwar grundsätzlich wie Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen für die Vertragsschulden haften, jedoch ließe sich diese Haftung durch entsprechende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränken. Dieser Fall wäre aber hier gegeben, da es im Rechtsverkehr und insbesondere im Verhältnis zwischen den Schwestern und ihrer Provinz auf Grund ihrer Kenntnis der Konstitutionen als bekannt vorauszusetzen ist, daß nur das Vermögen der Provinz für die Versorgungsansprüche haften sollte. Da aber das Vermögen der Provinz Böhmen verloren ist, entfällt auch jede gesamtschuldnerische Haftung der Schwestern für Ansprüche, für die sie, wenn überhaupt, nur mit dem verlorenen Vermögen haften, und diese Haftung lebt auch nicht dadurch wieder auf, daß die Schwestern in ihrer jetzigen Vereinigung — vermutlich zusammen mit Schwestern aus anderen Gebieten und mit solchen, die erst nach der Vertreibung der Kongregation beigetreten sind — wieder Vermögen erworben haben. Diese Haftungsbeschränkung wird auch nicht etwa durch die §§ 82 ff. BVFG aufgehoben.

b) Die letztgenannten Vorschriften kommen nur in Betracht, wenn die Identität der Provinzen Bayern und Böhmen angenommen, die Haftungsbeschränkung verneint oder das Wiederaufleben der Haftung bejaht wird, sowie dann, wenn die Provinz Bayern als juristische Person (Fortsetzung der Provinz Böhmen) angesehen wird (§ 85 BVFG). Aber auch dann wäre die Geltendmachung der Versorgungsansprüche gegenüber der Provinz Bayern nicht ohne weiteres möglich, weil nach § 82 BVFG Vertriebene (auch juristische Personen) grundsätzlich wegen ihrer vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nach § 87 Abs. 1 Ziff. 2 BVFG nicht auf gesetzliche Unterhaltspflichten. Solche sind aber die Versorgungsansprüche gegenüber der Provinz nicht; denn sie entstehen durch die Profeß und deren Entgegennahme, also durch einen Vertrag. Auf vertragliche Unterhaltsansprüche bezieht sich § 87 Abs. 2 nicht (siehe Straßmann-Nitsche BVFG 2. Aufl. § 87 Anm. 3). Auch unter § 87 Abs. 1 Ziff. 3 (Löhne und Gehälter) fallen die Versorgungsansprüche nicht, wie der Bundesgerichtshof bereits für Ruhegehälter eines Privatunternehmens entschieden hat (siehe Straßmann-Nitsche a.a.O., Anm. 4). Somit könnten die Schwestern einen Rechtsanspruch auf Versorgung äußerstenfalls nach § 83 BVFG geltend machen unter der Voraussetzung, daß sie noch gemäß

§ 84 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag zugelassen werden. Bei einem solchen Antrag wären aber gemäß § 83 Abs. 2 grundsätzlich die Vermögens- und Erverbsverhältnisse des Schuldners (Provinz) vom 21. 6. 48 zugrunde zu legen, eines Zeitpunktes also, für den nach den Feststellungen des Bundesausgleichsamtes die Unzumutbarkeit unbestritten ist. Eine spätere Verbesserung der Vermögenslage des Schuldners kann allerdings nach § 82 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt werden, „wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte dem Gläubiger gegenüber erforderlich erscheint“. Was solche „besondere Gründe“ sind, führt Straßmann-Nitsche BVFG § 83 Anm. 6 aus. Es handelt sich dabei um besonders günstige finanzielle Verhältnisse des Gläubigers, wie sie etwa durch eine große Erbschaft oder einen Lotteriegewinn eintreten können. Eine bloße „Zumutbarkeit“, wie sie das Bundesausgleichsamt neuerdings festgestellt hat, würde dagegen nicht genügen. Auch ist zu bedenken, daß § 83 Abs. 3 Satz 2 nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte für den Gläubiger anwendbar ist. Gläubiger ist aber die inaktive Schwester und von ihrem Standpunkt aus muß die Frage beantwortet werden, ob eine unbillige Härte gegeben ist. Da die Kongregation aber ihr gesamtes Vermögen zur Ausübung der Nächstenliebe einsetzt, könnte vom Standpunkt der inaktiven Schwester, die ihrem Gelübde treu bleiben will, auch bei einem großen Vermögenszuwachs der Provinz Bayern nicht von einer unbilligen Härte gesprochen werden, wenn ihr Rechtsansprüche versagt blieben. Interessen des Lastenausgleichsfonds können in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil das LAG nur natürlichen Personen Entschädigungen gewährt und die Provinz Böhmen selbst von jeder Entschädigung ausgeschlossen ist.

4) Den inaktiven Schwestern stehen also keine Rechtsansprüche gegen die Provinz Bayern zu und ihnen ist somit weder die Geltendmachung solcher Ansprüche zuzumuten (§ 261 Abs. 1 Ziff. 2 Halbsatz 2 LAG), noch können die Leistungen der Provinzen gegenüber den inaktiven Schwestern als deren Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2, Halbsatz 1 LAG angesehen werden. Damit sind diese Leistungen aber noch nicht ohne weiteres als caritative im Sinne des § 267 Abs. 2 Ziff. 1 gekennzeichnet. Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. 8. 55 — RLA S. 335 und vom 30. 9. 1955 — BVerwG. Bd. 2 S. 215) sind caritative Leistungen nur solche, die zum Ziel haben, „ohne Ansehung der Person oder des Standes die Not des Nächsten zu lindern“. Im vorliegenden Fall liegt es dagegen nahe, zu vermuten, daß die jeweiligen Leistungen der Provinz Bayern doch wohl überwiegend mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der inaktiven Schwestern zur Kongregation erfolgen (vgl. Nr. 3 der Konstitutionen) und weniger im Rahmen der allgemeinen Armenpflege. Damit liegt die Frage nahe, ob diese Leistungen unter § 267 Abs. 2 Ziff. 4 LAG fallen, also von der Provinz Bayern mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Daß die Provinz Bayern nicht der frühere Arbeitgeber bzw. der von ihm geschaffene Versorgungsträger ist, hindert die Anwendung dieser Vorschrift nicht (vgl. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 6. 10. 1953 — Mtbl. BAA s. 328 — über die Bezüge des vertriebenen Ostpfarrers, bei dem der Versorgungsträger ebenfalls gewechselt hat). Trotzdem bestehen auch gegen die An-

wendung des § 267 Abs. 2 Ziff. 4 Bedenken; denn nach dem Zweck dieser Bestimmung sind hier Leistungen gemeint, die zusätzlich zu einer sonstigen Versorgung gewährt werden, während im vorliegenden Fall die Klägerinnen ihre Unterhaltshilfe auf Grund ihres Armutsgelübdes an die Provinz Bayern abführen müssen und für ihren Lebensunterhalt nur auf das angewiesen sind, was ihnen die Provinz zur Verfügung stellt. Die Provinz gewährt die Leistungen also seit dem Beginn der Unterhaltshilfezahlungen nicht zusätzlich, sondern Zug um Zug gegen Abtretung der Unterhaltshilfezahlungen. Wenn dieser Leistungsaustausch auch nicht kommerzieller Art ist, so ist er doch vertraglicher Art. Eine Schwester, die die Unterhaltshilfezahlungen für sich behalten und damit das Armutsgelübde brechen würde, könnte aus der Kongregation entlassen werden. Der Fall liegt also nicht anders, als wenn ein Unterhaltshilfeempfänger seine gesamte Unterhaltshilfe an einen Heimträger bezahlen und dieser dafür Kost und Wohnung und den sonstigen Lebensbedarf gewähren würde. Es ist offensichtlich, daß in einem solchen Fall die Leistungen des Heimträgers bei der Unterhaltshilfe nicht abgezogen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn sie vielleicht nicht den vollen Gegenwert der Unterhaltshilfe ausmachen würden. Somit können die Leistungen der Provinz Bayern an inaktive Schwestern der Provinz Böhmen in keiner Weise auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden.

5) Eine Ausnahme gilt jedoch für die Klägerin Schwester B. Diese hat bis zu ihrer Vertreibung am 21. 3. 1946 im Krankenhaus K. gearbeitet und arbeitete bis nach der Vollendung ihres 66. Lebensjahres, nämlich bis 30. 8. 1954, als aktive Schwester im Städt. Krankenhaus Regensburg, wo sie neben Kost und Wohnung noch eine Barvergütung von 60,— DM erzielte, die sie gemäß einem Vertrag zwischen dem Krankenhaus und der Provinz Bayern an diese Provinz abführte. Für die Versorgung dieser Schwester, die somit noch für die Provinz Bayern aktive Dienste geleistet hat, muß in entsprechender Anwendung der Nr. 150 der Konstitutionen die Provinz Bayern aufkommen. Schwester B. muß als mit ihrem Willen zur Provinz Bayern „versetzt“ angesehen werden. Dem steht das Alter der Klägerin nicht entgegen, da die Konstitutionen keine Altersgrenzen kennen, sondern aktiver Dienst bis zur Arbeitsunfähigkeit oder Altersschwäche geleistet wird. Es steht auch nicht entgegen, daß die Versetzung aus der durch die Vertreibung geschaffenen Zwangslage entstanden ist; denn schließlich müssen alle aktiven Schwestern der ehemaligen Vertreibungsgebiete, die sich der Provinz Bayern bei oder nach ihrer Gründung angeschlossen haben, als dorthin mit ihrem Willen versetzt gelten, weil die Konstitutionen für einen solchen Fall keine andere Regelung vorsehen. Dies trifft aber ohne Rücksicht auf das Alter auch auf die Schwester B. zu, nachdem sie, wie gesagt, noch aktiv tätig geworden ist. Ob ihre Versorgung der Provinz zuzumuten ist, war zunächst, solange die Versorgung tatsächlich gewährt wird, nicht zu untersuchen. Die Klage dieser Schwester mußte deshalb abgewiesen werden.

6) Bei den übrigen inaktiven Schwestern, die im Rahmen ihrer Kräfte in einigen Fällen noch gewisse leichtere Dienste geleistet haben, kann dagegen angenommen werden, daß sie sich lediglich im Rahmen der ihnen zugeordneten Versorgung noch etwas nützlich machen wollten, ohne daß sie des-

halb als aktiv dienstlich anzusehen wären. Für sie hat also die Provinz Bayern nicht aufzukommen. Somit waren die Vorentscheidungen, soweit sie diese Schwestern betreffen, aufzuheben.

III.

Kostenentscheidung...

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 339 Abs. 1 LAG).

2. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, IV. Senat, vom 18. 9. 1959, Zeichen C/238.58, in der gleichen Sache

Gründe:

Die Klägerinnen sind inaktive, aus der Tschechoslowakei vertriebene Ordensschwwestern der Provinz Böhmen der Kongregation der Schwestern von ..., die sich seit der Vertreibung in Bayern aufhalten und ihren Lebensbedarf von der insbesondere von aktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen neu gegründeten Provinz Bayern des genannten Ordens erhalten. 1953/54 war ihnen durch unanfechtbar gewordene Bescheide der Ausgleichsämter wegen Verlustes ihrer Existenzgrundlage Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zuerkannt worden.

Auf Veranlassung des Landesausgleichsamts ordneten 1957 die Leiter der Ausgleichsämter das Ruhen der Unterhaltshilfe mit der Begründung an, die Ordensprovinz Bayern sei nunmehr imstande, aus eigener Kraft diese inaktiven Schwestern zu versorgen. Die Ausgleichsausschüsse und die Beschwerdeausschüsse bestätigten diese Ruhensverfügungen.

Den Anfechtungsklagen gab das Verwaltungsgericht durch das angefochtene Urteil, in dem eine Revision zugelassen ist, statt, und hob die Ruhensverfügungen der Ausgleichsamtsleiter, die Bescheide der Ausgleichsämter und die Beschwerdebeschlüsse der Beschwerdeausschüsse auf.

In den Entscheidungsgründen sagt das Verwaltungsgericht, die Auffassung der Ausgleichsbehörde, der Ordensprovinz Bayern sei nunmehr die Erfüllung der Versorgungsansprüche der inaktiven Ordensschwwestern zuzumuten, die rechtliche Einordnung des tatsächlich gewährten Unterhalts habe sich aus einer caritativen Leistung in eine anrechenbare gewandelt, beruhe auf der Annahme, die neuerrichtete Organisation sei mit der bis zur Vertreibung bestehenden wesensgleich (identisch) und somit Schuldnerin der nach kirchlichem Recht begründeten Versorgungsansprüche der Ordensschwwestern. Aus den Konstitutionen der Kongregation, der die Klägerinnen angehörten, gehe jedoch hervor, daß Schuldner dieser Ansprüche nicht die Kongregation als solche sei, sondern die Ordensprovinz, in der die Ordensschwwestern das Ordensgelübde (Profess) abgelegt hätten oder zu der sie mit ihrer Zustimmung versetzt worden seien. Die Ordensprovinz Böhmen, der die Klägerinnen angehört hätten, und die Ordensprovinz Bayern seien schon deshalb nicht wesensgleich (identisch), weil ihre Rechtsformen verschieden seien:

die Ordensprovinz Böhmen sei nach tschechoslowakischem Recht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gewesen, die Ordensprovinz Bayern gelte nach deutschem Recht als nichtrechtsfähiger Verein. Selbst wenn man aber daraus, daß die vertriebenen aktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen die Ordensprovinz Bayern der Kongregation gegründet hätten, die Wesensgleichheit (Identität) dieser beiden Provinzen herleiten wollte, bestände doch kein Rechtsanspruch der Klägerinnen auf Versorgung gegen die Ordensprovinz Bayern. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich die Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen aufzukommen hätten, lasse sich die Haftung durch entsprechende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränken; diese Haftungsbeschränkung sei dann wegen der beiderseits bekannten Konstitutionen als eingeführt anzusehen; Vermögen der Ordensprovinz Böhmen sei aber nicht vorhanden; die gesamtschuldnerische Haftung der Schwestern lebe auch nicht dadurch wieder auf, daß die Schwestern in ihrer jetzigen Vereinigung — vermutlich zusammen mit Schwestern aus anderen Gebieten und erst später neu der Kongregation beigetretenen Schwestern — wieder Vermögen erworben hätten. Die Haftungsbeschränkung werde auch nicht durch die Vorschriften in § 82 ff. des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — aufgehoben. Den Klägerinnen als inaktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen ständen also keine Rechtsansprüche gegen die Ordensprovinz Bayern zu; ihnen sei somit weder die Geltendmachung solcher Ansprüche zuzumuten, noch könnten die tatsächlichen Leistungen der Provinz Bayern an sie als eigene Einkünfte angesehen werden. Hinsichtlich der Einordnung als caritative Leistung sei zwar zu vermuten, daß der Lebensbedarf weniger im Rahmen der allgemeinen Armenpflege als vielmehr mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Kongregation geleistet werde. Der Einordnung als mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt stehe zwar nicht entgegen, daß die Provinz Bayern nicht der alte Arbeitgeber der Klägerinnen sei, wohl aber, daß diese Vorschrift des Lastenausgleichsgesetzes — LAG — zusätzlich zu einer sonstigen Versorgung gewährte Leistungen meine, während hier die Klägerinnen auf Grund des Armutsgelübdes die aus dem Ausgleichsfonds gewährte Unterhaltshilfe an die Ordensprovinz abführen müßten und dann auf die von der Ordensprovinz ihnen geleistete Versorgung angewiesen seien, die Versorgung also nicht zusätzlich, sondern nur gegen Abtretung der Unterhaltshilfezahlungen gewährt werde, nicht anders als es bei einer Heimunterbringung Unterhaltshilfeberechtigter gehalten zu werden pflege.

Gegen dieses Urteil hat der örtliche Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Revision eingelegt mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klagen. In der Revisionsbegründung ist lediglich gesagt, die Auffassung des Verwaltungsgerichts stehe der vom Bundesausschuss in diesen Sachen ergangenen Anweisung entgegen, die für die Ausgleichsbehörden verbindlich sei.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht hält die bisherige Auffassung, den vertriebenen, arbeitsunfähigen Ordensschwwestern der Ordensprovinz Böhmen stehe ein Versorgungsanspruch nicht gegen die Kongregation als solche, sondern nur gegen ihre eigenen Ordensprovinz zu, an Hand der Satzung (Konstitutionen) für irrig.

Geändert habe sich seit 1954 die Durchsetzbarkeit des von der Ordensprovinz Bayern zu erfüllenden, gegen die Kongregation gerichteten Versorgungsanspruchs. Sollte das Revisionsgericht dies in tatsächlicher Hinsicht für noch nicht hinreichend geklärt erachten, so sei die Sache an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Er vertritt in eingehenden Ausführungen die Rechtsansicht, die Beschränkung des Revisionsgerichts in der Nachprüfung sachlichen Rechts auf Bundesrecht stehe, wenn § 56 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) — BVerwGG — überhaupt in Lastenausgleichsstreitigkeiten anwendbar sei, einer Heranziehung der Ordenssatzung im Revisionsverfahren nicht entgegen.

Die Staatsanwaltschaft und (hinsichtlich der Klägerin Schwester E) das Ausgleichsamt Regensburg treten dem bei.

Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision und treten deren Ausführungen mit eigenen Ausführungen entgegen.

II.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Die Begründung, die der örtliche Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds dem Rechtsmittel gegeben hat, mag den von § 57 Abs. 2 Satz 2 BVerwGG aufgestellten Anforderungen noch soeben genügen. Streng genommen enthält sie nur den einen, an sich für eine Revisionsbegründung nicht ausreichenden Satz, die Ausgleichsbehörden hätten mit den angefochtenen Verwaltungsakten lediglich die Anweisung ihrer vorgesetzten Fachbehörde befolgt. Es kann aber, da nicht am Wortlaut zu haften ist, dieser Revisionsbegründung schließlich auch die Rüge entnommen werden, das Verwaltungsgericht habe in den aufgezählten vier Punkten das Recht falsch angewendet.

Bei der Beurteilung ist davon auszugehen, daß die Ausgleichsbehörden den Klägerinnen, also den einzelnen Beziehern von Unterhaltshilfe, gegenüber das Ruhen der Leistung wegen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse verfügt haben. Mag dazu ein Vordruck verwendet worden sein, in dem der Ausdruck „Einstellung“ vorkommt, so läßt doch die beigegebene Begründung eindeutig ersehen, daß nur ein Ruhen, also eine zeitweilige Nichtgewährung der Leistung, angeordnet ist, eine Maßnahme, die in der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) — 8. ÄndG LAG — gebrachten Fassung des § 343 Abs. 1 LAG ausdrücklich vorgesehen ist.

Haben die Ausgleichsbehörden, hier noch dazu auf ausdrückliche Anweisung ihrer vorgesetzten Fachbehörde, ein Ruhen angeordnet, so geht es nicht an, aus der angefochtenen Verfügung eine auf die Zukunft beschränkte Rücknahme der Leistungsbewilligung herauszulesen. Es geht auch nicht an, wie es der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht möchte, eine Ruhensanordnung damit aufrechtzuerhalten, die stärker wirkende Rücknahme sei gerechtfertigt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß sowohl der Eingriff in die Bewilligung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse wie die Rücknahme der rechtswidrigen Bewilligung unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Beseitigung eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes stehen; dazu gehört aber auch die Wiederauf-

nahme. Wie im Lastenausgleichsrecht letztere in § 342 LAG, der Eingriff in die Bewilligung wegen Änderung der Verhältnisse in § 343 LAG ausdrücklich, so ist die Rücknahme in § 355 a Abs. 2 LAG durch Verweisung auf das allgemeine Verwaltungsrecht geregelt. Von diesen Maßnahmen ist keine als Unterfall in einer der anderen enthalten. Sie stehen vielmehr selbständig nebeneinander. Dazu bedarf es nicht einmal der Erwägung, daß das Verwaltungsverfahren für diese einzelnen Maßnahmen im Lastenausgleichsrecht verschieden geordnet ist: der Eingriff wegen Änderung der Verhältnisse geschieht durch Verfügung des Leiters des Ausgleichsamtes, gegen die es Anrufung des Ausgleichsausschusses und gegen dessen Entscheid es Beschwerde an den Beschwerdeausschuß gibt (§ 343 Abs. 2 LAG); die Rücknahme und die Wiederaufnahme gehen in derselben Weise vor sich wie der zu beseitigende Verwaltungsakt, in der Regel (§§ 335 a Abs. 1, 336 LAG) also durch Bescheid des Ausgleichsausschusses mit Beschwerde an den Beschwerdeausschuß; ist der Beschwerdeausschuß mit der Angelegenheit befaßt worden, so mag ein bis dahin gesetzwidriges Verwaltungsverfahren als geheilt angesehen werden.

Einer Verquickung von Eingriffen in bewilligte Leistungen wegen Änderung der Rechtsverhältnisse mit Rücknahmen wegen Rechtswidrigkeit steht auch der Umstand entgegen, daß der Bürger im Rechtsstaat erwarten darf, aus dem ihm zugehenden späteren Verwaltungsakt eindeutig zu ersehen, ob die Behörde von ihrem früheren Verwaltungsakt als falsch nunmehr abrückt oder ob sie ihn zwar nach wie vor als richtig aufrechterhält, ihn aber nur (zunächst) keine weiteren Rechtswirkungen äußern lassen will. Mit dieser Auffassung des Senats von der strengen Trennung der verschiedenen Maßnahmen zur Beseitigung von Verwaltungsakten steht seine heutige Entscheidung in der Streitsache BVerwG IV 249.58 nicht in Widerspruch, daß ein als Einstellung vorläufiger Unterhaltshilfe wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bezeichneter Verwaltungsakt als Rücknahme der vorläufigen Bewilligung, verbunden mit Versagung der endgültigen Leistung, angesehen werden kann; denn dort handelt es sich um Beseitigung einer lediglich zeitgebundenen Übergangsmaßnahme (§ 2 der 1. Leistungs DV: längstens bis 30. September 1954).

Eine Anordnung des Ruhens einer Leistung ist, wie bereits die in § 343 Abs. 1 LAG ausgesprochene Verweisung auf § 288 LAG ersehen läßt, nur zulässig, wenn in den für die Bewilligung bedeutsamen Umständen nachträglich Änderungen eingetreten sind, welche die Voraussetzungen der Leistung beeinflussen. In den Verhältnissen der Klägerinnen — nur auf diese als die Bezieher der Unterhaltshilfe kommt es an, nicht unmittelbar auf die Verhältnisse des Ordens, dem sie angehören — sind hier aber keine rechtserheblichen Änderungen nachträglich eingetreten. Sie erhalten nach wie vor ihre Altersversorgung in Form von Sach- (und allenfalls geringen Geld-) bezügen in Häusern des Ordens. Daß sich an dem Umfang dieser Versorgung etwas geändert habe, ist nicht ersichtlich. Auch an der rechtlichen Art hat sich nichts geändert. Die Revisionsklägerin bringt nichts darüber vor, daß sich durch eine Maßnahme der Ordensleitung oder durch einen sonstigen Vorgang die Rechtsstellung der Klägerinnen innerhalb des Ordens gewandelt habe. Wenn die Behörde die Änderung darin erblicken will, daß der Versorgungsanspruch, der den Klägerinnen gegen den Orden als Ganzes

oder gegen die Ordensprovinz Bayern zustehe, früher wegen schlechter wirtschaftlicher Lage der Ordensprovinz Bayern nicht hätte verwirklicht werden können, nunmehr aber wegen Besserung der Lage der Ordensprovinz Bayern durchsetzbar sei, so verkennt sie, daß die Klägerinnen gegen die Ordensprovinz Bayern oder den Orden als Ganzes überhaupt keinen Versorgungsanspruch haben. Dabei läßt es der Senat dahingestellt, ob das die Versorgung der Ordensschwester regelnde Recht revisionsfähig ist oder nicht. Ist es, weil es kein Bundesrecht ist und die Schranke des § 56 Abs. 1 BVerwGG für das Revisionsverfahren auch in Lastenausgleichsstreitigkeiten besteht, nicht revisionsfähig, so ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Konstitutionen des Ordens ergäben keinen Versorgungsanspruch der vertriebenen inaktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen gegen die Ordensprovinz Bayern, vom Revisionsgericht hinzunehmen. Hält man die Ordenssatzung, auf die das Verwaltungsgericht in seinem Urteil Bezug genommen hat, für nachprüfbar, so ist ein Rechtsfehler in deren Auslegung nicht zu entdecken.

Demnach war die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 65 BVerwGG zurückzuweisen.

Es folgen die Unterschriften.

Kirchliche Erlasse

1. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 24. FEBRUAR 1960 ÜBER DIE EINFUGUNG EINES NEUEN GEBETES IN DIE PRIESTERLICHEN DANKSAGUNGSGEBETE NACH DER HL. MESSE (AAS 52, 1960, 358 f., 361).

Mit Zustimmung unseres Hl. Vaters, Papst Johannes XXIII., hat die Hl. Riten-Kongregation das Gebet „Credo, Domine“, welches unter dem Namen von Papst Clemens XI. (1700—1721) verbreitet worden ist, den Gebeten eingereiht, welche im Missale Romanum für die Danksagung des Priesters enthalten sind.

Ein am 11. März 1960 ergangenes Dekret der Hl. Poenitentiarie hat einen Ablass von fünf Jahren für die Verrichtung dieses Gebetes gewährt, einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen einmal im Monat, wenn dieses Gebet täglich verrichtet wird.

Die deutsche Übersetzung lautet (nach Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Trier, 1956, Nr. 841, S. 1005):

Ich glaube, Herr, laß mich fester glauben; ich hoffe, Herr, laß mich zuverlässlicher hoffen; ich liebe, Herr, laß mich inniger lieben; ich bereue meine Sünden, laß mich sie schmerzlicher bereuen.

Ich bete dich an als den Ursprung aller Dinge; ich verlange nach dir als meinem letzten Ziele; ich preise dich als meinen ewigen Wohltäter; ich rufe dich an als meinen gnädigen Beschirmer.

Durch deine Weisheit lenke mich; durch deine Gerechtigkeit zügele mich; durch deine Milde tröste mich; durch deine Allmacht beschütze mich.

O Gott, ich weihe dir meine Gedanken, sie sollen auf dich gerichtet sein; meine Worte, sie sollen von dir reden; meine Werke, sie seien nach deinem Willen; meine Beschwerden, ich will sie tragen um deinetwillen.

Ich will, was du willst, ich will, weil du willst; ich will wie du willst; ich will, solange du willst.

Ich bitte dich, o Herr, erleuchte meinen Verstand, entflamme meinen Willen, bewahre rein meinen Leib, heilige meine Seele.

Laß mich die begangenen Sünden beweinen, die kommenden Versuchungen abwehren, die verkehrten Neigungen bessern, die entsprechenden Tugenden üben.

Gib mir, o guter Gott, Liebe zu dir, Strenge gegen mich, Seeleneifer für den Nächsten, Geringschätzung der Welt.

Laß mich danach streben, den Vorgesetzten zu gehorchen, den Untergebenen zu helfen, für die Freunde besorgt zu sein, meinen Feinden zu verzeihen.

Laß mich die Sinneslust überwinden durch strenge Zucht, die Habsucht durch Freigebigkeit, den Zorn durch Sanftmut, die Trägheit durch frommen Eifer.

Mache mich weise in meinen Entschlüssen, standhaft in Gefahren, geduldig in Widerwärtigkeiten, demütig im Glück.

Gib, Herr, daß ich im Gebete andächtig, in Speise und Trank mäßig, in meinen Berufspflichten unermüdlich, in meinen Vorsätzen unerschütterlich sei.

Laß mich bemüht sein, im Innern lauter, im Äußern bescheiden, im Umgang vorbildlich, in der ganzen Lebensführung geregelt zu sein.

Laß mich darüber wachen, meine Natur zu bezähmen, mit der Gnade mitzuwirken, die Gebote zu halten, das Heil zu wirken.

Lehre mich beherzigen, wie gering, was irdisch, wie erhaben, was himmlisch, wie kurz, was zeitlich, wie dauernd, was ewig ist.

Gib, daß ich mir den Tod vor Augen halte, dein Gericht fürchte, der Hölle entgehe, den Himmel erlange, durch Christus, unseren Herrn. Amen.

2. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 24. FEBRUAR 1960
UBER DIE APPROBATION DER LITANEI VOM KOSTBAREN BLUTE JESU
CHRISTI UND DEREN EINFUGUNG IN DAS RITUALE ROMANUM
(AAS 52, 1960, 412 f., 420).

Mit Zustimmung unseres Hl. Vaters, Papst Johannes XXIII., hat die Hl. Riten-Kongregation als neue amtliche Litanei diejenige zum Kostbaren Blute Jesu Christi approbiert und deren Einfügung in das Rituale Romanum nach der Herz-Jesu-Litanei verfügt.

Ein am 3. März 1960 ergangenes Dekret der Hl. Poenitentiarie hat einen Ablass von fünf Jahren für die Verrichtung dieser Litanei gewährt, einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen einmal im Monat, wenn die Litanei täglich verrichtet wird.

Ordensinterne Mitteilungen

JAHRESTAGUNG DER ORDENS DIREKTORENVEREINIGUNG

Bericht des Vorsitzenden P. W. Baumjohann

Zu der Jahrestagung der Ordensdirektorenvereinigung (Odiv) vom 7. bis 9. Juni 1960 im Exerzitienheim Himmelsporten zu Würzburg kamen 89 Leiter von Ordensgymnasien und -internaten oder deren Vertreter.

Der erste Nachmittag war der Besprechung juristischer Fragen gewidmet. Das Hauptreferat von Dr. H. J. Kullmann, Wiesbaden, behandelte „Schulvertrag und Hausordnung der Privatschulen“. Es wurde der Entwurf eines Schulvertrages besprochen, der unseren Schulen in der heutigen prozeßfreundigen Zeit möglichste Sicherung geben soll. Die Behandlung von Einzelfragen schloß sich an.

Am Abend des ersten Tages schenkte der neue Weihbischof von Würzburg, Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Alfons Kempf, der Versammlung die Ehre seines Besuches.

Der Vormittag des 8. Juni war filmpädagogischen Fragen gewidmet. Der Beauftragte der Fuldaer Bischofskonferenz, Herr Prälat Kochs von Köln, sprach über „Film und Schule“ und erläuterte seine Ausführungen durch Ausschnitte aus Filmen.

Die schulisch-pädagogische Aufgabe der Tagung war es, Probleme des „Rahmenplanes“ wissenschaftlich zu beleuchten. Ein Anliegen des Rahmenplanes ist der Übergang von der Volksschule zu weiterführenden Schulen. Man hofft durch Änderung des Verfahrens die Zahl der Höheren Schulen zu steigern. Nach den Erfahrungen der Praxis an den Höheren Schulen ist das nicht zu erwarten.

Zwei Referate sollten dieses Problem aufhellen. Prof. Dr. A. Gaupp, Stuttgart, sprach über „Diagnostische und prognostische Möglichkeiten der Psychologie bei der Begabtenauslese“. Der Praxis war das zweite Thema gewidmet: Prof. Dr. A. Huth: „Pädagogisch-psychologische Verfahren beim Übergang von der Volksschule zu weiterführenden Schulen“.

Es ergab sich aus allem, daß auf eine exakte Prüfung, die verschiedene Verfahren in sich vereinigt, nicht verzichtet werden kann. Der von der Psychologie in langen Erhebungen festgestellte Prozentsatz von Schülern, die für weiterführende Schulen geeignet sind, läßt eine Erhöhung der Zahlen von begabten Schülern nicht erwarten.

Für die Praxis wurden wertvolle Winke gegeben, die die Teilnehmer der Tagung aufgeschlossen zur Kenntnis nahmen.

Die Ordenskorrespondenz erscheint sechsmal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 192 Seiten.

Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.

Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18

Druck und Auslieferung Druckerei Wienand, Köln

Ordenskorrespondenz

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN
ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. JAHRGANG · NR. 6

1. DEZEMBER 1960

AUSGABEORT KÖLN

Inhalt

Die Berufspflege in den Ordensinternaten	P. Konrad Welzel CSSR
Für die Ordensleitungen aktuelle Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts	Prof. Dr. A. Scheuermann
Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten	Prof. Dr. A. Scheuermann
Rechtsprechung	
Räumung eines Wohnraumes für öffentliche Zwecke	Urteil des Landgerichts Augsburg
Kirchliche Erlasse	

Die folgenden zwei Artikel von P. Direktor Konrad Welzel und Prof. Dr. Audomar Scheuermann wurden als Referate auf der diesjährigen Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern in St. Ottilien gehalten. Ein weiteres Referat von P. Magister Alfred Much SVD über „Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten“ folgt im 1. Heft des nächsten Jahrgangs der Ordenskorrespondenz.

Diesem Heft liegt ein Titelblatt mit vollständigem Inhaltsverzeichnis des 1. Jahrgangs der Ordenskorrespondenz bei.

Die Berufspflege in den Ordensinternaten

Von P. Direktor Konrad Welzel, CSSR, Bonn

Einleitend soll das Thema umrissen und die Dringlichkeit des Anliegens herausgestellt werden.

Zur Klärung der Fragestellung hilft die Deutung der Worte: Pflege, Beruf, Ordensinternat.

a) Mit dem Wort „P f l e g e“ weist das Thema in die Pädagogik und stellt sich als eine pädagogische Frage. Für die Pädagogik ist der Grundakt der Erziehung ein Heilswille am werdenden Menschen, entsprungen aus einer besonderen Art der Liebe, nicht aus einer vitalen, begehrenden, nicht aus einer rein geistigen bewundernden, vielmehr aus einer heilenden, helfenden Liebe, die nicht auf wirkliche Werte geht, sondern sich auf mögliche Werte bezieht. Dieser Erziehungswille betätigt sich in 3 Richtungen:

1. in der Entfaltung dessen, was in Potenz und Anlage vorhanden ist — das ist Erziehung als Fürsorge und P f l e g e —
2. in der Mehrung des geistigen Besitzes — das ist Erziehung als B i l d u n g s a r b e i t —
3. in der Regelung und Lenkung zur sittlichen Vollendung — das ist Erziehung als Zucht und F ü h r u n g —.

Alle Erziehung ist Pflege, Bildung und Führung, weil es immer um eine Wesensentfaltung, um eine Formung an einem Gegenstand und um eine Führung zur Persönlichkeit geht.

In diesem Sinne ist der Ausdruck „P f l e g e“ im vorliegenden Thema gefüllt; Pflege ist ganzheitlich als „Erziehung“ zu verstehen.

b) Der Ausdruck „B e r u f“ ließe eine allgemeine Deutung zu. Im vorliegenden Zusammenhang aber kommt ihm der ganz spezielle Sinn zu: Ordenspriesterberuf. Dabei ist der Ordenspriesterberuf doch wieder so allgemein zu verstehen, gewissermaßen abstrakt, losgelöst von jeder konkreten und singulären Verwirklichung, daß auch allgemeine Aussagen gemacht werden können, die freilich im folgenden als bekannt vorausgesetzt werden.

c) Mit dem Wort „O r d e n s i n t e r n a t“ wird, im Gegensatz zu einem bischöflichen Konvikat, ein von einem Orden geleitetes Internat verstanden. Ein Blick in das „Verzeichnis der kirchlichen kath. höheren Jungenschulen und -internate Deutschlands“, das von unserer Direktorenvereinigung herausgegeben wird, dessen 4. Auflage den Stand vom 1. 10. 1959 angibt, zeigt nun eine doppelte Art von Ordensinternaten: die „freien Internate“ sind nicht berufsgebunden; die „Ordensseminare“ hingegen sind nur für die Heranbildung von ordenseigenem Nachwuchs bestimmt. Wenn diese Unterscheidung nicht nur für die Aufnahmen der Jugend entscheidend ist, sondern auch für den Existenzgrund, für den Sinn eines Hauses, dann ist damit auch eine wesentlich anders ausgerichtete Erziehung genannt. Gewiß können und werden auch in berufsfreien Internaten Priester und Ordenspriester heranwachsen. Das wird aber in persönlicher und individueller Erziehung des Einzelnen geschehen und vom Ganzen aus gesehen nur nebenher und beiläufig (wenn auch noch so froh und gern) geschehen dürfen. In den Ordensseminaren dagegen wird die Berufserziehung bewußt, gewollt und planvoll (in der ganzen Anlage und Ausrichtung eines solchen Internates) geschehen.

In diesem letzten Sinne ist der Ausdruck „in den Ordensinternaten“ zu verstehen. Dabei werden die Ausführungen über eine planvolle Erziehung zum Ordenspriesterberuf auch Hinweise enthalten, die ebenso für die Situation nur beiläufiger Erziehung zu diesem Ideal in den berufsfreien Internaten gelten können.

Schließlich soll „Ordensinternat“ noch im Sinne einer Zeitangabe gemeint sein als die Jahre des Gymnasialstudiums unserer Jungen.

Wenn das Thema „Berufspflege in den Ordensinternaten“ von dieser Klärung der Begriffe her verstanden wird, dann ist klar, was besprochen sein soll, nämlich: die bewußte, gewollte und planvolle Erziehung von Jungen während der Gymnasialjahre auf die Persönlichkeit des Ordenspriesters hin.

Dabei müssen wird die Antwort, die zu geben ist, begrenzen; denn die Größe des Fragenkomplexes läßt diese erschöpfende Antwort nicht zu. Das Referat kann sich daher nur gewissen Schwerpunkten zuwenden. Es ist zu sprechen von den Grundlagen und den Grundsätzen der Berufserziehung. Wäre das Referat vor Internatsdirektoren und -präfekten zu halten, dann wäre der besondere Akzent auf die Grundsätze der Berufserziehung zu setzen. Hier vor den höheren Ordensoberen aber legt sich nahe, insbesondere die Grundlagen der Berufserziehung zu erörtern. Diese Aspektverlagerung ist durch die Verschiedenheit der Ämter bedingt. Die klösterlichen Erzieher empfangen ihren Auftrag ja von der Amtsgewalt der höheren Ordensoberen. Diese Amtsgewalt legt den Raum und die Art der Erziehungsarbeit fest. Damit haben die höheren Ordensoberen in personaler und sachlicher Hinsicht Entscheidendes für die Berufserziehung zu tun, sie haben nämlich die Grundlagen der Berufserziehung geschaffen und müssen sie immer wieder schaffen. Freilich werden die höheren Ordensoberen den klösterlichen Erziehern auch Grundsätze für ihr Amt und ihre Arbeit geben; dabei aber dürfen sie sich auf die verantwortungsbewußte Mitarbeit derer, die sie für diese Aufgabe bestimmt haben, verlassen. Klösterliche Erzieher werden sich immer ihrer Abhängigkeit von den höheren Ordensoberen bewußt bleiben. Was hier zu sagen ist, will ein klares Wort an die höheren Ordensoberen und zugleich eine herzliche Bitte für die klösterlichen Erzieher sein, — dieses Wort in aller Ehrerbietung, diese Bitte in aller Mitbrüderlichkeit. Die vorgetragenen Gedanken möchten Anregungen zur Besinnung und Beratung sein.

Es ist ein bedeutendes Anliegen, dem dieses Thema sich zuwendet; denn:

a) Die Berufserziehung ist für jede Ordensgeneration eine fundamentale Aufgabe.

Für jede Generation von Ordensleuten gibt es eigentlich nur 2 wichtige Aufgaben: eine Aufgabe, die für die Gegenwart gestellt ist, nämlich unsere Ordensideale zu verwirklichen, und eine Aufgabe für die Zukunft, nämlich für den Fortbestand unserer Ordensgemeinschaft und unseres Ordensgeistes zu sorgen. Das sind unsere allergrößten Sorgen. So steht Berufserziehung in unmittelbarer Nähe zu der zentralen Aufgabe des uns eigenen Berufswerkes. Zur Erläuterung sei auf die Familie hingewiesen. Dort werden vitale Kräfte für den Fortbestand sorgen. Bei uns aber müssen geistige Kräfte, die noch lebensstüchtig und lebenswillig sind, wirksam sein. Es ist bedauerlich, wieviel Resignation und Uninteressiertheit (unfruchtbares Jungesellentum trotz sakramentaler Ehe oder trotz sakramentalen Zölibats) bestehen. Paternitas ist dann dort und hier nur ein Name und nichts mehr.

Die Wichtigkeit unseres Nachwuchses sollte ganz selbstverständlich und einsichtig sein. Leider ist sie es aber nicht mehr. Darum gilt es, Einsicht zu schaffen.

b) Die Berufserziehung ist in unserer Zeit ein brennendes Problem.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß unsere Orden zu wenige Mitglieder haben, zu wenig gerade in Hinsicht auf die größer gewordenen und noch zunehmenden Aufgaben. Ebenso ist es unleugbar, daß wir zu wenig Nachwuchs haben. Das wird so schnell nicht besser, vor allem nicht ohne Anstrengung mit vereinten Kräften. Dies ist keine vereinzelte Feststellung, soll auch deshalb kein Trost sein, mehr eine Besorgnis. Diese Not hat, wie es scheint, noch mehr den Weltpriesterstand ergriffen. Dort werden schon verstärkte und bisweilen verkrampfte Versuche sichtbar. Daraus mögen sich auch eine verschärfte Lage und Mißverständnisse zwischen Ordens- und Weltklerus erklären. Manche Weltpriester sind in ihrer Abweisung der Ordensleute ganz gewiß zu weit gegangen. Dieser Streit hat sich wohl bisweilen an manchen unklugen und unlauteren Werbemethoden entzündet. Nicht in einem Gegeneinander, sondern nur im Miteinander, vor allem aber im Vertrauen auf Gottes Hilfe werden wir diese Not überwinden.

c) Die Berufserziehung ist in unseren Ordensinternaten ein schwieriges Werk.

Die Ordensinternaten sind vielfach jünger als die Ordensregel. Das heißt zunächst, daß sie eine kürzere Tradition besitzen. Und das bedeutet: man muß noch mehr experimentieren (mit aller Unsicherheit des Tuns und mit aller Ungewißheit des Ausganges und Erfolges) und kann seltener auf bewährte, erfahrene Methoden zurückgreifen.

Die Ordensinternaten sind vielfach jünger als die Ordensregel: das schließt aber auch in sich, daß sie oft noch nicht oder nicht genügend in den Satzungen verankert sind. Der Zustand des „außerhalb des Gesetzes sein“ gibt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Hier hat die Autorität der höheren Oberen ein wichtiges Betreuungsfeld. In den regulären Ordenshäusern werden die höheren Oberen auf eine weite Strecke hier nur als Visitatoren aufzutreten brauchen. In den Internaten aber müssen sie als moderatores auftreten.

Die Berufserziehung in unseren Internaten ist auch noch aus einem anderen Grund ein schwieriges Werk. Es ist eine Aufgabe, die mit der Unzuverlässigkeit der Entwicklungsjahre belastet ist, mit der Wankelmütigkeit, Sprunghaftigkeit, Unentschiedenheit, Bindungsunlust, eben mit der ganzen Unreife der Jugend. Ferner ist es so, daß die Erziehungsaufgabe neben anderen Aufgaben geleistet werden muß. Sie kann nicht ausschließlich getan werden und damit auch nicht so intensiv geleistet werden. Die schulische Arbeit absorbiert viele Kräfte und zwar oft für lange Zeit. Das bedingt größere Mißerfolge als sie naturgemäß im Noviziat und Scholastikat gegeben sind, wo weniger Tore für Ablenkung von außen und für den Absprung nach draußen vorhanden sind. Hier müssen die höheren Oberen Verständnis haben für die Schwierigkeiten der Internaten und Verständnis für die Internaten bei anderen schaffen. Die Arbeit der Internaten

darf nicht vom Erfolg her bewertet oder abgewertet, beurteilt oder gar verurteilt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns dem eigentlichen Thema zu:

Grundlagen und Grundsätze für die Berufserziehung

Erziehung, wo immer sie genannt oder geübt wird (also im Theoretischen oder Praktischen), ist ein komplexer Sachverhalt.

Das Formale ist gewiß der Erziehungsakt selbst. Aber er geschieht nicht ohne einen Träger, ist nicht isoliert von Umwelt und Mitwelt. Diese Welt, in die der Erziehungsakt eingebettet ist, nennt ein Teil der Pädagogen heute Erziehungsfeld. Es ist dies das Kraftfeld der Mitwelt (Mitwelt als Ausdruck für die Welt des personalen Geistes) und das Kraftfeld der Umwelt (Umwelt als Ausdruck für die Welt des objektiven, auch objektivierten Geistes). Dieses Erziehungsfeld abstecken, heißt die Voraussetzung für den Erziehungsakt erkennen und schaffen. Das sind dann die Grundlagen für die Erziehung. Daran schließen sich erst die Grundsätze für den Erziehungsvorgang an.

Die gleiche Ableitung der Zusammenhänge ergibt sich auch für die spezielle Frage nach der Berufserziehung in unseren Internaten. Es ist auch eine Frage nach den Grundlagen oder dem Erziehungsfeld und eine Frage nach den Grundsätzen oder dem Erziehungsakt.

I. DIE GRUNDLAGEN FÜR DIE BERUFSERZIEHUNG ODER DIE BERUFSE- ERZIEHUNG IM ERZIEHUNGSFELD.

Hier ist die Mitwelt und die Umwelt unserer Jungen in den Internaten zu umschreiben.

A. Zur Mitwelt unserer Jungen gehören wesentlich die Erzieher, nämlich Präfekten und Eltern, und ihre Jungengemeinschaft. Alle sonstigen, vorübergehenden Kontakte und zufälligen Begegnungen sollen übergegangen sein.

1. Die Erzieherreihe umfaßt die Präfekten und die Eltern.

Zunächst ein Wort zur Auswahl der Präfekten. Wir brauchen Präfekten in genügender Anzahl, in entsprechender Ergänzung, in einheitlicher Auffassung.

a) In genügender Anzahl:

Dies soll an zwei Berichten deutlich werden: Ein Weltpriester ist Direktor eines bischöflichen Knabenkonviktes. Dort ist er mit 120 Jungen allein. Sein gelegentlicher Vertreter ist der Religionslehrer des Gymnasiums. Es ist unmöglich, daß der Direktor eine Aufsicht führen kann, wie er sie vor seinem Gewissen verantworten kann und will, geschweige denn, daß er eine Erziehung leisten kann, die in der Verpflichtung seines Amtes notwendigerweise und in der Erwartung von Eltern und Jungen berechtigterweise liegt. So geht es nicht.

Gelegentlich mußte ich einmal den Präfekten unserer Untergruppe vertreten und hatte unseren 32 Jüngsten eine Ordnungskonferenz zu halten.

Dabei ging ich von der Frage aus, ob ihnen eine solche Ordnungskonferenz schon von zu Hause aus bekannt sei. Als sie es verneinten, fragte ich nach dem Grund. Das führte uns schließlich dazu, eine Statistik aufzustellen über die Zahl der Kinder in den Familien, aus denen unsere Jungen stammen. Das Ergebnis war, daß auf ein Elternpaar 4 Kinder kamen. Ich ließ die Jungen nun selbst finden, daß ihre Gruppe unter gleichen Verhältnissen 16 Präfekten haben müsse. Diese Feststellung löste ein heiteres Erstaunen und Entsetzen aus. So geht es auch nicht.

Mit diesen Berichten soll gesagt werden, daß die Präfekten in genügender Zahl vorhanden sein müssen. Wenn es unklar ist, wieviele es sein sollen, dann mag gelten, daß es lieber mehr als zu wenig sind. Wir dürfen keine Erziehungskolchose und Mammutgruppen schaffen. Nirgendwo ist die Anonymität gefährlicher als in der Erziehung. Wir wissen, daß eine Provinz mit jedem Präfekten, der für ein Internat bestimmt wird, ein Opfer bringt. Aber es ist gewiß, daß solche Opfer uns des notwendigen Nachwuchses würdig machen. Dafür ist ein Weitblick notwendig, der über den augenblicklichen Ausfall hinwegsehen kann.

b) In entsprechender Ergänzung:

Wer ist als Präfekt zu bestimmen? Derjenige, den die Jungen suchen und brauchen. Wen brauchen die Jungen? Denjenigen, der ihnen in der natürlichen Persönlichkeit eines Priesters und Ordensmannes imponieren kann, denjenigen, zu dem sie irgendwie aufschauen können. Für Einseitigkeiten haben die Jungen Verständnis, nicht aber für den altmodischen Typ mit fertigen Urteilen und phrasenhaften Reden, auch nicht für den modischen Typ, der alles mitmacht, vom Haarschnitt, Trainingsanzug, Jargon bis zum Reden über augenblickliche eigene Krisen und Zweifel. Derjenige, den sie brauchen, muß so einfühlsam sein, daß er sie versteht, muß so fest sein, daß man sich anlehnen kann, muß wissen, wie es weiter geht. Er muß eine echte Väterlichkeit besitzen mit Autorität, dem forderter in re, und mit Güte, dem suaviter in modo. Er muß streng, aber gerecht sein, wachsam, aber vertrauend. Wen also braucht das Präfektenamt? Einen, der so ist, wie die Jungen am Ende der Erziehungszeit sein sollen: in seinem Beruf klar, sicher, froh.

c) In einheitlicher Auffassung:

In der Erziehung ist ein zweites gefährliches Moment: die Doppelgleisigkeit der Erzieher, ihr Zwiespalt, ihr uneinheitliches Vorgehen. Jungen versuchen immer wieder das „divide et impera“. Um so wichtiger ist der Zusammenhalt der Erzieher. Es muß ein echtes Miteinander sein. Das erfordert Selbstlosigkeit, Einfügen, Zurücktretenkönnen. Der Erzieher muß durch sich hindurchziehen können. Wo solche Einheit nicht herrscht und nicht hergestellt werden kann, dort müssen die höheren Oberen eingreifen. Es steht zu viel auf dem Spiel. Und schließlich darf die Wichtigkeit eines team nicht übersehen werden. Es ist ein Modewort, aber eine alte Weisheit. Nicht der einzelne Missionar oder Priester tut es, sondern die gute Mischung. Jeder ist eine andere Verwirklichung des Ideals. Wenn er das nur ist, dann findet der junge Mensch jeweils in anderer Prägung sein Vorbild. Gerade der junge Mensch braucht die Erkenntnis, daß er in seiner Persönlichkeit nicht uniformiert werden wird. Dafür ist ihm die Ver-

schiedenheit seiner Präfekten mehr Garantie als eine bloße Zusicherung. Die Auswahl der Präfekten aber tut es nicht allein. Die Präfekten müssen vielmehr auch der Fürsorge der höheren Oberen empfohlen werden. Dafür sei darauf hingewiesen, daß unsere Präfekten schnell überfordert, leicht enttäuscht und oft verzagt sind.

a) Schnell überfordert:

Es darf an die körperliche und geistige Überforderung erinnert werden. Das Tagewerk eines Präfekten ist hart, wenn es ernst genommen wird. Es bringt viele Pflichten der Aufsicht mit sich und enthält manche Beschäftigungen außerhalb des unmittelbaren priesterlichen Bezuges. Insofern muß der Präfekt in 2 Welten leben und hat oft das Gefühl, daß es in keiner gut geht, vor allem, wenn Mitbrüder außerhalb des Präfektenkreises nur dann sein Fehlen nicht registrieren, wenn es um ihren eigenen Mittagsschlaf geht (um nur eines zu nennen), zu dem der Präfekt schlecht oder gar nicht kommt. Deshalb mögen die höheren Oberen ihren Präfekten ausgiebig Ferien schenken, die sie zu Erholung und Studium nutzen können.

Um die geistige Überforderung zu mindern, ist ernsthaft die Frage eines Studiums für die einzelnen berufenen Erzieher zu überlegen. Gewiß ersetzt ein Studium nicht mangelndes Talent und fehlende Veranlagung, aber es hilft doch zu besserem und leichterem Tun. Hier ist ein offizielles oder privates Studium oder Beschäftigen mit den Fragestellungen und Lösungsversuchen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik gemeint. Der Staat sichert an unseren Schulen einen ordnungsgemäßen Unterricht durch ein langes Fachstudium und eine gründliche pädagogische Ausbildung. Wir sollten die Ausfallserscheinungen in unseren Internaten auch einmal auf die Fragwürdigkeit mancher pädagogischer Methoden und Praxis hin überprüfen.

b) leicht enttäuscht:

Die Arbeit eines Präfekten und die Leistung eines Internats werden vielfach nach der Zahl derer beurteilt, die ins Noviziat gehen. Wie oberflächlich, wie lieblos ist eine solche Kritik! Die Präfekten haben vorher schon genügend Enttäuschungen mitgemacht, vom Heucheln der Unehrliehen über die Mißerfolge der Guten zur Undankbarkeit vieler Abgehenden. Hier braucht eine Erziehergemeinschaft das Gefühl der Solidarität nach innen und nach außen. Darum sollen die höheren Oberen ihnen ihre Verbundenheit durch gelegentliche Besuche, durch irgendein Wort der Aufmerksamkeit zeigen. Sie sollten die Erzieher ihrer Provinzen von Zeit zu Zeit zusammenrufen um der menschlichen und fachlichen Kontakte willen. In unserem Orden treffen sich die deutschsprechenden Juvenatsdirektoren und Präfekten alle 2 Jahre. Nicht mehr missen möchten wir in der Gemeinschaft aller Orden den mitbrüderlichen Kreis der ODIV. Dort werden unsere Fragen in einmütiger Offenheit besprochen. Noch immer waren neue Anregungen und neuer Trost davon zu gewinnen.

c) oft verzagt:

Damit ist die Unruhe gemeint, mit der die Präfekten an ihre Verwendung in der Zukunft denken. Sie werden schneller als andere für ihr Amt zu alt. Dann aber sind sie noch zu jung für eine Pensionierung. Wenn sie ihr

Amt ganz ausgefüllt haben, haben sie oft den Anschluß an Wissenschaft und Predigt verloren. Deshalb — von anderen Gründen abgesehen — wollen die meisten bald wieder aus dem Internat. Daran ist wohl nichts zu ändern, aber er sollte wenigstens gesehen werden.

Die höheren Oberen sollten ihren Präfekten gegenüber wirklich väterliche Gefühle hegen. Der Sohn braucht und sucht niemals mehr den Vater, als wenn er selber Vater mit allen Nöten und Sorgen geworden ist. Das sind die Präfekten.

Wenn von den Erziehern zu reden ist, dann erfordert dies auch ein Wort über die Eltern. Sie sind die primären Erzieher unserer Jungen. Ihnen gegenüber trägt alle andere Erziehungstätigkeit nur subsidiären Charakter. Die Rechte und Pflichten der Eltern sind auf uns übergegangen. Sie bleiben uns, solange die Eltern es wollen, und zwar nicht nur juristisch, auch naturrechtlich.

Die Aufnahme in ein Internat soll in keinem Fall nur ein Unterbringungsvertrag sein oder Kost- und Logieregelung bedeuten. In einem Ordensinternat muß es erst recht ganz anders sein. Hier ist von der Aufnahme her echte und — was wesentlich ist — eigenständige Erziehung gesucht und gefordert. In der Erziehung zum Ordenspriestertum sind die Patres die primären Erzieher. Hier sind die Eltern unsere Helfer.

Nun beginnt aber das große Klagelied. Die Jugend ist nicht besser, auch nicht schlechter, als sie zu anderen Zeiten gewesen ist. Aber unsere eigenen guten Eltern sind nicht mehr, denen das Priestertum ihres Jungen eine Auserwählung, daher eine Sorge und ein Gebetsanliegen war. Aus vielen Gründen ist die Vaterlosigkeit und mehr und mehr auch die Mutterlosigkeit ein Symptom unserer Zeit. Vater und Mutter fehlen in der Erziehung, weil sie unwissend sind, weil sie uninteressiert oder falsch orientiert sind. Wieviele Eltern sind gekennzeichnet durch ihre materielle Einstellung ohne charakterliche Prägung, ohne sittliche Wertmaßstäbe, ohne religiöse Substanz! Wenn wir die Eltern nicht gewinnen, werden wir die Jungen verlieren. Die Bande des Blutes sind stärker als unsere Verbundenheit mit den Jungen. Die Zeit der Ferien ist in solchen Elternhäusern nicht ohne große Gefahren und wirksame Versuchungen. Das Lockende von Besitz und Bequemlichkeit, von Zerstreuung und Vergnügen, die Reizkraft der modernen Massenmittel werden unseren Appell an Hochherzigkeit und Opfersinn leicht und schnell überspielen. Die Besuchssituation der Ferien läßt die Arbeitssituation in unseren Internaten nur noch leidiger erscheinen. Hinzu kommt, daß Wohlstand, Anhänglichkeit und Schwäche der Eltern bis in unsere Internate eindringen. (Die Paketschwemme, die Besuchsfrequenz, die Entschuldigungssucht).

Es sei nochmals wiederholt: Wir müssen die Eltern zu gewinnen versuchen. Die verschiedensten Versuche sind gemacht: Besuche der Präfekten bei den Eltern, Einladung der Eltern ins Internat, ein fester Briefwechsel. Aus persönlicher Erfahrung sei eine Form religiöser Betreuung erwähnt und empfohlen: es sind dies Exerzitien für die Mütter unserer Jungen.

Allgemein ist zu sagen: Wir müssen in der Wahl der Mittel erfinderisch und in der Förderung aller Initiative großzügig sein. Ohne oder gar gegen die Eltern wird selten ein Junge Priester und Ordensmann.

2. Die Jungengemeinschaft.

Erziehung wird nicht nur von oben her, von der Autorität ausgeübt, sondern auch meistens noch viel nachhaltiger von der Gemeinschaft her, vom Mitschüler, Kameraden, Freund, Mitbruder. Gewiß ist die Gemeinschaft in einem Ordensseminar durch den gleichen Wunsch aller, Priester und Pater zu werden, satzungsgemäß fundiert und auf dieses Berufsziel hin orientiert. Aber Papier ist geduldig und Menschen können auch lügen, wenn sie einen Vorteil suchen und diesen in der Aufnahme ihres Jungen in unsere Ordensinternate sehen. Jede Gemeinschaft hat bald so etwas wie einen Geist (oder Ungeist). Dieses Klima wird sehr viel öfters von den ungunstigen Kräften eines einzelnen, einer Clique, die in unser Haus hineingerutscht sind, entwickelt, als von unserer Strahlungskraft und viel weniger noch von der meist schüchternen Art unserer guten Jungen. In einem Ordensseminar muß daher eine Auslese sein. Es müssen Jungen ausgeschieden werden, die erwiesenerweise keine Neigung oder keine Eignung mehr zum geistlichen Stande besitzen. Dabei sind die Ausfallfaktoren zahlreich: keine gefestigte Gesundheit, kein hinreichendes Talent, keine sittliche Ausdauer, kein religiöser Drang, keine Neigung zum Priestertum, keine Neigung zum Ordensleben.

Um all das müssen wir uns mühen. Und indem wir die Schwierigkeiten mit Geduld zu überwinden suchen, werden wir ganze Erziehungsarbeit leisten. Es sei noch einmal betont: unsere Sorge muß nicht nur dem Einzelnen gelten, sondern eben auch dem Geist der Gemeinschaft. Dann schaffen wir uns Hilfskräfte und Helfer auch dort, wo unser Auge einen verschlossenen, ringenden Jungen noch nicht entdeckt hat, wo eine Unordnung eingerissen ist und anderes mehr. Besonders aber erleichtern wir unseren Jungen mit einer guten Gemeinschaft ihre Bereitschaft zum Anschluß an den Orden. Denn das wissen unsere Jungen (oder müssen sie schon vor dem Noviziat vom Orden wissen), daß Ordensleben eine *vita communis* ist. Dann wird das jugendliche Gemeinschaftsleben ganz entscheidenden Einfluß auf den Eintritt ins Noviziat nehmen, zumal auch den Jungen bekannt sein dürfte, daß sie mit ihrer Klassengemeinschaft bis zum Ende ihres Scholastikats beieinander sind. Dieser Gedanke ist sehr zu empfehlen. Die Erfahrung hat auf diesen Weg und zu dieser Erkenntnis geführt. Die Entscheidung in der Vertikalen auf Gott hin geht in den Orden nicht ohne Entscheidung in der Horizontalen auf den Mitbruder hin.

Eine gute Erziehung zur Gemeinschaft ist schon ein guter Anreiz zum Eintritt ins Noviziat und eine gute Übung für das spätere Ordensleben. Jung gewohnt ist alt getan: darum jetzt schon Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Brüderlichkeit.

Unsere Jungen von heute werden unsere Mitbrüder von morgen sein.

B. Die Umwelt unserer Jungen, soweit sie hier zu behandeln ist, ist ihr Heim, unser Internat, der Ort der Erziehung, und die Ordnung, das Gesetz unseres Hauses, die Struktur ihrer Erziehung.

1. Das Heim

Nicht allen ist das Glück eines Neubaus für ihr Internat nach diesem Kriege zuteil geworden. Sie haben ihr altes Haus behalten, in dem schon Generationen ihren Schweiß vergossen haben und dessen Wänden schon der

Geruch der Heiligkeit anhaftet. Andere Zeiten haben anders gebaut. Und das Ergebnis ist oft ein zweifelhaftes Erbe für die Nachkommen geworden. Es braucht kein moderner Bau nach dem neuesten Schrei zu sein, wiewohl solche gediegene Bauten sachliche und persönliche Noten tragen, die sie unserer Zeit, vorab unserer Jugend, erstrebenswert machen. Sie vereinigen das Schöne mit dem Zweckmäßigen in einer bisweilen überraschender Harmonie. Sie lösen alles Massive in der Raumgestaltung auf, betonen bei aller Einfachheit das Wohnliche, so wie es der Junge von daheim gewohnt ist und schätzt und das er so sehr bisweilen vermißt. Die Verwirklichung all dessen ist eine Frage des Geldes, ob es sich um die Errichtung eines Neubaus oder um die Umgestaltung eines Altbaus (eines Kastens, wie diese Häuser schon zu unserer Internatszeit hießen) handelt. Vielleicht könnten dann schon ein neuer Anstrich, ein paar Anschaffungen in der Einrichtung, ein gepflegter Schmuck, die Aufteilung der Gruppenbereiche zu kleineren Wohneinheiten ein möglicher, wohl auch notwendiger und vor allem verheißungsvoller Anfang sein. Auf Jugend macht ein alter Bau leicht den Eindruck einer veralteten, untüchtigen, müden, unfrohen Lebensauffassung. Und das ist kein gutes Aushängeschild.

Es spricht sehr für den Verdacht des „Cicero pro domo“, wenn gesagt werden muß: zuerst ein modernes Internat, dann erst andere Modernisierungen in unseren Klöstern. Die schönste Klosterzelle ist unnütz gebaut, wenn sie leer bleibt.

2. Die Ordnung

Jede Gemeinschaft hat eine Ordnung und ohne Ordnung gibt es keine Gemeinschaft. Sie ist einfach lebensnotwendig. Jede Gemeinschaft hat ihre Ordnung. Solche Ordnung ist Richtschnur, Weg zu dem Ziel, dem die Gemeinschaft Zusammenschluß und Bestand verdankt.

Das gilt auch für unsere Internate. Wichtig wird es sein, ein gutes Maß zwischen fester Ordnung, an der es dem jungen Menschen noch mangelt, und gelegentlichen Abwechslungen, zu denen es unsere Jugend so unwiderstehlich hinzieht, zu wählen. Ohne die „varietas, quae delectat“ würde der Ablauf alles Geschehens zwangsläufig, starr, in der Sprache der Jungen stur sein. Es fehlte ihm die lebendige Anpassung. Solche Ordnung würde Schema, Schablone, Selbstzweck. In solchem Sinne sollte es in unseren Internaten keine heilige, weil unantastbare, unberührbare Regel geben. Die Gefahr des Extrems liegt heute aber eher auf der anderen Seite. Alles, was Regel, Gesetz, Gebot, Satzung heißt, wird mit der Marke der Lächerlichkeit versehen und dann abgetan mit hochtrabenden Hinweisen auf demokratische Gepflogenheiten, auf Situationsethik und auf die Freiheit der Kinder Gottes. So entsteht dann bei solcher Lebensgestaltung der Eindruck des ständigen Improvisierens, des Augenblicklichen, des Wechselhaften, des Unberechenbaren.

Statt dessen sollte gelten, daß Freiheit und Bindung dialektische Begriffe sind, für die das „et — et“ und nicht das „aut — aut“ in Frage kommt. Die Hausordnung eines Internats sollte Ruhe, Besinnung, Konzentration garantieren. Sie sollte nach den Erkenntnissen der Medizin und nach den Gesetzen der Psychologie den rechten Ausgleich zwischen Angespanntsein und Entspannung, also zwischen Arbeit und Erholungszeit, zwischen Schlaf

und Wachzeiten und anderem mehr schaffen. Sie sollte einen Tages- und Wochenrhythmus kennen, sollte um die Leistungskurve im Tagesablauf und um den Ermüdungsprozeß im Wochenbild wissen. Sie müßte eine Sommer- und Winterzeit kennen. Sie müßte Sonn- und Feiertage auszeichnen. Dann aber dürfte es gut sein, die Beobachtung eines solchen Lebensgesetzes den Jungen abzuverlangen. Die Festigkeit des Gesetzes wird sich ihnen in einer Festigkeit des Charakters mitteilen. Wenn sie den Segen solcher Bindungen, immer wieder erläutert und aufgezeigt, schließlich verspüren, dann wird ihnen auch das Ja zu der *vita regularis* nicht so schwer fallen, daß sie daran scheitern. Das bedeutet aber, daß unsere Jungen neben der *vita communis* auch das 2. Merkmal des Ordenslebens, die *vita regularis*, schon von Anfang an so ganz nebenbei, vom Erzieher her zwar immer beabsichtigt, dem Jungen aber erst, wenn er es fassen kann, klargemacht, einüben und mit der Übung die entsprechende Haltung erwerben.

II. DIE GRUNDSATZE IN DER BERUFSERZIEHUNG ODER DIE BERUFSE- ERZIEHUNG ALS ERZIEHUNGSAKT.

Das Ordensseminar ist im eigentlichsten eine Stätte der Berufsauslese und der Berufserziehung. Hier soll jeder geprüft werden und sich selber prüfen in seiner Tauglichkeit für das spätere Ordensleben und Priestertum. Hier soll jeder das Wunschbild seines späteren Berufes in treuer Kleinarbeit über die Begeisterung und Ergriffenheit einer gelegentlichen Stunde hinaus bewahren und festigen. Hier soll er durch seine Erzieher hindurch von der Ansprechbarkeit eines Menschenbildes zur Idee und zum Ideal des Ordenspriestertums selber finden. Die eigene Überlegung und unsere Führung sollen jeden Jungen im Laufe der Jahre zu einem klaren, sicheren, freien und frohen Entschluß in seiner Berufswahl bringen. Wer das Ziel des Internats erreicht, dessen Leben hat durch eine große Eindeutigkeit in seiner Entwicklung gewonnen. Wer zu einer anderen Berufserkenntnis findet, dessen Leben muß dadurch vor einer Einseitigkeit bewahrt werden, daß er sich möglichst frühzeitig von unserer Erziehung löst.

In drei großen Phasen verläuft die Berufserziehung in unserem Internat. Dabei liegen die einzelnen Aufgaben nicht immer nebeneinander oder nacheinander, sondern müssen oft miteinander geleistet werden. Es wird im einzelnen notwendig und wichtig sein, immer das ganze Erziehungsanliegen und die ganze Jungenpersönlichkeit zu sehen. Dann werden psychologisches Verständnis und individuelle Führung die Ausübung des pädagogischen Auftrages kennzeichnen.

Die erste Phase der Internatserziehung zielt auf die Werte Arbeit, Ordnung und Gemeinschaft. Zu ihnen muß der Junge hingeführt werden, wenn er in unser Haus eintritt. Hier müssen das Arbeiten (im Sinne des Studiums), die Ordnung (als Beobachtung der Tagesordnung) und die Gemeinschaft (als Leben unter Kameraden) regelrecht gelernt und geübt werden. Arbeit soll zu Leistung — jeder Junge will stolz sein —, Ordnung zu Selbstbeherrschung — jeder Junge will gezwungen werden — und Gemeinschaft zur Freude führen — jeder Junge will froh sein —.

Die zweite Phase unserer Erziehungsarbeit widmet sich der Bewältigung zweier Krisenzeiten, der Pubertäts- und der Autoritätskrise. Die Ichbezogenheit des Jungen muß in dieser Zeit durch einen

schwierigen und doppelten Reifeprozess in Selbstzucht und Einordnung zur Umwelt- und Mitweltbezogenheit gelangen. Auch darin wird wieder das Besondere der Erziehung sichtbar, weil wir uns nicht begnügen, daß unsere Jungen diese Krisen in einem rein menschlichen Sinne überwinden, sondern anstreben, daß sie dabei die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, später als Priester und Ordensleute in Jungfräulichkeit und Gehorsam echte und notwendige Werte eines erfüllten Lebens zu sehen.

Die letzte Phase der Internaterziehung ist im natürlichen Bereich dort erreicht, wo der Abiturient ganz und gar von einer nur zwangsweisen Erfüllung irgendwelcher Vorschriften zur Einsicht notwendiger Pflichten und schließlich zur freien Bejahung geistiger und sittlicher Ordnung gefunden hat. Dann ist auch der Boden dafür bereitet, daß ein junger Mensch die Räte des Evangeliums als die größtmögliche Befreiung seines Lebens von allen Verengungen des Geistes und von allen Gebundenheiten des Herzens ansieht und Kraft und Vertrauen für den Schritt in den Orden findet. Das wird um so eher geschehen, je mehr Hochherzigkeit in den Jungen durch die eigentlich religiöse Erziehung in den letzten Jahren der Internatszeit geweckt worden ist. Eucharistie und Missionsgedanke als lebendige Hinführung zum Altar und zur Seelsorge müssen in jedem eine wirkliche und wirksame Liebe zum Priestertum und Ordensstande wachrufen, so daß der Ruf Gottes nicht als ein Verzicht, sondern als eine Gnade und Auserwählung empfunden wird, der die Bitte um Aufnahme in den Orden als eine frohe Antwort folgt. Ich weiß nicht, ob es nur unsere Erfahrung ist: Die Gottesmutter Maria ist in einem natürlichen und erst recht im übernatürlichen Sinn die Mutter aller Berufenen. Marianische Frömmigkeit gilt uns als Kriterium und als Hilfe.

Diesem Erziehungsprogramm muß alles dienen: die Stunden der Arbeit und die Stunden der Erholung, die religiösen Übungen und die Freizeiten, die Monate der Schule und die Wochen der Ferien. In diesen mannigfachen Formen sollen Bewahrung und Bewährung einander ergänzen, sollen Erziehung und Selbständigkeit einander ablösen.

Diese Darlegungen seien mit einer zweifachen Feststellung beschlossen:

1. Die Berufserziehung in den Ordensinternaten ist ein großes Programm für uns Erzieher.

Was uns von Gott anvertraut ist, müssen wir pflegen, bilden, führen. Das ist der Vollenhalt unserer Erziehung. Dann aber, wenn wir unser Werk getan haben, tun wir gut daran, es wieder Gott anzuvertrauen, indem wir beten, viel beten, anhaltend beten.

2. Die Berufserziehung in den Ordensinternaten ist eine große Verantwortung für die ganze Ordensgemeinschaft.

Wir Erzieher können das schwierige Werk nicht alleine leisten. Wir brauchen es auch nicht allein zu tun. Es ist Sache unserer Obern und Mitbrüder, zu helfen, ein jeder mit seinen Mitteln, im natürlichen Bereich der Gaben und Ämter, im übernatürlichen Bereich des Glaubens, Vertrauens und Liebens. Solch innere wesentliche Erneuerung, deren es gewiß bedarf, wird uns neuer Berufe würdig machen, wird unsere Berufserziehung in den Ordensinternaten segnen.

Für die Ordensleitungen aktuelle Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wunschgemäß werden einige ausgewählte Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts vorgetragen, die für die Ordensleitungen wichtig erscheinen. Die Auswahl ist getroffen einerseits auf Grund jener uns besonders beschäftigenden Fragen, die gegenwärtig in der juristischen Erörterung stehen, andererseits auf Grund der verschiedentlichen Konsultationen, die in einer Reihe von immer wieder gleichen Fragen Antwort erheischen.

I.

Kirchenrechtliche Materien

1. Für die Aufnahme von Bewerbern ins Noviziat ist insbesondere daran zu erinnern, daß ohne ausdrückliche Genehmigung der Hl. Religiösen-Kongregation eine gültige Aufnahme jener Bewerber ausgeschlossen ist, welche bereits einmal in einem anderen klösterlichen Verband Profeß, wenn auch nur einfache und zeitliche, abgelegt haben (can. 542 n. 1 Satz 5). Waren jedoch solche Bewerber nur im Postulat oder Noviziat eines anderen klösterlichen Verbandes, dann besteht für die Aufnahme keine Nichtigkeitsklausel, jedoch die Vorschrift, daß vom höheren Ordensobern jenes Verbandes, dem der Bewerber früher angehörte, ein eidlich bekräftigtes Zeugnis einzuholen ist (cc. 544 § 3, 545 § 1), eine Vorschrift, die nicht nur die Einholung dieses Zeugnisses auferlegt, sondern andererseits auch dem zeugniserteilenden höheren Oberen die Pflicht ausreichender Auskunftserteilung auferlegt. In diesem Zusammenhang muß der gemeinsame Erlaß der Religiösen- und Studien-Kongregation vom 25. 7. 1941 besonders beachtet werden: Wollen Bewerber ins Kleriker-Noviziat eines klösterlichen Verbandes aufgenommen werden, die früher aus einem Priesterseminar entlassen oder unter Aufgabe des Priesterberufes freiwillig ausgeschieden sind, so kann diese Aufnahme nicht gewährt werden ohne vorherige Befragung der Religiösen-Kongregation. Zwar ist diese Befragung nicht unter einer Nichtigkeitsklausel auferlegt, so daß durch die Unterlassung der Befragung die Aufnahme ins Noviziat keineswegs ungültig wird; doch ist der Sinn dieser Vorschrift leicht begreiflich: der aufnehmende klösterliche Verband soll davor bewahrt werden, Leute aufzunehmen, deren Berufstauglichkeit möglicherweise sehr fragwürdig ist.

2. Für die Zulassung zur ersten Profeß-Ablegung kann nicht eindringlich genug betont werden, daß etwaige Bedenken, welche gegen die Gesundheit eines Profeß-Aspiranten bestehen, höchste Aufmerksamkeit zu schenken ist. Denn die Vorschriften der cc. 637 und 647 § 2 n. 2 machen deutlich, daß nach der ersten Profeßablegung eine Ordensperson wegen Krankheit keinesfalls mehr entlassen oder von der Zulassung zu weiterer Gelübdeablegung ausgeschlossen werden kann. Das kirchliche Recht sagt, nach der Profeßablegung sei wegen Krankheit eine Entlassung nur dann möglich, wenn nachgewiesen sei, daß diese Krankheit vor der Ge-

lübdeablegung in betrügerischer Weise verheimlicht oder verschwiegen wurde. Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo ein solcher Nachweis hätte geliefert werden können. Krankheitshalber kann eine Entlassung nur mehr während des Noviziats verfügt werden. Wenn einmal Profesß abgelegt ist, hat der klösterliche Verband die Versorgung seines Mitglieds in gesunden und kranken Tagen übernommen und kann praktisch davon höchstens mehr dann freigestellt werden, wenn ein Ordensmitglied freiwillig wegen seiner Krankheit ausscheidet. Diese Rechtslage zwingt, Bedenken, welche schon während des Noviziats gegen die gesundheitliche Eignung eines Kandidaten bestehen, eher verschärfte als nur geringe Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der höhere Ordensobere bei der Zulassung zu den Gelübden eine entscheidende Vollmacht hat, damit aber auch eine höchstpersönliche Verantwortung trägt. Wenn can. 575 § 2 den höheren Ordensoberen für die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden an die Zustimmung seines Beirates bindet, so bedeutet dies nur, daß der Ordensobere entsprechend der Abstimmung unter Umständen die Zulassung verweigern muß. Ob er aber die Frage der Zulassung zu den zeitlichen Gelübden überhaupt zur Abstimmung stellt, ist seine Sache. Bei der Zulassung zu den lebenslänglichen Gelübden kommt dem Beirat überhaupt nur eine beratende Funktion aus, seine Meinung ist für den höheren Ordensoberen nicht bindend: er kann trotz günstiger Abstimmung die Zulassung zur lebenslänglichen Profesß verweigern und kann trotz ungünstiger Abstimmung diese Zulassung gewähren.

3. Für die Weihezulassung der Ordenskleriker ist auf die Instruktion der Religiösen-Kongregation vom 1. 12. 1931 zu verweisen, die zur sorgfältigen Auswahl und Erziehung der Kleriker-Religiösen eine Reihe neuer, über den CIC hinausgehender Vorschriften erlassen hat:

a) Bereits die Novizen haben vor Ablegung der ersten Profesß eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich nicht nur zum Ordensstand, sondern auch zum Priestertum berufen fühlen und den Willen haben, darin auszuharren; diese Erklärung muß im Ordensarchiv aufbewahrt werden.

b) Vor der Zulassung zu den niederen Weihen ist nicht nur das Zeugnis des Klerikermagisters und anderer Personen einzuholen, denen der Kandidat durch häufigen Umgang bekannt ist, sondern der Kandidat ist selber durch den Oberen oder dessen Beauftragten zu befragen, ob er in voller Kenntnis der Weiheverpflichtungen und in Freiheit die Weihen empfängt. Gerade die gegenwärtig häufiger werdenden Versuche von Klerikern, mit der Behauptung, sie seien bei Weiheempfang in einer Zwangslage gestanden, machen diese Befragung besonders wichtig.

c) Vor Empfang des Subdiakonats, in Orden bereits vor Ablegung der feierlichen Profesß, muß der Kandidat in einer schriftlichen, eidlich bekräftigten Erklärung versichern, daß er die Subdiakonatsweihe in wirklicher Freiheit erbitte, die damit verbundenen Pflichten genau kenne und diese freiwillig übernehmen wolle. Die genannten beiden schriftlichen Erklärungen vor Ablegung der ersten Profesß und vor Empfang des Subdiakonats müssen als wichtige Aktenstücke aufbewahrt werden;

für die Erklärung vor der lebenslänglichen Profeß bzw. dem Subdiakonat hat die Religiösen-Kongregation eine eigene Formel herausgegeben. In sog. Weiheprozessen spielen diese Erklärungen eine wichtige Rolle.

4. Was die Ordensstudien betrifft, so legen nicht nur die deutschen Verhältnisse, sondern auch die Vorschriften der päpstlichen Bulle „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. 5. 1931 nahe, nachhaltig dahin zu wirken, daß an den Ordenshochschulen nur graduierte Dozenten tätig seien. Dabei sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach dieser päpstlichen Bulle für das Lehramt an internen Ordenshochschulen, welche akademische Grade nicht verleihen, der Grad des Lizentiat die Lehrfähigkeit begründet. Mindestens also muß, je nach Fakultät, in Philosophie, Theologie oder kanonischem Recht das Lizentiat erworben worden sein (das neuerdings ja auch an einer Reihe deutscher Universitäten erworben werden kann), damit von seiten des kirchlichen Rechts gegen die Lehrfähigkeit eines Dozenten keine Einwendungen bestehen.

5. Auch eine vermögensrechtliche Vorschrift sei in Erinnerung gebracht: über die besonderen ordensrechtlichen Vorschriften, die für jeden Ordensverband in den Konstitutionen niedergelegt sind, hinaus, muß von einer gewissen Wertgrenze an gemäß can. 534 bei Veräußerung und Verschuldung, insbesondere bei Darlehensaufnahme zur Gültigkeit (und übrigens auch unter der Strafvorschrift des can. 2347) Genehmigung der Religiösen-Kongregation eingeholt werden. Da die Wertgrenze im Codex Iuris Canonici nach heutigen Geldverhältnissen unklar festgelegt ist (30.000 Goldlire), hat die Konsistorial-Kongregation am 13. 7. 1951 in einem bislang noch nicht veröffentlichten Erlaß für die einzelnen Währungen die Wertgrenze festgelegt. Für die Bundesrepublik wurde eine Wertgrenze von 20 000 DM festgesetzt. Bei Verschuldung und Veräußerung über 20 000 DM ist also immer die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen.

II.

Staatsrechtliche Materien

Die ersten Nummern der neu herausgegebenen Ordenskorrespondenz zeigen, daß es eine Reihe staatsrechtlicher Fragen sind, mit denen unsere klösterlichen Verbände sich heute in besonderer Weise auseinandersetzen haben. Und zwar muß gleich gesagt werden, daß diese Auseinandersetzung darauf zielt, die unbefriedigende Stellung unserer klösterlichen Verbände im staatlichen Bereich zu bereinigen. Die Klöster stehen wohl in der Welt, aber sie sind dabei doch Ordnungsgefüge ganz eigener Art, geprägt von ihren Verfassungsformen und inneren Lebensnormen, so wie sie nach dem Willen der Kirche bestehen. Die weltliche Gesetzgebung hat die Formen und Schablonen nicht bereit, in welche die klösterliche Eigenart sachgerecht eingeordnet werden könnte. Nach weltlichem Recht existiert im allgemeinen das Kloster, soweit nicht wie in Bayern das Institut der Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht, höchstens als Rechtsgebilde irgendwelcher Art, z. B. als e.V. oder als GmbH. Daran erinnern, heißt bereits erkennen, in welcher sachwidriger Weise das Kloster und der klösterliche Verband im weltlichen Recht gewertet

werden. Die Ordensperson, welche Geld verdient, wiewohl sie nach kirchlicher Ordnung niemals persönliche Einkünfte hat, will der Staat einfach als Arbeitnehmer mit besteuerbarem Lohn auffassen. Das Vordringen arbeitsrechtlicher Vorstellungen wirkt sich dahingehend aus, daß die Ordensperson in einem Beschäftigtenverhältnis stehend, das Kloster als Arbeitgeber bewertet wird, was sich z. B. in den uns heute so bewegenden Nachversicherungsfragen auswirkt. Unsere Ordensprokuratoren haben in dem höchst löblichen Bemühen, ihr Kloster steuerrechtlich günstig zu stellen, nun eben auch die vorliegende Steuergesetzgebung nach Möglichkeit so ausgenützt, als es steuersparend wirkte. Man kam dabei aber zu Konstruktionen, die im einzelnen bedenklich sind. Es sei z. B. darauf verwiesen, daß man sich von den Steuerbehörden hat anerkennen lassen, Ordensangehörige, die in klösterlichen Wirtschaftsbetrieben tätig sind, mit einem fiktiven Monatsentgelt von 300,— DM in die Bücher einzutragen und diese Ausgaben vom Gewinn abzurechnen. Dies erscheint bedenklich aus dem Grunde, weil wir vom richtigen Verständnis des Ordenslebens her immer wieder betonen müssen, daß Ordensleute kein persönliches Entgelt empfangen und weil wir z. B. auch nicht wollen, daß uns eine Nachversicherung auf Grund eines Monatsentgelts von 300,— DM auferlegt wird. Dies ist nur ein Beispiel dafür, daß man sich auch innerhalb der Orden für die Begegnung mit der Welt, hier mit dem Staat und seiner Steuer- und Versicherungsgesetzgebung, auf die Grundstruktur des Ordenslebens besinnen muß. Als kürzlich Helmut Ernst Maier seine unglückliche Monographie über „Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung“ herausgegeben hat, da hat er seine falsche Grundkonzeption in dem bedauerlichen Satz ausgesprochen:

„Für Klosterbesteuerung sollten im wesentlichen die nämlichen Grundsätze gelten, wie sie für die Besteuerung von Körperschaften und Personenvereinigungen vergleichbarer Art maßgebend sind. Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben.“

Demgegenüber halten wir es für geboten, daß auch diese Anliegen vom Grundverständnis des Ordensstandes her angegangen werden müssen: Klöster sind Gemeinschaften eigener Art, verfaßt nach den Normen des allgemeinen Ordensrechts der Kirche und dem Sonderrecht des je eigenen Verbandes. Wenn das Reichs-Konkordat in Art. 15 Abs. 1 erklärt, daß Orden und religiöse Genossenschaften in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in Seelsorge, Unterricht, Krankenpflege und caritativer Tätigkeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen, dann darf auch in Anspruch genommen werden, daß diese klösterlichen Verbände in ihrer nun einmal seit Jahrhunderten geprägten Eigenart im staatlichen Bereich bestehen können.

Von hier aus ergeben sich einige Konsequenzen, auf die hinzuweisen wichtig erscheint.

Um ganz zu verdeutlichen, was den Orden heute dem Staat gegenüber als besonderes Anliegen auf der Seele liegt: Der Staat muß in der Beurteilung der klösterlichen Verbände den kirchenrechtlichen Tatbeständen in ganz anderer Weise Rechnung tragen, als er tut. Die Orden ihrerseits müssen in ihrem Selbstverständnis sich auch dem Staat gegenüber als das erkennen, was sie nach der Ordnung der Kirche sind. Es ist gemäß Art. 140 des GG und nach sämtlichen deutschen Länderverfassungen garantiert, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig regelt, also Selbstbestimmungsrecht hat. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Reichs-Konkordats ist der katholischen Kirche vom Staat das Recht anerkannt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Wir haben es in Bayern mit nachhaltiger Bemühung bereits in einem Falle vorexerziert, welches Verhalten dem Staat auf Grund dieser verfassungs- und konkordatsrechtlichen Normen abzufordern ist. Als vor mehreren Jahren bei uns in Bayern gegenüber Laienbrüdern, welche die Mendikantensammlung durchführten, von Polizeibehörden wiederholt Beanstandungen erfolgten unter Berufung auf das nationalsozialistische Sammlungsgesetz von 1934, das noch heute in Geltung ist, da haben wir dem Staat gegenüber argumentiert: Mendikantensammlungen können in keinem Falle genehmigungsbedürftig sein, weil die sog. Bettelorden in ihrer verfassungsmäßig grundgelegten Eigenart gemäß Art. 15 Abs. 1 des Reichs-Konkordats keiner staatlichen Beschränkung unterliegen und weil insbesondere in Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Konkordats bezüglich der Orden ausdrücklich gesagt ist, sie würden keiner staatlichen Einschränkung der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln unterliegen. Wir haben damals die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 als nicht verbindlich, weil den vorher erlassenen konkordatsrechtlichen Bestimmungen widersprechend, bezeichnet und uns um die Anerkennung dieses Standpunktes der sieben bayerischen Provinzen, die seit alters Kollektur ausüben, bemüht. Es hat zwar mindestens 4 Jahre gedauert; aber am 10. September 1957 erging die Ministerialentschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, in welcher die behauptete Genehmigungsfreiheit anerkannt wurde. Und zwar unter ausdrücklichem Bezug darauf, daß die betreffenden Orden gemäß ihren Konstitutionen kirchlich zur Mendikation befugt sind.

Es stehen aber eine Reihe größerer Probleme an.

So:

1. DIE FRAGE DER RECHTSPERSONLICHKEIT DER KLOSTER UND DER KLOSTERLICHEN VERBÄNDE.

a) Dieses Problem ist kein geringes. Ich sah mich schon vor 10 Jahren veranlaßt, mich damit in einem Artikel zu beschäftigen; an der Münchener Universität ist übrigens 1958 von einem weltlichen Juristen, Dr. Otto Unglaub, darüber eine Doktor-Dissertation gemacht worden und es ist ein besonderer Dienst an unseren deutschen Orden und Kongregationen, daß

einer unserer jungen Ordensrechtler, der Redemptoristenpater Karl Siepen, in seiner wissenschaftlichen Arbeit sich diesem Problem besonders zugewandt und darüber eine Lizentiatsarbeit gemacht hat, welche vom Kanonistischen Institut der Universität München als ausgezeichnet beurteilt worden ist.

b) Bezüglich der Rechtspersönlichkeit der Orden und Kongregationen im staatlichen Bereich ist die Entwicklung stehengeblieben. Es ist davon auszugehen, daß nach kirchlichem Recht und innerhalb der Kirche jedes Kloster, jede Provinz, jeder klösterliche Gesamtverband Rechtspersönlichkeit ist. Das ist immer schon gewesen. Im Bereich des staatlichen Rechts wurde das bis zur Säkularisation einfach übernommen. Nach der Säkularisation blieb es zunächst im Effekt auch dabei: sobald die Klostergründung die landesherrliche Genehmigung erhalten hatte, bestand eo ipso auch Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich. Eine Änderung trat hier erstmals ein mit der Preußischen Verfassung von 1850, wonach auf die landesherrliche Genehmigung zur Klostergründung verzichtet, damit aber auch die mit der bisherigen Genehmigung verbundene Anerkenntnis als Rechtspersönlichkeit des staatlichen Rechts vorenthalten wurde. Dies wurde dann im Bereich des Deutschen Reiches seit der Weimarer Verfassung von 1919 die allgemeine Regelung, wenn auch gemäß der Verfassung und den nachfolgenden Konkordaten die bisher bereits existente Rechtsfähigkeit der Klöster im staatlichen Bereich weiter in Geltung blieb; alle Neugründungen aber wurden darauf verwiesen, sich die Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich nach den Normen des bürgerlichen oder des Handelsrechtes zu verschaffen.

Wenn ich sagte, die Rechtsentwicklung sei einfach stehen geblieben, so meine ich damit: Bis weit ins letzte Jahrhundert herein war letzten Endes die kanonische Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich existent, sie wurde existent durch die landesherrliche Niederlassungsgenehmigung. Wie aber dann die landesherrliche Niederlassungsgenehmigung entfiel, haben keine Bemühungen eingesetzt, daß die Klöster und ihre Verbände nun auf irgendeine andere Weise mit der Eigenart ihrer kirchlichen Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich existieren können. So ist es nun gekommen, daß ein Großteil unserer Klöster und ihrer Verbände in der Bundesrepublik als Rechtspersönlichkeit nur existieren, indem sie zu den unzutreffenden Konstruktionen des e.V., der GmbH oder sonstwelcher Rechtsformen Zuflucht nahmen. Sie existieren also genau so, wie ein Kleingärtnerverein oder ein Handelsgeschäft für den Staat existiert. Im einzelnen braucht das nicht weiter ausgeführt zu werden, P. Siepen hat das in der Ordenskorrespondenz 1960 Nr. 1-2 dargelegt. Wir dürfen uns mit diesem Auseinanderfallen der ordensrechtlichen Verfassung und der staatsrechtlichen Organisation unserer Klöster nicht zufrieden geben, zumal noch dazu in Deutschland weitgehende Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Länder bestehen, was dahin führt, daß Klöster und Provinzen des gleichen Verbandes, mit der gleichen Organisation, den gleichen Satzungen und Aufgaben in Bayern z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, während sie in anderen Bundesländern am Rechtsverkehr nur über privatrechtliche Hilfsgesellschaften teilnehmen können, was wiederum, trotz gleicher wirtschaftlicher Voraussetzungen, zu ungleicher Behandlung in der Besteuerung führt.

c) Was wir erstreben müssen, ist:

1. Das Kloster und der klösterliche Verband muß in seiner kirchenrechtlich geprägten Eigenart als Rechtspersönlichkeit auch im Staat existieren können, ohne zu rechtlichen Hilfskonstruktionen Zuflucht nehmen zu müssen.

2. Der gegebene Weg hierzu wäre die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit als sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts, was ja heute im wesentlichen nichts anderes bedeutet, als die kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich. Dem allerdings stehen entgegen die unterschiedlichen Usancen der Länder: in Bayern kann die Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Verwaltungsweg durch das Kultusministerium erreicht werden, im Rechtsgebiet des früheren Preußen kann diese Eigenschaft jedoch nur durch Gesetz, d. h. durch Beschluß der Länderparlamente erreicht werden, eine praktisch kaum gangbare Möglichkeit; in anderen Ländern kommt es nicht oder nur vereinzelt zu solchen Verleihungen.

3. Die Ideallösung wäre die, welche nach dem Österreichischen Konkordat möglich ist: Klöster und klösterliche Verbände werden im staatlichen Bereich rechtsfähig, sobald der zuständige Diözesanbischof die erfolgte Niederlassung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde anzeigt.

2. DIE FRAGE DER BESTEUERUNG DER EINKÜNFT VON ORDENSMITGLIEDERN.

a) Wieder stehen wir in dieser Frage vor der Divergenz kirchlichen und staatlichen Rechts.

Das kirchliche Recht stellt fest, daß Ordensleute durch ihre Arbeitsleistung niemals für sich selbst, sondern nur für ihr Kloster Einkünfte gewinnen (can. 580 § 2). Was Ordensleute durch ihre Arbeitsleistung verdienen, fällt der gemeinsamen Kasse zu (can. 594 § 2). Die Ordensperson ist für sich also niemals Lohnempfänger. Von ganz außerordentlichen, einmaligen Fällen abgesehen (wie es z. B. bei der Berufung eines Ordensmannes auf eine Hochschulprofessur der Fall sein kann), schließt die einzelne Ordensperson, auch wenn sie außerhalb des Klosters tätig ist, niemals einen Arbeitsvertrag ab; der einzelne Ordensmann kontrahiert nicht mit irgendeinem Arbeitgeber. Vielmehr ist es immer das Kloster, die Provinz oder der Orden, welche Leistungen übernehmen und welche, wenn man die Dinge arbeitsrechtlich besehen will, mit einem Arbeitgeber, Anstaltsträger, auch mit einer Diözese in ein Vertragsverhältnis treten. Das ist z. B. so bei Schwestern, welche Dienste in einem staatlichen oder kommunalen Krankenhaus übernehmen, meist auf Grund des sog. Mutterhausvertrages: Nicht die einzelne Schwester tritt in ein Arbeitsverhältnis zum Krankenhaus, sondern es entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Mutterhaus und Krankenhaus; die einzelne Schwester leistet ihren Dienst als Glied ihrer Kommunität. Ebenso ist es auch bei der Übernahme von Pfarreien durch Orden. Mögen auch bestimmte Patres als Pfarrer und Kapläne, äußerlich gesehen, damit in den Dienst der Diözese treten, so üben diese Patres doch im Auftrag ihrer Oberen einen Dienst aus, der dem Kloster als solchem übertragen ist.

Diese Patres sind auswechselbar, das eigentliche Vertragsverhältnis besteht zwischen Kloster und Diözese. Und was die Patres als Einkünfte beziehen, sind Einkünfte des Ordens. Nach Norm des kirchlichen Rechts können sie also niemals als Lohnempfänger mit der Verpflichtung, Lohnsteuer zu erbringen, betrachtet werden.

Anders aber ist es nach staatlichem Recht. Das staatliche Recht ignoriert einfach die ordensrechtlichen Tatbestände und betrachtet all diese Ordensleute nicht anders wie sämtliche übrigen Lohnempfänger im bürgerlichen Bereich. Das geht seit neuestem so weit, daß das Bundesfinanzministerium bereits die Absicht geäußert hat, alles, was Ordensschwwestern auf Außenstationen an Sachbezügen (freie Station) empfangen einschließlich der Mutterhausabgaben, die steuerrechtlich noch niemals als Arbeitslohn verstanden worden sind, der Lohnsteuer zu unterwerfen. In einer diesbezüglichen Besprechung hat Generalsekretär P. Flesch nachhaltigen Einspruch erhoben. Von seiten des Ministeriums wollte man uns die Sache noch damit schmackhaft machen, daß man erklärte, Schwestern verblieben mit diesen geringen Einkünfte ja noch immer innerhalb der Steuerfreigrenze, so daß praktisch keine Steuer zu bezahlen wäre. Nicht das aber ist entscheidend; entscheidend ist vielmehr, daß unsere Finanzbehörden nunmehr überhaupt für jede außerhalb des eigentlichen Klosterbetriebes arbeitende Ordensperson Steuerkarten ausstellen und damit grundsätzlich die persönliche Steuerpflicht behaupten wollen.

b) Was hier unser Anliegen ist, ist einfach wieder das: Es muß vom Staat verlangt werden, daß er den innerklösterlichen Rechtsverhältnissen, so wie sie von der Kirche gestaltet sind, Rechnung trägt. Eigenartigerweise hat dies in der nationalsozialistischen Zeit der Reichsfinanzhof im Urteil vom 23. 12. 1940 anerkannt und erklärt, Vergütungen, welche für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, seien Einkünfte des Ordens und bei diesem zu besteuern. Damals kam das Wort von der sog. „Familientheorie“ auf. Das Wort hat kein Kirchenrechtler, sondern ein nationalsozialistischer Steuerrechtler, Ministerialrat Kratz, geprägt und zwar keineswegs in klosterfreundlicher Absicht: aus dieser Theorie hat man schließlich nicht bloß die einzelnen Ordensleute zur Familie der Kommunität zusammengebunden verstanden, sondern auch die einzelnen Niederlassungen zur Familie der Ordensprovinz, um zu einer höheren Besteuerung zu kommen, da den Provinzen auf Grund der höheren Steuerprogression und der Aberkennung, daß sie ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgten, höhere Steuern abverlangt werden konnten. Dies aber war eine Konsequenz, die keineswegs notwendig aus der Familientheorie folgt.

Vielmehr ist zu sagen: Gerade die Familientheorie kommt den ordensrechtlichen Verhältnissen am nächsten. Denn die klösterliche Gemeinschaft ist eine Familie und ihre Einkünfte sind als Gemeinschaftseinkünfte zu betrachten und wenn man will, auch zu versteuern.

Gerade diese Familientheorie aber hat ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951 ausdrücklich abgelehnt. Dieses Urteil ist daran schuld, daß nun auch die Steuerbehörden daran gehen, den besonderen ordensrechtlichen Status der Religiösen einfach zu ignorieren und jede einkunftpfangende Ordensperson als Lohnempfänger zu behandeln und zu besteuern.

c) Wir halten daher dafür, daß gerade auch in dieser Beziehung der Verbindlichkeit katholischen Ordensrechts im staatlichen Raum das Wort zu reden ist. Auch für den Staat ist in der Bewertung der Steuersubjekte der wirkliche Tatbestand, nicht irgendeine Fiktion verbindlich. Der Staat kann der Kirche nicht das Selbstverwaltungsrecht verfassungsmäßig einräumen, damit also zugleich die kanonischen Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder und Ordensleute anerkennen, aber gleichzeitig im steuerlichen Bereich so tun, als ob die also gestalteten Rechtsverhältnisse nicht bestünden. Bundesrichter Dr. Hartz hat geschrieben, daß das Steuerrecht immer an die Formen anzuknüpfen habe, welche die Beteiligten nach ihrem Willen geschaffen haben. Insoweit Ordensleute und Klöster Steuersubjekte sind, sind auch für die Steuerbehörden deren Willenserklärungen verbindlich. Solche Willenserklärungen aber liegen vor in der Unterstellung der Ordensleute unter die vom Ordensrecht getroffene Ordnung, daß das Ordensmitglied niemals mit seiner Arbeit ein persönliches Entgelt gewinnt. Daraus ergibt sich die Forderung, daß Einkünfte, welche den Klöstern durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder zukommen, nicht als Einkünfte der einzelnen Ordensmitglieder, sondern als Einkünfte der jeweiligen klösterlichen juristischen Person zu betrachten sind.

3. DIE FRAGE DER NACHVERSICHERUNG.

(Diese Probleme sind in der Ordenskorrespondenz 1960 Nr. 2/3 S. 57-81 eingehend dargelegt).

SCHLUSS:

Hier ist nur auf einige wichtige Rechtsmaterien hingewiesen worden. Besonders brennend scheinen die durch das staatliche Recht aufgegebenen Probleme. Diese Probleme gehen sämtliche Orden an. Sie müssen daher auch gemeinsam behandelt werden. Zunächst wird es sich darum handeln, daß die Ordensobern-Konferenz ihren Generalsekretär entsprechend beauftragt und ermächtigt. Die Entwicklung aber wird dahin führen, daß diese Probleme nicht mehr nebenher von einem Einzelnen behandelt werden können. Es erscheint daher der Erwägung wert, daß die deutschen Ordensobern-Vereinigungen gerade für die aus dem staatlichen Recht auf uns zukommenden Fragen sich einen hauptamtlichen Justitiar schaffen. Wir brauchen heute nicht bloß Steuerberater, vielmehr zwingt die allseitige Perfektionierung des Gesetzeswesens dazu, daß wir mindestens für eine Reihe von Fragen uns erfahrene Rechtsberater bestellen.

Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten

Von Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wie durch die Presse bekannt geworden ist, hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 20. 9. 1960 in einem besonderen Fall entschieden, daß Ordensschwwestern dann arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wenn sie durch Einzeldienstverträge bei einem außerklösterlichen Arbeits Herrn ein Beschäftigungsverhältnis begründet haben. Wir werden das Urteil demnächst in unserer Ordenskorrespondenz veröffentlichen.

Dieses Urteil ist von sehr weittragender Bedeutung; denn es zeigt sich, daß nunmehr bereits von den Ortskrankenkassen daran gegangen wird, für Ordensleute, die in einem außerklösterlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, Arbeitslosenversicherung und übrigens auch Krankenversicherung zu beanspruchen.

Der Verband der Ortskrankenkassen Rheinland/Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg/Hohenzollern hat mit einem Rundschreiben (Nr. 28/1960) vom 25. 10. 1960 an alle Mitgliedskassen folgende Verlautbarung herausgegeben:

Versicherungsrechtliche Beurteilung der Ordensschwwestern, die auf Grund eines Abstellungsvertrages als Lehrkräfte an staatliche Schulen abgeordnet sind (VdO Lahr 28/1960) Reg.-Nr. 314.35 (21).

Mit Rundschreiben Nr. 14/1959, Ziff. 68, haben wir eine Abschrift der Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts vom 11. 12. 1959 übersandt. In dieser Entscheidung wurden Ordensschwwestern, die auf Grund eines Einzeldienstvertrages im staatlichen Schuldienst als Lehrkräfte beschäftigt werden, als versicherungsfrei im Sinne des § 172 Nr. 6 RVO bezeichnet, weil die Vergütung nicht ihnen persönlich, sondern ihrem Orden zufließt. Dieser Auffassung hat sich das Bundessozialgericht im Revisionsverfahren nicht angeschlossen. Es hat vielmehr am 20. 9. 1960 entschieden, daß derartige Ordensschwwestern der Versicherungspflicht unterliegen.

In der Pressemitteilung des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 ist dazu folgendes ausgeführt:

„In der fünften Sache hat der Senat entschieden, daß die beigeladenen Ordensschwwestern der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Sie sind auf Grund von Einzeldienstverträgen vom bayerischen Staat im Schuldienst beschäftigt und werden nach der TO.A besoldet. Die Vergütung wird auf ihren Wunsch an den Orden bezahlt, der seinerseits den Schwestern freien Unterhalt gewährt. Der Senat ist der Auffassung, daß hier die Befreiungsvoraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO nicht gegeben sind, weil die Schwestern mehr als freien Unterhalt bzw. mehr als ein entsprechendes, dazu ausreichendes Entgelt beziehen. Denn für die Frage, ob Versicherungspflicht besteht oder nicht, kommt es auf den Inhalt des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages an; unerheblich ist es, ob die Schwestern auf Grund ihres Ordensrechts verpflichtet sind, das empfangene Entgelt an den Orden abzuliefern.“

Wir bitten zu beachten, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw., die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, rentenversicherungspflichtig nur sind, wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben freiem Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten (§ 2 Nr. 7 AVG n. F.).

Auf Grund dieses Rundschreibens hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Speyer am 15. 11. 1960 an ein dortiges Schwesternhaus folgendes Schreiben gerichtet:

Betreff: Sozialversicherungspflicht von Ordensschwestern.

Das Bundessozialgericht hat am 20. 9. 1960 in einem Revisionsverfahren entschieden, daß Ordensschwestern, die auf Grund eines Einzeldienstvertrages von anderen Arbeitgebern beschäftigt werden, auch dann kranken- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wenn die Schwestern selbst wohl nur freien Unterhalt erhalten, aber der Arbeitgeber die Vergütung an das Mutterhaus leistet.

Diese Entscheidung weicht von der seitherigen Rechtsauffassung ab. Seither war man der Meinung, daß nur dann Sozialversicherungspflicht eintritt, wenn die abgestellte Ordensschwester die Vergütung für ihre Arbeit persönlich erhält.

Wir machen auf die veränderte Rechtslage aufmerksam. Bitte melden Sie uns bis spätestens 30. 11. 1960, ob von Ihren Schwestern auf Grund eines Einzeldienstvertrages außerhalb Ihres Hauses Dienst verrichtet wird. Zutreffendenfalls bitten wir, uns die Namen der abgestellten Schwestern, den Arbeitgeber, die Art der Tätigkeit und die Vergütung, die

a) an die Schwester selbst,

b) an das Mutterhaus

geleistet wird, zu melden.

Es steht nunmehr zu erwarten, daß bei sämtlichen Ordensleuten, die in einem Einzeldienstvertrag stehen, die erwähnten Sozialversicherungspflichten geltend gemacht werden. Aus diesen Gründen machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Die Sozialversicherungspflicht wird urgiert für jene Ordensleute, die „auf Grund eines Einzeldienstvertrages von anderen Arbeitgebern beschäftigt werden“. Im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. 9. 1960 heißt es:

Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig. Sie sind diesem gegenüber zu Arbeitsleistungen verpflichtet und haben gegen ihn Anspruch auf entsprechende Vergütung. Im Gegensatz zu den vom Reichsversicherungsamt (RVA) entschiedenen Fällen (...) handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergleichen mit dem Orden einen Vertrag abgeschlos-

sen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge, wobei die Vergütung nach der TO.A festgelegt wurde.

Nach gegenwärtiger Rechtslage also werden die Ordensleute, welche in Einzeldienstverträgen stehen, nicht anders als die weltlichen Beschäftigten behandelt.

2. Wie aus der vorstehenden Begründung des Bundessozialgerichts hervorgeht, besteht kein Beschäftigtenverhältnis im Sinn der Sozialversicherung, wenn nicht Einzeldienstverträge, sondern ein sog. Mutterhausvertrag zwischen dem Mutterhaus und dem außerklösterlichen Dienstherrn abgeschlossen wird. Dies ist auch ordensrechtlich (von Ausnahmefällen abgesehen) die gebotene Regelung. Denn eine Ordensperson wird immer im Rahmen ihres klösterlichen Verbands tätig, erfüllt dessen apostolische, caritative oder sonstige gemeinnützige Tätigkeiten, empfängt für sich vom klösterlichen Verband — nicht Entgelt — sondern Versorgung in gesunden und kranken Tagen und steht weder zum klösterlichen Verband noch zum Dienstherrn in einem Beschäftigtenverhältnis. Kirchenrechtlich und arbeitsrechtlich sind diese grundlegenden Tatsachen in den beiden Studien von Dr. P. Alfons Fehring SAC (Klöster in nichteigenen Anstalten) und Senatspräsident Dr. Gerhard Müller (Zum Recht des Ordensvertrages) eingehend dargestellt worden. Diesen Tatsachen muß von den klösterlichen Verbänden Rechnung getragen werden, zuerst um des ordensrechtlichen Verhältnisses willen, dann aber auch aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen.

3. Es ist bei den klösterlichen Frauenverbänden durchaus vereinzelt, daß Mitglieder in Einzeldienstverträgen bei einem außerklösterlichen Dienstherrn stehen. Bei den männlichen Verbänden ist dies öfter der Fall, vor allem bei den in der Pfarrseelsorge und Katechese stehenden Ordenspriestern, bei denen allerdings Einzeldienstverträge in der Regel nur bestehen, wenn Ordenspriester von einem außerkirchlichen Dienstherrn (Land, Gemeinde, Schulverband, Landkreis) angestellt werden, während bei der Indienstellung durch bischöfliche Behörden kein Dienstvertrag abgeschlossen wird, sondern von seiten der oberhirtlichen Stellen der betreffende Ordenspriester auf Vorschlag der Ordensobern in Dienst genommen wird.

4. Die klösterlichen Verbände, vor allem die Frauenverbände, müssen umgehend in jenen Fällen, wo ein Ordensmitglied in Einzeldienstvertrag steht, prüfen, ob dazu überhaupt Anlaß ist. Auch wo z. B. eine Schwester als Seelsorghelferin vom Mutterhaus einer Pfarrei zu Verfügung gestellt wird, ist keinerlei Anlaß zu einem Einzeldienstvertrag. Auch hier kann das Mutterhaus mit der Pfarrgemeinde kontrahieren, die Verpflichtung zur Gestellung einer Schwester übernehmen und für die Schwester den Mutterhausbeitrag verlangen. Dieser Mutterhausbeitrag kann etwa in der Höhe festgesetzt werden, in welcher das Entgelt bisher geleistet worden ist.

5. Da auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 die Arbeitslosenversicherungspflicht nicht mehr in Abrede gestellt werden kann, wenn Einzeldienstvertrag besteht, ist zu raten, nach Möglichkeit sämtliche derartige Einzeldienstverträge umgehend zu kündigen. Entweder schließen dann die bisherigen Dienstherrn einen Vertrag mit dem Mutterhaus ab oder, wenn sie das nicht wollen, ziehen die Mutterhäuser ihre Schwestern zurück; der Schwesternmangel legt es ohnedies nahe, die Kräfte zu konzentrieren und die Tätigkeit einzelner Schwestern außerhalb der Gemeinschaft auf ein Minimum zu reduzieren.

6. Unser Rat legt sich insbesondere auch deswegen nahe, weil mit der Arbeitslosenversicherungspflicht nunmehr auch die Krankenversicherungspflicht urgirt wird. Für die Arbeitslosenversicherung sind 2 %, für die Krankenversicherung aber 6,4 bis 8,9 % des empfangenen Bruttoentgelts zu leisten, jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Krankenversicherungspflicht wird deswegen urgirt werden, weil Schwestern, die durch Einzeldienstvertrag Gehalt empfangen, ein höheres Entgelt empfangen als es zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse nötig ist. Daß dieses Entgelt dem Mutterhaus zufällt, hat das Bundessozialgericht als unerheblich, weil auf einer rein innerkirchlichen Ordnung beruhend, bezeichnet. Das Bundessozialgericht hat erklärt, daß § 172 Nr. 4 RVO hier nicht mehr zutrifft und Krankenversicherungsfreiheit nicht mehr besteht; denn solche Ordensleute sind dann wohl noch aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen tätig, empfangen aber mehr als „freien Unterhalt oder einen geringen Entgelt . . . , der nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.“ Um dieser Weiterungen willen unterstreichen wir noch einmal unseren Rat, alle bestehenden Einzeldienstverträge zu überprüfen und nach Möglichkeit sofort zu kündigen.

Rechtsprechung

Räumung eines Wohnraumes für öffentliche Zwecke

Urteil des Landgerichts Augsburg, 4. Zivilkammer, vom 15. 11. 1957
Aktenzeichen: 4 S 235/57

C 333/56 AG Landsberg/Lech

Das Landgericht Augsburg — 4. Zivilkammer — erläßt durch Landgerichtsrat Dr. Sörgel als Vorsitzenden und die Landgerichtsräte Schramme und Lankes als Beisitzer

in Sachen

Dominikanerinnenkloster St. Joseph, Dießen a. A., vertreten durch die
Priorin M. Gregoria Buchler OP

— Kläger und Berufsbeklagter —

Proz.-Bev.: RA Meyding, Landsberg

gegen

1. Dr. G. Alfred, Dießen a.A., Hofmark 31,

2. G. Auguste, ebenda

— Beklagte und Berufungskläger —

Proz.-Bev.: RA Dr. Amend, Landsberg

wegen Räumung

auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 15. November 1957 folgenden

Endurteil:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Landsberg vom 31. Mai 1957 — zugestellt an Verkündigungsstatt am 8. Juni 1957 — wird als unbegründet zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß den Beklagten eine Räumungsfrist bis zum 31. Dezember 1957 gewährt wird.
- II. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten der Berufung zu tragen. Die Kostenentscheidung des Ersturteils wird dahin abgeändert, daß die Beklagten auch die Kosten der ersten Instanz als Gesamtschuldner zu tragen haben.

Tatbestand:

Das Anwesen Hofmark Nr. 31 in Dießen, das die Beklagten seit Jahren als Mieter bewohnen, ist durch notariellen Kaufvertrag vom 5. Juni 1956 vom Kläger erworben worden. Mit der Begründung, er benötige das Gebäude zur Erweiterung der von ihm in dem Kloster betriebenen Mädchenmittelschule und habe es eigens zu diesem Zwecke angekauft, hat der Kläger nach vorausgegangener, ergebnisloser Kündigung am 9. November 1956 Räumungsklage gegen die Beklagten erhoben.

Das Amtsgericht Landsberg hat, der Klage stattgebend, durch Endurteil vom 31. Mai 1957 die Beklagten zur Räumung und Herausgabe des genannten Anwesens an den Kläger verurteilt, wobei es den Beklagten eine Räumungsfrist bis zum 1. September 1957 bewilligt und dem Kläger die Erstattung der erforderlichen Umzugskosten an die Beklagten auferlegt hat. Das Amtsgericht hat in Anwendung des § 32 I, IV a MSchG (= Mieterschutzgesetz) festgestellt, daß das Mietverhältnis, auf Grund dessen die Beklagten das Anwesen bewohnen, keinen Mieterschutz genieße und demgemäß durch die Kündigung beendet worden sei, so daß das Räumungsverlangen gerechtfertigt sei.

Gegen dieses Urteil, das im Parteibetrieb am 4. Juli 1957 zugestellt worden ist, haben die Beklagten am 3. August 1957 Berufung eingelegt. Die

Berufungsbegründungsschrift ist (nach zweimaliger Verlängerung der Begründungsfrist) am 21. Oktober 1957 beim Landgericht Augsburg eingegangen.

Die Beklagten beantragen,
das Ersturteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens, mit dem die Parteien diese Anträge begründen, wird auf dem Berufungsbegründungsschriftsatz der Beklagten und auf den Schriftsatz des Klägers vom 31. Oktober 1957, zur weiteren Darstellung des Tatbestandes auf das Ersturteil und wegen des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Januar 1957 (Vernehmung der Zeugin Sch.) sowie auf die Niederschrift über die Augenscheinnahme vom 13. Februar 1957 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist statthaft und zulässig, jedoch unbegründet. Das Schicksal der Räumungsklage hängt davon ab, ob die Vorschrift des § 32 I, IV a MSchG hier eingreift, oder nicht. Diese Frage ist zu bejahen. Zwar wird, was die Aktivlegitimation des Klägers anlangt, weder von ihm vorgetragen noch vom Erstrichter mit einem Wort erwähnt, daß der Kläger Eigentümer des von ihm gekauften Anwesens Hofmark Nr. 31 geworden sei. Die Beklagten selbst tragen jedoch in der Berufungsinstanz vor, daß die Eintragung des Klägers im Grundbuch (als Eigentümer des Anwesens) am 19. November 1956 erfolgt ist. Danach ist die für die Klagebefugnis und für die Anwendung des § 32 I, IV a MSchG erforderliche dinglich-rechtliche Beziehung des Klägers zu dem Anwesen jedenfalls im Laufe des Prozesses herbeigeführt worden. Soweit die Klage also in diesem Punkte bei Klageerhebung noch nicht berechtigt war, ist der Mangel noch rechtzeitig behoben worden; denn es genügt, wenn der Kläger die Eigentümerstellung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hat. In diesem Zusammenhang sei alsbald darauf hingewiesen, daß der Einwand der Beklagten, die vorausgegangene Kündigung sei, da der Kläger damals noch nicht Eigentümer und deshalb zur Kündigung nicht befugt gewesen sei, unwirksam gewesen und die Klage daher unzulässig, ohne Bedeutung ist. Denn in der Fortsetzung des Rechtsstreits durch den Kläger nach Erlangung der Eigentümer- (und Vermieter-) Stellung kommt sein Wille auf Beendigung des Mietverhältnisses eindeutig genug zum Ausdruck, so daß darin eine wiederholte (und nunmehr unbestreitbar wirksame) Kündigung liegt; auch dieser Mangel ist also rechtzeitig geheilt worden.

Die auf dem unbestrittenen Klagevorbringen beruhende Feststellung des Erstrichters, daß der Kläger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird von den Beklagten nicht beanstandet. Insoweit ist daher ohne weitere Erörterung von der erstrichterlichen Feststellung auszugehen.

Die weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 32 I MSchG, nämlich daß das Gebäude entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von „Angehörigen der Verwaltung“ zu dienen bestimmt ist, liegt ebenfalls vor. Öffentliche Zwecke sind solche, die — auf den gegenwärtigen Fall zugeschnitten — im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse des Klägers als Körperschaft des öffentlichen Rechts liegen (vgl. Bettermann, MSchG, § 32, Anm. 293, 2995). Das trifft für den vom Kläger unterhaltenen Schulbetrieb zu. Das gilt aber auch für den klösterlichen Betrieb selbst; denn auch dieser liegt im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse des Klägers. Infolgedessen dient sowohl die Belegung des Gebäudes mit Einrichtungen des Schulbetriebes als auch die Unterbringung von Schwestern (als Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die der Kläger darstellt), wie überhaupt die Einbeziehung des Gebäudes in den klösterlichen Bereich öffentlichen Zwecken. Soweit dabei weltliche Lehrkräfte eine Unterkunft erhalten sollen, fällt diese Maßnahme unter den Begriff der „Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung“; denn unter Angehörigen der Verwaltung sind bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die in ihren Diensten stehenden Personen, ihre Bediensteten, zu verstehen (vgl. Bettermann, a.a.O., Anm. 294, 296, 271); dazu gehören die in dem Schulbetrieb des Klägers tätigen, von ihm eingestellten Lehrpersonen.

Danach kommt es für die gegenwärtige Entscheidung gar nicht darauf an, wie der Kläger im einzelnen die Räume zu verwenden beabsichtigt. Es genügt vielmehr die auf seinem unbestrittenen Vorbringen beruhende Feststellung, daß er das Gebäude dazu vorgesehen hat, es in seinen unmittelbaren Besitz zu nehmen und es mit Teilen seines klösterlichen Gesamtbetriebes zu belegen.

Es steht somit allein schon auf Grund des unbestrittenen Sachverhalts fest, daß die Beklagten mietweise ein Gebäude innehaben, das im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht (wobei diese Körperschaft gleichzeitig die Rechtsstellung des Vermieters gegenüber den Beklagten hat) und das öffentlichen Zwecken (gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Unterbringung von „Angehörigen der Verwaltung“) zu dienen bestimmt ist. Es bedarf also für die Anwendung des § 32 I, IV a MSchG nur noch der weiteren Feststellung, daß der Kläger die Räume für eigene Zwecke dringend benötigt. Soweit es dabei darum geht, daß der Kläger das Gebäude für eigene Zwecke braucht, sind nähere Ausführungen nicht erforderlich; denn das ergibt sich schon aus den vorstehenden Darlegungen, und die diesbezügliche Feststellung des Erstrichters wird von den Beklagten gar nicht angegriffen. Ihr Angriff richtet sich insoweit gegen die erstrichterliche Feststellung, daß der Kläger die Räume dringend benötigt.

Dieser Angriff ist jedoch unberechtigt. Aus dem Ergebnis der erstinstanzlichen Augenscheinnahme geht eindeutig hervor, daß die Räume, über die der Kläger bisher verfügt, unzureichend sind, und daß allein schon die Weiterführung des Schulbetriebes im bisherigen Umfang eine auf die Dauer unerträgliche Einengung der Klosterinsassen mit sich bringt, ganz abge-

sehen davon, daß der Unterrichtsbetrieb selbst sich in den hierfür verfügbaren Räumen nicht in dem erforderlichen Ausmaß entfalten kann. Bestätigt wird der dringende Raumbedarf des Klägers noch durch die Angaben der Rektorin und Superiorin Sch. Es mag dahingestellt bleiben, ob ihre Aussage als Zeugenaussage zu behandeln ist oder ob es sich im Hinblick auf ihre Stellung im Kloster bei ihrer Vernehmung prozeßbrechtlich um eine Parteivernehmung gehandelt hat. Denn ihre Vernehmung als Partei wäre jedenfalls nach § 448 ZPO zulässig und gerechtfertigt gewesen; und sachlich entscheidend ist, ob ihren Angaben geglaubt werden kann. An ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln, besteht jedoch kein Anlaß, gleichgültig, ob man sie als Zeugin oder als Partei betrachtet. Ihre Angaben tragen in Verbindung mit dem Inhalt des Augenscheinprotokolls die Feststellung, daß eine Auflockerung der bestehenden Raumverhältnisse des Klosters dringend notwendig ist und daß der Kläger hierzu dringend das von den Beklagten bewohnten Gebäude benötigt; die Ausbreitung des klösterlichen Betriebs auf dieses Gebäude liegt im dringenden Interesse des Klägers.

Der Hinweis der Beklagten darauf, daß der Kläger sich die erforderlichen Räume durch Errichtung eines weiteren Bauwerks auf seinem bisherigen Grundstück verschaffen könne und solle, ist unbeachtlich. Denn im Falle des § 32 IV MSchG braucht der Vermieter sich auf einen derartigen Ausweg nicht verweisen zu lassen (vgl. Bettermann, a.a.O., Anm. 264).

Auch der weitere Einwand der Beklagten, das von ihnen bewohnte Gebäude reiche ohnehin nicht zur Deckung des Raumbedarfs des Klägers aus, greift nicht durch. Denn selbst, wenn mit den hinzukommenden Räumen der Raumbedarf des Klägers nicht voll befriedigt werden sollte, so werden damit doch zumindest die dringlichsten Bedürfnisse des Klägers erfüllt. Die Dringlichkeit seines Raumbedarfs wird mit diesem Argument der Beklagten ebensowenig widerlegt, wie man etwa die Bitte eines Hungernden um ein Stück Brot nicht sinnvoll mit der Begründung versagen kann, davon werde er doch nicht satt.

Wenn die Beklagten schließlich noch auf die lange Dauer ihrer Mietzeit hinweisen, womit sie offenbar eine Berücksichtigung ihres eigenen Interesses an der Erhaltung ihrer Wohnung erstreben, so müssen sie sich entgegenhalten lassen, das dieses Erhaltungsinteresse zwar im Rahmen einer Entscheidung nach § 4 MSchG von Bedeutung ist, daß es aber darauf bei der Anwendung des § 32 IV a MSchG nicht ankommt (vgl. Bettermann, a.a.O., Anm. 288).

Darauf, in welcher Weise der Kläger die Räume im einzelnen endgültig belegen wird, kommt es, wie oben schon in anderem Zusammenhang erwähnt, nicht an. Wesentlich ist nur, daß er sie dringend benötigt, um Teile eines Betriebes dorthin zu verlegen. Wenn er seine Pläne über die Einzelheiten der bevorstehenden Aufteilung und Auflockerung ändert, so bleibt ihm das ganz überlassen.

Mit Recht hat daher der Erstrichter § 32 MSchG eingreifen lassen und die Mieterschutzbestimmungen der §§ 1 und 31 MSchG nicht angewendet.

Das Mietverhältnis zwischen den Parteien ist somit durch Kündigung beendet (§§ 564 II, 565 I BGB) und die Beklagten sind gemäß § 556 I BGB verpflichtet, das Gebäude an den Kläger herauszugeben. Auf ein Zurück-

behaltungsrecht können sich die Beklagten gegenüber dem Kläger schon wegen § 556 II BGB nicht berufen, so daß die Frage, ob ihnen ein Zurückbehaltungsrecht begründender Anspruch gegen den Kläger überhaupt zusteht, gar nicht geprüft zu werden braucht.

Gemäß § 721 ZPO wird den Beklagten eine Räumungsfrist bis zum 31. Dezember 1957 gewährt. Ihnen ihrem Antrag entsprechend eine längere Räumungsfrist zu gewähren, ist nicht vertretbar. Sie müssen bereits seit Klageerhebung damit rechnen, daß sie zur Räumung verurteilt werden, und haben insbesondere durch ihre wiederholten Anträge um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens erreicht. Es ist daher angemessen, eine kurze Räumungsfrist auszusprechen.

Bei dem erstrichterlichen Ausspruch über die Erstattung der Umzugskosten durch den Kläger muß es schon wegen § 536 ZPO verbleiben. Die Kostenentscheidung der ersten Instanz muß gemäß § 100 ZPO abgeändert werden. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Beklagten gemäß § 97 I ZPO zu tragen.

Verkündet am 15. November 1957

Es folgen die Unterschriften.

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Hl. Stuhls

DEKRET DER OBERSTEN KONGREGATION DES HL. OFFIZIUMS VOM 21. MÄRZ 1960 ÜBER DIE AUSTEILUNG DER HL. KOMMUNION IN DEN NACHMITTAGSSTUNDEN.

(AAS 52, 1960, 355 f.).

Can. 867 § 4 bestimmt, daß die hl. Kommunion nicht auszuteilen sei außerhalb der Stunden, zu denen das Meßopfer dargebracht werden kann, außer ein begründeter Anlaß würde anderes nahelegen.

In der Constitution „Christus Dominus“ vom 6. Januar 1953, welche die eucharistische Nüchternheitsdisziplin milderte, ist den Ortsüberhirten die Vollmacht erteilt worden, an bestimmten Tagen die Meßfeier in den Abendstunden zu gestatten (n. VI); in der dieser Constitution beigegebenen Unterweisung des Hl. Offiziums ist erklärt worden, daß es den Gläubigen freistehe, während der genannten Messe oder unmittelbar vorher oder sofort nachher zur hl. Kommunion zu gehen; dabei sind hinsichtlich der eucharistischen Nüchternheit die Normen zu beachten, die in der erwähnten Constitution aufgestellt sind (n. 15).

Schließlich hat die Mahnung vom 22. März 1955 bekräftigt, daß diese Erlaubnis zum allgemeinen Wohl der Gläubigen erteilt worden ist und daher innerhalb der Schranken dieses allgemeinen Wohls zu gebrauchen sei.

In der Folgezeit hat das Motu Proprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957 die Ortsüberhirten ermächtigt, auch für jeden Tag die Feier einer Abendmesse zu gestatten, wenn das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teils der Gläubigen dies fordere. Zur Abstimmung der genannten Aktenstücke mit dem oben zitierten Canon wurde nunmehr die Frage vorgelegt, ob die Schlußklausel des Paragraphen weiterhin voll in Geltung sei, so daß also jedweder begründete Anlaß genüge, um die hl. Kommunion in den Nachmittagsstunden, auch unabhängig von der Meßfeier, zu erbitten und auszuteilen.

Auf diese Frage will diese Oberste Hl. Kongregation antworten:

Die erwähnte Klausel ist zwar nicht formell außer Kraft gesetzt, kann jedoch nur mehr ziemlich selten angewendet werden, da nach der nunmehrigen Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes nicht mehr so leicht ein derartiger begründeter Anlaß gegeben ist; da jedoch dies keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden kann und es auch nicht immer und überall möglich ist, Abendmessen zu feiern, dürfen die Ortsüberhirten gestatten, daß das, was in den erwähnten Dekreten des Hl. Stuhls bezüglich der Kommunionausteilung während der Abendmesse verfügt ist, auch angewandt werde, wo Messen nicht gehalten werden, auf irgendwelche gottesdienstliche Funktion, die vom Ortsbischof zu bestimmen ist und in Pfarr- oder Nichtpfarrkirchen oder auch in Oratorien von Krankenhäusern, Gefängnissen und Kollegien während der Nachmittagsstunden abgehalten wird.

Indem mit dieser Gewährung eine weitere Vorsorge für das gemeinsame Wohl getroffen wird, soll zugleich den Seelsorgern angesichts der häufigen Bitten der Gläubigen ermöglicht werden, den Erfordernissen heutigen Apostolats zu entsprechen.

Die vorliegende Entscheidung der Kardinäle und der hochwürdigsten Väter der Obersten Kongregation des Hl. Offiziums wurde am Mittwoch, den 16. März 1960, im Plenarkonvent getroffen; auf Vorlage durch S. Eminenz, dem hochwürdigsten Kardinalsekretär des Hl. Offiziums, hat sie unser Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., in der Audienz vom Freitag, den 18. März 1960, bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, im Palast des Hl. Offiziums, am 21. März 1960

Sebastian Masala, Notar

II. Bischöfliche Verordnungen

SICHERUNG UND PFLEGLICHE BEHANDLUNG KIRCHLICHER KUNSTWERKE

Angesichts der heutigen Jagd auf Kunstgegenstände wird die Sicherung und pflegliche Behandlung kirchlicher Kunstwerke und Kunstgegenstände eingeschränkt. So verfügt das Bistum Passau (Amtsblatt 1960, S. 39):

„1. Die Bilder und Statuen in den Kirchen sollen so sicher befestigt sein, daß sie nicht leicht und schnell weggenommen werden können. Das gilt

besonders auch von den oft sehr wertvollen Motivbildern in unseren Wallfahrtskirchen und Kapellen, die zur Zeit sehr begehrt sind und daher gestohlen und in den Handel gebracht werden. Die Nebenkirchen und Kapellen müssen gut und sicher abgeschlossen werden können und auch gewissenhaft abgeschlossen werden.

2. Die Kirchenböden und Abstellräume sind daraufhin zu visitieren, ob alte Statuen und Bilder dort für ständig oder zeitweise abgestellt sind. Diese sind am besten in einem Raum des Pfarrhofes aufzubewahren, damit sie nicht durch Verstaubung oder Holzwurm zugrunde gehen.

3. Es soll von diesen abgestellten Kunstwerken und Kunstgegenständen ein Verzeichnis, womöglich mit Beschreibung und Lichtbild, angefertigt und eine Abschrift davon an das Bischöfliche Ordinariat eingesandt werden. Nur so kann das Landeskriminalamt eine Fahndung nach gestohlenen Kunstwerken einigermaßen erfolgreich durchführen. Ein Lichtbild ist besonders notwendig von Kunstgegenständen, die nicht im amtlichen Kunstdenkmlerband aufgeführt sind.

4. Bei dieser Gelegenheit weisen wir wieder darauf hin, daß die Seelsorgsvorstände und Kirchenrektoren mit Amtspflicht und aller Verantwortung für die Sicherung und Erhaltung wertvoller Kunstwerke haften. Es ist verboten, abgestellte Statuen und Bilder zu veräußern und dem Kunsthandel auszuliefern. Wenn bei Renovierungen Statuen oder Bilder überflüssig erscheinen sollten, mögen sie dem Bischöflichen Ordinariat angeboten werden, weil hier für andere Kirchen Bedarf besteht."

Die Ordenskorespondenz erscheint sechsmal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 192 Seiten.
Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.
Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18
Druck und Auslieferung Druckerei Wienand, Köln

